

Die wichtigsten Bestimmungen der Preussischen Staatsbeamten- Gesezgebung.

Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt und erläutert

von

D. Heinemann.

Anhang

zum Handbuche des Verfassers über die Organisation und Verwaltung
der öffentlichen Preussischen Unterrichtsanstalten.



Potsdam 1909.

A. Stein's Verlagsbuchhandlung.

Inhalts-Übersicht zum Anhang.

Abschnitt		Seite
I.	Anstellung, Vereidigung, Amtsverschwiegenheit zc., allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsbeamten sowie Merkmale der Staatsbeamten-Eigenschaft, Uniformen zc.	1
II.	Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unter-Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern	8
III.	Besoldungen und Gnadengebührnisse vom Dienst Einkommen	41
IV.	Wohnungsgeldzuschüsse	50
V.	Besoldungsordnung, Gehaltsvorschriften und Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter	53
VI.	Militärverhältnisse der Zivilbeamten	125
VII.	Tagegelder und Reisekostenvergütungen	130
VIII.	Umzugskostenentschädigungen	154
IX.	Dienstwohnungen der Staatsbeamten	164
X.	Disziplinarvorschriften und Bestimmungen über die Wartegelder der Staatsbeamten	178
XI.	Vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis	197
XII.	Urlaub und Stellvertretung	199
XIII.	Nebenämter zc.	203
XIV.	Eheschließung der Beamten	206
XV.	Pensionswesen, Hinterbliebenen-Fürsorge und Erziehungsbeihilfen	206
XVI.	Besteuerung und Beschlagnahme des Dienst Einkommens der Staats-beamten	258
	Nachträge und Berichtigungen	263



Abschnitt I.

Anstellung, Vereidigung, Amtsverschwiegenheit, allgemeine Rechte und Pflichten der Beamten, Uniformen usw.

1. Allgemeines.

a) Auszug aus der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (G. S. S. 17).

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten*), einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.**)

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

b) Die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein. (Reichsges. vom 3. Juli 1869, R. G. Bl. S. 292).

2. Vereidigung.

a) Verordnung, betreffend die Form der Diensteyde, vom 6. Mai 1867 (G. S. S. 715).

Wir Wilhelm zc. zc. verordnen für das Gebiet der Preussischen Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landesteile, auf welche sich die Verordnung vom 22. Januar d. J. (Gesetz-Samml. S. 132) bezieht, was folgt:

§ 1. Die Form des Diensteydes, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten***) fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allernädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe usw.“ Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Befähigungsformel hinzuzufügen.†)

*) Die Art. 86—97, welche die richterliche Gewalt und die richterlichen Beamten betreffen, kommen hier nicht in Betracht, weil sich diese Zusammenstellung der Bestimmungen nur auf die nichtrichterlichen Beamten erstreckt.

**) Dieses Gesetz ist noch nicht ergangen, dagegen sind die Rechts- etc. Verhältnisse der betr. Staatsbeamten durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlasse etc. geregelt, von welchen die wichtigsten und namentlich die auf die gesamten Beamten bezüglichen Bestimmungen im nachfolgenden Texte dargestellt werden.

***) Der Diensteyd ist auch von den unbesoldeten sowie von den auf Probe oder nur zeitweise angestellten Beamten, aber nicht von Personen im bloßen Arbeitsverhältnisse zu leisten (Min. Erl. v. 21. März 1882 — M. Bl. f. d. i. V. S. 139 u. v. 29. Mai 1843 — J. M. Bl. S. 143). Zur vorübergehenden Dienstleistung angenommene Hilfskräfte werden mittels Handschlags verpflichtet (Min. Erl. v. 14. Okt. 1899, M. Bl. f. d. i. V. S. 248). Versorgungsberechtigte Militäranwärter, welche noch dem Truppenverbande angehören, werden erst nach der Entlassung aus dem Militärdienst vereidigt.

†) Diese lautet für Evangelische „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit“, für Katholiken „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.



Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

b) Beschluß des Königlichen Staatsministeriums v. 31. Oktober 1867 (M. Bl. f. d. i. B. S. 326, J. M. Bl. S. 397).

Nachdem in den durch das Gesetz vom 20. September v. J. (G. S. S. 555) und die Gesetze vom 24. Dezember v. J. (G. S. S. 875, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen mit dem 1. d. M. die preußische Verfassung in Kraft getreten ist, beschließt das Staatsministerium zur Ausführung des Artikels 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (G. S. S. 17), wonach alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung*) zu beschwören haben, was folgt:

1. Der im Artikel 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der im Eingang bezeichneten Landesteile zu leisten. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Beamten, welche infolge ihrer Anstellung in den älteren Provinzen bereits vereidigt sind.

2. Bei der Vereidigung wird denjenigen, welche den Eid zu leisten haben, die Formel desselben dahin vorgelesen:

Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen. Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte: Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Jeder Vorsteher einer Behörde, welcher mit der Vereidigung der Beamten derselben beauftragt wird, hat zuerst selbst vor den versammelten Mitgliedern den Eid zu leisten und dann letztere zu verpflichten.

3. Ueber die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Beamten, von denen der Eid geleistet worden, zu unterschreiben haben.

4. In die durch die Verordnung vom 22. Januar d. J. (G. S. S. 132) festgesetzte Formel des von den fortan neuanzustellenden Staatsbeamten zu leistenden Dienstoides sind vor dem Schlußworte: „will“ die Worte aufzunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten“.

5. Jeder Minister wird, unter Beobachtung obiger Bestimmungen, für sein Ressort die erforderlichen Anordnungen treffen, weshalb der gegenwärtige Beschluß den einzelnen Ministern abschriftlich mitzuteilen ist.

c) Vorhaltungen bei Dienstoiden.** (Vergl. § 4 der Verordn. vom 26. Oktober 1799 — Rabe Bd. V S. 586).

Der Dienstoid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes in strenger Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der inneren Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtshaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und vor den vorgesetzten Behörden, sondern auch, wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtshaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß Jeden abhalten, sich Vernachlässigungen einer angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr Jeden ver-

*) Bezüglich der politischen Rechte und Pflichten der Beamten s. d. Allerb. Erl. v. 7. April 1863 u. den Min. Erl. v. 24. Septbr. 1863 (M. Bl. f. d. i. B. S. 190 u. 191).

Die Beteiligung an öffentl. Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verlegung der Pflichten, welche den Beamten durch ihr Amt auferlegt werden. (Vergl. die Obergerichtsb.-Entschb. v. 14. Sept. 1863, M. Bl. f. d. i. B. S. 191.)

**) Gegenwärtig wird vielfach nach Analogie des Justiz-Min. Erl. v. 7. März 1848 (J. M. Bl. S. 103) dem zu Vereidigenden durch eine freie Ansprache der Ernst und die Heiligkeit der vorzunehmenden Eidesabnahme zu Gemüte geführt. (Vergl. Müller Bd. I S. 428.)

anlassen, auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das Sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs betrügt und mit unwandelbarer Treue unermüdlischen Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörde Derjenige stets rühmlich ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbniße gemäß betrügt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die ihnen erteilten Instruktion freventlich entgegenzuhandeln, außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergeßenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältnis des beträchtlichen, oder geringeren Verschuldens, ohne Rücksicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

Anmerkungen. 1. Die Eidesformel muß dem Beamten vor der Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden.

Der Gebrauch, dem Schwörenden den Diensteid stückweise vorzulesen und von ihm in gleicher Weise nachsprechen zu lassen, soll möglichst abgestellt und die Eidesformel vielmehr dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, daß jede Unverständlichkeit vermieden und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte der Sinn verdunkelt werde.

(Verordn. v. 26. Okt. 1799 §§ 5, 6 — Rabe, Bd. V S. 586.)

2. Bei der Leistung des Eides hat der Schwörende in der Regel die rechte Hand zu erheben. Vergl. Min. Erl. v. 17. Februar 1891 u. v. 7. Juni 1895 (M. Bl. f. d. i. V. 1891 S. 26 u. 1895 S. 168).

3. Der Diensteid ist von dem Schwörenden vollständig auszusprechen; das über die Vereidigung aufzunehmende Protokoll muß ihn entweder wörtlich enthalten oder die Eidesformel wird in einer Anlage niedergeschrieben und von dem Schwörenden vollzogen, dies muß aber im Vereidigungs-Protokoll ersichtlich gemacht werden.

d) Eide der Juden. Auszug aus dem Gesetze vom 15. März 1869 (G. S. S. 484).

§ 1. Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und mit der Schlussformel: „So wahr mir Gott helfe“ geleistet, von Männern unter Erhebung der rechten Hand, von Frauen unter Auflegung dieser Hand auf die Brust.

§ 2. Die Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Eidesabnahme selbst erfolgt durch die für letztere je nach der Art des Eides zuständige Behörde.

§ 3. Inwiefern hierbei ein Rabbiner oder jüdischer Gelehrter zuzuziehen, bleibt dem Ermessen der Behörde anheingestellt.

§ 4. Die für die Eidesleistung der Juden eingeführten sonstigen besonderen Förmlichkeiten und Vorschriften werden aufgehoben.

Bezüglich der Form und Leistung der Amtseide der Mennoniten s. die Verordnung vom 11. März 1827 (G. S. S. 28).

Hinsichtlich der bei Leistung des Eides der Philipponen zu beachtenden Förmlichkeiten s. d. Allerh. Erl. vom 19. Nov. 1836 u. Allg. Verf. vom 28. Jan. 1837 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 49 S. 175).

3. Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten.

Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1835 (G. S. S. 237).*)

Obgleich Gesetze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung

*) In demselben Sinne bestimmt § 11 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61): „Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.“



gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propagation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachlässiglich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

4. Maßnahmen gegen das Schuldenmachen der Beamten.

Rundverfügung der Min. der Finanzen u. des Innern vom 16. Dezember 1842 (M. Bl. f. d. i. B. 1843 S. 2, Z. Bl. d. Abg. B. 1843 S. 86).*)

Des Königs Majestät haben bei einer vor einiger Zeit vorgekommenen Veranlassung zu befehlen geruht, daß dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten fortwährend möglichst entgegengewirkt werden soll. — Der Königl. Regierung empfehlen wir daher, Sich dies angelegen sein zu lassen und bemerken zu dem Ende, daß es zur Erreichung des Zweckes besonders auch nötig ist, die Anstellung von Personen zu vermeiden, die schon mit bedeutenden Schulden belastet sind. — Der Herr Kriegsminister hat deshalb unterm 5. v. M. die Militärbehörden angewiesen, den Zivilbehörden über das Schuldenwesen der zum Zivildienst geeigneten Militärs die nötigen Notizen mitzuteilen und Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden geraten sind, den Zivilbehörden gar nicht zur Anstellung vorzuschlagen oder zu empfehlen. Da aber von dem Zeitpunkt der Ueberweisung und Notierung an bis zu dem der Anstellung in der Regel eine geraume Zeit vergeht, so muß bei der Berufung von Anwärtern des stehenden Heeres deren Annahme zum Probendienst mit an die Bedingung geknüpft werden, daß sie auch jetzt keine bedeutenden Schulden haben. — Bei der Anstellung solcher Anwärter aber, die aus dem stehenden Heere geschieden sind oder nicht in demselben gedient haben, wird man sich, wenn darüber, ob sie verschuldet sind, auf anderem Wege sichere Nachricht nicht zu erreichen ist, darauf beschränken müssen, von ihnen hierüber eine pflichtmäßige Erklärung schon bei der Prüfung**) zu verlangen und, wenn diese befriedigend ausfällt, ihnen bemerkl. zu machen, daß sie auf künftige Anstellung nicht zu rechnen haben, sofern sie bis dahin erhebliche Schulden machen sollten. Es gilt dies ganz besonders auch von den Supernumerarien und von den mit Anstellungsansprüchen versehenen Offizieren, welche letztere sich überhaupt, wie hier beiläufig bemerkt wird, vor oder bei der Prüfung über ihr Wohlverhalten im Militär durch Zeugnisse ihrer Vorgesetzten ausweisen müssen, bevor sie aufgezeichnet werden können. — Alle bedeutend verschuldeten Anwärter sind zurückzuweisen. Die Anstellung derjenigen dagegen, welche nur geringe Schulden haben, läßt sich nicht umgehen; sie sind jedoch vor der Anstellung zu vernehmen, wie sie dieselben zu berichtigen gedenken, und es ist dahin zu sehen, daß sie dem gegebenen Versprechen nachkommen. — Sodann muß auch dem Schuldenmachen der Beamten überall durch Ermahnung zu einer sparsamen, dem Einkommen entsprechenden Lebensweise und durch sonstige angemessene Vorhaltungen entgegengewirkt, und dergleichen Ermahnungen und Warnungen müssen vorzüglich den neu Angestellten bei Gelegenheit ihrer Dienstseinführung erteilt und wenn sich ergeben sollte, daß solche nicht beherzigt worden, wiederholt werden. Gegen unverbesserliche und leichtsinnige Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Gesetzes ernstlich einzuschreiten und ihre Entfernung aus dem Dienst einzuleiten. — Da aber besondere Unglücksfälle und andere ungewöhnliche Ereignisse Ausgaben mit sich führen können, zu deren Bestreitung Beamte entweder augenblicklich oder überhaupt nicht imstande sind, so ist denselben, wie auch seither zum Teil geschehen, mit Unterküßungen aus den dazu etatsmäßig ausgewetzten Fonds, oder nach Umständen auch mit mäßigen Vorschüssen, welche aber in der Regel in Jahresfrist aus der Befoldung wieder eingezogen werden müssen, zu Hilfe zu kommen. — Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren und dem Schuldenmachen der Beamten auf alle Weise entgegenzuwirken.

*) Von einem wörtl. Abdruck des Allerh. Erl. v. 24. Decbr. 1836 (Wiese-Kübler II S. 336) ist abgesehen. In diesem Erlasse ist festgesetzt, daß jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disziplinaruntersuchung ohne Pension seines Dienstes entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwehlicher Zeugen dargetan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustand der Trunkenheit gesehen worden ist.

**) In andern Fällen wird diese Erklärung vor der Vornahme der Bereibigung des Betreffenden verlangt.

5. Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Auszug aus dem Allgem. Landrecht.

Teil II. Titel X.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§ 70. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§ 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Zivilbedienungen*) zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu hervorgehen müssen, ist nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.

§ 84. Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.**)

§ 85. Die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze, und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt.

§ 87. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.***)

§ 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§ 91. Doch findet in beiden Fällen (§§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§ 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 93. Inwiefern, zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.†)

§ 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§ 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu beforgen ist, versagt werden.

§ 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§ 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§ 98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Zivilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

*) Zivilbeamtenstellen.

**) Die höchste Klasse der Staatsbeamten bilden die Staatsminister und diejenigen Personen, welchen vom Könige das Prädikat „Erzcellenz“ beigelegt ist. Für das Rangverhältnis der darauffolgenden Beamten ist die „Verordnung wegen der den Zivilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben“ vom 7. Februar 1817 (G. S. S. 61 nebst zahlreichen Ergänzungen maßgebend.

***) Vergl. hinsichtlich der Defekte die Verordn. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Klassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52).

†) Siehe weiter den in Abschn. XII abgebr. Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1863 (M. Bl. f. d. i. B. S. 137).

§ 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst (§ 97).

6. Haftung der Beamten.

Juristische Personen.

a) Auszug aus dem Bürgerl. Gesetzbuch.

§ 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 89. Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

§ 839. Verlezt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verlezt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtsache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

§ 840 Abs. 1. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

§ 841. Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder, eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der Andere allein verpflichtet.

b) Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Art. 77. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Art. 78. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehilfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

7. Gemeingültige Merkmale für die Eigenschaft als Staatsbeamter.

Auszug aus dem Runderlasse des Min. des Innern u. des Min. für Handel u. Gewerbe vom 1. Juni 1891 (M. Bl. f. d. i. B. 1892 S. 37).

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit die in der Staatsverwaltung beschäftigten Hilfskräfte die Eigenschaften eines Staatsbeamten haben oder nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, fehlt es in der Preussischen Staatsverwaltung, wie das königliche Ober-Verwaltungsgericht in dem Endurteil vom 28. Januar 1886 (Entsch. VIII S. 125) mit Recht ausführt, an allgemeinen, für alle Ressorts gleichmäßig geltenden festen Merkmalen; es entscheidet vielmehr im allgemeinen mangels besonderer

Festsetzungen für den Einzelfall die Dienstpragmatik, also die von der zuständigen Stelle für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung ausdrücklich vorgeschriebenen Normen. Hiernach ist, soweit nicht besondere Bestimmungen für den einzelnen Fall entgegenstehen, jeder Ressortchef befugt, allgemeine Merkmale dafür aufzustellen, welche in der betreffenden Verwaltung beschäftigten Hilfskräfte als in den Staatsdienst aufgenommene „Beamte“ gelten und welche Hilfskräfte lediglich auf Grund eines Arbeitsvertrages in einer privaten Stellung beschäftigt werden sollen. Die zur Entscheidung einzelner Streitfälle berufenen Behörden haben sich nach diesen für die einzelnen Ressorts aufgestellten Weisungen auch dann zu richten, wenn für die verschiedenen Verwaltungen verschiedene Grundsätze aufgestellt werden sollten. — Der Herr Justizminister hat durch Zirkular-Erlass vom 22. Dez. 1890 bestimmt, daß die bei den Justizbehörden beschäftigten Kanzleihilfen (Lohnschreiber) als nach § 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 von der Versicherungspflicht befreite Justizbeamte jedenfalls dann angesehen werden sollen, wenn sie zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung angenommen sind. Diese auch nach unserem Dafürhalten zutreffende Rechtsauffassung haben die höheren und unteren Verwaltungsbehörden ihren Entscheidungen gemäß § 122 a. a. O. zugrunde zu legen. Zum besseren Verständnis derselben sei folgendes bemerkt. — Dienstpragmatische Bestimmungen über die Beamteneigenschaft der Lohnschreiber bei den Justizbehörden sind zunächst enthalten in den §§ 3—14 des Kanzlei-Reglements vom 13. März 1885 (Z. M. Bl. S. 120). Hiernach werden die für ein dauerndes Bedürfnis angenommenen Kanzleihilfen nach den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften beeidigt (§ 3). Die Kanzleihilfenstellen sind den Militärämtern ausschließlich vorbehalten (§ 4). Den Kanzleihilfen kann nach längerer Dienstzeit ein Mindesteinkommen bewilligt werden (§ 7), welches sie auch im Falle einer Krankheit fortbeziehen (§ 12), und welches im Falle ihres Todes auch den Hinterbliebenen für ein Gnadenquartal gewährt wird (§ 13). Ferner ist durch VI. 2. der unter dem 22. Februar 1875 bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Z. M. Bl. S. 175) der Dienst dauernd beschäftigter Lohnschreiber ausdrücklich als „Zivildienst“ im Sinne des § 106 des Militärpensionsgesetzes bezeichnet worden. Ebenso ist in Nr. 5 der Anlage zur Anweisung der Minister des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführung des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882, vom 10. April 1883 (Z. M. Bl. S. 179, M. Bl. f. d. i. B. S. 56) die Beamteneigenschaft der dauernd beschäftigten Lohnschreiber im Sinne des Pensionsgesetzes ausdrücklich anerkannt worden. Demgemäß sind den Lohnschreibern auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes bisher nach 20jähriger Dienstzeit Pensionen in der Höhe der gesetzlichen Beträge für den Fall der Dienstunfähigkeit gewährt worden. Nachdem in jüngster Zeit der Herr Finanzminister sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Bewilligung einer Pension an Lohnschreiber in Uebereinstimmung mit § 1 Abs. 1 des Pensionsgesetzes schon nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren erfolgen könne, besteht hinsichtlich der Möglichkeit einer Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit ein Unterschied zwischen den Lohnschreibern und den etatsmäßig angestellten Kanzleibeamten nicht mehr.

8. Uniformen.

Vorbemerkung. Die Dienstkleidung mit allen Dienst- und Rangabzeichen unterliegt königlicher Genehmigung.

a) Der Allerh. Erlass vom 29. Juli 1889 (M. Bl. f. d. i. B. S. 158, Z. Bl. d. U. B. S. 660) lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen in Abänderung des Reglements wegen Einführung der Ziviluniformen bei den Departements des Staatsministeriums vom 26. Dezember 1808 (G. S. S. 462) und der Kab.-Ordrer vom 12. Novbr. 1831 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hierdurch was folgt:

§ 1. Die Uniformen, (Gala-, Interims- und sogenannte „Kleine Uniform“) der Staatsbeamten erhalten die aus der anliegenden Zusammenstellung*) ersichtliche Form und Ausstattung.**)

§ 2. Die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer der unter A Nr. 3 bis 9 der Zusammenstellung aufgeführten Uniformklassen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung wegen der den Zivilbeamten beizulegenden Amtsäuel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Febr. 1817 (G. S. S. 61) und der in Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen.

Abweichungen hiervon unterliegen Unserer Genehmigung.

*) Hier nicht mitabgedruckt, es wird vielmehr auf das Z. Bl. d. U. B. 1889 S. 662—665 hingewiesen.

**) Die Zeichnungen der Uniformen, sowie die Muster zu den Stickereien können gegen Erstattung der Kosten von der Reichsdruckerei bezogen werden.

§ 3. Beamte, welche der Reserve oder der Landwehr als Offizier angehören, oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Ziviluniform anzulegen.

§ 4. Die Vorschriften über die Uniformen der gesandtschaftlichen und konsularischen sowie der Beamten der Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Polizei- (einschließl. der Bau- und Hafenpolizei), der Strafanstaltsbeamten, der Beamten der Zoll- und indirekten Steuer-, Berg-, Hütten-, Salinenverwaltung, der Lotsen und der Beamten der Gestütsverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Soweit für einzelne Beamte dieser Kategorien durch die für die übrigen Beamten allgemein angeordnete veränderte Rockform und durch den Wegfall der Epauletten eine Aenderung der bisherigen Uniform bedingt wird, bleibt dieselbe Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Zum Tragen der Interimsuniform sind künftig nur die in der beigefügten Zusammenstellung unter A Nr. 1 bis 6 aufgeführten und zum Tragen der sogenannten „kleinen Uniform“ nur die daselbst unter C. ausdrücklich bezeichneten Beamten befugt.

§ 6. Inaktive Staatsminister, welchen beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Rang und Titel eines Staatsministers belassen worden ist, sowie Beamte, welche zu Wirklichen Geheimen Räten mit dem Prädikat Exzellenz ernannt sind, dürfen auch nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst die (große) Galauniform und die „kleine Uniform“ tragen.

Andere Beamte bedürfen hierzu Unserer besonderen Genehmigung.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Beamten, welche sich bereits im Besitze einer Ziviluniform befinden, ist gestattet, dieselbe noch bis zum 1. Oktober 1892 zu tragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst Selbst vollzogen und mit Unserem Königlichem Insignel versehen lassen.

Gegeben Wilhelmshaven, den 29. Juli 1889.

b) Beamte, welche eine Dienstkleidung anzulegen haben, sind verpflichtet, auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde*) die Unterscheidungszeichen zu tragen, welche für die verschiedenen Ressorts bestimmt sind. (Allerh. Erl. v. 30. Novbr. 1853 — M. Bl. f. d. i. B. 1854 S. 1).

c) Beamte und Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, sollen bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor des Königs Majestät erscheinen, sich nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform zeigen. (Allerh. Erl. v. 6. Okt. 1824 u. Min. Erl. v. 15. Okt. 1824, v. Kampz, Jahrb. Bd. 24 S. 32).

d) Hinsichtlich der Landesträuer behalten die im § 1 des Trauer-Regl. vom 7. Oktbr. 1797 gegebenen Vorschriften Geltung. (Allerh. Erl. vom 28. Novbr. 1845, G. S. S. 830).

e) Literatur: Eingehendere Darstellungen der auf die Uniformen der Zivilbeamten bezüglichen Bestimmungen sind enthalten in Müller, Preuß. Justizverwaltung, V. Aufl. I. Bd. S. 584 ff., und in Herrfurth, 3. Bd. (Beamtenrecht) S. 283 ff.

Abschnitt II.

Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern.)**

1. Auszug aus dem Gesetze über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres u. s. w. vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593):

*) Vergl. die Verordnung, betr. die preuß. Nationalkokarde, vom 22. Febr. 1813 (G. S. S. 22).

**) In diesem Abschnitt werden die „Grundsätze“ vollständig, von den Anlagen aber nur die wichtigsten, mitgeteilt. Das gesamte Druckmaterial (Grundf. u. Anl.) ist im Buchhandel von G. S. Mittler u. Sohn in Berlin SW., Kochstraße bezuehbar.

§ 18. Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sollen nach Maßgabe der vom Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militär-anwärter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, vom 8. Juli 1907 (J. Bl. f. d. D. R. S. 309, M. Bl. f. d. i. B. 1907 S. 293, G. V. Bl. 1907 S. 249, J. M. Bl. 1907 S. 561, J. Bl. f. d. U. B. 1908 S. 215).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni d. J. die infolge des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593 ff.) notwendig gewordenen, nachstehend abgedruckten Nachträge*)

1. zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und
2. zu den „Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899**)

beschlossen.

Gleichzeitig ist von dem Bundesrate die weiter unten abgedruckte neue Fassung dieser Grundsätze nebst Anlagen und Erläuterungen mit der Geltung vom 1. Oktober 1907 ab festgestellt worden.

Anlage zur Bekanntm. v. 8. Juli 1907.

Grundsätze

für die

Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulant, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16***) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (R. G. Bl. S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

(3) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulant, gehören, auf Grund des § 17†) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

(4) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren

*) Werden hier nicht abgedruckt, dafür folgen nachstehend die gesamten Grundsätze pp. in der neuen Fassung.

**) Hier nicht abgedruckt, ein vollständiger Abdruck befindet sich u. a. im J. Bl. f. d. U. B. 1908 S. 237—260.

***) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15. Kapitulant erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16. Kapitulant mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

†) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulant gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

(5) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

(6) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgesetzter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

§ 2.

(1) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Schiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
 - die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Beforgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
 - sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

- (1) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:
 - in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
 - die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expedition-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.
- (2) Bei Annahme von Bureaudiataren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

(1) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7.

(1) Ueber die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorbehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

(1) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zurzeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

(2) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.*)

§ 9.

(1) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

(2) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar und entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungscheins**) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

*) Vergl. auch die preuß. Zentra- u. Min.-Blätter.

**) Der Forstversorgungschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;

5. solchen ehemaligen Militärämtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen verfaßt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militärämtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebühren nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlass des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlass des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Ersatzbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

§ 11.

(1) Stellen, die den Militärämtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militärämtern usw. oder Zivilämtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

(2) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilämter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militärämter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

(1) Die Militärämter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militärämtern durch Vermittlung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
 - a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wird,
 - b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
 - a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
 - b) in dem unter 3b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militärانwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, daß jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

§ 13.

Die Militärانwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

(1) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugebilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verlossen sind.

(3) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militärانwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4) Bei allen von Militärانwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5) Für „qualifiziert“ befundene Bewerber werden Stellenانwärter.

§ 15.

(1) Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenانwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2) Die Stellenانwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst auf erneuertes Ansuchen mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3) Stellenانwärter, die anstelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsschädigung oder die einmalige Gelbabfindung wählen (§ 20 und 21*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wieder-

* Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 20. Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst anstelle des Scheins der Zivilversorgungsschädigung von 12 M. monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgiltig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21. Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Gelbabfindung von 1500 M. bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

Hier zu
gelesen

erstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes*) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

§ 16.

(1) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekannt gemacht.

(2) Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzufenden sind.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staat angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilverfugungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.
4. Insofern die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.
6. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Vakanz entstanden ist.
7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urchrift des Zivilverfugungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

§ 19.

(1) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probendienstleistung abhängig gemacht werden.

(2) Einberufungen zur Probendienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- und Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,

*) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Rapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Ausbändigung des Zivilverfugungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu beständigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesezte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.*)

§ 22.

(1) Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgesetzten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.**)

(2) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

(3) Nichtversorgungsrechtlich, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben.***) Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweige und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4) Das Aufrücken in höhere Dienststufen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tünlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheins lediglich als nichtversorgungsrechtlich Zivilerpersonen anzusehen.

(6) Ist für das Aufrücken in höhere Dienststufen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23.

(1) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahres den Vermittlungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen.

*) Nach den preuß. Ausführungs- u. Zusatzbestimmungen wird während der Anstellung auf Probe das Stelleneinkommen nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen gezahlt.

**) Der Wettbewerb zwischen den beiden Klassen von Militäranwärtern (vorzugsberechtigten und nicht vorzugsberechtigten d. h. vormaligen Unteroffizieren mit mindestens 8jähriger Militärdienstzeit und anderen Militäranwärtern) regelt sich bei der etatsm. Anstellung nach der Länge der Gesamtdienstzeit, nämlich der aktiven Militärdienstzeit und der Dienstzeit in dem Dienstzweige. In diätarische Unterbeamtenstellen einberufene Inhaber des Anstellungsscheins rangieren hierbei mit den nichtvorzugsberechtigten Militäranwärtern. (Vergl. die Personalvorschr. der St. G. B., Ausg. 1909, S. 27.)

***) Demgemäß entscheidet bei den auf erfolglose Stellenaushebung angenommenen Personen
1. gegenüber der Gesamtdienstzeit der vorzugsberechtigten Militäranwärter die Länge der Dienstzeit in dem Dienstzweige,
2. beim Wettbewerb mit nichtvorzugsberechtigten Militäranwärtern und bei Unterbeamtenstellen, auch beim Wettbewerb mit Inhabern des Anstellungsscheins, das Anwärterdienstalter.

(Siehe ebenfalls die vorbezeichneten Veri. B.)

Hier
gedru

(2) Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

§ 24.

(1) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsscheine oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von
JahrenMonaten
 erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente vonM.Pf. monatlich
 N. N., denten 19.....

(Stempel)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter:Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

(Nr. der Rentenliste.)

Anlage B.**)**Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.**

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von
JahrenMonaten
 erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,
 sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militär-anwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente vonM.Pf. monatlich.
 N. N., denten 19.....

(Stempel)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter:Jahre.

(Nr. des Anstellungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

(Nr. der Rentenliste.)

*) Die Zivilversorgungsscheine und der Anstellungsschein — Anlagen A bis E — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Zivilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsscheine (Anlage B) mit einem großen, bei dem Zivilversorgungsscheine nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Zivilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Zivilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Zivilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militäranwälter usw. vorgebruckt.

**) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage C.*)**Zivilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach
 einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
 (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von " "
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von " "
 erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den
 Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats)
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. Pf. monatlich.
 N. N., den ten 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

Anlage D.*)**Zivilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach
 einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
 (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von " "
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von " "
 erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den
 Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. Pf. monatlich.
 N. N., den ten 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach
 einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe
 (Schutztruppe, im Grenz- oder Zollaufsichtsdienste) von " "
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von " "
 erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. Pf. monatlich.
 N. N., den ten 19.

(Stempel).

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.

Alter: Jahre.
 (Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

Anlage H.

Zu § 16.

Auszug aus dem Verzeichnis der Vermittlungsbehörden.**)

Ifd. Nr.	Bundesstaat	Vermittlungsbehörden
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskomm. Braunsberg, b) " " " " II. " " Stettin, c) " " " " III. " " Potsdam, d) " " " " IV. " " Magdeburg, e) " " " " V. " " Neusalz a. D., f) " " " " VI. " " II Breslau, g) " " " " VII. " " Münster h) " " " " VIII. " " Coblenz, i) " " " " IX. " " Schleswig, k) " " " " X. " " Hildesheim, l) " " " " XI. " " Marburg, m) " " " " XVII. " " Marienburg, n) " " " " XVIII. " " Hanau.

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

***) Hier wird nur Ifd. Nr. 1, betr. den Bundesstaat Preußen, mitgeteilt. Der Verf.



(Behörde).

Nachweisung

einer (von)

Mafang(en) in den für Militäranwärter und Anhaber des Anstellungsfreieis vorbehaltenen Stellen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Nr.	Die Mafang tritt ein:		Nähere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden	Dauer der etwa der Anstellung voranzugehen Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung	Betrag der Anstellung und ob diese durch Gehaltsabzüge gebett werden kann	Einzommen der Stelle	Angebot, ob Anstiftung auf Bewerben vorhanden	Bemerkungen
	wann?	wo?								

N., den 19.....

Mitgehandt:
Eingegangen:

(Unterschrift.)

Anlage L.**Bestimmungen des Kriegsministeriums vom 19. August 1907**

über die

Kommandierung und Beurteilung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Zivilversorgung.)****A. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärtern vorbehalten sind.****I. Allgemeines.**

1. Die Militäranwärter sind bei der Aushändigung des Zivilversorgungsscheins anzuweisen, ihre Stellenbewerbungen nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (§ 12 A. G. I und § 10 A. G. II).

Der Truppenteil usw.***) hat die Bewerbungen sofort den Anstellungsbehörden zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende körperliche wie sonstige Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Die Beibringung dieses Nachweises oder die Zulassung zu etwa vorgeschriebenen Prüfungen kann von einer vorgängigen „informativischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probeprobefleistung abhängig gemacht werden (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

4. Zu diesen zivildienstlichen Beschäftigungen (vgl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandiert.

5. Die Einberufung soll von den Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppenteils usw. erfolgen; an diesen sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an den Militäranwärter selbst gelangende Einberufungsschreiben usw. unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (§ 20 A. G. I).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgelohnnissen müssen die Truppenteile usw. genau ermitteln, ob es sich im gegebenen Falle um eine informativische Beschäftigung oder um eine Anstellung auf Probe, eine Probeprobefleistung oder eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vgl. nachstehend Nr. 21 und 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben usw. in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppenteile usw. verpflichtet, sich mit der Anstellungsbehörde in Verbindung zu setzen und sie zu einer ganz bestimmten Erklärung über die Art der Beschäftigung des Anwärters zu veranlassen.

Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, jede zur Sache gehörende Auskunft zu geben.

II. Probeprobefleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandierung von Militäranwärtern zur Probeprobefleistung oder zur Anstellung auf Probe kann nur in Stellen stattfinden, die den Militäranwärtern vorbehalten sind, und zwar unter der Voraussetzung, daß das im § 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

Die nur zum Teil (zur Hälfte usw.) mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen sind in diesem Sinne stets als vorbehaltene Stellen anzusehen, also auch dann, wenn ein Militäranwärter in eine Stelle einberufen wird, die nach der Reihenfolge zwischen Militär- und Zivilanwärtern, wie sie sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt, einem Zivilanwärter hätte übertragen werden können.

8. Ein solches Kommando hat ferner zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt oder die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgiltige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt von der Anstellungsbehörde zu erwarten hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist und ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Unfreiwillig wird ein kommandierter Militäranwärter nur entlassen werden, wenn er sich nicht bewährt, niemals aber wegen mangelnder Befähigung.

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vgl. § 10 Nr. 6 A. G. I).

***) Für Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes (Unterzahlmeister, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker usw.) bestehen besondere Bestimmungen.

****) Unter Truppenteil usw. sind in diesen Bestimmungen das Regiment, das selbständige Bataillon, die Behörde oder Anstalt zu verstehen.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppenteil usw. kann dem Militäránwärter von der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandierung des Militäránwärters findet auf die Dauer der Probezeit (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II) statt*); eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (§ 20 A. G. I und § 15 A. G. II).

Wenn nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandierung erfolgt, so muß der Kommandierte nach Ablauf des Kommandos entweder in den Dienst zurücktreten oder aus dem Etat des Truppenteils usw. ausscheiden. In diesem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militárgelohnnissen auf**), wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Zivileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen muß der Truppenteil usw. des kommandierten Militäránwärters die Anstellungsbehörde ersuchen, ihm unmittelbar nach der Beschlußfassung mitzuteilen, ob der Militäránwärter von ihr übernommen oder entlassen werden wird (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probendienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäránwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten oder entlassen ist oder nach Beendigung der Beschäftigung die Qualifikation für die Stelle nicht erworben hat.

Eine wiederholte Kommandierung zu verschiedenen Posten oder in verschiedene Dienstzweige ist nicht ausgeschlossen, jedoch lediglich von dem Ermessen des Truppenteils usw. abhängig, der bei der Entscheidung die dienstlichen Interessen zu wahren hat.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigentümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäránwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen vorgeschriebenen und deshalb von dem Militäránwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäránwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für die der Militäránwärter bereits als „qualifiziert“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäránwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen; eine Ausdehnung darüber hinaus ist nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Strommeister sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten darf, wird auf Antrag durch das Kriegsministerium bestimmt (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Handelt es sich hierbei um eine informatorische Beschäftigung im Kommunaldienst, so muß vor der Einreichung des Antrags die Notwendigkeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von der staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt worden sein.

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probendienstleistung unmittelbar vorangehen; Bedingung ist dies aber keineswegs, sondern es kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird der Militäránwärter auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für notwendig erachtet, schon infolge einer informatorischen Beschäftigung endgültig in den Zivildienst übernommen werden können.

16. Damit in jedem Falle rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können, muß der Truppenteil usw. die Anstellungsbehörden ersuchen, ihm noch vor der Beendigung der informatorischen Beschäftigung eines Militäránwärters mitzuteilen, ob dieser nach Ableistung der Beschäftigung zum Truppenteil zurücktritt oder ob sich an das Kommando eine Probendienstleistung oder eine Anstellung auf Probe anschließt oder ob seine endgültige Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandierung eines Militäránwärters zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann sie auf Antrag der An-

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäránwärtlern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen siehe Nr. 25.

stellungsbehörde dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert worden war, dieser die Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob eine wiederholte Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden oder in verschiedenen Ressorts erfolgen kann, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils usw.

B. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie von Stellen im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugnis zur Urlaubserteilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandierung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde usw. tatsächlich gewillt ist, den Militäranwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzustellen oder für die spätere Anstellung vorzumerken. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Wegen der Verlängerung des Urlaubs in Ausnahmefällen wird auf die Nr. 7 des § 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift*) Bezug genommen.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen kann, ist lediglich von der zuständigen Militärbehörde unter Wahrung der dienstlichen Interessen zu entscheiden.

Anstatthaft ist es jedoch, einen Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung oder wiederholt zum Probendienst in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde zu beurlauben. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.

20. Den Militäranwärtern darf ferner durch einen Urlaub bis zu drei Monaten Gelegenheit gegeben werden, sich eine Stelle oder eine Beschäftigung zur demnächstigen Erlangung einer Stelle zu suchen und zu diesem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgiltig ist es hierbei, ob die in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Zivilstelle ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung oder eine Stelle, so soll er seinem Truppenteil hiervon unverzüglich Meldung erstatten und gleichzeitig berichten, ob es sich

1. um eine sofortige Anstellung oder
2. um eine Anstellung auf Probe, eine Probendienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung, und zwar entweder
 - a) in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen oder
 - b) in einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder ob es sich
3. um eine nur vorübergehende Beschäftigung als Aushilfe, Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten, gleichviel ob in einer vorbehaltenen oder einer nicht vorbehaltenen Stelle, ob im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis,

handelt.

Der Truppenteil veranlaßt alsdann, daß der Anwärter entweder (zu 1) mit dem Tage der Anstellung ausscheidet oder (zu 2a) unter Aufhebung des Urlaubs auf die zulässige Dauer kommandiert wird, oder daß (zu 2b und 3) der Urlaub in einen solchen nach § 58 Nr. 7a oder c der Fr. Bef. B. umgewandelt wird.

Sache des Truppenteils usw. ist es auch, dafür zu sorgen, daß er dauernd über die Art der Beschäftigung eines beurlaubten Militäranwärters unterrichtet bleibt. Er hat sich zu diesem Zweck nötigenfalls mit den Zivilbehörden usw. in Verbindung zu setzen.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos oder Urlaubs (Abschnitt A und B) ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppenteil usw. jede Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen zu melden.

Auch sind sie darauf hinzuweisen, daß sie für Ueberhebungen an Militärgeldebuhrnissen auch nach dem Ausscheiden haftbar bleiben, sich aber durch Verschämmnis der Anzeigepflicht,

*) Verlag von Mittler u. Sohn, Berlin.

insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zustehender Militärgelohnnisse, auch strafbar machen. Die Belehrung ist schriftlich, in Form einer Verhandlung vorzunehmen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vgl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vgl. A III), oder der Beurlaubung zur Erlangung anderweiter Stellen usw. (vgl. B), so kann er entsprechend längere Zeit kommandiert oder beurlaubt bleiben.

Erkrankte, zur Anstellung auf Probe, zur Probepflichtleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandierte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazarett oder einer anderen Heilanstalt gemäß § 58 Nr. 5 der Fr. Bes. B. aus ihren Gehältern zu bestreiten.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung muß der Militäranwärter, sofern nicht seine sofortige Anstellung, verbunden mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst, erfolgt, unverzüglich zu seinem Truppenteile zurückkehren.

25. Die Befugnis der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 56 Nr. 1 der Fr. Bes. B. wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Zivilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit oder informatorische Beschäftigung einzurechnen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich von der Zivilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese unter Umständen bei späterer Beschäftigung im Zivildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorlegen zu können.

Anlage M.

Verzeichnis

der

den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im preussischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen (M. Bl. f. d. i. B. 1908 S. 193 ff., Z. Bl. d. U. B. 1908 S. 853 ff.).

Anmerkungen.

1. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Die mit einem * bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich.

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte.
*Kanzleisekretäre bei den Zentralbehörden,
Kanzleisekretäre und Kanzlisten,
Kanzleiaspiranten,
Kanzleidiätäre,
Kanzleiassistenten,
Kopisten,
Lohnschreiber usw.

Wegen der Stellen der Preussisch-Deutschen Eisenbahngemeinschaft siehe Abschnitt IV Nr. 1.

Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an die betreffenden Regierungspräsidenten.

Zu I.
Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gelehrtschaften.



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militär-anwärter und Inhaber des Anstellungs-scheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
<p>Unterbeamte</p> <p>Botenmeister, Aufseher, (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Galerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten), Vollziehungsbeamte, Gärtner, soweit nicht erhöhte Anforderungen gestellt werden, Hausknechte, Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister, Heizer, Portiers, Pförtner, Haushälter, Bedelle, Wächter (Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter).</p>		<p>Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungspräsidenten und Regierungen.</p> <p>Bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Gefängnissen an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirkes.</p> <p>Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.</p>	

II. Staatsministerium.

1. Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen in Posen.

Mittlere Beamte.

- *Hauptkassenrendant,
- *Kassierer,
- *Erster Buchhalter,
- *Rechnungsrevisoren,
- *Buchhalter,
- *Sekretäre,
- Bureaudiätare.

mindestens zur Hälfte.

Präsident der Ansiedelungskommission.

Die Stellen sind vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.

2. Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers.

Mittlere Beamte.

- *Sekretäre,
- Bureaudiätare.

mindestens zur Hälfte.

Kurator des Reichs- und Staatsanzeigers.

3. Geheimes Staatsarchiv in Berlin.

Mittlere Beamte.

Registrator.

zwischen Militär- u. Zivilanwärter abwechselnd.

Generaldirektor der Staatsarchive.



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

III. Finanzministerium.

1. Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Mittlere Beamte.

- * Sekretäre,
- * Buchhalter,
- * Kassiereraffistenten, Bureaudiätare, Kassendiätare.

} mindestens zur Hälfte.

2. Rentenbanken.

Mittlere Beamte.

- * Sekretäre,
- * Buchhalter, Bureaudiätare.

} mindestens zur Hälfte.

Rentenbankdirektionen.

3. Münzverwaltung.

Mittlere Beamte.

- Bureaubeamte, Buchhalter.

} mindestens zur Hälfte.

Münzdirektion in Berlin.

4. Königliche Seebehandlung (Preussische Staatsbank).

Mittlere Beamte.

- * Bureaubeamte, Bureaudiätare
- } des Königl. Leihamts in Berlin.

} mindestens zur Hälfte.

Generaldirektion der Königl. Seebehandlung in Berlin.

5. Lotterieverwaltung.

Mittlere Beamte.

- * Sekretäre.

} mindestens zur Hälfte.

Generallotteriedirektion in Berlin.

6. Preussische Zentralgenossenschaftskasse.

Mittlere Beamte.

- * Sekretäre,
- * Kassenaaffistenten, Bureaudiätare.

} mindestens zur Hälfte.

Präsident der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin.

7. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Mittlere Beamte.

- * Sekretäre,
- * Buchhalter, Bureaudiätare.

} mindestens zur Hälfte.

Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

8. Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüsse.

Mittlere Beamte.

- * Steuersekretäre, Bureaudiätare.

} mindestens zur Hälfte.

Die Regierungen.

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militär-anwärter und Inhaber des Anstellungscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
<p>9. Freiskasse in Frankfurt a. M. Mittlere Beamte. * Buchhalter.</p> <p>10. Freiskassen. Mittlere Beamte. (Siehe Bemerkungspalte.)</p> <p>11. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Mittlere Beamte. * Zollsekretäre, * Sekretäre des Hauptstempelmagazins, * Oberzolleinnehmer, * Zollassistenten, * Zolleinnehmer, * Zollmaschinisten.</p> <p>Unterbeamte. * Zollaufscher des Zollabfertigungsdienstes, * Zollaufscher des Steueraufsichtsdienstes, Zollaufscher des Grenzaufsichtsdienstes, Schiffer, Matrosen, Heizer auf Wasserfahrzeugen und Bootsführer.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p> <p>mindestens zu einem Drittel.</p> <p>zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.</p>	<p>Regierung in Wiesbaden.</p> <p>Oberzolldirektionen</p>	<p>Die Stellen der königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstand hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.</p>
<p>IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.</p>			
<p>1. Preussisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft.†)</p> <p>Mittlere und Kanzlei-beamte.</p> <p>* Hauptkassentassierer, * Betriebskontrollenre, * Oberbahnhofsvorsteher, * Obergütervorsteher, * Oberkassenvorsteher und * Eisenbahnsekretäre (nicht technische) einschließlich der * Materialienverwalter I. Kl., Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher,</p>	<p>zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte.††</p>	<p>Für die preussischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, Rattowitz und Magdeburg die Eisenbahndirektion in Breslau.</p> <p>Für die preussischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Erfurt, Halle a. S. und Posen die Eisenbahndirektion in Halle a. S.</p>	<p>† Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vorzug (§ 18 Nr. 1 der V. G. I.).</p> <p>†† Das Aufrücken der Militär- und Zivilanwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt.</p>



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>Eisenbahnassistenten ein- schließlich Bahnhofsverwalter und Materialienverwalter II. Klasse, Stations- und Bureau- diätare, Stationsaspiranten, Kanzlisten I. Klasse, Kanzleidiätare, Kanzleiaspiranten, * Zugführer† Unterbeamte. Fahrkartenausgeber, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Bureau-diener, Lademeister, Lademeisterdiätare, Lademeisteraspiranten, * Bachmeister, Schaffner, Stationsdiener (Portiers u. Bahnsteigschaffner), * Steuermänner, Matrosen, * Bahnhofsaufseher, * Weichensteller I. Klasse, * Stellwerksweichensteller, Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter, Nachtwächter.</p> <p>2. Allgemeine Bauverwaltung. Mittlere Beamte. Hafenaufseher u. Schleusen- meister, Dünenmeister bei erwiesener hinreichender Befähigung, Leuchtfeuerschiffsführer, Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schiffahrts-, Maschinen- und Baggerbetriebs nachgewiesen werden, Brückenmeister, * Abgabenrevisoren, Schleusenmeister, Fährmeister, Kanalaufseher, Kanaloberaufseher und Flößereifontrollleur, Magazinverwalter, Materialienschreiber.</p>	<p>zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln. zu zwei Dritteln.</p>	<p>Für alle übrigen preußischen Stellen die Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.</p> <p>Die betreffenden Regierungspräsidenten sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin. Im Bereiche der Weichsel-, Oder-, Elb-, Weser- und Rheinstrom-Bauverwaltungen sowie der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung sind Bewerbungen an deren Chef zu richten.</p>	<p>† Ein Achtel der Stellen der Zugführer kann mit Wagenwärttern besetzt werden. In sieben Achtel der Stellen sind geeignete versorgungsberechtigte Anwärter ohne Rücksicht auf ihr Beförderungsdienstalter vor nicht versorgungsberechtigten Anwärtern zu befördern.</p>

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>Unterbeamate.</p> <p>* Leuchtfeueroberwärter, Bauaufseher mit Ausnahme der Stelle für die Halligbauten im Bezirke der Wasserbauinspektion Husum, Lagerhofverwalter, Steuermänner, Strommeister, Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenmeister, Wehrmeister, Brückenmeister, Fährmeister, Polizeizeigergeant, Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schiffahrts-, Maschinen- und Baggerbetriebs nachgewiesen werden, Materialienaufseher, Ballastmeister, Maschinenführer, Maschinenmeistergehilfen, Schiffbrückenaufseher, Schiffbrückenwärter, Schloßaufseher, Brückenaufseher, Brückenwärter, Fähraufseher, Hafenspflanzungsaufseher, Dünenaufseher, Leuchtfeuerwärter, Feuerwärter, Kranmeister, Maschinenwärter, Signalwärter, Schleusenmeistergehilfe, Buschwärter, Pflanzungsaufseher, Stadmeister, Brückenaufzieher.</p>			
<p>3. Buhrschiffahrts- und Buhrhafensverwaltung.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Hafenrentmeister,† Hafenkassenassistenten.</p> <p>Unterbeamate.</p> <p>Hafenaufseher, Strommeister, Hafenpolizeizeigergeanten, Brückenaufseher.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p> <p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Regierungspräsident in Düsseldorf.</p>	<p>† Die Stelle des Hafenrentmeisters ist für die aus dem Militärstand hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstand hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.</p>



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

<p>1. Schiffahrts- und Hafenspolizei. Mittlere Beamte. Hafenmeister, Hafenpolizeisekretäre. Unterbeamte. * Polizeiwachtmeister, Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiaufseher, Schuhmänner, Wächter und Boten.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Für die Stelle in Breslau der Oberpräsident daselbst, im übrigen der betreffende Regierungspräsident. Der betreffende Regierungspräsident.</p>	
<p>2. Lotswesen. Mittlere Beamte. * Seeoberlotsen, Lotsenamtsassistenten, Seelotsen, Stromlotsen, Revierlotse in Anklam.</p>	<p>mindestens zur Hälfte. †</p>	<p>Der betreffende Regierungspräsident.</p>	<p>† Die den Militäranwärtern der Marine vorbehaltenen Stellen können mit Zivildanwärttern besetzt werden, wenn die sich bewerbenden Militäranwärter das 26. Lebensjahr überschritten haben.</p>
<p>3. Eichungswesen. Mittlere Beamte. Rassen- und Bureaubeamte. Unterbeamte. Pfortner (Eichungsgehilfen).</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Der betreffende Eichungsinspektor.</p>	
<p>4. Staatskommissariat der Berliner Börse. Mittlere Beamte. Bureaubeamter.</p>	<p>zwischen Militär- und Zivildanwärttern abwechselnd.</p>	<p>Oberpräsident in Potsdam.</p>	
<p>5. Musterbleiche in Solingen. Mittlere Beamte. Rassen- und Rechnungsführer.</p>	<p>zwischen Militär- und Zivildanwärttern abwechselnd.</p>	<p>Regierungspräsident in Hildesheim.</p>	
<p>6. Schiff- und Maschinenbau- schulen, Hütten- und Fachsulen für die Metallindustrie, Handwerker-, Kunstgewerbliche und keramische Fachschulen, Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen. Mittlere Beamte. Sekretäre und Rechnungsführer.</p>	<p>zwischen Militär- und Zivildanwärttern abwechselnd.</p>	<p>Der betreffende Regierungspräsident.</p>	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwälter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>7. Landesgewerbeamt in Berlin.</p> <p>Mittlere Beamte. Sekretäre.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>		
<p>8. Oberbergämter in Breslau, Halle a. S., Clausthal, Dortmund und Bonn.</p> <p>Mittlere Beamte. * Sekretäre, Bureaudiätare, Revierbureauassistenten.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Das Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist.</p>	<p>Zu 8 bis 10. Die Stellen der Sekretäre werden im Wege des Ausrückens mit geeigneten etatmäßigen Bureaubeamten der Staatswerke besetzt.</p>
<p>9. Bergwerksdirektionen in Jabryz, Bedlinghausen und Saarbrücken.</p> <p>Mittlere Beamte. * Sekretäre, Bureaudiätare, Telegraphisten und Telegraphengehilfen.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Das Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist.</p>	<p>Zu 8. Die Stellen der Revierbureauassistenten können auch mit dienstunfähig gewordenen technischen Beamten oder ausnahmsweise mit Zivilanwärtern besetzt werden, die wegen Nichtbestehens der Bureaubeamtenprüfung oder aus andern Gründen in den übrigen Bureaubeamtenstellen nicht zu verwenden sind.</p>
<p>10. Bernsteinwerke in Königsberg (Ostpr.).</p> <p>Mittlere Beamte. * Sekretäre, Schichtmeister, Bureaudiätare.</p>	<p>mindestens zur Hälfte mit Ausschluß der Stellen des Hauptbuchhalterevorsteher's und des Vorsteher's der Handelsabteilung, des Lagerverwalter's u. eines Sekretär's als Buchhalter.</p>	<p>Oberbergamt in Breslau.</p>	
<p>Unterbeamte. Produktenaufseher, Wächter und Strandaufseher, soweit sie nicht aus den zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten entnommen werden.</p>			
<p>11. Staatliche Bergwerke, Hütten, Salinen und Badeanstalten mit Einschluß der königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Gemeinshaftswerke am Unterharz sowie der königlich Preussischen und Fürstlich</p>			



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwälter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>Diätarische Gerichtsschreiber-gehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten sowie diätarische Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.</p> <p>2. Gefängnisverwaltung.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Gefängnisinspektoren, Inspektionsassistenten.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>*Gefängnisoberaufseher, Gefangenaufseher, *Hausväter, *Maschinenmeister, Gasmeister, *Werkmeister, *Küchenmeister, *Wasch- und Bademeister.</p>	<p>zu einem Fünftel.</p> <p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt des Bezirkes.</p> <p>Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt des Bezirkes.</p>	

VII. Ministerium des Innern.

<p>1. Statistisches Landesamt.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Expeditierende Sekretäre und Kalkulatoren, *Plankammerinspektor, Bureaubiätare.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Präsident des statistischen Landesamts in Berlin.</p>	
<p>2. Landratsämter.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Kreisassistenten.</p>	<p>mindestens zur Hälfte</p>	<p>Regierungspräsidenten.</p>	
<p>3. Polizeipräsidium in Berlin.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Polizeisekretäre, *Oberbuchhalter, *Kassierer, *Buchhalter, Bureaubiätare, *Melbeamts-Bureauassistenten, Melbeamts-Bureaubiätare, *Telegraphensekretäre, *Telegraphenassistenten, Telegraphenanwälter.</p>	<p>mindestens die eine Hälfte unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwältern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizeihauptkasse, des Vorstehers der Kalkulation und des Vorstehers des Präsidialbureaus auf die andere Hälfte.</p>	<p>Polizeipräsident in Berlin.</p>	



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>Unterbeamte.</p> <p>Polizeiobwachmeister, Polizeiwachmeister, Schutzmänner.</p> <p>4. Uebrige Königl. Polizeiverwaltungen.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Polizeisekretäre. Bureaudiätare, *Melbeamts-Bureauassistenten, Melbeamts-Bureaudiätare.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Polizeiwachmeister, Schutzmänner.</p>	<p>sämtlich, jedoch mit Ausschluß der Stellen des Kriminaldienstes.</p> <p>mindestens zur Hälfte.</p> <p>sämtlich, jedoch mit Ausschluß der Stellen des Kriminaldienstes.</p>	<p>Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.</p>	<p>Die Anzahl der auszuschießenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.</p>
<p>5. Strafanstalten und Gefängnisse.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Inspektoren, *Sekretäre, Bureauhilfsarbeiter.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Oberaufseher, Aufseher.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p> <p>sämtlich, jedoch unter Ausschluß der Stellen, in denen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.</p>	<p>Minister des Innern.</p> <p>Der Vorsteher der betreffenden Anstalt.</p>	<p>Die Anzahl der auszuschießenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.</p>
<p>6. Landgendarmarie.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Zahlmeister und Bureaubeamte beim Korpsstab und Zahlmeister bei den Gendarmarie-Brigaden.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Chef der Landgendarmarie.</p>	

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

<p>1. Oberlandeskulturgericht.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Sekretäre.</p>	<p>mindestens zur Hälfte</p>		
-------------------------------------------------------------------------------	------------------------------	--	--

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>2. Generalkommissionen. Mittlere Beamte.</p> <p>* Sekretäre, Bureaudiätare, Drucker (in der Kanzlei).</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Generalkommissionspräsidenten.</p>	<p>Zu 2 und 3. Diese Stellen sind zu $\frac{1}{3}$ der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.</p>
<p>3. Spezialkommissionen. Mittlere Beamte.</p> <p>* Bureauvorsteher, * Sekretäre, Bureaudiätare.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Generalkommissionspräsident.</p>	
<p>4. Landwirtschaftliche Hochschulen und Gärtner-Lehranstalten sowie das Kaiser-Wilhelms-Institut für Landwirtschaft in Bromberg. Mittlere Beamte.</p> <p>* Rendanten (Rechnungsführer), * Sekretäre (Kalkulator, Revisor), Bureaudiätare.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.</p>	<p>Zu 4 und 5. Der Bedarf an Bureau- und Kassenbeamten wird vorzugsweise aus der Zahl der im Bereiche der Generalkommissionen beschäftigten Bureauanwärter gedeckt, die die Prüfung zum Generalkommissionssekretär mit Erfolg abgelegt haben.</p>
<p>5. Tierärztliche Hochschulen. Mittlere Beamte.</p> <p>* Administrator, * Rendanten, * Sekretäre, Oekonomieinspektoren, Bureaudiätare.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.</p>	
<p>6. Meliorations- und Deichbeamte. Mittlere Beamte. Deichvögte in der Provinz Hannover, Dünenmeister. Unterbeamte. Wallmeister, Dünenaufseher, Strommeister, Kanalaufseher.</p>		<p>Der betreffende Regierungspräsident.</p>	
<p>7. Geflügelverwaltung. Mittlere Beamte.</p> <p>* Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Hauptgestüte, Sekretäre der Hauptgestüte.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.</p>	<p>Die Stellen der Rendanten und Sekretäre der Hauptgestüte und der Rechnungsführer bei den Landgestüten sind zu $\frac{1}{3}$ der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen den Offizieren zugänglich, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.</p>



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
<p>Unterbeamte.</p> <p>Futter- und Sattelmeister bei sämtlichen Gestütanstalten.</p> <p>8. Domänenverwaltung.</p> <p>a) Domänial-Bade- u. Mineralbrunnen-Verwaltungen.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Bademeister, Brunnenmeister.</p> <p>b) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Stademeister, Grabenmeister.</p> <p>9. Forstverwaltung.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>(Siehe Bemerkungspalte.)</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.</p>	<p>zu drei Fünfteln.</p> <p>soweit diese Stellen nicht mit Forstverforgungsberechtigten oder mit auf Forstverforgung dienenden Anwärtern der Jägerbataillone besetzt werden können.</p>	<p>Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.</p> <p>Die betreffenden Regierungen.</p> <p>Die betreffenden Regierungen.</p>	<p>Die etatmäßigen Stellen der königlichen Forst-Kassenrentanten sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.</p>

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

<p>1. Bei sämtlichen Verwaltungen.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Maschinisten, Heizer, Rohrmeister und sonstige gleichartige Stellen.</p>			
<p>2. Konsistorien.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Sekretäre, Bureaudiatäre.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Die Präsidenten der königlichen Konsistorien einschließlich des Landeskonsistoriums in Hannover.</p>	
<p>3. Provinzial-Schulkollegien.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Sekretäre, Bureaudiatäre.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>		

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militär-anwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
4. Universitäten.			
<p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Bureau-, *Rassen- und *Inspektionsbeamte, Bureauhilfsarbeiter,</p> <p>Bibliothekexpedienten.</p>	<p>zu drei Vierteln mit Ausnahme der Stellen der Kandidanten und Quästoren.</p> <p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Rektor und Senat der Universität in Berlin und Universitätskuratorium in Berlin sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.</p>	
5. Königliche Charité in Berlin.			
<p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Bureau- und *Rassenbeamte, *Oekonomiebeamter, *Stationsbeamte, Bureauhilfsarbeiter.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p> <p>zu drei Vierteln.</p> <p>mindestens zur Hälfte.</p>		
6. Lehrerinnenseminar in Dronhig.			
<p>Mittlere Beamte.</p> <p>Rendant und Bureaubeamter</p>	<p>zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.</p>	<p>Provinzialschulkollegium in Magdeburg.</p>	
7. Kunstgewerbemuseum in Berlin.			
<p>Mittlere Beamte.</p> <p>Bureaubeamter der Unterrichtsanstalt.</p>	<p>ausschließlich, sofern unter den Bewerbern eine geeignete Persönlichkeit sich befindet.</p>	<p>Generaldirektor der Kgl. Museen in Berlin.</p>	
8. Nationalgalerie in Berlin.			
<p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Bureaubeamte.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Generaldirektor der Kgl. Museen in Berlin.</p>	
9. Königliche Bibliothek in Berlin.			
<p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Bureaubeamte für den Verwaltungsdienst, Expedienten.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Generaldirektor der Kgl. Bibliothek.</p>	
10. Meteorologisches Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam und Heronau-tisches Observatorium bei Lindenbergl.			
<p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Sekretäre, Bureauhilfsarbeiter.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>		



Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militärämter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen, zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
<p>11. Königliche Akademie in Posen. Mittlere Beamte. *Bureaubeamter.</p>	zwischen Militär- und Zivilämtern abwechselnd.	Kurator der Akademie.	
<p>12. Saalburgmuseum in Homburg v. d. H. Mittlere Beamte. Bureaubeamter.</p>	zwischen Militär- und Zivilämtern abwechselnd.	Direktor des Saalburgmuseums.	
<p>13. Akademie der Künste in Berlin und die mit ihr verbundenen Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte.</p>	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Akademie der Künste, Direktoren der Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik.	
<p>14. Kunstakademien in Königsberg und Düsseldorf, Kunstschule in Berlin, Kunst- und Gewerbeschule in Breslau. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte.</p>	mindestens zur Hälfte.		
<p>15. Technische Hochschulen, Materialprüfungsamt in Aachen. Mittlere Beamte. *Bureau- und *Kassenbeamte, Bureauhilfsarbeiter, Bibliotheksbedienter bei der Technischen Hochschule in Aachen.</p>	mindestens zur Hälfte.		
<p>16. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasser- und Abwasserreinigung in Berlin, Hygienisches Institut in Posen. Mittlere Beamte. *Sekretäre, Bureauhilfsarbeiter.</p>	mindestens zur Hälfte.		
<p>17. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte.</p>	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>18. Kirchliche Institute, die aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kantanten, Kirchendiener, Glöckner, Totengräber und anderer niederer Kirchenbedienten.</p>			

X. Kriegsministerium.

<p>1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Bureaubeamte.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>*Oberzeugwart, Zeugwart, Maschinenaufseher.</p> <p>2. Potsdamesches großes Militärwaisenhaus.</p> <p>a) Militärwaisenhaus in Potsdam.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Rendant, *Sekretär, *Kontrollleur, *Inspektoren.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Maschinist, Heilgehilfe, Brotschneider, Kesselwärter.</p> <p>b) Militär-Mädchenwaisenhaus in Schloß Preßsch.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Rendant, *Kontrollleur.</p>	<p>Kommandant des Zeughauses.</p> <p>Direktion des großen Militärwaisenhauses in Potsdam und Schloß Preßsch.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Erläuterungen

zu den

Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsz- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Einrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen;

2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu § 16. Die Vermittlungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

Abschnitt III.

Zahlung der Besoldungen und Gewährung der Gnadengebührnisse vom Dienst Einkommen.*)

1. Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs.

a) Gesetz vom 7. März 1908 (G. S. S. 35).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung, soweit sie ihnen in festen Bezügen zusteht, aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.

§ 2. Hinterläßt ein unmittelbarer Staatsbeamter, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidete, eine Wittve oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsteile gewährt. An wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Verwaltungschef oder die von ihm bezeichnete Behörde. — In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aus Hilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Dienst Einkünften gewährt werden.

§ 3. Das Gnadenvierteljahr kann von dem Verwaltungschef oder der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 4. In dem Genusse der Dienstwohnung, die von einem der im § 2 genannten Beamten bewohnt war, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. — Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. — In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden. — Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Verwaltungschefs bereits vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig festgesetzt.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 6. Außer Kraft treten: 1. das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetzsamml. S. 17), 2. die Kabinettsorder vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Gesetzsamml.

* Bezüglich der Nichtgewährung des Gnadenquartals der Besoldung und der Pension an adoptierte Kinder s. den im Abschn. XV abgedr. Min. Erl. v. 30. Juni 1908 (M. Bl. f. d. i. B. S. 157).

§. 134), 3. die Kabinettsorder vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen (Gesetzsamml. 1820 S. 45).

Urkundlich pp.

b) Ausführungsbestimmungen des Fin. Min. und des Min. des Innern vom 11. April 1908 (M. Bl. f. d. i. B. S. 131).*)

1. Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbefoldung und des Gnadenvierteljahrs (G. S. S. 35), wird hierdurch Euer Hochwohlgeboren** die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Befoldung derjenigen verstorbenen Beamten oder Wartgeldempfänger übertragen, welche bei Euer Hochwohlgeboren oder den Ihnen unterstellten Behörden zuletzt beschäftigt oder Euer Hochwohlgeboren sonst untergeben waren.

II. In den in § 2 Absatz 1 jenes Gesetzes gedachten Fällen kann unter folgenden Voraussetzungen diejenige Klasse, welche die Befoldung zu zahlen hat, das Gnadenvierteljahr von der Befoldung, soweit diese in festen Barbezügen besteht, ohne weitere Anweisung zahlen:

1. Wenn eine Witwe hinterblieben ist:
 - a) an diese, gleichviel ob außer ihr Nachkommen vorhanden sind oder nicht;
2. wenn keine Witwe, aber ein Nachkomme hinterblieben ist:
 - a) an diesen beziehungsweise an seinen Vormund, sofern er minderjährig ist;
3. wenn keine Witwe, aber mehrere Nachkommen hinterblieben sind:
 - a) sofern alle Nachkommen minderjährig sind:
 - a) an den Vormund;
 - b) sofern nur volljährige oder volljährige und minderjährige Nachkommen vorhanden sind:
 - a) an denjenigen oder diejenigen volljährigen Nachkommen, welche die Beerdigung besorgen und dem Haushalte einstweilen vorstehen, oder in Ermangelung solcher volljährigen Nachkommen an sämtliche volljährigen und an den Vormund etwaiger minderjähriger Nachkommen gegen eine von allen vollzogene Empfangsbekundigung.

Wenn sich gegen diese zu 1—3 vorgeschriebene Regelung im einzelnen Falle aus der Persönlichkeit des oder der Empfänger des Gnadenvierteljahrs oder aus sonstigen Familienverhältnissen Bedenken ergeben, welche eine abweichende Regelung angezeigt erscheinen lassen — beispielsweise wenn die hinterlassene Witwe von dem Verstorbenen getrennt lebte und ihr die Fürsorge für die Person der Kinder nicht oblag —, hat die Berichterstattung an Euer Hochwohlgeboren zu erfolgen. — Ueber die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der nicht in festen Barbezügen bestehenden Befoldung des Verstorbenen ist von der die Befoldung zahlenden Klasse in allen Fällen die Entscheidung Euer Hochwohlgeboren einzuholen.

III. Es steht nichts entgegen, daß seitens Euer Hochwohlgeboren die Entscheidung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Pension gemäß § 31 Absatz 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes in gleicher Weise wie vorstehend zu II derjenigen Klasse, welche die Pension zu zahlen hat, übertragen wird.

IV. Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. März 1908 werden im übrigen folgende Anweisungen und Erläuterungen erteilt.

Zu § 1.

Die etatsmäßigen Beamten haben einen gesetzlichen Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung ihrer Befoldung nur, insofern diese ihnen in festen Barbezügen zusteht. — Als Befoldung im Sinne dieser Vorschrift sowie auch im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes gilt weder derjenige Teil des Dienstentlohens, welcher als Ersatz für bare Auslagen bestimmt ist, noch auch diejenigen Bezüge, welche für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden. Die für die Zahlungsweise derartiger Bezüge bisher maßgebenden Anordnungen bleiben bestehen.

Zu § 2.

Das Gesetz unterscheidet in Absatz 1 und 2 zwischen der Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die hinterbliebene Witwe und Nachkommen von etatsmäßigen und von nichtetatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten. Ersteren wird das Gnadenvierteljahr

*) Diese Vorschriften gelten sinngemäß in allen Staatsverwaltungen, vergl. a) Runderl. d. Min. für Handel u. Gewerbe v. 12. Mai 1908 (M. Bl. f. d. S. u. G. B. S. 198), b) Runderl. des Min. für Landwirtschaft zc. v. 26. Mai 1908 (M. Bl. f. d. S. u. G. S. 290), c) Runderl. des Min. d. öffentl. Arb. v. 5. Juni 1908 (J. Bl. d. Bauw. S. 341), d) Runderl. des Kult. Min. v. 1. September 1908 (M. f. M. B. S. 354).

**) Der Erlaß ist an die Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten usw. gerichtet.

gewährt, letzteren kann es, sofern die besonderen in Absatz 2 aufgestellten Erfordernisse vorliegen, gewährt werden. — In den Fällen des Absatzes 1 ist das Gnadenvierteljahr von der vollen Besoldung des Verstorbenen zu berechnen, in den Fällen des Absatzes 2 nur von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Dienst- einkünften. — In beiden Fällen wird seitens der Verwaltung unter Ausschluß des Rechts- wegcs bestimmt, an wen das Gnadenvierteljahr, d. h. der bei dem Tode des Beamten noch nicht fällige Teil der für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu ge- währenden Dienststeinkünfte, zu gewähren ist und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene erfolgen soll. Als leitender Gesichtspunkt für diese Ent- scheidung wird festzuhalten sein, daß der Betrag des Gnadenvierteljahrs, entsprechend seiner Natur als eine über den Tod hinaus verlängerte Zahlung der Besoldung, in erster Linie bestimmt ist, zur Deckung der Kosten des Haushalts des Verstorbenen, einschließlich der durch die letzte Krankheit und die Beerdigung entstandenen Ausgaben, zu dienen. — Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs hat, auch in den Fällen des Absatzes 2, mit tunlichster Beschleunigung, und zwar hinsichtlich der festen Bezüge im voraus in einer Summe zu erfolgen. — Als besonderes Erfordernis des Absatzes 2 ist zu beachten, daß den Hinter- bliebenen eines außeretatmäßigen Beamten das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden kann, wenn der Beamte zur „Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aus Hilfsweise beschäftigt war.“ Seine Beschäftigung muß demnach objektiv der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses gedient haben; sie braucht jedoch subjektiv nur insofern einen dauernden Charakter gehabt zu haben, als der Beamte nicht nur zur vorüber- gehenden Aushilfe mit der betreffenden Tätigkeit betraut gewesen sein darf. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird die Gewährung des Gnadenvierteljahrs auf Grund des Ab- satzes 2 regelmäßig dann stattzufinden haben, wenn dem Verstorbenen, falls er am Todes- tage in den Ruhestand versetzt worden wäre, eine Pension würde bewilligt worden sein. In den Fällen, in denen nur die gnadenweise Bewilligung einer Pension in Betracht ge- kommen sein würde (§ 2 Absatz 2, § 7 des Pensionsgesetzes), wird also auch die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und der Empfänger des Gnadenvierteljahrs zu prüfen sein.

Zu § 3.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs nach § 3 an weitere Angehörige des Ver- storbenen oder an solche fernstehende Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung gedeckt haben, kommt nur in Betracht, sofern weder eine Witwe noch Nachkommen (§ 2) vorhanden sind. — Für die Entscheidung, ob und an wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, sind die vorstehend zu § 2 angegebenen Gesichtspunkte gleich- falls maßgebend. — Von den Dienststeinkünften eines nichtetatmäßigen Beamten kann auch in den Fällen des § 3 das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden, wenn die be- sonderen Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen, d. h. wenn bei dem Vorhandensein von Hinterbliebenen im Sinne des § 2 das Gnadenvierteljahr diesen gemäß § 2 Absatz 2 hätte gewährt werden können.

Zu § 4.

Unter „Familie im Sinne des Abs. 1 sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte diesen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährte. — Die in Absatz 4 gegebene Möglichkeit, die vorzeitige Räumung der Dienstwohnung zu veranlassen, stellt eine Ausnahmemaßregel dar. Wir sehen daher Anträgen in dieser Richtung nur dann entgegen, wenn zwingende dienstliche Interessen es ausnahmsweise erfordern, die Dienstwohnung schon vor Ablauf der Gnadenfrist einem anderen Beamten zu überweisen. Gegebenenfalls wird gleichzeitig über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung zu berichten sein.

Zu § 6.

Das Gesetz tritt entsprechend der am 27. März 1908 erfolgten Ausgabe des das Gesetz enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung mit dem 10. April 1908 in Kraft. — Die Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden somit auf die Hinter- bliebenen aller derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche an oder nach diesem Tage im Dienst oder als zur Disposition stehende Beamte oder als Wartegeld- empfänger versterben. — Durch die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsorder's vom 27. April 1816 und 15. November 1819 wird auch der Allerhöchste Erlaß vom 18. August 1855 (M. Bl. f. d. i. V. S. 113), welcher zur Deklaration jener Kabinettsorder's ergangen war, gegenstandslos. — Auch nach der Aufhebung der Kabinettsorder vom 15. November 1819 ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß die vor dem Tode des Beamten fällig gewordenen Besoldungsteile zu seinem Nachlasse gehören und nur die hierüber hinaus nach §§ 2 und 3 zu gewährenden Dienststeinkünfte eine eigentliche Gnadenbewilligung sind. — Euer Hoch- wohlgebornen wollen hiernach in Zukunft verfahren und wegen des unter II und III An-

geordneten die nachgeordneten Rassen mit weiterer Anweisung versehen unter Hinweis auf die unter IV gegebenen Erläuterungen zu § 1 und 2 Absatz 1 des Gesetzes.

c) Auszug aus der Allg. Verf. des Min. für Landwirtschaft zc., betr. Zahlung der Dienstaufwands-Entschädigung während des Gnadenquartals, v. 17. Juni 1903 — III 6875 — (Jahrb. d. preuß. Forst- u. Jagdgesetzgeb. zc. 1903 S. 191).

Für die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit bei Todesfällen von Revierförstern und Förstern die Dienstaufwands-Entschädigung an die Hinterbliebenen des Verstorbeneu, oder an den dienstlichen Vertreter desselben zu zahlen ist, ist die Bestimmung zu Nr. 7 des Runderlasses vom 6. Mai 1881 (III 4726*) maßgebend. — In solchen Fällen, in denen dem mit der Wahrnehmung des Dienstes während des Gnadenquartals beauftragten Beamten aus diesem Anlasse nachweisbar besondere Unkosten entstehen und eine Einigung zwischen den Hinterbliebenen und dem Stellvertreter nicht erzielt sein sollte, hat die königliche Regierung darüber Entscheidung zu treffen, welche Kosten für dienstliche Aufwendungen dem Stellvertreter aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu erstatten sind. — Für den Sterbemonat ist die Dienstaufwands-Entschädigung in allen Fällen den Hinterbliebenen zu belassen, oder, falls die Zahlung noch nicht stattgefunden hat, zu zahlen. — Bei Vertretungen in Krankheitsfällen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Anmerkungen.

1. Dienst Einkommen.

Unter Besoldung wird nach feststehender Rechtsauffassung die Entschädigung verstanden, die der Staat dem Beamten dafür gewährt, daß er seine ganze Arbeitskraft in den Staatsdienst stellt. Auf die einmal verliehene Besoldung haben die Beamten einen, nötigenfalls auch im Rechtswege verfolgbarcn Anspruch (Ges. vom 24. Mai 1861, G. S. S. 241). Diese landesgesetzliche (durch Verordnung vom 16. Septbr. 1867, G. S. S. 1515, über die Grenzen des ursprünglichen Geltungsgebietes hinaus in Kraft gesetzte) Vorschrift ist nach Art. 80 des Einf. Ges. zum B. G. B. von den Bestimmungen des B. G. B. unberührt geblieben. Dazu bestimmt noch § 9 G. V. G., daß wegen der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf.

Unter besonderen Umständen kann jedoch dem Beamten sein Dienst Einkommen ganz oder teilweise vorenthalten werden, z. B. bei Beurlaubungen, bei widerrechtlichem Fernbleiben vom Amte, in Fällen vorläufiger Amtsenthebung usw. (vgl. §§ 51, 52 des Einf. Ges.).

Grundsätzlich steht dem Beamten der Anspruch auf das Dienst Einkommen nur für seine Person zu, so daß es der Regel nach weder abgetreten noch verpfändet werden darf. Die dies anordenenden landesrechtlichen Vorschriften (vgl. insbes. § 163 des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. und Allerh. Erl. vom 23. Mai 1826, G. S. S. 54) sind nach Art. 81 Einf. Ges. zum B. G. B. durch das letztere ebenfalls nicht berührt worden.

Für den Fall der Pfändung des Dienst Einkommens im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung s. § 811 Nr. 8, §§ 832, 833, § 850 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 etc. Ziv. Pr. Ordn.

Ein Aufrechnungsrecht gegen das Dienst Einkommen des Beamten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche des Staates an den Beamten ist in den Grenzen des § 394 B. G. B. (§ 850 Nr. 8 Ziv. Pr. Ordn.) zulässig. Dieses Aufrechnungsrecht wird indes regelmäßig nur dann ausgeübt, wenn der Anspruch an den Beamten zweifellos feststeht, wie z. B. bei Rückforderung überhohen Gehalts, zur Wiedererlangung zuviel gezahlter Tagegelder, Reisekosten usw., dagegen nicht bei Ersatzansprüchen der Staatskasse gegen Beamte aus der Verletzung ihrer Amtspflichten, solange nicht der Anspruch von dem Beamten anerkannt oder durch vollstreckbare gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. Wegen der Frage, ob neben diesem Aufrechnungsrechte und bezw. über dieses hinaus das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 B. G. B. an dem Dienst Einkommen der Beamten ausgeübt werden darf, vgl. R. G. vom 17. Febr. 1903, Z. S. Bd. 55 S. 1, und Monatsschr. f. D. B. 1906 S. 26 u. 133.

Bezieht der angestellte Beamte eine Pension als Beamter, Offizier, Oberwachtmeister, Gendarm oder Militärinvalidc oder ein Wartegeld oder eine Militärrente, so ist in der Anweisung zu vermerken, daß der zuständigen Behörde oder der zahlenden Kasse von der Anstellung Mitteilung gemacht ist. Ruht der Bezug, so ist dies zu vermerken.

(Nach Wegner, Etatsvorschr.)

2. Gnadenbezüge.

a) Im Falle des Todes eines etatsmäßigen Beamten oder eines Wartegeldempfängers

*) Jahrb. der Forst- u. J. u. L. Bd. XIII S. 190.

werden die den Hinterbliebenen zu gewährenden Gnadenbezüge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich zur Zahlung angewiesen.

b) Die gesetzlichen Gnadenbezüge stehen der Witwe oder den ehelichen oder legitimierten Nachkommen ohne Rücksicht darauf zu, ob sie Erben des Verstorbenen geworden sind oder nicht, oder ob sie sich in seinem Haushalt oder getrennt aufgehalten haben.

c) Die Gnadenbezüge sind von der vollen Besoldung des Verstorbenen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietentschädigung sowie von etwaigen Sonderzulagen zu gewähren, vorausgesetzt, daß bis zum Ableben ein Widerruf der Zulage nicht erfolgt war. Dienstbezüge, welche als Ersatz für bare Auslagen, insbesondere als Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, sowie Bezüge für widerruflich übertragene Nebenämter bleiben bei der Berechnung des Gnadenvierteljahrs außer Betracht. Ferner steht den Hinterbliebenen der Gnadenbezug nur nach der Besoldung der Stelle zu, welche der Beamte bei seinem Ableben innehatte, auch wenn zu dieser Zeit bereits eine Beförderung des Beamten in eine höhere Stelle oder ein Aufrücken in der Besoldung ausgesprochen, aber noch nicht in Wirklichkeit getreten war. Im übrigen sind die Bestimmungen der Gehaltsvorschriften zu beachten.

d) Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten sind die Gnadenbezüge nicht von dem Suspensionseinkommen, sondern vom vollen Einkommen der Stelle zu gewähren.

e) Hinterläßt ein etatsmäßiger Beamter eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so erfolgt die Bestimmung darüber, an wen das Gnadenvierteljahr zu zahlen und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene stattzufinden hat, durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde. Der Provinzialbehörde ist gegebenenfalls die erfolgte Bestimmung und Zahlbarmachung des Gnadenvierteljahrs unverzüglich anzuzeigen. In allen übrigen Fällen bestimmt die Provinzialbehörde, ob, an wen und in welcher Weise das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist.

f) Von der Provinzialbehörde kann das Gnadenvierteljahr auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Angenommene Kinder sind den Pflegekindern gleichzuachten.

g) Die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionierung verfügt war, der aber vor dem Eintritte des Pensionierungstermins verstorben ist, sind an der Stelle, wo der letzte Dienstehaltungsbezug des pensionierten Beamten nachgewiesen wird, in Ausgabe zu verrechnen. Das Dienstehaltungsbezug des neuen Stelleninhabers wird im Falle der Anstellung vor Ablauf der Gnadenzeit außeretatsmäßig verrechnet.

(Vergl. § 57 der Etatsvorschr. der Justizverw. vom 12. März 1908, J. M. Bl. S. 100 ff.)

3. Diäten für Hilfsarbeiter.

a) Die Bestellung der ständigen Hilfsarbeiter im mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtendienst erfolgt unter Vorbehalt einer Kündigung, deren Frist in der Regel auf einen Monat festzusetzen und die nur zum Schlusse eines Monats auszusprechen ist.

Den ständigen Hilfsarbeitern wird über die erfolgte Bestellung eine Benachrichtigung zugefertigt, in welcher zum Ausdruck zu bringen ist, daß es sich um die Bestellung als ständiger Hilfsarbeiter gegen einmonatige Kündigung handelt, welche Vergütung bewilligt und von welchem Zeitpunkte, sowie aus welcher Kasse sie zu beziehen ist, und, falls besondere Bedingungen festgesetzt sind, welcher Art sie sind. Alle ständigen Hilfsarbeiter erhalten ihre Diäten monatlich im voraus. Die Höhe der Diäten bestimmt sich nach den besonderen darüber ergangenen Vorschriften.

b) Ständigen Hilfsarbeitern, die zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht in das Heer oder in die Marine einzutreten haben, ist aus dieser Veranlassung das Dienstverhältnis als ständiger Hilfsarbeiter nicht zu kündigen. Andererseits können sie für die Dauer des aktiven Militärdienstes die Diäten nicht weiterbeziehen. Nach abgeleiteter Dienstpflicht treten sie in die von ihnen vor der Militärdienstzeit innegehabte Stelle zurück. Ist die einstweilige Verwaltung dieser Stelle nicht tunlich, so ist ihnen eine andere Stelle zu übertragen. Wenn der Militärpflichtige während der Militärdienstzeit zur Bestellung zum ständigen Hilfsarbeiter an der Reihe ist, so ist die Bestellung nicht bis zur Entlassung aus dem Militärdienst auszusetzen.

c) Ständigen Hilfsarbeitern, die ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte genügt haben oder der Ersatzreserve angehören und zu militärischen Dienstleistungen herangezogen werden, sind für deren Dauer die bewilligten Diäten fortzuzahlen,

ohne Rücksicht darauf, ob durch die Wahrnehmung der Geschäfte Stellvertretungskosten erwachsen oder nicht. Den als Offizieren zu militärischen Uebungen einberufenen Hilfsarbeitern, welchen das Zivildiensteinkommen für die Dauer der militärischen Uebung belassen ist, sind, ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten, die Uebungsgelder auf das Zivildiensteinkommen nicht anzurechnen.

d) Für die Fortzahlung der Diäten an die ständigen Hilfsarbeiter bei Beurlaubungen oder Erkrankungen finden die entsprechenden, für die etatsmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Fortzahlung darf jedoch im Falle einer Erkrankung oder Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit in der Regel nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus und nur aus besonderen Gründen bis zur Dauer eines Jahres erfolgen, gerechnet vom Ablaufe des Monats ab, in welchem die Dienstunfähigkeit eingetreten oder der Urlaub angetreten ist; gegebenenfalls wird rechtzeitig die Kündigung der Stelle herbeigeführt.

e) Soll das gänzliche Ausscheiden eines ständigen Hilfsarbeiters im mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamtendienst aus dem Beamtenverhältnisse herbeigeführt werden, so hat ihm die Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis zum Zweck der Entlassung zu kündigen (vergl. § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465).

Wird dagegen von dem Kündigungsrecht einem ständigen Hilfsarbeiter gegenüber nur zu dem Zwecke Gebrauch gemacht, ihm die von ihm versehene Stelle zu entziehen, so führt die Kündigung nicht den Austritt des Hilfsarbeiters aus dem Staatsdienste herbei, sondern hat nur die Wirkung, daß er mit Ablauf der Kündigung die von ihm bekleidete Stelle, dagegen nicht auch die Beamteneigenschaft verliert. Stellenanwärtern bleibt dabei ihre Stelle im Bewerberverzeichnisse gewahrt.

4. Gnadenbezüge für Hinterbliebene von Hilfsarbeitern.

Den Hinterbliebenen der ständigen Hilfsarbeiter kann von den ihnen in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften das Gnadenvierteljahr gleichwie den Hinterbliebenen der etatsmäßigen Beamten gewährt werden. Ein Rechtsanspruch steht ihnen nicht zu. Im übrigen finden die Bestimmungen im § 57 entsprechende Anwendung. (Soweit abgedruckt.)

Ist einem Diätar gekündigt und stirbt er vor Eintritt des Zeitpunkts, zu dem gekündigt ist, so kann den Hinterbliebenen die Gnadenbewilligung gewährt werden, falls nicht etwa anderweit das Beamtenverhältnis vor Eintritt jenes Zeitpunkts als gelöst zu erachten ist (vergl. insbesondere § 7 des Ges. v. 21. Juli 1852 — G. S. S. 465).

(Nach den Etatsvorsteher der Justizverw. vom 12. März 1908 (J. M. Bl. S. 100 ff.)

5. Durch den Fin. Min. Erl. vom 13. Dezbr. 1907 (Z. Bl. f. d. U. V. 1908 S. 297) ist u. a. die Zahlung der Beamtengelöhler im Girowege zugelassen und die vermehrte Verwendung von Papiergeld zu den Gehaltszahlungen gefordert worden.

d) Verfügung des Fin. Min. und des Min. des Innern, betreffend die Nichtgewährung des Gnadenquartals von Beamtenbesoldungen und Pensionen an adoptierte Kinder, v. 30. Juni 1908 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. 1909 S. 3).

In einem Einzelfalle ist die Frage aufgetreten, ob nach Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) auch den an Kindes Statt angenommenen Kindern eines unmittelbaren Staatsbeamten der Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 228) zusteht. — Diese Frage ist zu verneinen. — Was den hierbei zunächst in Betracht kommenden § 1757 B.G.B. betrifft, so ist dieser in der vorliegenden Frage schon um deswillen nicht entscheidend, weil der Artikel 80 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines Beamten aus dem Beamtenverhältnisse die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten hat, soweit in dem B.G.B. nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist. Da es an solchen besonderen Bestimmungen wie sie z. B. § 197 B.G.B. über die Verjährung der Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse enthält, im vorliegenden Falle fehlt, so bemerkt es bei den landesgesetzlichen Vorschriften. — Nach diesen war es aber bis zum Erlasse des Gesetzes vom 27. Mai 1907 nicht zweifelhaft, daß auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 nur die „ehelichen Nachkommen“ eines Staatsbeamten bzw. eines den gleichen Vorschriften unterliegenden Kommunalbeamten Anspruch auf den Pensionsbetrag des auf den Sterbemonat folgenden Monats hatten. Der gleiche Anspruch wurde in der Praxis nur den durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern zuerkannt, da diese in allen Beziehungen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder besitzen. — Wenn das Gesetz vom 27. Mai 1907 den Kreis der Bezugsberechtigten auf die durch Ehegerichts-erklärung legitimierten Kinder ausgedehnt hat, obwohl diese hinsichtlich des Verhältnisses zur Familie des Vaters (§ 1737 B.G.B.) den ehelichen Kindern nicht gleichstehen, so gestattet dieser Vorgang eine ausdehnende Anwendung auch auf adoptierte Kinder, welche

ebenfalls in mehrfachen Beziehungen den ehelichen Kindern nicht gleichgestellt sind (§§ 1763, 1764 B.G.B.), nicht. Für adoptierte Kinder ist es vielmehr mangels einer anderweitigen gesetzlichen Vorschrift bei dem bisher bestehenden Recht verblieben, welches ihnen einen Anspruch auf die Bezüge des Gnadenmonats bzw. Gnadenquartals nicht einräumt, sie vielmehr, sofern die sonstigen Voraussetzungen dazu vorliegen, lediglich auf die Wohlthaten des § 31 Abf. 3 des Beamtenpensionsgesetzes verweist.

Guere usw. ersuchen wir ergebenst, hiernach in Zukunft gefälligst zu verfahren.

2. Zahlung der den suspendierten Beamten zustehenden Gehalts-
hälfte. Fin. Min. Erl. v. 27. Februar 1865 (M. Bl. f. d. i. B. S. 149).

Sinnsföhllich der Zahlung der den suspendierten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts*) wird folgendes angeordnet:

1. Die den suspendierten Beamten zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungsstermine ab in monatlichen Raten**) pränumerando zu zahlen.

2. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Dienst Einkommens des suspendierten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritte der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehalts teiles verpflichtet, jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem notdürftigen Unterhalt ausgeföhlte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte dem suspendierten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalte bestimmten Gehaltsteil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amtes rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

3. Dienst Einkommen der zu längerer als vierwöchiger Freiheitsstrafe verurteilten Beamten. a) Runderlaß des Min. des Innern vom 19. Oktober 1903 (M. Bl. f. d. i. B. 1904 S. 141).

Das Königl. Staatsministerium hat beschlossen, daß bei den zu längerer als vierwöchiger Freiheitsstrafe verurteilten Beamten eine Kürzung des Dienst Einkommens lediglich auf Grund der Allerh. Order vom 17. Mai 1820 — ohne daß eine Amtssuspension verfügt ist***) — ferner nicht mehr vorzunehmen ist. Die während der Strafverbüßung entstandenen Stellvertretungskosten sind jedoch bei der Gehaltszahlung einzubehalten und in einem etwaigen Rechtsstreit im Wege der Aufrechnung oder, soweit das Gehalt unpfindbar, ist das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 B.G.B. geltend zu machen. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 22. Dezember 1899 (M. Bl. 1900 S. 46) ersuche ich Em. Hochwohlgeboren ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen und im Falle eines Rechtsstreites vor der Klagebeantwortung unter Vorlage der Klageschrift und der Akten hierher Anzeige zu erstatten.

b) Runderl. der Min. der Fin. u. des Innern vom 10. April 1905 (M. Bl. f. d. i. B. S. 72).

Nach dem von mir, dem Minister des Innern, durch Runderlaß vom 19. Oktober 1903 mitgeteilten Beschlusse des Königl. Staatsministeriums sollen, sobald ein Beamter eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, ohne daß für die Dauer der Strafhaft eine Amtssuspension eingetreten ist, die Kosten für die Stellvertretung des betreffenden Beamten bei der Gehaltszahlung einbehalten werden. Zur Behebung von Zweifeln erachten wir es für geboten, darauf hinzuweisen, daß ebenso, wie vom Amte suspendierte Beamte gemäß § 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) nicht über die einbehaltene Hälfte ihres Dienst Einkommens hinaus zu den Stellvertretungskosten herangezogen werden dürfen,

*) Siehe § 51 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465).

**) Besteht in vierteljährlichen Raten, vergl. den Min. Erl. v. 7. Mai 1883 (M. Bl. f. d. i. B. S. 83), betr. die Vertretung suspendierter Beamten.

***) Eine Kürzung des Dienst Einkommens anläßlich der Verbüßung einer Freiheitsstrafe kann also nur dann vor genommen werden, wenn die Amtssuspension verfügt ist.

auch den mit einer Freiheitsstrafe belegten — nicht suspendierten — Beamten die Stellvertretungskosten nur bis zur Hälfte ihres Dienst Einkommens zur Last zu legen sind.

Wir ersuchen ergebens, gefälligst Anordnung zu treffen, daß hiernach in vorkommenden Fällen verfahren wird.

4. Verwendbarkeit von verfügbarem Stelleneinkommen an Besoldungs- und Mietentschädigung zu Stellvertretungskosten. Runderlaß des Min. der öffentl. Arbeiten v. 19. Juni 1905 (M. Bl. f. d. i. B. S. 105).*)

Nach § 23 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 sind Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Dienst einkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge zunächst zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle zu verwenden.

Während bisher als zu Stellvertretungskosten verwendbar nur das Stellengehalt, und, soweit dieses nicht ausreichte, dem Staatsministerialbeschlusse vom 4. Dezember 1893 entsprechend, der Wohnungsgeldzuschuß der Stelle galten, soll künftig bei etatsmäßigen Stellen, für welche eine Mietentschädigung verfügbar ist, diese an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses treten. Die Vorschrift im § 23 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes, wonach aus erparten Wohnungsgeldzuschüssen Remunerationen nicht gewährt werden dürfen, ist auch auf Mietentschädigungen anzuwenden.

5. Termine für die Zahlung der Dienstbezüge. Runderlaß des Fin. Min. v. 27. August 1903 (M. Bl. f. d. i. B. S. 192.**)

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 14. Dezember 1893, wonach die postnumerando fälligen fortlaufenden Zahlungen schon am vorletzten Tage des betreffenden Monats geleistet werden dürfen, wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt und auch der folgende Tag ein Feiertag ist, wird mit Zustimmung der königlichen Oberrechnungskammer dahin erweitert, daß die am Monats- oder Vierteljahrende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten fortan allgemein, sobald der letzte Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am vorhergehenden Tage und falls dieser gleichfalls ein Sonn- oder Festtag ist, bereits am drittletzten Tage des Monats zu zahlen sind. Die zahlenden Kassen sind jedoch zu einer ausnahmsweisen Verweigerung der verfrühten Zahlung befugt, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

Die königliche Regierung pp. wolle die nachgeordneten Kassen hiernach mit Anweisung versehen.

Insofern die Zahlung der Geschäftsdiäten an außerordentliche Hilfsarbeiter und Stellvertreter bisher von der Bescheinigung über die Dauer der erfolgten Beschäftigung oder über die besondere Bewilligung zur Fortzahlung der Diäten abhängig gemacht worden ist, kann fortan von der Verbringung derartiger Bescheinigungen abgesehen werden, die Behörden sind aber verpflichtet, bei Beschäftigungen ohne Angabe der Zeitdauer sowie im Falle der vorzeitigen Beendigung einer zeitlich begrenzten Hilfsarbeitertätigkeit die zahlende Kasse von der Beendigung der Beschäftigung behufs Einstellung der Zahlung der Diäten sofort in Kenntnis zu setzen.

6. Portofreie Auszahlung der Gehälter an Beamte, an deren Wohnsitze sich eine königliche Kasse nicht befindet. a) Runderlaß des Finanz-Min. v. 13. Dezember 1882 (M. Bl. f. d. i. B. 1883 S. 7).

Die Frage, ob denjenigen Beamten, an deren amtlichem Wohnsitze eine königliche Kasse sich nicht befindet, die Dienstbezüge kostenfrei auszusahlen seien, ist nicht für alle Landesteile, bezw. für die Beamten aller Ressorts einheitlich geregelt. Während namentlich im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts gemäß § 58 Teil I Lit. 16 desselben der Grundsatz befolgt wird, daß die Beamten ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen von den königlichen Kassen abzuholen haben und demzufolge in den Fällen der oben bezeichneten Art die Zusendung des Gehalts 2c. portopflichtig erfolgt, werden den Justizbeamten in der Provinz Hannover und zwar auch in demjenigen Teile derselben, in welchem das allgemeine Landrecht gilt, falls sich an ihrem amtlichen Wohnsitze eine königliche Kasse nicht befindet, die gedachten Gelder nach diesem Orte portofrei übermittelt. Für eine allgemeine Einführung der Anordnung, daß die Portokosten für derartige Zusendungen von der Staatskasse zu tragen sind, spricht die Erwägung, daß hinsichtlich der Gehaltszahlungen an Beamte die allgemeinen Grundsätze über die Stellung derselben, sowie Rücksichten auf

*) In demselben Sinne haben auch die übrigen Minister für ihre Ressorts Bestimmung getroffen.

**) Diese Verfügung ist auch anderen Staatsverwaltungen zur Beachtung mitgeteilt, vergl. z. B. den Runderlaß vom 5. November 1903 (M. Bl. f. d. i. B. S. 547).

das dienstliche Interesse in erster Reihe entscheidend sind, und daß demzufolge der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat, auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgeübten Kompetenzen an dem nämlichen Orte zu beanspruchen berechtigt erscheint. Im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer bestimme ich deshalb, daß, wenn Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus der dortigen Regierungshauptkasse oder einer Spezialkasse derselben beziehen und nicht am Orte der zahlenden Kasse ihren Wohnsitz haben, diese Dienstleistungskontenbezüge*) mittelst der Post zu übersenden sind — worüber nach wie vor die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten entscheidet — diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen hat.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Weitere veranlassen und ihre Hauptkasse, sowie die derselben nachgeordneten Kassen mit entsprechender Anweisung versehen.

b) Runderlaß des Min. des Innern v. 14. Juli 1902 (M. Bl. f. d. i. B. 1902 S. 125).**)

Die Vorschriften, wonach die Zahlung der Zivilpensionen und Wartegelder, sowie der im voraus fälligen Hinterbliebenenbezüge und Unterstützungen bis zum Monatsbetrage von 800 Mark einschließlich im Postanweisungsverkehr zu erfolgen hat, ohne daß es der Erteilung von Quittungen im Laufe des Etatsjahres und einer jedesmaligen Benachrichtigung des Empfängers von der Absendung des Geldes bedarf, sollen im Einverständnisse mit der königlichen Ober-Rechnungskammer unter dem Vorbehalte des Widerspruchs auch bei der Zahlung der Dienstentlohnungen derjenigen Beamten der Verwaltung des Innern Anwendung finden, die nicht am Orte der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben und zufolge Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde ihre Dienstbezüge unmittelbar mit der Post zugesandt erhalten (vergl. Rundverfügung v. 13. Dezember 1882, M. Bl. f. d. i. B. 1883 S. 7). Der Posteinlieferungsschein wird als gültiger Rechnungsbeleg angesehen. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen zu den Quittungen bestimmungsmäßig eine besondere Bescheinigung beizubringen ist.

Die Zusendung der laufenden Dienstbezüge der Beamten hat in der bisherigen Weise auf Kosten der Staatskasse, also jetzt unter Anwendung des Abrechenungsvermerks zu erfolgen. Bei den einmaligen Zahlungen ist zu beachten, daß die Rundverfügung vom 13. Dezember 1882 sich nicht auf einmalige außerordentliche Zuwendungen, Remunerationen und Unterstützungen bezieht und deshalb bei deren Uebersendung das Porto dem Empfänger zur Last fällt, also von dem zu zahlenden Geldebetrage zu kürzen ist, daß dagegen das Porto für einmalige Zahlungen an Dienstgebühren, wie Tagegelder, Reise- und Verpflegungskosten, wie bisher, die Staatskasse zu tragen hat.

Die Zusendung erfolgt nur auf einen schriftlichen, an die zahlende Kasse zu richtenden Antrag des Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr des Empfängers geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, soweit es sich um fortlaufende Bezüge handelt,
3. die Verpflichtung, daß der Beamte bei der Zahlung des letzten Teilbetrages des Jahres bzw. bei dem Uebertritt in eine andere Stelle oder bei dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste über die fortlaufenden Bezüge vorschriftsmäßige Jahresquittungen an die zahlende Kasse einreichen wird.

Von der Absendung einmaliger Bezüge sind die Beamten dagegen seitens der zahlenden Kasse zu benachrichtigen.

Die zahlende Kasse hat auf den Abschnitten der Postanweisungen die Art und den Betrag der Zahlung zu bezeichnen und etwaige Abzüge mit den Einzelbeträgen ersichtlich zu machen.

Um der Einrichtung eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, ist die zulässige Grenze von 800 M. für die Uebersendung dauernder Dienstentlohnungen auf deren einzelne Arten zu beziehen. Hat z. B. ein mit 3000 M. besoldeter Beamter neben dem Wohnungsgeldzuschusse von 300 M. eine Amtsunkostenentschädigung im Jahresbetrage von 1500 M. zu beziehen, so daß die am Vierteljahrsersten für ihn fälligen Gesamteinkünfte den Betrag von 800 M. übersteigen, so kann das Gehalt von 750 M. für sich und der Rest der Gebühren mit einer zweiten Postanweisung übersandt werden.

*) Hierzu sind außerordentliche Zuwendungen zc. nicht zu rechnen. (Vergl. den nachstehend abgedr. Runderlaß v. 14. Juli 1902.)

**) Gleiche Bestimmungen gelten auch in anderen Staatsvertr. Vergl. Fin. Min. Erl. v. 23. Juni 1902 (M. Bl. d. v. u. G. B. S. 296).

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, sind die Postanweisungen bei der Postanstalt bereits an dem, dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag einzuliefern, falls es nach dem Postenlaufe nicht schon früher geschehen muß.

In Bezug auf die Buchung der fraglichen Zahlungen bei der zahlenden Kasse tritt zunächst eine Aenderung nicht ein.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, daß zur Durchführung dieser Anordnungen im Bereiche der Verwaltung des Innern Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Abschnitt IV.

Wohnungsgeldzuschüsse.

1. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Befoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs*) gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§ 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangieren, werden der entsprechenden niederen Abteilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzblatt S. 523), jeweilig in Geltung ist.**)

Bei Veränderungen in der Klasseneinteilung kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der darnach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§ 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Befoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Dienst Einkommens (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die un- freiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851, Gesetzsamm. S. 218, und § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, Gesetzsamm. S. 465) nicht angesehen.

*) Am Schluß des Abschnitts ist der gegenwärtige Tarif abgedruckt.

**) Siehe jetzt Reichsges. vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 272) und Ges. vom 19. Dezember 1904 (G. S. S. 287).

§ 4. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben, oder anstatt derselben Mietsentschädigung beziehen.

Die Mietsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§ 5. Beamte, welche mehrere Ämter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, G. S. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.*)

Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten etc., vom 27. März 1872, G. S. S. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht.**) Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Mietsentschädigung erhalten. Im übrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im § 3 Absatz 2 bestimmten Maßgabe als ein Teil der Befoldung.

§ 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegierten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich pp.

2. Gesetz vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 91) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) wird abgeändert, wie folgt:

1. An die Stelle des im § 1 des Gesetzes erwähnten, dem Gesetze beigelegten Tarifs tritt der diesem Gesetze beigelegende Tarif.
2. Im § 2 Abs. 4 wird das Wort „jeweilig“ durch „zur Zeit“ ersetzt. An die Stelle von Abs. 5 tritt folgende Bestimmung: Welcher Servisklasse ein in dieser Klasseneinteilung nicht enthaltener Ort, an dem preussische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird durch den Ressortminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Das Staatsministerium ist ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Servisklasse anzuordnen.
3. Im § 6 Abs. 2 werden die Worte „der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V“ durch die Worte „der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Servisklassen, wie er im Tarif angegeben ist“ ersetzt.

Artikel II.

Das Gesetz vom 15. April 1903 (Gesetzsamml. S. 121) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) und das Gesetz vom 4. April 1906 (Gesetzsamml. S. 115) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) werden aufgehoben.

*) Abs. 1 ist seit Erlaß des Umzugskostengef. vom 24. Febr. 1877 ohne Bedeutung.

**) Jetzt der Durchschnittssatz des W. B. für alle Servisklassen.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse					Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A	I	II	III	IV	
I. Beamte der 1. Rangklasse	2000	1600	1200	960	800	1312
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	1600	1200	960	800	720	1056
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	1200	880	720	640	560	800
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	720	580	480	400	290	494
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

Anmerkungen. 1. Die zu dem Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz ergangenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 16. Mai und 7. Juni, 24. November und 30. Dezbr. 1873, 25. April und 26. Juni 1874, 1. November 1881 und 4. September 1866 sind abgedruckt im Min. Bl. f. d. i. V. 1873 S. 167 und 207, 1874 S. S. 7, 48, 121 und 198, 1881 S. 228 und 1886 S. 198.

2. Der § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 berechtigt jeden unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidet und seine Besoldung aus der Staatskasse erhält, zum Bezuge des Wohnungsgeld-Zuschusses. Hierbei ist hinsichtlich etwaiger Modifikationen und Bedingungen, unter welchen die Anstellung erfolgt ist, ein Unterschied nicht gemacht worden. Bei der Bewilligung des Wohnungsgeld-Zuschusses kommt es mithin nicht auf die Art der Anstellung, sondern darauf an, daß der betreffende Beamte überhaupt in einer etatsmäßigen, ihn voll beschäftigenden Stelle dauernd angestellt ist, mithin die Stelle wirklich bekleidet und nicht bloß vorübergehend kommissarisch verwaltet. Es müssen demnach auch diejenigen Beamten, welche, wie z. B. die Boten, Amtsdienner, Forstkassen-Rendanten etc., nach den bestehenden Vorschriften nur auf Kündigung, resp. unter Vorbehalt des Widerrufs in etatsmäßigen Stellen wirklich angestellt sind, als solche angesehen werden, welchen der Wohnungsgeld-Zuschuß gesetzmäßig zusteht. — Dagegen sind alle diejenigen Beamten von dem Bezuge des Wohnungsgeld-Zuschusses ausgeschlossen, welche etatsmäßige Stellen nur vorübergehend resp. kommissarisch verwalten und dafür eine Remuneration, wenn auch in Höhe der Besoldung der betreffenden Stelle beziehen. Beamte oder Militäranwärter etc., welche zunächst „auf Probe“ angenommen werden, um ihre Qualifikation darzulegen, werden in der Regel nur als kommissarische Verwalter der ihnen übertragenen Stellen angesehen werden können, indem ihnen bei ihrer Berufung die etatsmäßige Anstellung erst nach Ablauf der Probezeit in Aussicht gestellt zu werden pflegt. Derartige Anwärter haben während der Probezeit einen Anspruch auf den Bezug des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht. Es kommen jedoch auch Fälle vor, in welchen die etatsmäßige Anstellung der Beamten unter gleichzeitigem Vorbehalt einer Probezeit erfolgt, wie dies z. B. bei Ernennung der Kreis-kassen-Rendanten üblich ist, um solche Beamten ohne weiteres in andere Stellen versetzen zu können, wenn sie sich wider Erwarten für die ihnen überwiesenen Stellen nicht hinreichend qualifiziert zeigen sollten. In solchen Fällen wird jedoch den Beamten die betreffende Stelle mit allen Kompetenzen wirklich verliehen; es liegt mithin eine Anstellung mit zeitweisem Vorbehalt des Widerrufs vor, und es findet demnach auch kein Bedenken, den betreffenden Beamten den Wohnungsgeld-Zuschuß zu gewähren. (Kult. Min. Erl. vom 9. März 1874 — U I 1109 — Z. Bl. d. U. V. S. 377).

3. Betreffs der Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschuß an suspendierte Beamte s. die im Abschn. X mitgeteilten Bestimmungen.

Abchnitt V.

Besoldungsordnung, Gehaltsvorschriften und Bestimmungen über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.*)

I. Besoldungsordnung.

a) Auszug aus dem **Gesetze**, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienst-
einkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 85).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit
Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die anliegenden Vorschriften

1. wegen Aenderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-
zuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-
sammlung S. 209),
2. eines Gesetzes über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den
öffentlichen Volksschulen,
3. eines Gesetzes, betreffend die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die
Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen,
4. eines Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer,
5. eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom
19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260) und des Ergänzungsteuergesetzes vom
14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134),

treten einheitlich zugleich mit diesem Gesetze mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2. Die Gewährung der Dienst Einkünfte, ausschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse,
erfolgt auf Grund der anliegenden Besoldungsordnung an die in dieser aufgeführten
Beamten. — Die Bezüge für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, soweit nicht die
Besoldungsordnung hierüber Bestimmungen enthält, bleiben von vorstehender Vorschrift
unberührt. — Abänderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staats-
haushaltsetat erfolgen, als sie durch Aenderungen in der Organisation des Staatsdienstes,
insbesondere durch Einrichtung neuer, in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Be-
amtenklassen erforderlich werden, auch kann, soweit in der Besoldungsordnung Zulagen
für eine ziffernmäßig bestimmte Zahl von Beamten vorgesehen sind, diese Zahl durch
den Staatshaushaltsetat geändert werden. In gleicher Weise kann die Bewilligung von
Zulagen für einzelne Beamte erfolgen.

§ 3. Den im § 1 Nr. 1 und im § 2 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften über
Dienst Einkommensverbesserungen der Beamten rückwirkende Kraft vom 1. April 1908
ab beigelegt. Dies gilt auch zugunsten der seit dem Beginne des Etatsjahres 1908 aus
dem Dienste geschiedenen Beamten mit der Wirkung, daß auch die Pensionen der nach
dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche
der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten anderweitig fest-
gesetzt werden. — Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die unter § 7 Nr. 1b bis f
dieses Gesetzes vorgesehenen Dienst Einkommensverbesserungen und Fondserhöhungen ent-
sprechende Anwendung.

§ 4. An die Stelle der Abs. 2 und 3 des § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882,
betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten
(Gesetzsamml. S. 298), in der Fassung der Gesetze vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml.
S. 169) und 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99), tritt mit rückwirkender Kraft vom
1. April 1908 ab folgende Vorschrift:

Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der in § 10 verordneten Beschränkung
mindestens dreihundert Mark und höchstens fünftausend Mark betragen.

*) Die auf die Richter bezüglichen Bestimmungen (Richterbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1907 2c.) sind in d. B.
unberücksichtigt geblieben. D. Verf.

§ 5. Soweit das Dienst Einkommen eines Beamten an Gehalt, Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung für das Etatsjahr 1908 hinter den bisherigen Bezügen zurückbleibt und bei den Beamten, welchen auf Grund des Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für 1908 einmalige Zulagen gewährt worden sind, nicht um den Betrag dieser Zulage verbessert wird, ist die Staatsregierung ermächtigt, über den Etat den Unterschied als nichtpensionsfähigen Zuschuß zu bewilligen. Der bewilligte Zuschuß wird bis zu dem Zeitpunkte gewährt, mit dem durch Gehaltserhöhung oder Aufsteigen im Gehalte, durch Zulagen oder durch höheren Wohnungsgeldzuschuß oder höhere Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt; hierbei bleiben Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietentschädigung insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge der Veretzung an einen Ort einer höheren Servisklasse eintreten. — In gleicher Weise kann den Pensionären, welche im Staatsdienste wieder angestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Pension und Dienst Einkommen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt über den Etat ersetzt werden.

§ 6. Dem § 4 des Richterbefoldungsgesetzes vom 29. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 111) tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab folgender vierte Absatz hinzu: Stand dem Beamten in der bisherigen Gehaltsklasse eine in der Befoldungsordnung für seine Dienststelle vorgesehene pensionsfähige Zulage zu, so wird diese in den Fällen des zweiten und dritten Absatzes den Gehaltsätzen der bisherigen Gehaltsklasse hinzugerechnet.

§§ 7—10 pp.*)

§ 11. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich pp.

β) Befoldungsordnung.

A. Gehälter, die nach Dienstaltersstufen aufsteigen.

Klasse 1.

1100 — 1140 — 1180 — 1210 — 1240 — 1270 — 1300 M.

1. Stadtmeister bei der Domänenverwaltung und der Bauverwaltung.
(Außerdem 80 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Stadtmeister bei der Bauverwaltung.
Den vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten können auf Antrag die bisherigen Gehaltsätze von 180 M., steigend zweimal um 60 M. auf 300 M., und daneben die Tagegelber, von denen $\frac{2}{3}$ des Jahresbetrags nach drei- bzw. fünfjährigem Durchschnitte pensionsberechtigend sind, belassen werden.)
2. Bahnwärter und Nachtwächter, Krankenwärter bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem können solche Bahnwärter, die im Bahnhofsdienst, im Abfertigungsdienst, im Telegraphendienst, als Haltepunktwärter oder als Blockwärter beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 120 M. erhalten.)
3. Buschwärter und Pflanzungsaufseher bei der Bauverwaltung.
(Den vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten können auf Antrag die bisherigen Gehaltsätze von 500 M., steigend viermal um 50 M. auf 700 M., und daneben die bisherigen Naturalbezüge belassen werden.)
4. Brunnenwärter, Brückenaufseher, Schleusenmeistergehilfen bei der Bauverwaltung.
5. Aufseherinnen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung, beim Polizeigefängnis und im Polizeigewahrsam in Berlin sowie bei der Strafanstaltsverwaltung.
6. Polizeidiener und Gefangenwärterinnen bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen.
7. Nachtwächter bei der Universität Königsberg.
(Die Stellen sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen.)

Klasse 2.

a) 1100 — 1160 — 1220 — 1290 — 1360 — 1430 — 1500 M.

Schaffner, Bremser und Matrosen bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelber —, von welchen den Schaffnern und Bremsern 200 M. und den Matrosen 150 M. bei der Pensionierung angerechnet werden.)

Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)

*) Betr. die Bereitstellung der Mittel.

b) 1100 — 1180 — 1260 — 1340 — 1420 — 1500 M.

1. Röhrlitungsaufseher, Gartenvogt, Schloßgartenaufseher, Wiesenaufseher und Wiesenwärter, Weideaufseher, Kanal- und Schleusenwärter, Buschwärter, Spreewehrwärter bei der Domänenverwaltung.
2. Brückenwärter, Kranmeister, Stationsdiener (Portiers und Bahnsteigschaffner), Schirmmänner bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)
3. Hafenspflanzungsaufseher, Bauhofs- und Materialienwächter, Leuchtfeuerwärter usw., Steuermänner, Feuerwärter, Kranmeister, Brückenwärter, Brückenaufseher, Maschinenwärter, Signalwärter bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 1260 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)
4. Brückenaufzieher bei der Bauverwaltung, die feste Gehälter und Brückenaufzugsgelder oder nur letztere beziehen (pensionsberechtigendes Gehalt).
5. Brückenaufseher bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
(Außerdem 900 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)
6. Ballmeister bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Klasse 3.

a) 1100 — 1180 — 1250 — 1320 — 1390 — 1460 — 1530 — 1600 M.

1. Domänenrentamtsdiener.
(Die Pfändungsgebühren verbleiben vom 1. April 1908 ab der Staatskasse, bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes jedoch nur in Höhe derjenigen Beträge, welche den Beamten infolge der Dienstinkommensverbesserung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gegen die bisherigen Sätze mehr zu zahlen sind.)
2. Hausmeister bei den Forstakademien.
(Außerdem freies Feuerungsmaterial.)
3. Amtsdienner, Bootsführer usw., Matrosen und Heizer auf Wasserfahrzeugen bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
4. Schuldienner bei der Bergschule in Saarbrücken und bei den gewerblichen Fachschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung einschließlich des Pedells bei der Zeichenakademie in Hanau.
5. Schuldienner bei den höheren Unterrichtsanstalten (einschließlich Elisabethschule).
(Außerdem 4000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen für die an größeren Anstalten angestellten Schuldienner, deren Dienstobliegenheiten besonders schwierig oder umfangreich sind; im Durchschnitt 100 M., Höchstbetrag 200 M.)
6. Schuldienner und Schuldiennerinnen bei den Seminaren und der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, Kastellan bei der Landesturnanstalt in Berlin, Pfortner und Hauswart bei der Blindenanstalt in Steglitz.
(Außerdem 10000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M., im Durchschnitt 100 M., für die unter Kap. 121 des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten aufgeführten Schuldienner, welche in Seminaren [einschl. des Waisenhauses in Bunzlau] mit $\frac{2}{3}$ bis voller Internatseinrichtung angestellt sind.)
7. Boten bei Hafenspizeibehörden.
8. Pfortner bei der Beschufenanstalt in Suhl.
9. Unterbeamte bei den Pomologischen Instituten in Proskau und Weisenheim.
(Außerdem 150 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Unterbeamten in Weisenheim.)
10. Rentamtsdiener beim Stift Neuzelle und beim Haus Bürenschen Fonds.
11. Bote, Kaffendiener und Vollziehungsbeamter bei der Kloster Bergeschen Stiftung in Magdeburg.
12. Wächter beim Zeughaus in Berlin.

b) 1100 — 1190 — 1280 — 1360 — 1440 — 1520 — 1600 M.

1. Zweiter Brunnenmeister in Langenschwalbach, Rehenmeister, Parkaufseher bei der Domänenverwaltung.
2. Badefartenverkäuferin bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
3. Eisenbahngehilfinnen, Weichensteller einschließlich Eisenbahngehilfen, Rottenführer, Wagenwärter bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem haben die Wagenwärter Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nach- gelder —, von denen 200 M. bei der Pensionierung angerechnet werden.)

Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahn- assistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, und solche Weichensteller (Eisen- bahngehilfen), die im Bahnhofsdienst, im Abfertigungsdienste oder im Telegraphen- dienste sowie solche Wagenwärter, die im Wagenmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)

4. Schleusenmeister, Wehrmeister, Schloßaufseher, Schloßgärtner, Brückenaufseher, Fahr- aufseher, Schiffbrückenwärter bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 6220 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)
5. Leggemeister.
6. Oberaufseherinnen, Hausmütter und Werkmeisterinnen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strajanstaltsverwaltung.
(Außerdem für die Oberaufseherinnen und die Hausmütter nicht pensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M. und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamtinnen nach dem Durchschnittssage von 150 M.)

Klasse 4.

a) 1200 — 1280 — 1350 — 1420 — 1490 — 1560 — 1630 — 1700 M.

1. Dünenaufseher bei der Forstverwaltung.
(Außerdem 80 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.)
2. Kanzleidiener bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Kassendiener bei der Kreisasse in Frankfurt a. M., Vollziehungsbeamte bei den Kreisassen, Boten bei den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen.
(Außerdem 150 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für den bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin mit der Wahrnehmung der Boten- meistergeschäfte beauftragten Kanzleidiener.
Zwei Vollziehungsbeamte, deren Stellen beim Freiwerden in Stellen mit 1200 bis 1700 M. umgewandelt werden sollen, beziehen ein Gehalt von 1500 M., steigend auf 2400 M. und zwar viermal um 150 M. und dreimal um 100 M.)
3. Magazin-, Kanzlei- und Kassendiener bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten Diener bei den Oberzoll- direktionen und dem Hauptstempelmagazin.)
4. Boten bei den Bergwerksdirektionen und den Bernsteinwerken.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für 3 mit der Wahr- nehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragte Boten.)
5. Kanzleidiener bei den Oberbergämtern.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für 5 mit der Wahr- nehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragte Kanzleidiener.)
6. Unterbeamte bei der Bergakademie und der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
(Außerdem 150 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Kastellan bei der Bergakademie.)
7. Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Bureaudiener und Brückengeldbeamter bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahn- assistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. und 22 Bureaudiener, die mit der Wahrnehmung der Botenmeister- geschäfte beauftragt sind, nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. erhalten.)
8. Archivdiener bei den Staatsarchiven in den Provinzen.
9. Boten bei der Ansiedlungskommission.
(Außerdem 150 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für den mit der Wahr- nehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten Boten.)
10. Kassendiener und Boten, Hauswächter bei den Oberpräsidien und Regierungen usw.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für 36 mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragte Boten.)
11. Kassendiener und Boten bei den Rentenbanken.
12. Materialienaufseher, Ballastmeister, Maschinenführer, Maschinenmeistergehilfen, Schiff- brückenaufseher, Dünenaufseher bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 1080 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)

13. Unterbeamte bei den staatlichen Eichämtern, dem Staatskommissar bei der Berliner Börse, der Porzellanmanufaktur und dem Landeshewerbeamt.
14. Gerichtsdieners und Kastellane bei den Oberlandesgerichten.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten ersten Gerichtsdieners.
1 Beamter, dessen Stelle beim Freiwerden in eine solche mit 1200 bis 1700 M. umgewandelt werden soll, bezieht ein Gehalt von 1500 M., steigend auf 2400 M., und zwar viermal um 150 M. und dreimal um 100 M.)
15. Gerichtsdieners, Kastellane und Gefangenauffeher, Heizer bei den Landgerichten und Amtsgerichten.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für die mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten ersten Gerichtsdieners bei den Landgerichten und dem Amtsgerichte Berlin-Mitte. Ferner für Gefangenauffeher und Gerichtsdieners, welche gleichzeitig als Aufseher bei Gefängnissen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 10 Gefangenen beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M., und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamten nach dem Durchschnittssatz von 150 M.
9 Gerichtsdieners usw. bei den Landgerichten und Amtsgerichten, deren Stellen beim Freiwerden in solche mit 1200 bis 1700 M. umgewandelt werden sollen, beziehen ein Gehalt von 1500 M., steigend auf 2400 M., und zwar viermal um 150 M., und dreimal um 100 M., 1 desgleichen 1500 M., steigend auf 2100 M., und zwar zweimal um 100 M. und fünfmal um 80 M.)
16. Aufseher bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M., und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamten nach dem Durchschnittssatz von 150 M.
Die bisherigen nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von zusammen 150 M. für Unterbeamte in Preungesheim kommen in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)
17. Botenmeister und Kanzleidiener beim Statistischen Landesamt.
(Außerdem 150 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Botenmeister.)
18. Kreisboten, Oberamtsdiener.
19. Aufseher bei den Polizeigefängnissen, beim Polizeigewahrsam in Berlin und bei der Strafanstaltsverwaltung.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M., und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamten nach dem Durchschnittssatz von 150 M.
Die bisherigen nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von je 150 M. für 7 Aufseher bei der Strafanstalt Berlin-Moabit kommen in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)
20. Kassendiener, Boten und Vollziehungsbeamte, Portier, Leichendiener bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung.
21. Polizeiboten bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen.
22. Portiers bei der Landgendarmarie.
23. Boten bei den Generalkommissionen.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für 9 mit der Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragte Boten.)
24. Kastellan, Pfortner, Diener und technische Unterbeamte bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M., im Durchschnitt 150 M. für 3 Unterbeamte.)
25. Pfortner, Diener und Gartenmeister bei der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf.
(Außerdem 150 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für einen Unterbeamten.)
26. Unterbeamte beim Kaiser Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg.
27. Nebgärtner bei der Rebenveredelungsanstalt in der Provinz Sachsen.
28. Beschlagschmied, Gärtner und Diener bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin sowie Unterbeamte bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.
29. Diener und Hauswart beim Institute für Binnenschifferei am Müggelsee.
30. Dünenaufseher bei der Landwirtschaftlichen Verwaltung.
31. Kanzleidiener bei den Konsistorien und den Provinzialschulkollegien.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für die mit der

Wahrnehmung der Botenmeistergeschäfte beauftragten Kanzleidienere bei den Konfistorien in Berlin, Breslau und Magdeburg.)

32. Nicht anderweit aufgeführte Unterbeamte bei den Universitäten und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg sowie beim Charitékrankenhaus in Berlin, den Kunstmuseen und dem Kunstgewerbemuseum in Berlin, bei der Nationalgalerie, der Königlichen Bibliothek in Berlin, den Observatorien bei Potsdam, dem Geodätischen Institute, dem Meteorologischen Institute, dem Astrophysikalischen Observatorium, der Akademie in Posen, dem Schlosse in Marienburg, dem Rauch-Museum in Berlin, dem Museum in Cassel, der Akademie der Künste in Berlin, der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin, der Hochschule für Musik in Berlin, dem Institute für Kirchenmusik in Berlin, den Kunstakademien in Königsberg i. Pr., Düsseldorf und Cassel, der Kunstschule in Berlin, der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau, der Akademie der Wissenschaften in Berlin, der Technischen Hochschule in Berlin, dem Materialprüfungsamt in Dahlem, den Technischen Hochschulen in Hannover, Aachen und Danzig, dem Studienfonds in Münster, dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin, der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin sowie bei den Hygienischen Instituten in Posen und Beuthen (Oberschlesien).

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M. für die Beamten bei den Universitäten, dem Lyceum Hosianum in Braunsberg, dem Charitékrankenhaus in Berlin, der Königlichen Bibliothek in Berlin, den Observatorien bei Potsdam, dem Geodätischen Institute, dem Meteorologischen Institute, dem Astrophysikalischen Observatorium, den Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Danzig und dem Materialprüfungsamt in Dahlem 44 550 M. — vergl. Klasse 7a Nr. 17 —,

bei den Kunstmuseen in Berlin 2825 M.,

beim Kunstgewerbemuseum in Berlin 1100 M.,

bei der Nationalgalerie 350 M.,

bei dem Schlosse in Marienburg, dem Rauch-Museum in Berlin und dem Museum in Cassel 600 M.,

bei der Akademie der Künste in Berlin 300 M.,

bei der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin 300 M.,

bei der Hochschule für Musik in Berlin 150 M.,

bei der Kunstakademie in Düsseldorf 150 M.,

bei der Kunstschule in Berlin 150 M.,

bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau 75 M.,

beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin 775 M.)

b) 1200 — 1290 — 1380 — 1460 — 1540 — 1620 — 1700 M.

Untere Werkbeamte bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

(Außerdem 6000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M. für untere Werkbeamte bei den Bergwerksdirektionen, Bergwerken, Hütten, Salzwerken und Badeanstalten.)

Klasse 5.

1200 — 1300 — 1400 — 1500 — 1600 — 1700 — 1800 M.

Lokomotivbeizer, Schiffsheizer bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder sowie Prämien für Materialersparnisse —, von welchen den Lokomotivbeizern 300 M. und den Schiffsheizern 180 M. bei der Pensionierung angerechnet werden.

Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Wertmeister im Wertmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)

Klasse 6.

a) 1400 — 1460 — 1520 — 1580 — 1640 — 1700 — 1750 — 1800 M.

1. Unterverwalter, Obergartengehilfe, Gartengehilfen, Wiesenmeister, Weideverwalter bei der Domänenverwaltung.

2. Unterbeamte bei der Lotterieverwaltung, Münzverwaltung und dem Reichs- und Staatsanzeiger.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für die Botenmeister bei der Lotterieverwaltung und dem Reichs- und Staatsanzeiger.)

3. Gärtner, Maschinenheizer, Zimmermann bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
4. Boten beim Oberlandeskulturgerichte.
4. Mechaniker und Maschinenschlosser bei der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf.
6. Präparatoren beim Saalburgmuseum.
(Außerdem für 1 Präparator 1000 M. nichtpensionsfähige Zulage, die im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.
Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1500 M., steigend auf 1800 M., und zwar dreimal um 80 M. und einmal um 60 M.)

b) 1400 — 1480 — 1560 — 1620 — 1680 — 1740 — 1800 M.

1. Packmeister.
(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von welchen 300 M. bei der Pensionierung angerechnet werden.)
2. Stellwerksweichensteller.
(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Eisenbahnassistenten im mittleren Dienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 180 M. erhalten.)
3. Maschinenwärter bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)

Klasse 7.

a) 1400 — 1500 — 1600 — 1680 — 1760 — 1840 — 1920 — 2000 M.

1. Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister.
(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 75 M. als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.
Ferner 1300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)
2. Schiffer bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
3. Unterbeamte bei den Ministerien, der Seehandlung, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin, der Generalordenskommission, dem Geheimen Zivilkabinete, der Oberrechnungskammer, dem Obergericht und dem Evangelischen Oberkirchenrate.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für die Botenmeister bei den Ministerien, der Seehandlung, beim Obergericht und Evangelischen Oberkirchenrate sowie für die Kastellane bei der Staatsschuldenverwaltung, der Oberrechnungskammer und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
Ferner für 2 Kanzleidner beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten für Wahrnehmung der Geschäfte von Kassendienern je 150 M. nichtpensionsfähige Vergütung, die im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.)
4. Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)
5. Hauswart und Kanzleidner, Portier beim Herrenhause.
6. Pförtner, Kanzleidner, Nachtpförtner beim Hause der Abgeordneten.
7. Leuchtfeuerwärter, Bauaufseher und Lagerhofverwalter, Brückenmeister, Fahrmeister, Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenmeister, Schiffsführer, Maschinenisten, Baggermeister bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 4658 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)
8. Schleusenmeister bei der Bauverwaltung.
(Der vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellte Schleusenmeister bezieht eine Befoldung von 1500 M., steigend auf 2100 M., und zwar 4mal um je 150 M.)
9. Strommeister, Hafenaufseher, Fahrmeister, Polizeisergeant bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 3590 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)
10. Strommeister, Hafenaufseher, Hafenpolizeisergeanten bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
11. Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiaufseher, Schutzmänner und Wächter bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.
(Außerdem 3750 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)

12. Botenmeister, Kastellane, Vorsteherin des Polizeigewahrsams für weibliche Personen bei der Polizeiverwaltung in Berlin.
13. Strommeister und Kanalauffseher bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.
14. Maschinisten beim Museum für Naturkunde in Berlin usw. und bei den Universitäten.
15. Hausverwalter bei den Universitäts-Augenkliniken in Marburg und Bonn sowie Pförtner und Diener bei der Universität Bonn.
(Die Stelle des Pförtners und Dieners bei der Universität Bonn ist beim Freiwerden in eine solche mit 1200 bis 1700 M. umzuwandeln — vergl. Klasse 4a —.)
16. Rüster, Gärtner beim Charitékrankenhaus in Berlin.
17. Kastellan bei der Akademie der Künste in Berlin, Kastellan, Maschinenmeister bei der Heiz- und Lichtzentrale der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin und Kastellan bei der Hochschule für Musik in Berlin.
(Außerdem geeignetenfalls nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M. aus dem in der Bemerkung zu Klasse 4a Nr. 32 Abs. 1 erwähnten Fonds.)
18. Zeugwarte I. und II. Klasse, Waffenmeister, Maschinenauffseher beim Zeughaus in Berlin.
(Außerdem 1050 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M. für Unterbeamte des Zeughauses — vergl. den Stellenzulagevermerk zu Klasse 7d Nr. 14 —.)

b) 1400 — 1500 — 1600 — 1700 — 1800 — 1900 — 2000 M.

1. Maschinenmeister, Maschinenwärter, Oberheizer, Gasmeister, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Hausväter und Oberaufseher bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und der Polizeiverwaltung sowie bei der Strafanstaltsverwaltung.
(Außerdem für Maschinenmeister, Maschinenwärter, Gasmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Hausväter und Oberaufseher nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M. und zwar für die Hälfte der vorhandenen Beamten nach dem Durchschnittssatz von 150 M.)
2. Stutz-, Sattel- und Futtermeister und sonstige Unterbeamte bei der Gestütverwaltung.
(Außerdem 4000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.
Ferner für die mit der Leitung von Deckstationen betrauten Unterbeamten bei den Landgestüten in Celle und Dillenburg Füllengraticale, bei den übrigen Landgestüten Schreibgebühren.)
3. Werkmeister bei der Blindenanstalt in Steglitz.

c) 1400 — 1520 — 1640 — 1760 — 1880 — 2000 M.

1. Technische Lehrerin bei der Taubstummenanstalt in Berlin.
2. Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Hausmutter bei der Blindenanstalt in Steglitz.

d) 1400 — 1550 — 1700 — 1850 — 2000 M.

1. Brunnenmeister, Bademeister, Maschinisten bei der Domänenverwaltung, Kastellan bei der Schloßverwaltung in Cassel.
(1 Maschinist in Langenschwalbach bezieht außerdem künftig wegfallend $\frac{1}{2}$ Pf. Lantieme von jedem gegen Bezahlung abgegebenen Bade bis zum Höchstbetrage von 200 M. jährlich, nichtpensionsfähig.
1 Maschinist in Gms erhält künftig wegfallend für seine Mitwirkung bei der Gewinnung von Gms'er Thermoaluz eine Pauschalvergütung von 750 M., nichtpensionsfähig.)
2. Maschinenmeister beim Herrenhause.
(Außerdem 385 M. pensionsfähige künftig wegfallende Zulage.)
3. Maschinenmeister beim Hause der Abgeordneten.
4. Mechaniker bei der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
5. Hausverwalter beim Institute für Meereskunde und beim Pharmazeutischen Institute der Universität Berlin sowie bei den Universitätsfrauenkliniken in Greifswald und Marburg.
6. Maschinist beim Charitékrankenhaus in Berlin.
7. Oberaufseher, Kastellane, Maschinenmeister, Hilfsrestaurator bei den Kunstmuseen.
(Außerdem 3275 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)

8. Hausinspektor, Hilfsrestaurator, Maschinenmeister, Oberaufseher beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
(Außerdem 1700 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)
9. Kastellan, Maschinenmeister, Oberaufseher bei der Nationalgalerie.
(Außerdem 500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)
10. Maschinist bei den Observatorien bei Potsdam.
11. Schloßkastellan in Marienburg.
12. Mechaniker und Kastellane bei dem Meteorologischen Institut in Berlin, dem Aeronaustischen Observatorium bei Lindenberg und dem Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam.
13. Mechaniker bei der Technischen Hochschule in Berlin.
14. Oberzeugwart beim Zeughaus in Berlin.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 200 M. — vergl. den Stellenzulagevermerk bei den Zeugwarten in Klasse 7a Nr. 18 —.)

Klasse 8.

a) 1400 — 1520 — 1640 — 1760 — 1880 — 2000 — 2100 M.

1. Zollaufseher.
2. Zugführer und Steuermänner bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelber —, von welchen den Zugführern 300 M. und den Steuermännern 200 M. bei der Pensionierung angerechnet werden.
Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung im Dienst eines Eisenbahnassistenten beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)
3. Wagenmeister, Schirrmeister, Telegraphisten, Lademeister, Weichensteller I. Klasse und Bahnhofsaußseher, Fahrartenausgeber.
(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung für den mittleren Dienst in diesem beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)
4. Stromlotfen bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.
(Die Verholungsgebühren fließen vom 1. April 1908 ab zur Staatskasse, bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes jedoch nur in Höhe derjenigen Beträge, welche den Beamten infolge der Dienstinkommensverbesserung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gegen die bisherigen Sätze mehr zu zahlen sind.)
5. Schutzmänner bei den landrätlichen Behörden und den Polizeiverwaltungen sowie Gendarmen.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M. für Gendarmen hauptsächlich in Industriebezirken sowie für Schreiber, ferner bis zu 300 M. für einen Gendarmen auf Helgoland.)
6. Fischmeister, Grabenmeister bei der Domänenverwaltung.
7. Fischmeister bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.
(Außerdem 2200 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)

b) 1400 — 1650 — 1900 — 2100 M.

Magazinverwalter, Materialenschreiber bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 350 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)

c) 1400 — 1600 — 1800 — 1950 — 2100 M.

Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)

Klasse 9.

1650 — 1800 — 1950 — 2100 — 2300 M.

1. Präparatoren bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin, der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, den Universitäten und der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
2. Maschinenmeister bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
(Außerdem 200 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

3. Schleusenmeister, Fährmeister, Kanalaufseher, Schiffsführer, Maschinenmeister und Baggermeister, Kanaloberaufseher und Flößereikontrollleur, Flößereikontrollleur, Dünenmeister bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 1510 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 M.)
4. Polizeiwachmeister bei der Handels- und Gewerbeverwaltung, den landrätlichen Behörden und den Polizeiverwaltungen.
5. Stromoberlotse bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.
(Die Verholungsgebühren fließen vom 1. April 1908 ab zur Staatskasse, bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes jedoch nur in Höhe derjenigen Beträge, welche den Beamten infolge der Dienstleistungsverbesserung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gegen die bisherigen Sätze mehr zu zahlen sind.)
6. Meister bei den keramischen Fachschulen.
7. Gerichtsvollzieher der niederen Gehaltsklasse.
(Bei der Pensionierung werden 10% der aus Parteaufträgen vereinnahmten Gebühren der Gerichtsvollzieher, jedoch nicht mehr als 400 M., bis zum Höchstbesoldungsbetrage von 2700 M. angerechnet.)
8. Dünenmeister bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Klasse 10.

a) 1400 — 1600 — 1800 — 2000 — 2200 — 2350 — 2500 M.

1. Moorverwalter bei der Domänenverwaltung.
(Ein vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellter Fehnteilnehmer bezieht ein Gehalt von 2500 M.)
2. Revierförster und Förster bei der Forstverwaltung.
(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 M. als pensionsfähiges Dienststeinkommen berechnet. Ferner 208 Revierförsterzulagen von je 450 M. und 1 Hegemeisterzulage von 60 M. sowie 388270 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 M.)
3. Förster bei der Universität Greifswald.
(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 M. als pensionsfähiges Dienststeinkommen berechnet. Ferner 1 Hegemeisterzulage von 150 M. und 4 nichtpensionsfähige Stellenzulagen von 60 bis 120 M.)
4. Revierförster und Förster beim Charitéamte Prieborn.
(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 M. als pensionsfähiges Dienststeinkommen berechnet. Ferner eine Revierförsterzulage von 450 M.)
5. Revierförster und Förster beim Stift Neuzelle.
(Außerdem freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert des freien Brennholzes wird mit 75 M. als pensionsfähiges Dienststeinkommen berechnet. Ferner eine Revierförsterzulage von 450 M. und 850 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 M.)
6. Förster bei der Kloster Bergeschen Stiftung in Magdeburg.
(Außerdem freies Brennholz gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert des freien Brennholzes wird mit 75 M. als pensionsfähiges Dienststeinkommen berechnet.)
7. Förster bei dem Haus Bürenschen Fonds.
8. Erster Oberwärter bei der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Halle.)
(Der Wert der Emolumente wird mit 600 M. auf das Gehalt angerechnet.)
9. Weinbergsverwalter und Kellerverwalter bei der Domänenverwaltung.

b) 1400 — 1650 — 1900 — 2100 — 2300 — 2500 M.

1. Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten und Maschinisten bei elektrischen Anlagen der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem haben die Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder sowie Prämien für Materialersparnisse —, von welchen 540 M. bei der Pensionierung angerechnet werden.
Ferner können solche Beamte, die nach abgelegter Prüfung zum Werkmeister im Werkmeisterdienste beschäftigt werden, nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 180 M. erhalten.)

2. Seelotsen und ein Revierlotse bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.
(Außerdem 4800 M. Stellenzulagen für Seelotsen bis zu 200 M.)
3. Buchhalterinnen und Lehrerinnen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strafanstaltsverwaltung.
(Außerdem nichtpensionsfähige Organistenzulagen von je 180 M. für die Lehrerinnen.)

Klasse 11.

a) 1650 — 1800 — 1950 — 2100 — 2250 — 2400 — 2550 — 2700 M.

1. Obergärtner, Schloßgärtner bei der Domänenverwaltung.
2. Kanzlisten bei den Bergwerken, Hütten, Salzwerken und den mit anderen Staaten gemeinschaftlich betriebenen Werken sowie Revierkanzlisten bei den Oberbergämtern.
3. Zeichner bei der Eisenbahnverwaltung.
4. Kanzlisten bei den Landgerichten und Amtsgerichten.
(Außerdem 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für einen mit der Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgehäfte beauftragten Kanzlisten bei dem Landgericht I in Berlin.)
5. Kanzlisten bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich des Landpolizeibezirks Berlin).

b) 1650 — 1900 — 2100 — 2300 — 2500 — 2700 M.

1. Zähler bei der Seehandlung und der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
2. Modellmeister und Modelleur bei den Bergakademien.
3. Bohrmeister bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
4. Handelslehrerinnen bei der Gewerbeschule in Thorn.
5. Fischmeister bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

c) 1650 — 1950 — 2200 — 2450 — 2700 M.

1. Verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover.
(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten sowie Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert wird mit 150 M. als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.
Ferner je 450 M. Revierförsterzulage.)
2. Verwaltender Revierförster bei der Kloster Bergeschen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg.
(Außerdem eine Revierförsterzulage von 450 M. und für den weggefallenen Bezug von Brennholz eine Entschädigung von 317 M. 20 Pf., die mit 75 M. pensionsfähig ist.)
3. Hausinspektoren beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.
4. Polizeiobewachtmeister bei der Schutzmannschaft und Oberwachtmeister bei der Landgendarmarie.
(Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten beziehen ein Anfangsgehalt von 1700 M.
Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M. für Oberwachtmeister bei der Landgendarmarie hauptsächlich in den Industriebezirken.)

Klasse 12.

a) 1650 — 1850 — 2050 — 2250 — 2450 — 2650 — 2850 — 3000 M.

1. Kanzlisten, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 M. für die mit der Wahrnehmung der Kanzleivorsteher- beziehungsweise Inspektorgehäfte beauftragten Kanzlisten und zwar für
 - 12 Kanzlisten bei den Oberzolldirektionen,
 - 1 Kanzlist bei der Bergwerksdirektion in Saarbrücken,
 - 5 Kanzlisten bei den Oberbergämtern,
 - 36 Kanzlisten bei den Oberpräsidien und Regierungen usw.,
 - 1 Kanzlist bei der Ansiedlungskommission,
 - 14 Kanzlisten bei den Oberlandesgerichten,
 - 9 Kanzlisten bei den Generalkommissionen.

Ferner für 22 Kanzlisten bei der Eisenbahnverwaltung als Vorsteher der Direktionskanzleien nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 M.)

2. Hausverwalter und Kanzlist bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

b) 1650 — 1900 — 2150 — 2400 — 2600 — 2800 — 3000 M.

1. Pensionsvorsteherin und Lehrerinnen bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen.

(Außerdem nichtpensionsfähige persönliche Zulagen von je 300 M. für 2 Lehrerinnen als Pensionsvorsteherinnen.)

2. Assistenten für die Geschirrfabrikverwaltung bei der Porzellanmanufaktur.
3. Lehrerinnen bei der Elisabethschule in Berlin und bei den Seminaren.
4. Ordentliche Lehrerinnen bei der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Berlin.

c) 1650 — 2000 — 2350 — 2700 — 3000 M.

Seeoberlotsen und Lotsenamtsassistenten bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

(Außerdem 1200 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis 300 M. für Seeoberlotsen.)

Klasse 13.

a) 1650 — 1900 — 2150 — 2400 — 2650 — 2900 — 3100 — 3300 M.

1. Sekretäre und akademischer Gärtner bei den Forstakademien.
2. Katasterzeichner, Zeichner bei den Oberbergämtern, der Ansiedlungskommission und dem Finanzministerium, Forstgeometer und Zeichner im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie Zeichner bei den Generalkommissionen.

(Außerdem nichtpensionsfähige Zulagen von je 400 M. für die Forstgeometer und Zeichner im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.)

3. Zollassistenten, Zolleinnehmer und Zollmaschinenisten.
- (Von den 17 Zollmaschinenistenstellen sind 9 beim Freierwerden in Stellen mit 1650 M., steigend dreimal um 150 M. und zweimal um 100 M. auf 2300 M., umzuwandeln — vergl. Klasse 9 —.)

4. Assistenten und Revierbureauassistenten bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
5. Betriebssekretäre (technische und nichttechnische), technische Bureauassistenten und Bahnmeister, Eisenbahnassistenten einschließlich Bahnhofsverwalter und Materialienverwalter, ferner Schiffskapitäne bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem haben die Schiffskapitäne Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von welchen 200 M. bei der Pensionierung angerechnet werden.)

Ferner für die Betriebssekretäre je 300 M. persönliche pensionsfähige Zulage. Die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden beim Freierwerden in Eisenbahnassistentenstellen, die der technischen Betriebssekretäre in technische Bureauassistentenstellen umgewandelt.

Ferner für die Bahnhofsverwalter je 200 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

6. Bureauassistenten bei den Staatsarchiven in den Provinzen.
7. Bauassistenten bei der Bauverwaltung und der Baupolizeiverwaltung.
8. Werkmeister beim technischen Ausschusse für das Seezeichenwesen, Brückenmeister, Bauhofsvorsteher, Wasserbauwarte, Schiffsführer, Werkmeister, Abgabenrevisoren bei der Bauverwaltung.

(Außerdem 2030 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)

Die unter Kap. 65 Tit. 10 des Etats der Bauverwaltung vorgesehenen nichtpensionsfähigen Stellenzulagen für mittlere Beamte von zusammen 7000 M. sind, soweit sie nicht für besondere Dienstgeschäfte gewährt werden, im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)

9. Hafenkassenassistenten, Wasserbauwarte, Bauassistenten und Werkmeister bei der Ruhrschiffahrtverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
- (Außerdem 200 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)
10. Hafenmeister, Hafenpolizeibureauassistenten und Beschußmeisterassistenten bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.
 11. Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten bei den Landgerichten und Amtsgerichten beziehungsweise Staatsanwaltschaften.

- (Die pensionsfähigen Lokalzulagen, welche den vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten künftig wegfallend bewilligt worden sind, kommen in Höhe derjenigen Beträge in Abgang, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind. Für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher beschäftigten Beamten sind die pensionsfähigen besonderen Gehaltszulagen, soweit sie vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes verliehen sind, auf die Hälfte, jedoch höchstens um diejenigen Beträge herabzusetzen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind. Vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab sind die Gehaltszulagen nicht mehr neu zu bewilligen; an deren Stelle treten nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zur Höhe von 300 M.)
12. Gerichtsvollzieher.
(Bei der Pensionierung werden 10% der aus Parteiaufträgen vereinnahmten Gebühren der Gerichtsvollzieher, jedoch nicht mehr als 400 M., bis zum Höchstbesoldungsbetrage von 3700 M. angerechnet.)
 13. Inspektionsassistenten bei den Gefängnissen der Landgerichte und Amtsgerichte.
 14. Inspektionsassistenten bei den besonderen Gefängnissen.
(Die bisherigen nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von je 300 M. für die Inspektionsassistenten bei den Strafgefängnissen in Plöhsensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsfängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvoigteifängnis in Berlin nebst Filiale kommen in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)
 15. Kreisassistenten bei den landrätlichen Behörden und Ämtern, Meldebeamtsbureauassistenten und Polizeibureauassistenten bei den Polizeiverwaltungen sowie Sekretäre bei der Strafanstaltsverwaltung.
 16. Polizeigegefängnisvorsteher und Polizeigegefängnisinspektoren bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen.
(Die vor dem 1. April 1908 angestellten beiden Polizeigegefängnisinspektoren, deren Stellen beim Freiwerden in Polizeigegefängnisvorsteherstellen mit 1650 bis 3300 M. umgewandelt werden sollen, beziehen das Gehalt der Polizeikommissare von 2100 M., steigend auf 4500 M. — vergl. Klasse 22 b —.)
 17. Polizeitelegraphenassistenten bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung.
 18. Spezialkommissionssekretäre.
(Außerdem 6000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen für Beamte, welche als Dolmetscher beschäftigt werden.)
 19. Deichvögte bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.
 20. Bureauassistenten, Bibliothekexpedienten bei den Universitäten und dem Charité-Krankenhaus in Berlin.
 21. Bauassistent bei der Universität Berlin.
 22. Rechnungsführer bei den Landwirtschaftlichen Instituten der Universitäten Königsberg und Breslau.
 23. Kassensekretär bei der Universität Breslau.
(Der vor dem 1. April 1908 angestellte Kassensekretär, dessen Stelle beim Freiwerden in eine Assistentenstelle umgewandelt werden soll, bezieht das Gehalt der Bureaubeamten bei den Universitäten von 2100 M., steigend auf 4500 M. — vergl. Klasse 22 b —.)
 24. Obergärtner beim Botanischen Garten der Universität Berlin.
 25. Inspektor beim Anatomischen Institute, Hausinspektor beim Chemischen Institute der Universität Berlin, Verwaltungsinspektoren der Medizinischen und der Chirurgischen Klinik der Universität Marburg.
 26. Bureauassistent bei den Kunstmuseen in Berlin, Bureauassistent, Expedienten bei der königlichen Bibliothek in Berlin, Bureaubeamter beim Saalburgmuseum, Bureauassistent bei der Hochschule für Musik in Berlin.
 27. Bureauassistenten, Kassensekretär, Hausinspektoren und Bureauassistenten bei den Technischen Hochschulen, Hausinspektor und Materialienverwalter, Bureauassistent beim Materialprüfungsamt in Dahlem und Bureauassistent beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.

b) 1650 — 2000 — 2350 — 2700 — 3000 — 3300 M.

1. Mittlere Werkbeamte bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von 300 M. und 120 M. für 2 mit Geschäften bei auswärtigen Bädern beauftragte Beamte.
Den mittleren und den oberen Werkbeamten [Klasse 13b, 16b, c und 22c] können Gratifikationen aus den Fonds Kap. 14 bis 17 Tit. 4c und Kap. 18 Tit. 4a
S e i n m a n n, Schulverwaltungs-Handbuch.

und 19a des Etats der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bis zu insgesamt 130000 M. gewährt werden.)

2. Zeichner bei der Bergschule in Saarbrücken.

Klasse 14.

1800 — 2050 — 2300 — 2550 — 2800 — 3050 — 3300 M.

1. Maschinen- und Baggermeister, Maschinenmeister, Hafenaufseher und Schleusenmeister, Dünenmeister, Leuchtfeuerschiffsführer bei der Bauverwaltung.
(Außerdem 340 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen für 3 Leuchtfeuerschiffsführer.)
2. Debitsbeamte, Hausinspektor und Materialienverwalter bei der Porzellanmanufaktur.
(Außerdem nichtpensionsfähige Lantieme für die 3 Debitsbeamten in Höhe von je $2\frac{9}{100}$ des Erlöses aus dem Porzellanverkauf, soweit dieser Erlös nicht für den Hausinspektor und Materialienverwalter bestimmt ist, und je $\frac{3}{8}\frac{9}{100}$ des Erlöses aus dem Verkaufe technischer Artikel und Isolatoren, für den Hausinspektor und Materialienverwalter 1% von den Einnahmen der ihm unterstellten Fabrikverkaufsstelle.)
3. Gestrüthofaufseher bei der Gestrüthverwaltung.
4. Restaurator beim Kupferstichkabinette, Konservator beim Museum für Völkerkunde, zweiter Restaurator und Inspektor bei der Gemäldegalerie, technischer Inspektor der Gipsformerei bei den Kunstmuseen in Berlin, technischer Inspektor der Sammlungen beim Kunstgewerbemuseum in Berlin, Restauratoren beim Kunstgewerbemuseum und bei der Nationalgalerie in Berlin.

Klasse 15.

a) 2100 — 2350 — 2600 — 2850 — 3100 — 3300 M.

1. Administrator der Dimmern-Wiesen.
2. Werkmeister als Lehrheizer bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
3. Werkmeister bei Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie.
4. Scheibenmodelleur bei der keramischen Fachschule in Bunzlau.

b) 2100 — 2500 — 2900 — 3300 M.

Navigationsvorschullehrer.

Klasse 16.

a) 1800 — 2100 — 2400 — 2700 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 M.

1. Lehrer bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strafanstaltsverwaltung.
(Außerdem nichtpensionsfähige Organistenzulagen von je 250 M.)
2. Lehrer bei den Forstlehrkingschulen.

b) 1800 — 2100 — 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 M.

1. Meliorationshaussekretäre, Moorbögte, Bausekretäre.
2. Torfverwalter bei der Forstverwaltung.
(Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 105 M. als pensionsfähiges Dienstfeinkommen berechnet.)
3. Hauptzollamtsassistenten und Zolleinnehmer I. Klasse bei Ämtern von geringerer Bedeutung.
(Die Stellen dieser Klasse sind in der Weise in Wegfall zu bringen, daß sie beim Freiwerden in Stellen von Zollassistenten oder von Zolleinnehmern mit 1650 M. steigend auf 3200 M., umgewandelt werden — vergl. Klasse 13a —.)
4. Obere Werksbeamte II. Klasse bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung mit Ausnahme der zu dieser Klasse gehörenden Oberheizer und Fahrsteiger.
(Wegen der Gratifikationen gilt der Vermerk bei den mittleren Werksbeamten in Klasse 13b.)
5. Schiffskapitäne I. Klasse bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem Nebenbezüge — Fahr-, Stunden- und Nachtgelder —, von welchen 200 M. bei der Pensionierung angerechnet werden.)
6. Kassen- und Bureaubeamte bei den Eichämtern.
7. Eichmeister.
(Die Gebühren für die außerhalb der Dienststelle am Dienstwohnort auszuführenden Geschäfte fließen vom 1. April 1908 ab zur Staatskasse, bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes jedoch nur in Höhe derjenigen Beträge, welche den Beamten

infolge der Dienstinkommensverbesserung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gegen die bisherigen Sätze mehr zu zahlen sind. Vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab bis zu dem nicht vor dem 1. Januar 1912 erfolgenden Inkrafttreten der Vorschriften über die Neuorganisation der Eichbehörden erhalten die Eichmeister für jene Geschäfte, sofern sie mehr als 5 Stunden in Anspruch nehmen, einen Dienstaufwandszuschuß von 2 M. täglich.

Außerdem für Hilfeleistung in den Eichungsinspektionsgeschäften Funktionszulagen von einmal 300 M. und zweimal 150 M. für drei Eichmeister.)

8. Sekretäre und Rechnungsführer bei den gewerblichen Fachschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung.
9. Obergärtner bei der Landesbaumschule in Engers.
10. Rechnungsführer und Sekretäre bei der Geflügelverwaltung.
(Für 1 Rechnungsführer außerdem 300 M. für Mehrarbeiten zur Ersparung einer Schreibhilfe.)
11. Oberpräparatoren beim Zoologischen Museum der Universität Berlin.
12. Kassen- und Quästurkontrollreure bei den Universitäten Halle und Bonn, Kassenrendanten und Quästoren bei den Universitäten Kiel und Marburg.
(Die vorstehend bezeichneten Beamten beziehen außerdem Gebühren und sind bei eintretender Pensionierung so zu behandeln, als ob sie der Besoldungsklasse der Bureaubeamten der Provinzialbehörden mit 2100 M., steigend auf 4500 M. — vergl. Klasse 22b — angehörten.)
13. Ständige Techniker beim Materialprüfungsamt in Dahlem.

c) 1800 — 2200 — 2600 — 3000 — 3300 — 3600 M.

Obersteiger und Fahrsteiger in der Klasse der oberen Werkbeamten II. Klasse bei der Berg-, Gütten- und Salinenverwaltung.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 100 M. für die Fahrsteiger. Wegen der Gratifikationen gilt der Vermerk bei den mittleren Werkbeamten Klasse 13b.)

Klasse 17.

1800 — 2200 — 2600 — 3000 — 3400 — 3700 — 4000 M.

1. Kanzleisekretäre.
(Außerdem 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für je einen mit der Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte beauftragten Kanzleisekretär bei dem Finanzministerium, dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dem Ministerium für Handel und Gewerbe, dem Justizministerium, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und dem Obergericht.)
2. Zeichner (technische Bureauassistenten) in den Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen sowie in den technischen Bureaus der Bauabteilungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einschließlich der Landesanstalt für Gewässerkunde und des Bureaus für die Hauptnivelements.
3. Kanzleiinspektoren sowie Kanzleisekretäre und Botenmeister beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.
(Außerdem je 500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für die Kanzleiinspektoren.)
4. Reudant und Bureaubeamter beim Lehrerinnenseminar in Droyßig.

Klasse 18.

2000 — 2400 — 2800 — 3100 — 3400 — 3700 — 4000 M.

Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

Klasse 19.

- a) 1800 — 2100 — 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200 M.
1. Hauptlehrer bei den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.
2. Statmäßig angestellte Technische und Elementarlehrer sowie Vorschullehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten (einschließlich Elisabethschule).
3. Präparandenlehrer.
- b) 1800 — 2200 — 2600 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 M.
1. Einfahrer bei den Oberbergämtern.
2. Stationsbeamte beim Charitékrankenhaus in Berlin.



Klasse 20.

2000 — 2400 — 2800 — 3200 — 3600 — 3900 — 4200 M.

1. Zollsekretäre und Oberzolleinnehmer.
2. Oberlehrerinnen bei der Elisabethschule in Berlin, bei dem Lehrerinnenseminar und der Augustaschule in Berlin sowie bei den übrigen Lehrerinnenseminaren.

Klasse 21.

1800 — 2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 M.

1. Faktoren und Schichtmeister bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 M. für 37 Rendanten bei den Staatswerken und 2 Rendanten bei den Gemeinschaftswerken.
Ferner 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 mit der Wahrnehmung von Dirigentengeschäften beauftragten Schichtmeister bei den Salzwerken.)
2. Hafenpolizeisekretäre.
(3 Stellen sind beim Freierwerden in Bureauassistentenstellen mit 1650 M., steigend auf 3300 M., umzuwandeln — vergl. Klasse 13a —.)
3. Vorsteher beim Einziehungssamt, Oberbuchhalter und Gerichtsvollzieherinspektor beim Amtsgerichte Berlin-Mitte, Rechnungsrevisoren, Rendanten, Zwangsverwaltungsinspektor, Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Landgerichten und Amtsgerichten bezw. Staatsanwaltschaften.

(Außerdem:

- a) pensionsfähige Gehaltszulagen von je 300 M. für 99 Rechnungsrevisoren, 109 Rendanten im Hauptamt und den Zwangsverwaltungsinspektor;
- b) dergleichen von je 500 M. für den Vorsteher beim Einziehungssamte, für den Oberbuchhalter und den Gerichtsvollzieherinspektor beim Amtsgerichte Berlin-Mitte sowie [einschließlich je 200 M. künftig wegfallend] für 2 Rendanten bei den Amtsgerichten in Breslau und Cöln;
- c) die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes bewilligten besonderen Gehaltszulagen der in einzelnen Bezirken als Dolmetscher beschäftigten Beamten bis zum Höchstbetrage von 300 M.;
- d) nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 M. für 2 mit der Rechnungsrevision beim Amtsgerichte Berlin-Mitte beauftragte Gerichtsschreiber;
- e) nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 150 M. für Gerichtsschreiber, welche bei Kassen am Sitze der Landgerichte sowie der Amtsgerichte mit 3 oder mehr Richtern die Rendantengeschäfte versehen, für die Hauptkassenkontrolleure bei den Gerichtskassen in Breslau und Cöln sowie für die Einnehmer bei den Gerichtskassen Berlin-Mitte, in Breslau und Cöln.

Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes verliehenen pensionsfähigen Gehaltszulagen zu a, welche sich auf 600 M. belaufen, werden höchstens um diejenigen Beträge herabgesetzt, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.

18 Kalkulatoren beziehen Gebühren aus Kap. 80 Tit. 2 des Etats der Justizverwaltung mit der Maßgabe, daß der pensionsfähige Höchstbesoldungsbetrag 4500 M. nicht übersteigt. Als Besoldung im Sinne der Bestimmungen über die Gnadenbezüge gilt bei den etatmäßigen Kalkulatoren der Durchschnitt der Rechnunggebühren, die der Beamte in den letzten 3 Etatsjahren vor seinem Ableben bezogen hat, bis zum pensionsfähigen Höchstbetrage.

Für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher beschäftigten Beamten sind die pensionsfähigen besonderen Gehaltszulagen, soweit sie vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes verliehen sind, auf die Hälfte, jedoch höchstens um diejenigen Beträge herabzusetzen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind. Vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab sind Gehaltszulagen nicht mehr neu zu bewilligen; an deren Stelle treten nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zur Höhe von 300 M.

Der pensionsfähige Höchstbetrag für die Dolmetscher zuzüglich des Gehalts beträgt 4800 M.)

4. Polizeisekretäre bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich des Landespolizeibezirkes Berlin).
(Außerdem je 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für die als Rendanten beschäftigten Sekretäre.

Ein Drittel der Sekretärstellen ist in Polizeibureauassistentenstellen mit 1650 M., steigend auf 3300 M. — vergl. Klasse 13a —, umzuwandeln, nachdem die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angenommenen Anwärter, welche die vorgeschriebene Sekretärprüfung bestehen, angestellt sein werden.)

5. Roßärzte bei der Gestütverwaltung.

Klasse 22.

a) 2100 — 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 M.

1. Lehrer bei den Baugewerkschulen.
2. Statmäßig angestellte Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten (einschließlich Etüfabethschule), welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden oder die Befähigung als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten nachgewiesen haben oder zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind.

b) 2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 M.

1. Domänenrentbeamte und Administratoren von fiskalischen Grundstückskomplexen, Domänenrentbeamter der Weinbauverwaltung, Badekassenrendant, Badeinspektoren und Garteninspektor bei der Domänenverwaltung.
2. Vollbeschäftigte Forstkassenrendanten.
3. Regierungsekretäre und Buchhalter bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

(Außerdem 500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für einen Bureaubeamten des Zentralbureaus.)

Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1800 M., steigend auf 4800 M. und zwar dreimal um 500 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M., einer von ihnen 2400 M., steigend auf 4800 M. und zwar sechsmal um 400 M.)

4. Bezirksgeometer in den Hohenzollernschen Landen, Buchhalter bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und Steuersekretäre bei der Verwaltung der direkten Steuern.
5. Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen und Oberzollsekretäre bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 500 M. für 12 Bureauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen sowie für 24 Vorsteher der Revisionsbureaus und von je 300 M. für die Hälfte der in den Rechnungsstellen beschäftigten Oberzollsekretäre.)

Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt 1800 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 500 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

6. Sekretäre bei der Lotterieverwaltung.

(Außerdem 600 M. pensionsfähige Zulage für den mit der Vertretung des Lotteriedirektors in Darmstadt beauftragten Sekretär.)

Die vor dem 1. April 1897 bei der Lotterieverwaltung in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 2400 M., steigend auf 4800 M., und zwar sechsmal um 400 M.)

7. Münzsekretäre.

(Ein vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellter Beamter bezieht ein Gehalt von 2100 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 400 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

8. Kassensekretäre bei der Seehandlung, der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Finanzministerium.

(Bei der Seehandlung und der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist ein Teil der Stellen demnächst in Stellen von Zählern mit 1650 M., steigend auf 2700 M. umzuwandeln — vergl. Klasse 11b —.)

9. Sekretäre bei den Bergwerksdirektionen, den Bernsteinwerken, den Oberbergämtern und den Bergakademien sowie Sekretäre und Zeichner bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

(Außerdem 600 M. pensionsfähige Zulage für einen Sekretär bei der Bergakademie in Berlin als Rendant der Geologischen Landesanstalt und der Bergakademie in Berlin.)

Ferner nichtpensionsfähige Stellenzulagen bei den Bergwerksdirektionen in Höhe von 500 M. für je 1 Sekretär als Bureauvorsteher und für je 1 Sekretär als Vorsteher des Handelsbureaus sowie bei den Oberbergämtern in Höhe von 500 M. für je 1 Sekretär und für 1 Sekretär als Vorsteher des Handelsbureaus in Clausthal und von je 300 M. für 2 Kassensrendanten. Die bisherigen pensionsfähigen Stellenzulagen für 5 Kassensrendanten, 5 Kassenskontrolleure und 1 Handelsbeamten von zusammen 5400 M. sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Erhöhung der Dienst-einkünfte gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.

Bei der Geologischen Landesanstalt beziehen die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten ein Gehalt von 2100 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 400 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400.)

10. Betriebskontrolleure, Oberbahnhofs- und Obergütervorsteher, Oberkassen- und Obersekretäre sowie nichttechnische Eisenbahnsekretäre einschließlich Verkehrs- und Rechnungskontrolleure, Rechnungsrevisoren und Materialienverwalter I. Klasse bei der Eisenbahnverwaltung.

(Außerdem 75 000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu je 600 M. für zusammen 150 Oberbahnhofs- und Obergütervorsteher.

Ferner 99 600 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen

a) bis zu je 600 M. für zusammen 114 nichttechnische Eisenbahnsekretäre als Vorstände der Zentralbureaus, als Bureauvorsteher der Rechnungsbureaus, als Vorstände der Betriebsbureaus, der Verkehrsbureaus, der Verkehrskontrollen 1 und 2, des Hauptwagenamts und des Wagenabrechnungsbureaus.

b) von je 300 M. für zusammen 63 Eisenbahnsekretäre als Vorsteher der Wagenbureaus, Materialienbureaus und der Wohlfahrtsabteilungen der Rechnungsbureaus sowie für zusammen 79 Rechnungsrevisoren.

Die Betriebskontrolleure in der 3. Gehaltsstufe behalten ihr bisheriges Gehalt von 3000 M. bis zum Aufrücken in die nächstfolgende Stufe.)

11. Registrator beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin und Bureaubeamter beim Historischen Institut in Rom.

(Außerdem 800 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage und 540 M. Mietentschädigung für den Bureaubeamten in Rom.)

12. Expedierende Sekretäre und Kalkulatoren beim Reichs- und Staatsanzeiger.

(Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1800 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 500 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

13. Rechnungsrevisoren, Buchhalter und Sekretäre bei der Ansiedlungskommission.

(Außerdem 500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Bureaubeamten. Die im Etat als künftig wegfallend bezeichneten nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von je 300 M. für 11 Bureau- und Kassenbeamte kommen in Höhe derjenigen Beträge in Abgang, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.

Außerdem 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für die Hälfte der Rechnungsrevisoren.)

14. Sekretäre, Buchhalter und Kassiererasistenten bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin.

(Außerdem 500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für je 1 Bureaubeamten bei den Oberpräsidien und für je 1 Sekretär in den Präsidialbureaus der Regierungen sowie für 1 Bureaubeamten bei der Ministerial-Militär- und Baukommission.

Die Sekretäre und Buchhalter in Berlin, welche dort vor dem 1. April 1897 angestellt sind, beziehen ein Gehalt von 1800 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 500 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

15. Buchhalter, Kontrolleur und Sekretäre bei den Rentenbanken.

16. Obergärtner bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

17. Beschußmeister bei der Beschußanstalt in Suhl, Bureaubeamter beim Staatskommissar bei der Berliner Börse, Kassierer und Hauptbuchhalter, Malereibuchhalter, Magazinverwalter, Direktionssekretär, Registrator und Kalkulator, Formereibuchhalter bei der Porzellanmanufaktur sowie Sekretäre beim Landesgewerbeamt.

(Der vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellte Formereibuchhalter bezieht ein Gehalt von 2100 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 400 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

Die im Etat als künftig wegfallend bezeichnete nichtpensionsfähige persönliche Zulage von 600 M. für den Kassierer und Hauptbuchhalter kommt in Höhe desjenigen Betrages in Abgang, welcher infolge der Gehaltserhöhung gegen den bisherigen Gehaltsatz mehr zu zahlen ist.)

18. Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Oberlandesgerichten beziehungsweise Oberstaatsanwaltschaften.

(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen, und zwar 500 M. für einen Gerichtsschreiber beim Kammergerichte für die Vertretung des Rechnungsdirektors in der Leitung des Rechnungsamts sowie je 500 M. für den ersten Gerichtsschreiber [Obersekretär] bei den Oberlandesgerichten, je 300 M. für den Obersekretär bei denjenigen Oberstaatsanwaltschaften, bei welchen ein Staatsanwalt als Vertreter des Oberstaatsanwalts angestellt ist, und je 300 M. für die dienstältere Hälfte der in den Rechnungssämtern beschäftigten Gerichtsschreiber.

Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1800 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 500 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

19. Bureaubeamte beim Statistischen Landesamt (einschließlich des Bibliothekars und des Kaufmannsinspektors), Kreissekretäre, Oberamtssekretäre in den Hohenzollernschen Ländern, Polizeikommissare, Polizeisekretäre bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, Polizeitelegraphensekretäre daselbst, Buchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin sowie Zahlmeister und Bureaubeamte beim Korpsstabe der Landgendarmarie.

(Außerdem je 500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Zentralbureauvorsteher, den Bibliothekar und 10 Bureaubeamte in leitender Stellung [einschließlich des Kassenbeamten] beim Statistischen Landesamt und je 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für die als Rendanten beschäftigten Polizeisekretäre. Die pensionsfähige Funktionszulage von 600 M. für 1 Polizeisekretär in Berlin als Vorsteher der Kalkulation ist im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und beim Freiwerden der Stelle in eine nichtpensionsfähige Stellenzulage von 500 M. umzuwandeln.)

Ein Drittel der Polizeisekretärstellen ist in Polizeibureauassistentenstellen mit 1650 M., steigend auf 3300 M. — vergl. Klasse 13a — umzuwandeln, nachdem die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angenommenen Anwärter, welche die vorgeschriebene Sekretärprüfung bestehen, angestellt sein werden.

Die in Berlin beim Statistischen Landesamt und beim Korpsstabe der Landgendarmarie vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1800 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 500 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

20. Generalkommissionssekretäre und Spezialkommissionssekretäre (Bureauvorsteher) bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

(Außerdem je 500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen für 9 Generalkommissionssekretäre in den Präsidialbüros.)

21. Bureau- und Kassenbeamte (darunter 1 Bibliothekar) bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf, dem Kaiser-Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg und den Pomologischen Instituten in Proskau und Geisenheim, Garteninspektor bei der Landesbaumschule in Engers, Obergärtner bei den Nebenveredelungsanstalten, Administrator, Rendant und Dekonomieinspektor bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin sowie Kassen- und Verwaltungsbeamte bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.

(Außerdem 600 M. pensionsfähige Zulage für den Rendanten und 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Bibliothekar bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin sowie pensionsfähige Zulagen von 1200 M. für den Administrator und von 600 M. für den Rendanten bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.)

22. Sekretäre bei den Konsistorien*) und den Provinzialschulkollegien*), Garteninspektoren bei den Universitäten, Administratoren des Landwirtschaftlichen Versuchsfeldes der Universitäten Breslau und Halle, Bureau-, Kassen- und Inspektionsbeamte und Bibliotheksekretäre bei der Universität Berlin*), Bureau-, Kassen- und Inspektionsbeamte und Bibliotheksekretäre bei den übrigen Universitäten, Sekretär und Dästor**) sowie Sekretär bei der Universität Münster, Bureau- und Kassenbeamte sowie Dekonomiebeamter beim Charitékrankenhaus in Berlin*), betriebstechnischer Inspektionsbeamter daselbst, Rendant bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, Bureaubeamte bei den Kunstmuseen*), Bureaubeamte, Bibliothekverwalter, Verwalter der Stoffsammlung beim Kunstgewerbemuseum in Berlin*), Bureaubeamte bei der Nationalgalerie*), Sekretäre, Bibliotheksekretäre bei der königlichen Bibliothek in Berlin*), Bureaubeamte beim Geodätischen Institute bei Potsdam, Bureaubeamte beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam und Aeronautischem Observatorium bei Lindenberg*), Bureaubeamter bei der Akademie in Posen, Inspektoren, Registratoren, Kalkulatoren, Bibliothekverwalter bei der Akademie der Künste*), der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste*), der Akademischen Hochschule für Musik*) in Berlin, Inspektoren bei den Kunstakademien in Königsberg und Düsseldorf, der Kunstschule in Berlin*) und der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau, Bureaubeamter bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin, Kassen- und Bureaubeamte bei der Technischen Hochschule in Berlin*), Bureau- und Kassenbeamte beim Materialprüfungsamt in Dahlem, ständige Assistenten daselbst, Rendanten und Sekretäre bei den Technischen Hochschulen in Hannover und Danzig, Rendant, Sekretär und Bibliothekar bei der Technischen Hochschule in Aachen, Rentmeister beim Stift Neuzelle und beim Haus Birnsehen Fonds, Rentmeister und Procurator bei der Kloster Bergeschen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Verwaltungsekretäre beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin*), Sekretäre bei der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserherforderung und Abwässerbeseitigung in Berlin sowie Sekretär beim Hygienischen Institut in Posen.

*) (Die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten beziehen ein Gehalt von 1800 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 500 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

**) (Außerdem eine nichtpensionsfähige, künftig wegfallende Zulage von 500 M. für den Sekretär und Quästor bei der Universität Münster.)

23. Bureaubeamte beim Zeughaus in Berlin.

(Ein vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellter Beamter bezieht ein Gehalt von 1800 M., steigend auf 4800 M., und zwar dreimal um 500 M., einmal um 300 M. und dreimal um 400 M.)

c) 2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3700 — 4100 — 4500 M.

1. Obere Werksbeamte I. Klasse bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
(Außerdem 200 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Beamten für die Dampffesselrevisionen auf sämtlichen Unterharzer Gemeinschaftswerken.
Wegen der Gratifikationen gilt der Vermerk bei den mittleren Werksbeamten in Klasse 13b.)
2. Technische Eisenbahnsekretäre (einschließlich Rechnungsrevisoren und ausschließlich Landmesser), bau- und maschinentechnische Eisenbahnbetriebsingenieure, technische Betriebskontrolleure und Oberbaukontrolleure, Werkstättenvorsteher und Oberbahnmeister bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem 158000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen
a) bis zu je 600 M. für zusammen 22 technische Eisenbahnsekretäre als Vorstände der technischen Bureaus,
b) von je 300 M. für zusammen 468 bau- und maschinentechnische Eisenbahnbetriebsingenieure und für zusammen 22 Rechnungsrevisoren.)
3. Regierungsbausekretär bei der Ansiedlungskommission.
4. Regierungsbausekretäre, Düneninspektor, Bauhofsvorsteher und Oberbauwarte bei der Bauverwaltung, Regierungsbausekretäre bei der Baupolizeiverwaltung sowie bei der Ruhrfahrsverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
(Außerdem je 600 M. nichtpensionsfähige Zulage für die Regierungsbausekretäre in den technischen Bureaus der Bauabteilungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einschließlich der Landesanstalt für Gewässerkunde und des Bureaus für die Hauptnivelemente.
Ferner künftig wegfallend für 1 Bauhofsvorsteher 200 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.
Die Regierungsbausekretäre in Berlin, welche dort vor dem 1. April 1897 angestellt sind, beziehen ein Gehalt von 2100 M., steigend auf 4800 M., und zwar einmal um 400 M., dreimal um 500 M. und zweimal um 400 M.)
5. Gefängnisinspektoren bei den Landgerichten und Amtsgerichten sowie Inspektoren und Rendanten bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung.
(Außerdem 11 nichtpensionsfähige Stellenzulagen von je 300 M. für die mit der Leitung selbständiger Gefängnisabteilungen bei den Strafgefängnissen in Plöckensee und Regell, dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvoetgefängnis in Berlin beauftragten Inspektoren.)
6. Inspektoren bei der Strafanstaltsverwaltung.
(Außerdem je 300 M. Funktionszulage für 14 Inspektoren, welche an kleineren Anstalten zugleich das Amt des Vorstehers verwalten.)
7. Regierungsbausekretäre bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.
8. Regierungsbausekretäre bei den Universitäten.

Klasse 23.

3000 — 3400 — 3800 — 4200 — 4500 M.

1. Oberfischmeister — Domänenrentbeamte —.
2. Kassierer bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.
3. Oberbuchhalter und Kassierer bei der Oberzollkasse in Berlin.
4. Kassierer bei den Eisenbahnhauptkassen.
5. Kassierer und Erster Buchhalter bei der Hauptkasse der Ansiedlungskommission.
(Die im Etat als künftig wegfallend bezeichnete nichtpensionsfähige Funktionszulage von 600 M. für den Kassierer sowie die gleichfalls im Etat als künftig wegfallend bezeichnete persönliche nichtpensionsfähige Zulage von 300 M. für den Ersten Buchhalter kommen in Höhe derjenigen Beträge in Abgang, welche in Folge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.
Nach Wegfall der Funktionszulage soll dem Kassierer eine Verlustentschädigung von 150 M. gewährt werden.)

6. Oberbuchhalter und Kassierer bei den Regierungshauptkassen und der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
(Außerdem künftig wegfallend bis zu je 300 M. pensionsfähige Zulage für 1 Oberbuchhalter und 1 Kassierer in Berlin.)
8. Hafensinspektoren und Lotsenkommandeure bei der Handels- und Gewerbeverwaltung
9. Gerichtsschreiber als Kassierer bei den Justizhauptkassen.
(Außerdem künftig wegfallend 300 M. pensionsfähige Lokalzulage für einen Beamten in Berlin.)
10. Oberbuchhalter und Kassierer bei der Polizeihauptkasse in Berlin, Polizeileutnants und Kriminalkommissare bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, Grenzkommisare.
(Außerdem 300 M. nichtpensionsfähige Funktionszulage für einen Polizeileutnant als zweiten Adjutanten der Schutzmannschaft und künftig wegfallend 1200 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Grenzkommisar.
Die Polizeileutnants und Kriminalkommissare bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung erhalten je 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)
11. Oberfischmeister bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.
(Außerdem 800 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen.)
12. Rendanten bei den Hauptgestüten.
13. Rassen- und Quästurkontrollleur bei der Universität Berlin.
(Außerdem Gebühren.)
14. Oberapotheker beim Charitékrankenhaus in Berlin.
(Auf das Gehalt kommen 738 M. pensionsfähige Nebeneinnahmen in Anrechnung.)

Klasse 24.

a) 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 M.

1. Lehrer bei der Bergschule in Saarbrücken.
2. Technische Lehrer bei den Baugewerkschulen, Lehrer bei den Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten.
(Von den Lehrerstellen bei den Baugewerkschulen sind bei eintretender Erledigung 20 in Oberlehrerstellen mit 3000 M., steigend auf 7200 M. — vergl. Klasse 41 —, und 40 in Lehrerstellen mit 2100 M., steigend auf 4500 M. — vergl. Klasse 22a —, umzuwandeln.)

b) 2400 — 2800 — 3200 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 M.

1. Polizeiafforen.
2. Lehrer beim Pomologischen Institut in Proskau.
3. Ordentliche Lehrer bei der Elisabethschule in Berlin und bei den Seminaren, Anstaltsvorsteher und Erste Lehrer bei den Präparandenanstalten, ordentliche Lehrer bei der Taubstummenanstalt in Berlin, der Blindenanstalt in Steglitz und der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
(Auf die Gehälter der ordentlichen Lehrer bei den Seminaren kommen an Bezügen aus Nebenämtern 828 M. 96 Pf. in Anrechnung.)
4. Direktorialassistent bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin.
5. Direktorialassistent beim Zeughaus in Berlin.

Klasse 25.

2700 — 3100 — 3500 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 M.

1. Landmesser für das ostfriesische Moornwesen.
2. Katasterkontrollleur und Sekretäre bei der Verwaltung der direkten Steuern.
(Ein Katasterkontrollleur bezieht außerdem 600 M. pensionsfähige Funktionszulage für die Wahrnehmung der Katasterinspektionsgeschäfte in den Hohenzollernschen Landen.
Außerdem 18 500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen für Katasterkontrollleur in Berlin und Breslau bis zu 500 M., in anderen Orten bis zu 400 M.)
3. Oberzollkontrollleur und Kontrollleur des Hauptstempelmagazins in Berlin.
(22 Stellen sind beim Freiwerden in Stellen von Oberbuchhaltern und Kassierern mit 3000 M., steigend auf 4500 M., umzuwandeln — vergl. Klasse 23 —.
Außerdem 28 600 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 M.)

4. Medailleure, Betriebsassistent, Münzwardeinassistent bei der Münzverwaltung sowie Vorsteher der Probieranstalt in Frankfurt a. M.
5. Grubenmarktscheider bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, Topograph sowie Verwaltungsbeamter (künftig wegfallend) bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
6. Landmesser in Stellen technischer Eisenbahnsekretäre.
(Außerdem je 300 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 21 Beamte als Vorsteher der Landmesserbureaus.)
7. Vermessungsbeamte bei der Anstaltungskommission.
(Außerdem 4000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen für Aufsichtsführung in den Vermessungsbureaus.)
8. Ständige Hilfsarbeiter (Assistenten) im Bureau für die Hauptnivelements, Landmesser bei der Bauverwaltung, ständiger Hilfsarbeiter (Assistent) bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau, Landmesser bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
(Für die Landmesser bei der Bauverwaltung außerdem 2400 M. Vergütungen für Wahrnehmung der Aufsicht in den Vermessungsbureaus für Bauausführungen.)
9. Hilfsbeamte von Landräten.
10. Vermessungsbeamte im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
(Außerdem je 600 M. nichtpensionsfähige Zulagen.)
11. Vermessungsbeamte bei den Generalkommissionen.
(Außerdem 37000 M. für Aufsichtsführung in den Vermessungsbureaus.)
(Zu Nr. 1, 2, 5 bis 8, 10 und 11: Außerdem nichtpensionsfähige Zulagen von je 300 M. für je ein Drittel der oben genannten Stellen.)

Klasse 26.

a) 3000 — 3400 — 3800 — 4200 — 4500 — 4800 M.

1. Badefassenrendant in Ems (Domänenverwaltung).
(Außerdem 600 M. nichtpensionsfähige Zulage für die Vertretung des kaufmännischen Direktors.)
2. Rentmeister bei der Verwaltung der direkten Steuern.
(Außerdem nichtpensionsfähige Zulagen von je 300 M. für ein Drittel der Stellen.)
3. Rendant, Hauptbuchhaltereiavorsteher und Lagerverwalter bei den Bernsteinwerken.
4. Hafenrentmeister bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung und der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.
5. Rentmeister beim Münsterschen Studienfonds sowie Rendanten beim Kirchen- und Schulfonds in Erfurt und beim Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.

b) 3000 — 3450 — 3900 — 4350 — 4800 M.

1. Chemiker bei der Bergakademie in Berlin sowie Bezirksgeologen und Chemiker bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
2. Assistenten beim Untersuchungsamte für Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände in Berlin.
(Außerdem 600 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 1 Beamten als Stellvertreter des Vorstehers des Untersuchungsamts.)
3. Vorsteherinnen der Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen.

Klasse 27.

a) 2700 — 3100 — 3500 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 M.

1. Amtsanwälte.
2. Polizeidistriktskommissare in der Provinz Posen.

b) 2700 — 3500 — 4300 — 5100 M.

- Polizeiinspektoren bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich des Landespolizeibezirks Berlin), Direktor der Erziehungsanstalt in Conradshammer.
(Außerdem 3000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 M. für die Polizeiinspektoren.)

Klasse 28.

a) 3000 — 3400 — 3800 — 4200 — 4600 — 5000 — 5400 M.

- Bezirkspolizeikommissare.

(Die Stellen sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen.)

b) 3000 — 3500 — 4000 — 4500 — 5000 — 5400 M.

- 1.endant und Kassierer bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.
2. Oberzollrevisoren,endant des Hauptstempelmagazins in Berlin sowie Lehrer und Chemiker bei der Hauptlehranstalt für Zollbeamte in Berlin.
(Außerdem je 600 M. nichtpensionsfähige Funktionszulage für 17 Oberrevisoren bei den Lehranstalten für Zollbeamte.)
3. Kontrolleur bei der Generallotteriekasse.
4. Kassierer und Materialienverwalter bei der Münzverwaltung.
Navigationslehrer.
6. Sekretäre beim Oberlandeskulturgericht, Abteilungsvorsteher = Stellvertreter beim Kaiser-Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg und Fachlehrer bei den Pomologischen Instituten in Proskau und Weisenheim.
Gestütinspektoren und Oberrosärzte bei der Gestütverwaltung.

c) 3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 M.

1. Beamte in der Klasse der Betriebsinspektoren bei den Bergwerksdirektionen, Betriebsinspektoren (einschließlich 1 Chemiker) bei den Bergwerken, Hütten und Salzwerken, Inspektoren bei den mit anderen Staaten gemeinschaftlich betriebenen Werken.
(Wegen der Gratifikationen gilt der Vermerk bei den Werksdirektoren in Klasse 43.
1 Betriebsinspektor bei den Salzwerken bezieht außerdem 150 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage bei der Verwaltung eines auswärtigen Bades.)
2. Revierberginspektoren bei den Oberbergämtern.
3. Betriebsinspektoren, welche vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes in der Befoldungsklasse 3600 M., steigend in 2 Abstufungen von 600 M. auf 4800 M. als Direktoren II. Klasse angestellt sind.

Klasse 29.

4200 — 4600 — 5000 — 5400 M.

1. Chemiker der chemisch-technischen Versuchsanstalt und Betriebschemiker bei der Porzellanmanufaktur.
2. Polizeihauptleute, Kriminalinspektoren, Telegrapheningenieur, Polizeigefängnisinspektor bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung.
3. Oberinspektor beim Botanischen Garten der Universität Berlin.

Klasse 30.

a) 3000 — 3500 — 4000 — 4500 — 5000 — 5500 — 6000 M.

1. Abteilungsdirigenten und Polizeiräte bei der Polizeiverwaltung in Berlin.
(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Dirigentenzulage.)
2. Polizeiräte.
(Außerdem 600 M. pensionsfähige Funktionszulage für 1 Polizeirat als Vorsteher des Einwohnermeldeamts in Berlin.)
3. Technische Lehrer bei den Fachschulen für Metallindustrie, Kunstgewerbliche und Technische Lehrer bei der Zeichenakademie in Hanau, der Provinzial-Kunst- und Gewerkschule in Königsberg i. Pr., der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel und bei den keramischen Fachschulen sowie Handelslehrer bei der Gewerbeschule in Thorn.

b) 3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 M.

1. Oberlehrer beim Seminar für Stadtschulen und beim Lehrerinnenseminar in Berlin, bei den übrigen Seminaren, bei der Blindenanstalt in Steglitz und der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
2. Oberlehrer bei der Landesturnanstalt in Berlin, welche die Anstellungsfähigkeit für höhere Unterrichtsanstalten nicht besitzen.

Klasse 31.

a) 4200 — 4700 — 5200 — 5600 — 6000 M.

Oberbergamtsmarktscheider.

b) 4200 — 4800 — 5400 — 6000 M.

1. Rendanten der Oberzollkassen.
2. Buchhalterevorsteher bei der Lotterieverwaltung.

3. Münzwardein, Betriebsinspektor, Buchhalter und Kontrolleur, Münzingenieur bei der Münzverwaltung.
4. Rendanten bei den Bergwerksdirektionen.
5. Hauptkassenrendant bei der Ansiedlungskommission.
6. Provinzialrentmeister bei den Rentenbanken.
7. Justizhauptkassenrendanten und Rendant beim Amtsgerichte Berlin-Mitte.

Klasse 32.

4800 — 5400 — 6000 M.

1. Rendanten der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generallotteriekasse, der Münzkasse, der Eisenbahnhauptkassen, der Regierungshauptkassen, der Kasse der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin und der Polizeihauptkasse in Berlin.
2. Kassenrendant und Quästor bei der Universität Berlin.
(Außerdem Gebühren.)

Klasse 33.

4200 — 4800 — 5300 — 5800 — 6300 M.

Vollbeschäftigte Departementstierärzte.

(34 Departementstierärzte beziehen außerdem nichtpensionsfähige Zulagen von je 900 M. für die Verwaltung von Kreistierarztstellen.)

Klasse 34.

3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 M.

1. Bureau- und Kassenbeamte (Expedienten, expedierende Sekretäre, Kalkulatoren, Registratoren, Revisoren, Journalisten, Buchhalter, Kanzleivorsteher, Kanzleidirektoren) bei den Ministerien (einschließlich des Rendanten der Bureaukasse des Ministeriums des Innern und der Lektoren beim Literarischen Bureau, der Bureaubeamten des Forsteinrichtungsbureaus und der bautechnischen und meliorationstechnischen Revisoren im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten), bei der Seehandlung (einschließlich Kassierer), der Hauptverwaltung der Staatsschulden (einschließlich Hauptkassierer und Kassierer), beim Direktorium der Staatsarchive, bei der Generalordenskommission, dem Geheimen Zivilkabinete, der Oberrechnungskammer, dem Oberverwaltungsgericht und dem Evangelischen Oberkirchenrate.
2. Registratoren und Kalkulatoren, Ingenieur und Beamte der stenographischen Bureaus beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.
(Außerdem 600 M. pensionsfähige Zulage für den Vorsteher des stenographischen Bureaus beim Hause der Abgeordneten.)
3. Geistliche bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung.
(Die bisherigen pensionsfähigen Funktionszulagen von je 300 M. für die Geistlichen bei den Strafgefängnissen in Plözensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale kommen in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)
4. Direktoren bei den Erziehungsanstalten in Steinfeld, Wabern und Hardehausen, Geistliche bei der Strafanstaltsverwaltung.
(Außerdem je 500 M. nichtpensionsfähige Seelsorgezulage für die Direktoren bei den Erziehungsanstalten.)
5. Geistliche beim Charitékrankenhaus in Berlin.

Klasse 35.

3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 M.

1. Vorstände der Verkehrsinspektionen, Vorstand des Wagenamts in Essen a. R. und Telegrapheninspektoren sowie aus mittleren Beamten hervorgehende Vorstände von Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen.
(Außerdem je 600 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für 10 Vorstände von Verkehrsinspektionen in besonders wichtigen Stellen.)
2. Direktoren bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Strafanstaltsverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.
3. Dirigenten der Landgestüte.
(Außerdem künftig wegfallend 2100 M. pensionsfähige Zulage für 1 Dirigenten.)

Klasse 36.

4000 — 4600 — 5100 — 5600 — 6100 — 6600 M.

Professoren bei den Tierärztlichen Hochschulen.

(Die Professoren erhalten außerdem die Studienhonorare bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4500 M.)

Der jeweilige Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Berlin bezieht eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von 1500 M.)

Klasse 37.

4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 M.

1. Rechnungsdirektoren bei den Oberzolldirektionen.
2. Rechnungsdirektoren bei der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem für 1 Rechnungsdirektor in Berlin eine nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 600 M.)
3. Rechnungsdirektor bei der Ansiedlungskommission.
(Die im Etat als künftig wegfallend bezeichnete persönliche nichtpensionsfähige Zulage von 1000 M. kommt in Höhe desjenigen Betrages in Abgang, welcher infolge der Gehaltserhöhung gegen den bisherigen Gehaltsfuß mehr zu zahlen ist.)
4. Regierungskasseninspektoren.
5. Rechnungsdirektoren bei den Oberlandesgerichten.
(Außerdem für den Rechnungsdirektor in Berlin eine künftig wegfallende Stellenzulage von 500 M., welche in Abgang kommt, sobald der Beamte das Höchstgehalt von 6600 M. erhält.)
6. Kasseninspektor bei der Polizeiverwaltung in Berlin.

Klasse 38.

5400 — 5800 — 6200 — 6600 M.

Polizeimajors.

Klasse 39.

a) 4000 — 4600 — 5200 — 5800 — 6400 — 6900 M.

1. Leitender Chemiker bei der Hauptlehranstalt für Zollbeamte in Berlin.
(Der vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellte Stelleninhaber bezieht bis zum normalmäßigen Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe den bisherigen Gehaltsfuß von 4200 M. und bis zum Aufsteigen in die dritte Gehaltsstufe den Gehaltsfuß von 4700 M.)
2. Vorsteher des Untersuchungsamts für Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Berlin.

b) 4000 — 4800 — 5500 — 6200 — 6900 M.

1. Katasterinspektoren bei der Verwaltung der direkten Steuern.
2. Oberzollinspektoren, einschließlich des Oberzollinspektors bei der Hauptlehranstalt für Zollbeamte in Berlin und des Leiters des Hauptstempelmagazins in Berlin.
3. Vermessungsinspektoren bei der Ansiedlungskommission und den Generalkommissionen.
(Außerdem künftig wegfallend 600 M. nichtpensionsfähige Funktionszulage für 1 Vermessungsinspektor bei der Ansiedlungskommission.)

Klasse 40.

2700 — 3400 — 4100 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 M.

1. Sammlungskustoden bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
2. Bibliothekar beim Hause der Abgeordneten.
(Der vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellte Stelleninhaber bezieht bis zum normalmäßigen Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe den bisherigen Gehaltsfuß von 3000 M. und bis zum Aufsteigen in die dritte Gehaltsstufe den Gehaltsfuß von 3500 M.)
3. Staatsarchivare und Archivare bei den Staatsarchiven sowie zweiter und dritter Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
(Außerdem je 1000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage und je 660 M. Mietentschädigung für die beiden Sekretäre in Rom.)
4. Wissenschaftliche Lehrer bei den Pomologischen Instituten in Prosskau und Weisenheim.
Schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzialschulkollegien.
(Die bisherigen nichtpensionsfähigen Stellenzulagen von je 600 M. sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsfüße mehr zu zahlen sind.)

6. Observatoren bei den Universitätssternwarten und beim Astronomischen Recheninstitute der Universität Berlin, Kustoden bei den großen Universitätsbibliotheken usw., Bibliothekare bei den Universitätsbibliotheken und beim Seminar für Orientalische Sprachen, Leiter der Akademischen Auskunftsstelle in Berlin.
7. Statmäßig angestellte Wissenschaftliche Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten.
(Die an größeren Anstalten zahlbaren Remunerationen von je 600 M. für Hülfsleistung in den Direktorialgeschäften sind im Stat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)
8. Oberlehrer bei der Elisabethschule in Berlin und bei den mit höheren Mädchenschulen verbundenen Lehrerinnenseminaren.
(Oberlehrer mit seminaristischer Vorbildung erhalten ein Gehalt von 3000 M., steigend in 5 Abstufungen von 600 M. auf 6000 M. — vergl. Klasse 30b —.)
9. Verwalter der Auskunftsstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens.
10. Oberlehrer bei der Landesturnanstalt in Berlin.
(Sofern die Stelleninhaber die Anstellungsfähigkeit für höhere Unterrichtsanstalten nicht besitzen, erhalten sie ein Gehalt von 3000 M., steigend in 5 Abstufungen von 600 M. auf 6000 M. — vergl. Klasse 30b —.)
11. Restaurator, Kustoden, Chemiker, Bibliothekar bei den Kunstmuseen in Berlin, Kustoden beim Kunstgewerbemuseum in Berlin, der Nationalgalerie in Berlin und dem Museum in Cassel, Bibliothekare bei der königlichen Bibliothek in Berlin, Observatoren beim Geodätischen Institute bei Potsdam, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam und Aeronautischem Observatorium bei Lindenberg, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam sowie Kustoden bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland und Wissenschaftliche Beamte (Adjunkten), Bibliothekare und Archivare bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin.
(Außerdem 1000 M. persönliche pensionsfähige Zulage für einen Observator bei Lindenberg.)
12. Bibliothekare bei den Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Danzig sowie ständige Mitarbeiter beim Materialprüfungsamt in Dahlem.

Klasse 41.

3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 M.

1. Oberförster bei der Forstverwaltung.
(Der Wert der Emolumente wird mit 300 M. auf das Gehalt angerechnet.
Ein Oberförster bezieht 900 M. pensionsfähige Zulage für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungspräsidenten in Sigmaringen.
Außerdem 7800 M. pensionsfähige Zulagen für 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer an den Forstakademien bestellte Oberförster neben ihrem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer.
Ferner 37100 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 M., im Durchschnitt 50 M. für die einzelne Stelle.)
2. Bauinspektoren bei den Bergwerksdirektionen und den Salzwerken sowie Oberlehrer bei der Bergschule in Saarbrücken.
3. Eisenbahn-Bau- und Betriebs- bezw. Maschineninspektoren einschließlich des Direktors der Eisenbahnversuchsanstalt in Berlin sowie Eisenbahn-Bau- bezw. Maschinenbeamte bei den Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen.
(Außerdem je 1000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für die Beamten bei den Ministerialabteilungen.)
4. Bauinspektoren bei der Ansiedlungskommission.
5. Bauinspektoren im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung einschließlich eines Maschineninspektors sowie ständige wissenschaftliche Hilfsarbeiter als Mitarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.
(Außerdem je 1000 M. nichtpensionsfähige Zulage für die Bauinspektoren in den Bauabteilungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten sowie für die ständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.
Die unter Kap. 65 Tit. 10 und Kap. 63a Tit. 3 des Stats der Bauverwaltung vorgesehenen nichtpensionsfähigen Stellenzulagen für die bei den Regierungen usw. und dem Polizeipräsidium in Berlin beschäftigten Bauinspektoren in Höhe von je 600 M. sind im Stat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)
6. Gewerbeinspektoren, Eichungsinspektoren, Lehrer bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten, Oberlehrer bei den Baugewerkschulen und der Tiefbauschule in

Rendsburg, Oberlehrer bei den Maschinenbauschulen, den sonstigen Fachschulen für Metallindustrie und den Fachschulen für Seedampfschiffsmaschinisten sowie Oberlehrer bei der Gewerbeschule in Thorn.

(Außerdem für den Lehrer bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten künftig wegfallend 800 M. pensionsfähige Zulage und für einen Oberlehrer 1000 M. persönliche nichtpensionsfähige Stellenzulage. Beide Zulagen kommen in Höhe der fällig werdenden Alterszulagen in Abgang. Die unter Kap. 68 Tit. 6 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung vorgesehenen nichtpensionsfähigen Stellenzulagen für die gewerbetechischen Hilfsarbeiter bei den Regierungen sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beiträge in Abgang zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)

Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sowie Landrichter und Amtsrichter.

(Außerdem persönliche, mit der aus § 10 Nr. 4 Abs. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 sich ergebenden Beschränkung pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen im ganzen 9000 M.)

Die unter Kap. 73 Tit. 10a des Etats der Justizverwaltung vorgesehenen nichtpensionsfähigen Funktionszulagen von je 600 M. für 17 Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten sind nur insoweit zahlbar, als sie mit Hinzurechnung des Gehalts den Betrag von 7200 M. nicht übersteigen.)

8. Versicherungsrevisoren.
9. Spezial-(Oekonomie-)Kommissare, Spezialkommissare, Moorkommissar sowie Meliorationsbauinspektoren bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.
10. Kreisschulinspektoren.
11. Vollbesoldete Kreisärzte einschließlich derjenigen, welche als ständige Hilfsarbeiter bei den Regierungen sowie beim Polizeipräsidium in Berlin und bei den Medizinal-Untersuchungsämtern beschäftigt werden.

(Auf die Besoldung der vollbesoldeten Kreisärzte kommen die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (Gesetzsamml. S. 265) gewährten Fuhrkostenentschädigungen und die den vollbesoldeten Kreisärzten noch zufließenden Gebühren für Dienstgeschäfte in Anrechnung.)

12. Bauinspektoren beim Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, akademischer Baumeister bei der Universität Greifswald, Oberförster daselbst, Kreisschulinspektoren, Bauinspektor bei den Kunstmuseen in Berlin, Oberförster beim Stift Neuzelle, Bauinspektoren und wissenschaftliche Mitglieder der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin, pathologischer Anatom sowie Chemiker beim Hygienischen Institut in Posen.

(Außerdem erhalten die Bauinspektoren beim Ministerium je 1000 M. nichtpensionsfähige Zulage, der Oberförster bei der Universität Greifswald nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 300 M. sowie der pathologische Anatom und der Chemiker beim Hygienischen Institut in Posen Honoraranteil für Abhaltung von Kursen und Vorlesungen.)

Den Oberförstern bei der Universität Greifswald und beim Stift Neuzelle wird der Wert der Emolumente mit 300 M. auf das Gehalt angerechnet.)

Klasse 42.

3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 M.

1. Weinbaudirektoren bei der Domänenverwaltung.
2. Bergrevierbeamte.
(Den am 1. April 1897 in ihrer derzeitigen Stellung verbliebenen Bergrevierbeamten wird $\frac{1}{4}$ der in den Revieren aufkommenden, zur Staatskasse zu vereinnahmenden Kesselpflichtgebühren als nichtpensionsfähige Zulage zu ihrem Gehalte gewährt, solange sie die Stelle bekleiden.)
3. Vorstände der Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen bei der Eisenbahnverwaltung.
(20 Stellen können bei ihrem Freiwerden in Stellen mit 3600 M., steigend auf 6600 M. umgewandelt werden — vergl. Klasse 35 —.)
4. Geheime Staatsarchivare beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.
(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)
5. Mitglieder des Statistischen Landesamts sowie Landräte und die Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen.

(Außerdem 1200 M. pensionsfähige Zulage für ein Mitglied des Statistischen Landesamts als Vertreter des Präsidenten.)

Klasse 43.

4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 M.

1. Oberforstmeister sowie Regierungs- und Forsträte, Professoren bei den Forstakademien.
(Außerdem
 - a) für die Oberforstmeister je 1200 M. pensionsfähige Dirigentenzulage,
 - b) für die Regierungs- und Forsträte bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage,
 - c) für 3 Professoren künftig wegfallend 2850 M. pensionsfähige Zulagen.)
2. Oberregierungsräte und Regierungsräte bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sowie Vorsitzende von Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen.
(Außerdem bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin
 - a) für 1 Oberregierungsrat, welcher zugleich Vertreter des Präsidenten ist, 2100 M. pensionsfähige Zulage,
 - b) für den anderen Oberregierungsrat 1200 M. pensionsfähige Zulage,
 - c) für Regierungsräte in gehobenen Stellungen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage. Dieses Drittel überträgt sich mit den unter Nr. 8c und 12c ausgeworfenen Dritteln.)
3. Mitglieder der Oberzolldirektionen und der Regierung in Sigmaringen, einschließlich der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.
(Außerdem
 - a) für 24 Oberregierungsräte für die Vertretung der Präsidenten der Oberzolldirektionen je 1200 M. pensionsfähige Zulage,
 - b) für die übrigen etatmäßigen Mitglieder bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage.)
4. Direktoren bei der Lotterieverwaltung.
5. Mitglieder der Bergwerksdirektionen (Bergwerksdirektoren I. Klasse), Direktoren I. Klasse bei den Bergwerken, Hütten und Salzwerken, Direktoren bei den mit anderen Staaten gemeinschaftlich betriebenen Werken, Oberberggräte sowie Landesgeologen bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
(Außerdem
 - a) für 3 Mitglieder der Bergwerksdirektionen für die Vertretung der Vorsitzenden der Bergwerksdirektionen je 600 M. pensionsfähige Zulage.
 - b) für 5 Oberberggräte für die Vertretung der Berghauptleute je 1200 M. pensionsfähige Zulage,
 - c) für die übrigen etatmäßigen Mitglieder der Oberbergämter bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage,
 - d) für 2 Abteilungsdirigenten bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin je 900 M. pensionsfähige Zulage.

2 Direktoren bei den Salzwerken beziehen ferner nichtpensionsfähige Stellenzulagen von 1000 M. und 750 M. für die Verwaltung auswärtiger Bäder.
Den Direktoren I. Klasse und den sonstigen höheren technischen Beamten bei den Werken und den Bergwerksdirektionen können aus den Fonds Kap. 14 bis 17 Tit. 4c und Kap. 18 Tit. 4a und 19a des Etats der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung Gratifikationen bis zu insgesamt 65000 M. gewährt werden.)
6. Mitglieder des Zentralamts und der Direktionen der Eisenbahnverwaltung.
(Außerdem
 - a) für 33 Oberregierungsräte und 33 Oberbauräte je 1200 M., soweit sie zugleich als erste Vertreter der Präsidenten des Zentralamts und der Eisenbahndirektionen bestellt sind, je 1800 M. pensionsfähige Zulage,
 - b) für die übrigen etatmäßigen Mitglieder bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage.)
7. Oberregierungsräte und Regierungsräte (darunter 2 Regierungs- und Bauräte) bei der An siedlungskommission.
(Außerdem
 - a) für einen Oberregierungsrat, welcher zugleich ständiger Vertreter des Präsidenten ist, 2100 M. pensionsfähige Zulage,
 - b) für die übrigen Oberregierungsräte je 1200 M. pensionsfähige Zulage,
 - c) für die sonstigen etatmäßigen Mitglieder bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage.

Ferner künftig wegfallende nichtpensionsfähige Zulagen von 600 M. und 750 M. für 2 Regierungs- und Bauräte.)

8. Oberregierungsräte, Verwaltungsgerichtsdirektoren und Regierungsräte bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, ferner ein Regierungs- und Baurat als Wohnungsinspektor.

(Außerdem

- für die Oberregierungsräte, welche ständige Vertreter der Regierungspräsidenten sind, je 2100 M. pensionsfähige Zulage,
- für die übrigen Oberregierungsräte als Abteilungsdirigenten und für die Verwaltungsgerichtsdirektoren je 1200 M. pensionsfähige Zulage,
- für die sonstigen aus Kap. 58 Tit. 1 des Etats des Finanzministeriums besoldeten etatmäßigen Mitglieder der Regierungen (Oberpräsidien, Ministerial-, Militär- und Baukommission) in gehobenen Stellungen bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage. Dieses Drittel überträgt sich mit den unter Nr. 2c und 12c ausgeworfenen Dritteln.)

9. Vorsteher des Büreaus für die Hauptnivelements in den Bauabteilungen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten sowie Oberbauräte und Regierungs- und Bauräte im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung.

(Außerdem

- für die Regierungs- und Bauräte in den Bauabteilungen des Ministeriums und als Abteilungsvorsteher bei der Landesanstalt für Gewässerfunde je 1200 M. nichtpensionsfähige Zulage,
- für die Oberbauräte je 1200 M. pensionsfähige Zulage,
- für die aus Kap. 64 Tit. 2 und 6, Kap. 65 Tit. 1 und Kap. 66a Tit. 1 des Etats der Bauverwaltung besoldeten Regierungs- und Bauräte einschließlich des Vorstehers des Büreaus für die Hauptnivelements bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage.)

10. Regierungs- und Gewerbeberäte, Regierungs- und Gewerbelehrer und Navigations- schuldirektoren bei der Handels- und Gewerbeverwaltung.

(Außerdem

- für die Regierungs- und Gewerbeberäte bis zu einem Drittel der Zahl etatmäßigen Stellen,
 - für die Regierungs- und Gewerbelehrer bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen
- je 600 M. pensionsfähige Zulage.)

11. Direktoren bei den Strafgefängnissen in Plözensee und Tegel, dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, dem Gerichtsgefängnis in Hannover und den Zentralgefängnissen in Bochum und Werl.

(Außerdem nichtpensionsfähige Funktionszulagen von je 600 M. für die Direktoren bei den Strafgefängnissen in Plözensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, welche jedoch nur insoweit zu zahlen sind, als sie mit Hinzurechnung des Gehalts den Betrag von 7200 M. nicht übersteigen.)

12. Direktor des Literarischen Büreaus, Oberregierungsräte und Regierungsräte bei den Polizeiverwaltungen, Abteilungsdirigent für die politische Polizei beim Polizeipräsidium in Berlin, sowie bei der Strafanstaltsverwaltung Direktoren der Strafanstalt in Berlin-Moabit und der Anstalten in Cassel-Wehlheiden, Wohlau, Düsseldorf-Verendorf, Herford und Lüttringhausen.

(Außerdem bei der Polizeiverwaltung in Berlin:

- für den Oberregierungsrat, welcher ständiger Vertreter des Polizeipräsidenten ist, 2100 M. pensionsfähige Zulage,
- für die übrigen Oberregierungsräte und den Abteilungsdirigenten für die politische Polizei je 1200 M. pensionsfähige Zulage,
- für die aus Kap. 91 Tit. 1 des Etats des Ministeriums des Innern besoldeten Regierungsräte in gehobenen Stellungen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage. Dieses Drittel überträgt sich mit den unter Nr. 2c und 8c ausgeworfenen Dritteln.

Ferner für den Direktor der Strafanstalt Berlin-Moabit eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von 600 M., welche jedoch nur insoweit zu zahlen ist, als sie mit Hinzurechnung des Gehalts den Betrag von 7200 M. nicht übersteigt.

13. Forst- und bautechnische Hilfsarbeiter beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Regierungs- und Forststrat für das Forsteinrichtungswesen beim Ministerium, Räte bei den Generalkommissionen, Abteilungsvorsteher beim Kaiser-Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg sowie Regierungs- und Bauräte bei der landwirtschaftlichen Verwaltung.

(Außerdem

- für die forst- und bautechnischen Hilfsarbeiter und den Regierungs- und Forststrat beim Ministerium je 1200 M. nichtpensionsfähige Zulage,

- b) für 10 Oberregierungsräte bei den Generalkommissionen für die Vertretung des Präsidenten je 1200 M. pensionsfähige Zulage,
- c) für die sonstigen Räte bei den Generalkommissionen bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage.)
14. Regierungsrat beim Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, Oberkonsistorialräte und Konsistorialräte, Verwaltungsräte und Justitiarier bei den Provinzialschulkollegien, Universitätsrichter in Berlin, Schulräte bei den Regierungen, Justitiar und Verwaltungsrat der Kunstmuseen in Berlin, Abteilungsvorsteher beim Materialprüfungsamt in Dahlem, Regierungsmedizinalräte, Abteilungsvorsteher bei der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin sowie Direktor des Hygienischen Instituts in Beuthen (Oberschlesien).
- (Außerdem
- a) für die mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Konsistorialräte bei den Konsistorien in Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg und Hannover je 1200 M. pensionsfähige Zulage,
- b) für die übrigen Räte bei den Konsistorien bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage,
- c) für den Regierungsrat beim Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, die Verwaltungsräte und Justitiarier bei den Provinzialschulkollegien, den Universitätsrichter in Berlin sowie den Justitiar und Verwaltungsrat bei den Kunstmuseen in Berlin bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage,
- d) für die Schulräte bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen, je 600 M. pensionsfähige Zulage,
- e) für die Regierungsmedizinalräte und den Direktor des Hygienischen Instituts in Beuthen bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen je 600 M. pensionsfähige Zulage,
- f) beim Materialprüfungsamt in Dahlem für 1 Abteilungsvorsteher als stellvertretenden Direktor 1200 M. und für 4 Abteilungsvorsteher je 600 M. pensionsfähige Zulage,
- g) für die Abteilungsvorsteher bei der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin je 600 M. pensionsfähige Zulage.
15. Seminardirektoren in den Provinzen, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind. (Auf die Gehälter kommen an Bezügen aus Nebenämtern 1440 M. in Anrechnung, außerdem für 2 Direktoren je 600 M.
- Bei Lehrerinnenseminaren kann die Leitung Direktorinnen mit einem Gehalte von 3600 M., steigend in 4 Abstufungen von 300 M. auf 4800 M., übertragen werden. Den Direktorinnen, deren bisherige Einkommensbezüge die ihnen zustehende Besoldung übersteigen, kann daneben bis zu dieser Höhe aus dem noch verfügbaren Teile des Gehalts der Direktorstelle eine nichtpensionsfähige Remuneration im Höchstbetrage von 600 M. gewährt werden, die sich nach Maßgabe des Aufsteigens in höhere Gehaltsstufen vermindert.)

Klasse 44.

4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 M.

1. Direktor der Obst- und Weinbaulehranstalt in Geisenheim, Direktor des Pomologischen Instituts in Proskau.
(Außerdem künftig wegfallend 1500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage für den Direktor in Geisenheim.)
2. Leiter der höheren Unterrichtsanstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).
(Außerdem je 400 M. pensionsfähige Zulage.)

Klasse 45.

5400 — 6000 — 6600 — 7200 M.

1. Direktor der Bergschule in Saarbrücken.
(Außerdem 600 M. pensionsfähige Zulage.)
2. Bibliotheksdirektoren beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.
(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)
3. Archivdirektoren in den Provinzen.
(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)
4. Direktoren der Baugewerkschulen und der Tiefbauschule in Rendsburg, der Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie der Fachschulen für

Seedampfschiffsmaschinisten und der Zeichenakademie in Hanau, der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel, der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, der Gewerbeschule in Thorn sowie der keramischen Fachschulen.

(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)

5. Direktoren der Universitätsbibliotheken sowie Unterdirektor beim Botanischen Garten der Universität Berlin.

(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)

6. Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) ausschließlich Berlin sowie Direktor der Elisabethschule in Berlin.

(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)

Direktoren des mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnenseminars in Berlin, des Seminars für Stadtschulen daselbst, der mit höheren Mädchenschulen verbundenen Lehrerinnenseminare, der Landesturnanstalt in Berlin, der Taubstummenanstalt daselbst und der Blindenanstalt in Steglitz.

(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage für die Direktoren des mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnenseminars in Berlin, der mit höheren Mädchenschulen verbundenen Lehrerinnenseminare und der Landesturnanstalt in Berlin.)

8. Abteilungsvorsteher beim Geodätischen Institute bei Potsdam sowie bei dem Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, Hauptobservatorien beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, Direktoren der Biologischen Anstalt auf Helgoland, des Museums in Cassel und des Saalburgmuseums sowie zweiter ständiger Sekretär bei der Akademie der Künste in Berlin.

(Außerdem für die Abteilungsvorsteher beim Geodätischen Institute bei Potsdam sowie bei dem Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, die Hauptobservatorien beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam und den Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland je 600 M. pensionsfähige Zulage, sowie für 1 Abteilungsvorsteher als Direktor des Aeronautischen Observatoriums bei Lindenberg weitere 1500 M. pensionsfähige Zulage.)

Die vor dem 1. April 1896 angestellten Hauptobservatoren beziehen ein Gehalt von 4800 M., steigend auf 7500 M., und zwar dreimal um 700 M. und einmal um 600 M. sowie je 300 M. pensionsfähige Zulage.)

9. Direktor des Zeughauses in Berlin.

Klasse 46.

6000 — 6600 — 7200 M.

1. Münzmeister, Münzwardein.

2. Oberlandesgerichtsräte, Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte, Landgerichtsdirektoren, Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten (ausschließlich des Landgerichts I in Berlin) sowie Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I Berlin und Erster Staatsanwalt beim Amtsgerichte Berlin-Mitte.

(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)

3. Zweiter Direktor beim Zoologischen Museum der Universität Berlin.

(Außerdem 600 M. pensionsfähige Zulage.)

4. Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in Berlin.

(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)

5. Abteilungsdirektoren der Königl. Bibliothek in Berlin, erster ständiger Sekretär bei der Akademie der Künste in Berlin und Abteilungsvorsteher beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.

(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage für die Abteilungsdirektoren der Königl. Bibliothek in Berlin und die Abteilungsvorsteher beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.)

Klasse 47.

5700 — 6300 — 6900 — 7500 M.

1. Landesgewerberäte.

(Außerdem 1800 M. persönliche Zulage, wovon 600 M. bei der etatmäßigen Anstellung des Beamten als Landesgewerberat und der Rest in Höhe von 1200 M. fünf Jahre nach dieser Anstellung pensionsberechtigend werden.)

2. Provinzialschulräte.

(Außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage.)

Klasse 48.

6000 — 6900 — 7700 — 8500 M.

1. Polizeipräsidenten (mit Ausnahme der Polizeipräsidenten in Berlin, Frankfurt a. M., Königsberg, Breslau, Posen, Hannover und Cöln), Polizeidirektoren.
2. Polizeioberst und Kommandeur der Schutzmannschaft in Berlin.

Klasse 49.

6600 — 7300 — 8000 — 8700 M.

1. Ständige Hilfsarbeiter bei der Generaldirektion der Seehandlung.
2. Dirigenten der Hauptgestüte.

Klasse 50.

6000 — 7000 — 8000 — 9000 M.

Polizeipräsidenten in Königsberg, Breslau, Posen, Hannover und Cöln.

Klasse 51.

7000 — 8000 — 9000 — 10000 M.

1. Direktor der Münze in Berlin.
2. Räte beim Oberlandeskulturgerichte.
3. Verwaltungsdirektor beim Charitékrankenhaus in Berlin.
4. Direktor des Materialprüfungsamts in Dahlem.

(Zu Nr. 1, 2 und 4: Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Stelleninhaber beziehen bis zum normalmäßigen Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe den bisherigen Gehaltsfuß von 7500 M. und bis zum Aufsteigen in die dritte Gehaltsstufe den Gehaltsfuß von 8100 M.)

Klasse 52.

7000 — 8500 — 10000 — 11500 M.

1. Vortragende Räte bei den Ministerien, dem Geheimen Zivilkabinett und der Oberrechnungskammer.

(Außerdem für die mit der Wahrnehmung von Dirigentengeschäften beauftragten vortragenden Räte, und zwar für 2 vortragende Räte beim Finanzministerium und einen vortragenden Rat beim Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten je 1000 M. pensionsfähige Zulage, desgleichen für einen vortragenden Rat beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten künftig wegfallend 1000 M. pensionsfähige Zulage.)

2. Direktionsmitglieder der Seehandlung.
3. Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
4. Oberpräsidialräte.
5. Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten, Präsidenten der Landgerichte mit weniger als 30 etatmäßigen richterlichen Beamten.
6. Obergerichtspräsidenten.
7. Räte beim Evangelischen Oberkirchenrate.
8. Vizepäsident des Provinzialschulkollegiums in Berlin.
9. Verwaltungsdirektor der Kunstmuseen in Berlin.

(Bei Trennung des Amtes des Generaldirektors von dem eines Abteilungsdirektors ist die Stelle baldmöglichst in diejenige eines Justitiars und Verwaltungsrats umzuwandeln.)

(Zu Klasse 52: Die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Beamten beziehen bis zum Aufsteigen in die zweite Gehaltsstufe ein Anfangsgehalt von 7500 M.)

Klasse 53.

14000 — 15500 — 17000 M.

1. Ministerialdirektoren.
2. Präsident der Seehandlung.
(Außerdem 4000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

3. Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
4. Präsident der Justizprüfungscommission.
(Außerdem künftig wegfallend und nichtpensionsfähig die Hälfte der für die Teilnahme an den Prüfungen erwachsenen Gebühren bis zum Höchstbetrage von 6000 M.)
5. Oberlandstallmeister.
(Die vor dem Tode der Verkündung des Gesetzes angestellten, in den Klassen 1—53 genannten Beamten, welche bisher ein Einzelgehalt bezogen, behalten dieses bis zum normalmäßigen Aufrücken in eine das Einzelgehalt übersteigende Gehaltsstufe.)

B. Gehälter, die nicht nach Dienstaltersstufen aufsteigen.

Klasse 54.

1. **zusammen 53000 M.**
Lehrer beim Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin.
(Darunter künftig wegfallend 5300 M. Außerdem für 1 Lehrer künftig wegfallend 2700 M. persönliche pensionsfähige Zulage.)
 - 1400 M.**
mit 9 Alterszulagen und für erste und alleinstehende Lehrer Amtszulagen nach den für die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen bestehenden Grundsätzen
Schullehrer bei der Gestütverwaltung.
 3. **1600 M.**
mit 9 Alterszulagen wie vor.
Erster Lehrer beim Hauptgestüt in Trafehnen.
 4. **1200—3300, im Durchschnitt 2250 M.**
Kreisärzte sowie Bezirksärzte in den Hohenzollernschen Landen.
(Außerdem Stellenzulagen von durchschnittlich 450 M. Einschließlich dieser Stellenzulagen kommen bei der Pensionierung je 2250 M. in Anrechnung.)
 5. **2100 — 3900, im Durchschnitt 3000 M.**
 - a) Nicht vollbesoldete Kreisärzte und Gerichtsärzte.
(Außerdem Stellenzulagen von durchschnittlich 450 M. Auf die Besoldung kommen die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 [Gesetzamml. S. 265] gewährten Fuhrkostenentschädigungen und die Gebühren für die Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte in Orten mit königlichen Polizeiverwaltungen in Anrechnung.)
 - b) Nicht vollbesoldete Kreisärzte als Vorsteher der Medizinal-Untersuchungsämter in Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Hannover, Stade, Coblenz und Düsseldorf.
(Außerdem Stellenzulagen von durchschnittlich 450 M.)
 6. **2400 — 4400, im Durchschnitt 3400 M.,** in Abstufungen von 2400, 2800, 3200, 3500, 3800, 4100 und 4400 M.
Legationskanzlisten (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).
(Die Besoldungen betragen in Rom 6900 M., in Stuttgart 4800 M., in Dresden, Hamburg und Karlsruhe je 4500 M., in Darmstadt und Oldenburg je 4200 M. und 300 M. künftig wegfallende persönliche Zulage, in München 4200 M., in Weimar 3900 M. und 200 M. künftig wegfallende persönliche Zulage. Wegen des vollen pensionsfähigen Diensteinkommens vergl. Schlußbemerkung 7.)
- 3500 M. im Durchschnitt.**
Außerordentliche Professoren bei den Landesuniversitäten (einschließlich des Lyceum Hosianum in Braunsberg) und Abteilungsvorsteher bei den Instituten der Medizinischen und der Philosophischen Fakultäten daselbst.
(Die vorstehend aufgeführten etatmäßigen außerordentlichen Professoren und Beamten erhalten aus den Besoldungsfonds der Universitäten und den sonst zur Verfügung stehenden Fonds Mindestgehälter nach folgender Gehaltsordnung:
- | | | | | | |
|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|
| 2600 M. | 3100 M. | 3600 M. | 4000 M. | 4400 M. | 4800 M. |
| | nach 4 | 8 | 12 | 16 | 20 Jahren |
- Darunter für 2 Abteilungsvorsteher (Professoren) künftig wegfallend je 1800 M.
Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche
1. außer oder neben der ihnen übertragenen Professur ein mit Pensionsberechtigung verbundenes anderweitiges öffentliches Amt bekleiden oder ein solches bekleidet haben und Pension oder Wartgeld beziehen;

2. medizinische Praxis oder eine sonstige praktische Erwerbstätigkeit treiben, oder von denen nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß sie dies tun werden;
3. ein Extragehalt bei der hiesigen Akademie der Wissenschaften oder der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften beziehen;
4. mit ihrem Einverständnis vom Halten der Vorlesungen entbunden sind, oder bei denen nach Entscheidung des Unterrichtsministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

Außerdem erhalten die etatmäßigen außerordentlichen Professoren zur Ergänzung der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenbezüge auf den Betrag von 1200 M. Zuschüsse aus dem Fonds Kap. 119 Tit. 12b („Jährliche Zuschüsse an etatmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen“) des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Diesen Professoren und Beamten fließen ferner vom 1. April 1909 ab die für ihre Vorlesungen eingehenden Honorare bis zu 3000 M. ganz, von 3000 bis 4000 M. zu 75%, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Den vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Professoren und Beamten bei der Universität Berlin fließen diese Honorare bis zu 4500 M. ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Diese Ordnung der Dienstbezüge findet keine Anwendung auf diejenigen Professoren, welche sich im Jahre 1897 dem Honorarabzugsverfahren nicht unterworfen haben.)

8. **2400 — 4800, im Durchschnitt 3600 M.**
Direktorialassistenten bei den Kunstmuseen und dem Kunstgewerbemuseum in Berlin.
(Außerdem für 1 Direktorialassistenten im Orient 3600 M. persönliche nicht-pensionsfähige Zulage.)
9. **3750 M. im Durchschnitt.**
Abteilungsleiter beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.
10. **3800 M. im Durchschnitt.**
Professoren bei den Technischen Hochschulen in Hannover, Aachen und Danzig — vergl. auch Nr. 17d dieses Abschnitts und Klasse 55 Nr. 14e —
(Die Dozenten bei den Technischen Hochschulen erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Uebungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 6000 M.)
11. **2500 — 5500, im Durchschnitt 4000 M.,** in Abstufungen von 2500, 3000, 3500, 4000, 4500, 5000 und 5500 M.
Kanzleivorstände bei den Gesandtschaften in Hamburg und München (persönliches pensionsberechtigtes Gehalt).
(Die Besoldung beträgt je 5700 M. Wegen des vollen pensionsfähigen Dienst-einkommens vergl. Schlußbemerkung 7.)
12. **4100 M. im Durchschnitt.**
Professoren bei der Technischen Hochschule in Berlin — vergl. Nr. 19c dieses Abschnitts —
(Die Dozenten bei der Technischen Hochschule erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Uebungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 6000 M.)
13. **3300 — 5700 M.** (13 Stellen mit je 3300 M., 14 Stellen mit je 4500 M., 13 Stellen mit je 5000 M. und 20 Stellen mit je 5700 M.)
Adjutanten und Distriktsoffiziere der Landgendarmarie.
14. **2400 — 6000, im Durchschnitt 4500 M.**
 - a) Ordentliche Lehrer bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin.
 - b) Vollbeschäftigte ordentliche Lehrer bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin.
(Außerdem für 2 Lehrer als Vorsteher der Abteilungen für Komposition und für Klavier und Orgel je 1000 M. und für 2 Lehrer — künftig wegfallend — je 2000 M. pensionsfähige Zulage.)
 - c) Ordentliche Lehrer bei den Kunstakademien in Königsberg i. Pr. und Cassel.
 - d) Ordentliche Lehrer bei der Kunstakademie in Düsseldorf, davon einer zugleich Sekretär, einer Konservator der Kunstsammlungen und Bibliothekar.
(Außerdem künftig wegfallend für 1 Lehrer 300 M. und für 1 Lehrer 100 M. pensionsfähig.)

15. 3000 — 6000, im Durchschnitt 4500 M., in Abstufungen von 3000, 3600, 4200, 4800, 5400 und 6000 M.

Legationssekretäre (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).

(Die Befoldungen betragen in Rom 9000 M., in Hamburg 6000 M., in Dresden und München je 5100 M. und in Stuttgart 4800 M. Wegen des vollen pensionsfähigen Dienstlohns vergl. Schlußbemerkung 7.)

16. 3000 — 6000, im Durchschnitt 4500 M.

a) Lehrer bei den Vorbereitungs- und den Fachklassen der Unterrichtsanstalt beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.

b) Ordentliche Lehrer bei der Kunstschule in Berlin.

c) Lehrer bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.

17. 5500 M. im Durchschnitt.

a) Professoren bei der Bergakademie in Clausthal.

(Die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4500 M.)

b) Professoren bei der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Boppelsdorf.

(Die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren [Kollegienelder] bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4500 M.)

c) Ordentliche Professoren bei den Landesuniversitäten (einschließlich des Lyceum Hosianum in Braunsberg) mit Ausnahme bei der Universität Berlin.

(Die vorstehend aufgeführten etatmäßigen ordentlichen Professoren erhalten aus dem Befoldungsfonds der Universitäten und den sonst zur Verfügung stehenden Fonds Mindestgehälter nach folgender Gehaltsordnung:

	nach 4	8	12	16	20 Jahren.
4200 M.	4700 M.	5200 M.	5700 M.	6200 M.	6600 M.

Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche

1. außer oder neben der ihnen übertragenen Professur ein mit Pensionsberechtigung verbundenes anderweitiges öffentliches Amt bekleiden oder ein solches bekleidet haben und Pension oder Wartegeld beziehen;
2. medizinische Praxis oder eine sonstige praktische Erwerbstätigkeit treiben, oder von denen nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß sie dies tun werden;
3. ein Ertragehalt bei der hiesigen Akademie der Wissenschaften oder der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften beziehen;
4. mit ihrem Einverständnis vom Halten der Vorlesungen entbunden sind, oder bei denen nach Entscheidung des Unterrichtsministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

Außerdem erhalten die etatmäßigen Professoren zur Ergänzung der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenbezüge auf den Betrag von 1200 M. Zuschüsse aus dem Fonds Kap. 119 Tit. 12b („Jährliche Zuschüsse an etatmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen“) des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Diesen Professoren fließen ferner vom 1. April 1909 ab die für ihre Vorlesungen eingehenden Honorare bis zu 3000 M. ganz, von 3000 bis 4000 M. zu 75% , von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Diese Ordnung der Dienstbezüge findet keine Anwendung auf diejenigen Professoren, welche sich im Jahre 1897 dem Honorarabzugsverfahren nicht unterworfen haben.)

- d) Professoren bei den Technischen Hochschulen in Hannover, Aachen, Danzig und Breslau — vergl. auch Nr. 10 dieses Abschnitts und Klasse 55 Nr. 14e. —

(Die Dozenten bei den Technischen Hochschulen erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Übungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 6000 M. Außerdem für die Rektoren in Hannover, Aachen und Danzig je 2400 M. nichtpensionsfähige Funktionszulage.)

18. 6000 M. im Durchschnitt.

Vorsteher der Akademischen Meißerateliers in Berlin.

19. 6500 M. im Durchschnitt.

a) Professoren bei der Bergakademie in Berlin und bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin (davon eine Stelle, deren Inhaber gleichzeitig Kurator des Museums ist.)

(Die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren [Kollegienelder] bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4500 M.

Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin hat außerdem Anteil an den Einschreibengebühren.)

b) Ordentliche Professoren bei der Universität Berlin.

(Die vorstehend aufgeführten etatmäßigen ordentlichen Professoren erhalten aus dem Befoldungsfonds und den sonst zur Verfügung stehenden Fonds Mindestgehälter nach folgender Gehaltsordnung:

4800 M. ^{nach 4} 5200 M. ⁸ 5600 M. ¹² 6000 M. ¹⁶ 6400 M. ²⁰ 6800 M. ^{24 Jahren} 7200 M.

Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche

1. außer oder neben der ihnen übertragenen Professur ein mit Pensionberechtigung verbundenes anderweitiges öffentliches Amt bekleiden oder ein solches bekleidet haben und Pension oder Wartegeld beziehen;
2. medizinische Praxis oder eine sonstige praktische Erwerbstätigkeit treiben, oder von denen nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß sie dies tun werden;
3. ein Ertragehalt bei der hiesigen Akademie der Wissenschaften oder der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften beziehen;
4. mit ihrem Einverständnis vom Halten der Vorlesungen entbunden sind, oder bei denen nach Entscheidung des Unterrichtsministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

Außerdem erhalten die etatmäßigen Professoren zur Ergänzung der mit ihrer Universitätsstellung zusammenhängenden Nebenzüge auf den Betrag von 1200 M. Zuschüsse aus dem Fonds Kap. 119 Tit. 12b („Jährliche Zuschüsse an etatmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen“) des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Diesen Professoren fließen ferner vom 1. April 1909 ab die für ihre Vorlesungen eingehenden Honorare bis 3000 M. ganz, von 3000 M. bis 4000 M. zu 75%, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Den vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten Professoren fließen diese Honorare bis zu 4500 M. ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage zur Hälfte zu.

Diese Ordnung der Dienstbezüge findet keine Anwendung auf diejenigen Professoren, welche sich im Jahre 1897 dem Honorarabzugsverfahren nicht unterworfen haben.)

c) Professoren bei der Technischen Hochschule in Berlin — vergl. auch Nr. 12 dieses Abschnitts. —

(Der etatmäßige Professor für mechanische Technologie bezieht außerdem 1500 M. Remuneration für Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers der Abteilung für Metallographie und Metallurgie des Materialprüfungsamts in Dahlem.

Für den Rektor ferner 4000 M. nichtpensionsfähige Funktionszulage.

Die Dozenten bei der Technischen Hochschule erhalten die für ihre Vorlesungen und praktischen Übungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 6000 M.)

20. höchstens 7000, im Durchschnitt 6500 M.

Ordentliche Lehrer bei der Kunstakademie in Düsseldorf, soweit sie nicht ein Gehalt von 2400 bis 5400, im Durchschnitt 4000 M. beziehen.

(Außerdem 1 Lehrer für die Führung der Direktionsgeschäfte 4000 M. Remuneration.)

21. 6000 — 8000, im Durchschnitt 7000 M.

Brigadiers der Landgendarmarie.

22. höchstens 8000, im Durchschnitt 7200 M.

Lehrer bei der Akademie in Posen.

23. bis 9000, im Durchschnitt 7850 M.

a) Abteilungsdirektoren bei den Kunstmuseen in Berlin.

(Außerdem für 1 Abteilungsdirektor im Orient 5100 M. nichtpensionsfähige persönliche Zulage.)

b) Direktoren der Sammlungen, der Unterrichtsanstalt und der Bibliothek beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.

(Außerdem für den Direktor der Sammlungen künftig wegfallend 2000 M. persönliche pensionsfähige Zulage und für 1 Direktor 1000 M. Remuneration für Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte.)

c) Direktor der Nationalgalerie in Berlin.

24. **8000 — 12000, im Durchschnitt 10000 M.**, in Abstufungen von 8000, 9000, 10000, 11000 und 12000 M.
 Ministerresidenten (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).
 (Die Besoldungen betragen in Darmstadt 24000 M. und in Weimar 18000 M.
 Wegen des vollen pensionsfähigen Dienst Einkommens vergl. Schlußbemerkung 7.)

C. Einzelgehälter.

Klasse 55.

1. **Ohne Gehalt.**
 Quästor bei der Universität Göttingen.
 (Gebühren. Das pensionsfähige Dienst Einkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4500 M.)
2. **1000 M.**
 Fächtlehrer bei der Universität Göttingen.
3. **1100 — 1300 M.**
 - a) Vollbeschäftigte Waldwärter bei der Forstverwaltung.
 (Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 75 M. als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet. Ferner 8550 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M., davon 4950 M. beim Ausscheiden der Empfänger künftig wegfallend.)
 - b) Vollbeschäftigte Torf-, Wiesen- usw. Wärter bei der Forstverwaltung.
 (Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 75 M. als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet. Ferner 1050 M. nichtpensionsfähige Stellenzulagen bis zu 200 M.)
4. **1300 M.**
 Waldwärter beim Studienfonds in Münster.
 (Außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten. Der Wert wird mit 75 M. als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet. Ferner 300 M. persönliche pensionsfähige Zulage.)
5. **1500 M.**
 Oberwärterinnen bei den Psychiatrischen und Nerven-Kliniken der Universitäten Greifswald, Breslau, Halle und Kiel.
 (Der Wert der Emolumente wird mit 600 M. auf das Gehalt angerechnet.
 , Außerdem für die Oberwärterin in Kiel 100 M. und für die Oberwärterin in Halle 400 M. persönliche pensionsfähige Zulage.)
6. **1600 M.**
 Oberwärter bei den Psychiatrischen und Nerven-Kliniken der Universitäten Greifswald, Breslau und Kiel.
 (Der Wert der Emolumente wird mit 600 M. auf das Gehalt angerechnet.)
7. **1800 M.**
 - a) Ein Departementstierarzt in Berlin, Kreistierärzte.
 (Bei der Pensionierung kommen außerdem zur Anrechnung 4500 M. bei dem Departementstierarzt, bei 6 Kreistierarztstellen in Berlin, und zwar bei 2 Stellen je 2250 M., bei 2 Stellen je 2700 M. und bei 2 Stellen je 3150 M.)
 - b) Akademischer Zeichenlehrer bei der Universität Bonn.
 - c) Kassenrendant und Quästor bei der Universität Bonn.
 (Außerdem Gebühren.
 Das pensionsfähige Dienst Einkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4500 M.)
 - d) Procurator beim Studienfonds in Paderborn.
 (Außerdem 300 M. persönliche pensionsfähige Zulage.)
8. **2000 M.**
 Akademischer Zeichenlehrer bei der Universität Halle.
9. **2100 M.**
 - a) Akademischer Zeichner bei der Universität Göttingen.
 - b) Rendant bei der Kloster Bergeschen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg.
 (Außerdem 800 M. persönliche pensionsfähige Zulage.)
10. **2250 M.**
 Kassenrendant und Quästor bei der Universität Königsberg.

(Außerdem Gebühren.)

Das pensionsfähige Dienst Einkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4500 M.)

11. 2700 M.

- a) Maschinenmeister für die Wasserkraftanlagen auf dem Pachhof in Berlin.
- b) Oberinnen bei der Strafanstaltsverwaltung.
- c) Rassenrendant und Quästor bei der Universität Halle.

(Außerdem Gebühren.)

Das pensionsfähige Dienst Einkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4500 M.)

12. 2850 M.

Rassenrendant und Quästor bei der Universität Breslau.

(Das pensionsfähige Dienst Einkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4500 M.)

13. 2900 M.

Verwalter der der Staatsaufsicht unterstellten Forsten im ehemaligen Justizamt Olpe.

14. 3000 M.

- a) Technischer Assistent und Lehrer für Zeichnen und Malen bei der Porzellanmanufaktur, (Für den technischen Assistenten außerdem künftig wegfallend 600 M. — pensionsfähig —.)
- b) Chemiker beim Landwirtschaftlichen Institute der Universität Halle.
- c) Erster und zweiter Kustos des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel.
- d) Profektor beim Anatomischen Institute der Universität Bonn. (Davon 800 M. künftig wegfallend.)

e) Professor bei der Technischen Hochschule in Hannover — vergl. auch Nr. 10 und 17d der Klasse 54 —.

(Außerdem die für seine Vorlesungen und praktischen Uebungen eingehenden Gesamthonorare bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 6000 M.)

15. 3300 M.

a) Statmäßige Hilfsarbeiter bei den Gewerbeinspektionen.

b) Debitvorsteher bei der Porzellanmanufaktur.

(Außerdem nichtpensionsfähige Tantieme in Höhe von 5,8 $\frac{0}{100}$ des Erlöses aus dem Porzellanverkauf, soweit dieser Erlös nicht für den Hausinspektor und Materialienverwalter tantiemepflichtig ist, sowie $\frac{7}{8}$ $\frac{0}{100}$ des Erlöses aus dem Verkauf technischer Artikel und Solatoren.)

c) Obermaler bei der Porzellanmanufaktur als technischer Assistent der Malerei.

(Für ausgeführte Malereien kann nach den für die Berechnung der Malerlöhne geltenden Grundsätzen besondere Vergütung bis höchstens 600 M. jährlich gewährt werden.)

d) Profektoren bei den Anatomischen Instituten der Universitäten Königsberg und Halle. (Davon je 1100 M. künftig wegfallend.)

e) Direktor der Sternwarte bei der Universität Göttingen.

(Davon 900 M. künftig wegfallend.)

16. 3600 M.

a) Praktischer Arzt bei der Gestütverwaltung.

(Außerdem 500 M. nichtpensionsfähige Entschädigung für die Verwaltung des Gestütlazarettz.)

Die Stelle ist im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen.)

b) Direktor des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel.

c) Lehrer der Tierheilkunde bei der Universität Göttingen.

d) Merzlicher Direktor des Charitékrankenhauses in Berlin.

17. 3900 M.

Ingenieur beim Strafgefängnis in Plöhensee.

18. 4000 M.

Vorsteher der Akademischen Meisterschulen für musikalische Kompositionen.

19. 4200 M.

a) Malereivorsteher bei der Porzellanmanufaktur.

(Außerdem künftig wegfallend 500 M. — pensionsfähig —. Ferner für gelieferte Zeichnungen, Entwürfe und Malereien eine besondere nichtpensionsfähige Vergütung)

- bis höchstens 1000 M. jährlich und für den vertretungsweise zu erteilenden Unterricht der Maler im Zeichnen und Malen nach der Natur eine Vergütung von 2 M. 50 Pf. für die Stunde.)
- b) Kassenrendant bei der Universität Greifswald.
(Außerdem Gebühren.
Das pensionsfähige Dienst Einkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4500 M.)
- c) Direktor und erster Lehrer des Akademischen Instituts für Kirchenmusik in Berlin.
- d) Bibliothekar bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin (einschließlich 1800 M. künftig wegfallend.)
20. 4500 M.
- a) Planammervorsteher bei der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin.
(Außerdem künftig wegfallend bis zu 300 M. pensionsfähige Zulage.)
- b) Rendanten bei den Rentenbanken.
- c) Bureaubeamter bei den Kunstmuseen in Berlin.
(Außerdem künftig wegfallend 300 M. pensionsfähige Zulage.
Ferner 1200 M. nichtpensionsfähige Funktionszulage.)
- d) Obersekretär bei der Königlichen Bibliothek in Berlin.
(Außerdem künftig wegfallend 300 M. pensionsfähige Zulage.)
21. 4800 M.
- a) Modellmeister bei der Porzellanmanufaktur.
(Außerdem künftig wegfallend 500 M. — pensionsfähig —. Ferner nichtpensionsfähig für gelieferte Modelle eine besondere von der Direktion festzusetzende Vergütung und für den Unterricht der Former und Dreher im Modellieren eine Vergütung von 8 M. für jeden Unterrichtstag.)
- b) Rechnungsrevisor bei der Porzellanmanufaktur.
22. 5000 M.
Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin.
23. 5100 M.
Direktor des Tiergartens in Berlin.
24. 5400 M.
Rendant bei dem Reichs- und Staatsanzeiger.
25. 6000 M.
- a) Vorsteher der Expedition des Reichs- und Staatsanzeigers.
- b) Generaldirektoren der Kunstmuseen und der Königlichen Bibliothek in Berlin.
(Ist der Generaldirektor der Kunstmuseen nicht zugleich Abteilungsdirektor, so kann ihm eine Besoldung von 12000 M. gewährt werden.)
26. 6500 M.
Direktoren und erste Lehrer der Kunstakademien in Königsberg i. Pr. und Cassel sowie Direktoren der Kunstschule in Berlin und der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.
27. bis 6600 M.
Bankinspektoren (banktechnische Revisoren).
28. 6600 M.
- a) Tresorverwalter, Oberbuchhalter und Vorsteher des Präsidialbureaus der Seehandlung.
- b) Oberbuchhalter bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
- c) Bureauvorsteher bei der Generalordenskommission.
- d) Redakteur beim Reichs- und Staatsanzeiger.
- e) Direktor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.
(Außerdem künftig wegfallend 900 M. pensionsfähige Zulage. Ferner die Studienhonoreare bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4500 M.)
- f) Vorsteher und erster Lehrer der Abteilung für Orchesterinstrumente bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin.
(Außerdem als Vorsitzender des Direktoriums der Hochschule 1500 M., als Dirigent der Aufführungen 3000 M., davon künftig wegfallend 1500 M., Remuneration.)
- g) Vorsteher und erster Lehrer der Abteilung für Gesang bei der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin.
(Außerdem als Chormeister der Hochschule künftig wegfallend 1500 M. pensionsfähige Besoldung.)

29. 7200 M.

- a) Bureauvorsteher bei den Ministerien und dem Evangelischen Oberkirchenrate.
- b) Vorsteher der Geheimen Kalkulatur bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
- c) Zweiter Kabinettssekretär.
- d) Vorsteher des Abrechnungsbureaus für die Reichssteuern.
- e) Oberbuchhalter und Kassierer bei der Generalstaatskasse.
- f) Eisenbahndirektor bei den Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen.
(Außerdem künftig wegfallend 600 M. pensionsfähige Zulage.)
- g) Polizeitechnischer Hilfsarbeiter beim Ministerium des Innern.
- h) Technischer Hilfsarbeiter für die Bearbeitung des Beamten-Vaugenoffenschaftswesens, ständiger bautechnischer Hilfsarbeiter beim Finanzministerium, ständige landwirtschaftlich-technische Hilfsarbeiter und ständiger veterinär-technischer Hilfsarbeiter beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
- i) Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.
(Außerdem künftig wegfallend 1200 M. persönliche nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

30. 7500 M.

- a) Rendanten der Seehandlungshauptkasse, Staatsschuldentilgungskasse und des Staatsschuldbuchbureaus.
- b) Dirigent der Kontrolle der Staatspapiere.
- c) Erster Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
(Außerdem 1250 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)
- d) Verwaltungsdirektor bei der Porzellanmanufaktur.
(Außerdem künftig wegfallend 3000 M. persönliche pensionsfähige Zulage.)
- e) Direktor der Bergakademie in Clausthal.
(Der vor dem Tode der Verkündung des Gesetzes angestellte Beamte bezieht ein Gehalt von 4200 M., steigend in 5 Abstufungen von 600 M. auf 7200 M., und außerdem 900 M. pensionsfähige Zulage.
Der Direktor bezieht die für die Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4500 M.)
- f) Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf.
(Außerdem als etatmäßiger Professor die Unterrichtsgebühren [Kollegienelder] bis zu 1500 M. ganz und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{1}{4}$ bis zum Gesamtjahresbetrage von 4500 M.)
- g) Direktor des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg.

31. 7800 M.

- a) Zentralbureauvorsteher bei den Ministerien.
- b) Bureauvorsteher bei dem Staatsministerium, dem Geheimen Zivilkabinet und dem Obergerichtsverwaltungsgewichte.
- c) Vorsteher des Präsidialbureaus der Oberrechnungskammer.
- d) Vorsteher der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums.
- e) Direktor beim Herrenhaus und beim Hause der Abgeordneten.
(Außerdem künftig wegfallend 1200 M. pensionsfähig für den Direktor beim Hause der Abgeordneten.)
- f) Rendant der Generalstaatskasse.
- g) Erster Kabinettssekretär.
- h) Direktor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
(Außerdem künftig wegfallend 1200 M. pensionsfähige Zulage.)
- i) Direktor des Hygienischen Instituts in Posen.
(Außerdem Honoraranteil für Abhaltung von Kursen und Vorlesungen.)
- k) Vorsteher der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin.

32. 8000 M.

- a) Generalsuperintendent in Wiesbaden.
(Auf das Gehalt kommen 6857 M. 15 Pf. anderweite Dienstbezüge in Anrechnung.)
- b) Generalsuperintendenten in Cassel.
(Dem reformierten Generalsuperintendenten werden 800 M. an Bezügen aus Nebenämtern in Anrechnung gebracht.)
- c) Generalsuperintendenten in Auriich.

(Auf das Gehalt des lutherischen Generalsuperintendenten kommen an Bezügen aus Nebenämtern 1050 M. in Anrechnung.)

33. 8300 M.
Direktoren der Forstakademien.
34. bis 8500 M.
Kommandant des Zeughauses in Berlin.
35. 8500 M.
Zweiter Direktor der Staatsarchiv.
36. 9000 M.
a) Direktor der Bernsteinwerke.
b) Generaldirektor der Staatsarchiv.
(Mit der Generaldirektor der Staatsarchiv nicht zugleich Direktor des Geheimen Staatsarchivs, so kann ihm eine Besoldung von 12000 M. gewährt werden.)
c) Erster Direktor der königlichen Bibliothek in Berlin.
37. 9500 M.
Polizeipräsident in Frankfurt a. M.
(Außerdem 2700 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)
38. 10000 M.
a) Direktoren der Bergakademie und der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
b) Generalsuperintendenten mit Ausnahme derjenigen in Wiesbaden, Cassel und Aachen.
(Auf die Gehälter der Generalsuperintendenten in Kiel (2), Königsberg, Stettin, Hannover, Stade und Hildesheim (je 1) kommen an Gebühren bzw. an Bezügen aus Nebenämtern in Anrechnung 1687 M., 800 M., 1500 M., 5418 M. 90 Pf., 2656 M. 89 Pf., 601 M. 51 Pf., und 2389 M. 15 Pf.)
c) Kuratoren der Universitäten Greifswald, Halle, Göttingen und Marburg.
39. 10500 M.
Direktoren der Porzellanmanufaktur.
(Außerdem für einen Direktor künftig wegfallend 1500 M. pensionsfähige Zulage.
Der artistische Direktor bezieht für den Unterricht der Maler im Zeichnen und Malen nach der Natur eine nichtpensionsfähige Vergütung von 5 M. für die Stunde.)
40. 11000 M.
Vorstände der Bergwerksdirektionen, Präsidenten der Generalkommissionen.
41. 11500 M.
a) Oberstaatsanwälte (ausschließlich desjenigen beim Kammergericht in Berlin), Präsidenten der Landgerichte mit mindestens 30 etatmäßigen richterlichen Beamten, Amtsgerichtspräsident beim Amtsgericht Berlin-Mitte und Erster Staatsanwalt beim Landgericht I in Berlin.
b) Direktoren der Konsistorien.
(Das Amt des Direktors des Konsistoriums in Frankfurt a. M. ist mit dem des Direktors des Konsistoriums in Wiesbaden organisch zu verbinden.)
c) Präsident der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.
(Außerdem als Vorsitzender der Einkommensteuer-Berufungskommission für Berlin 1000 M. Remuneration, welche beim Freiwerden der Stelle in Abgang zu bringen und im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen ist.)
d) Präsident der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin.
e) Staatskommissar bei der Berliner Börse.
(Außerdem eine nichtpensionsfähige Stellenzulage bis zu 3500 M.)
f) Präsident des Statistischen Landesamts.
g) Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam.
42. 12000 M.
a) Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin.
b) Präsidenten der Oberzolldirektionen, Berghauptleute, Präsidenten des Zentralamts und der Direktionen der Eisenbahnerverwaltung.
c) Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover.
43. 13000 M.
a) Regierungspräsidenten.
(Außerdem nichtpensionsfähige Stellenzulagen von durchschnittlich 2000 M. in Abstufungen von 1000, 2000, 3000 M.)
b) Präsident der Ansiedlungskommission.
(Außerdem 1500 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage künftig wegfallend.)

- c) Präsident des Konsistoriums in Berlin, Oberstaatsanwalt beim Kammergerichte
 d) Polizeipräsident in Berlin.
 (Außerdem 3000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)
 e) Präsident des Oberlandeskulturgerichts.
44. 14000 M.
 a) Direktoren bei der Oberrechnungskammer.
 b) Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgerichte.
45. 15000 M.
 Präsidenten der Oberlandesgerichte (ausschließlich des Kammergerichts).
46. 18000 M.
 Gesandte (persönliches pensionsberechtigendes Gehalt).
 (Die Befoldungen betragen in Rom bei dem päpstlichen Stuhle 60000 M. [außerdem 15000 M. Mietentschädigung], in München 45000 M. [außerdem 1200 M. zur Gewährung einer Mietentschädigung an den Legationssekretär], in Dresden, Hamburg, Karlsruhe und Stuttgart je 30000 M. und in Oldenburg 24000 M.)
47. 20000 M.
 a) Unterstaatssekretäre.
 b) Präsident des Kammergerichts.
 c) Geheimer Kabinettsrat.
48. 21000 M.
 a) Chefpräsident der Oberrechnungskammer.
 b) Oberpräsidenten.
 (Außerdem je 5000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)
 c) Präsident des Oberverwaltungsgerichts.
 (Außerdem 2000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)
 d) Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.
 (Außerdem 4000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)
49. 36000 M.
 a) Präsident oder Vizepräsident des Staatsministeriums.
 (Der Präsident oder Vizepräsident erhält außerdem 18000 M. Repräsentationskosten. Diese können, wenn das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Staatsministeriums im Nebenamte wahrgenommen wird, soweit als nichtpensionsfähige Stellenzulage zur Ausgabe gelangen, daß die Diensteinkünfte in ihrer Gesamtheit 64000 M. nicht übersteigen.)
 b) Minister.
 (Außerdem je 14000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

D. Gehälter für die Beamten der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse.

1400 — 1500 — 1600 — 1680 — 1760 — 1840 — 1920 — 2000 M.

Rassenboten.

1800 — 2300 — 2800 — 3300 M.

Rassenassistenten.

2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 M.

Sekretäre sowie Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung.

3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 M.

Sekretäre, Kassierer und Buchhalter als Bureauvorsteher und in sonstigen Aufsichtsstellungen.

4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 M.

Erster Kassierer und ein Assistent des genossenschaftstechnischen Bankinspektors.

4800 — 5400 — 6000 — 6600 M.

Abteilungsvorsteher und Vorsteher des Revisionsbureaus.

5400 — 6000 — 6600 — 7200 M.

Vorsteher der Kassenabteilung und Bankinspektoren als technische Hilfsarbeiter.

7000 — 8000 — 9000 — 10000 M.

Direktionsmitglieder.

7000 — 8500 — 10000 — 11500 M.

Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten.

(Der vor dem Tode der Verkündung des Gesetzes angestellte Stelleninhaber bezieht ein Anfangsgehalt von 7500 M.)

14000 — 15500 — 17000 M.

Präsident.

(Außerdem 2000 M. nichtpensionsfähige Stellenzulage.)

(Die bisherigen nichtpensionsfähigen Remunerationen von je 1000 M. für die 3 Direktionsmitglieder und von 500 M. für 1 Bankinspektor als genossenschaftstechnischen Hilfsarbeiter sind im Etat als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall zu bringen, welche infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.)

Bemerkungen.

1. Die in der Provinz Posen und in den gemischtsprachigen Teilen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten beziehen widerrufliche nichtpensionsfähige Gehaltszulagen in Höhe von 10% des etatmäßigen Gehalts (ausschließlich Wohnungsgeldzuschuß).

2. Die in die vorstehende Besoldungsordnung nicht aufgenommenen, im Staatshaushaltsetat als künftig wegfallend bezeichneten nichtpensionsfähigen Lokalzulagen, welche Beamte in Berlin, Frankfurt a. M. und in einigen anderen Orten neben dem Gehalte beziehen, kommen allgemein in Höhe derjenigen Beträge in Wegfall, welche infolge der in der vorstehenden Besoldungsordnung vorgesehenen Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltsätze mehr zu zahlen sind.

3. Die im Staatshaushaltsetat für 1908 vorgesehenen Stellenzulagen bleiben unbeschadet der Vorschrift des § 4 des Gesetzes nur soweit bestehen, als sie in der vorstehenden Besoldungsordnung angeführt sind.

4. Folgende Fonds werden für die Etatsjahre 1908 und 1909 verstärkt bzw. neu eingestellt:

- a) Einstellung eines Fonds bei Kap. 69 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung unter einem neu einzuschaltenden Tit. 13a.
„Heranziehung und Erhaltung ausgezeichnete Leiter und Lehrkräfte an gewerblichen Unterrichtsanstalten“
in Höhe von 20000 M.;
- b) Einstellung eines Fonds bei Kap. 107 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung unter dem neu einzuschaltenden Tit. 3a.
„Heranziehung und Erhaltung ausgezeichnete Professoren an den Hochschulen und Akademien in Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einschließlich der Direktoren der Gärtnerlehranstalten Proskau und Geisenheim“
in Höhe von 40000 M.;
- c) Erhöhung des Fonds Kap. 119 Tit. 13 des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten
„Besoldungszuschüsse für ordentliche und außerordentliche Professoren, sowie Heranziehung und Erhaltung ausgezeichnete Dozenten an sämtlichen Universitäten und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg“
von 175000 M. auf 465000 M.;
- d) Einstellung eines Fonds bei Kap. 122 des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten unter einem neu einzuschaltenden Tit. 43a.
„Besoldungszuschüsse zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung ausgezeichnete Lehrkräfte an der Hochschule für die bildenden Künste, der Hochschule für Musik, in den Stellen der Vorsteher der Meisterateliers an der Akademie der Künste in Berlin, und der Vorsteher von Meisterschulen für musikalische Komposition an derselben Akademie, sowie an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums und der Königl. Kunstschule in Berlin sowie an den Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf und Cassel und der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau“
in Höhe von 40000 M.;
- e) Erhöhung des Fonds Kap. 123 Tit. 6 des Etats des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten
„Besoldungszuschüsse zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte an den Technischen Hochschulen“
von 110000 M. auf 190000 M.

5. Die Mietentschädigung, welche an Stelle freier Dienstwohnung gewährt wird, beträgt:

für	in Servis- klasse	M	Bemerkungen
den Domänenrentmeister in Wiesbaden . . .	A	1350	Den Beamten wird bis zu den bestimmten Höchstfügen nur die wirklich zu zahlende Miete vergütet.
Oberförster	II	bis zu 1300	
	III	" " 1200	
	IV	" " 1200	
	A	bis zu 900	
Revierförster, Förster, Förster ohne Revier .	I	" " 730	
	II	" " 600	
	III	" " 500	
	IV	" " 380	
Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister	IV	bis zu 200	
den Bureauvorsteher bei der Generalordens- kommission in Berlin	A	bis zu 1500	
Regierungspräsidenten	I	3600	
	II	2700	
Außerdem erhält der Regierungspräsident in Allenstein eine persönliche (künftig wegfallende) Zulage zur Mietentschädigung in Höhe von 300 M.			
Oberlandesgerichtspräsidenten	A	4500	
	I	3600	
	II	2700	
Außerdem erhält ein Präsident eine persönliche (künftig wegfallende) Zulage zur Mietentschädigung in Höhe von 600 M.			
Gefängnisinspektoren bei den Land- und Amtsgerichten, Inspektoren, Rendanten und Ingenieur bei den besonderen Gefäng- nissen der Justizverwaltung sowie Inspek- toren bei der Strafanstaltsverwaltung . .	A	900	Die Geistlichen, Oberinnen und weiblichen Unterbeamten bei den Gefängnissen, Straf- und Erziehungsanstalten erhalten, soweit sie nicht Dienstwohnung haben, den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß. Den Gefängnisinspektoren, den Rendanten, dem Ingenieur und den männlichen Unterbeamten der Gefängnisse in Pflanzsee und Tract verbietet die Mietentschädigung nach den Sätzen der Servisklasse A.
	I	730	
	II	600	
	III	500	
den Gefängnisdirektor in Danzig	IV	380	
	I	1200	
	A	540	
	I	420	
Männliche Unterbeamte bei den Gefängnissen der Justizverwaltung und bei der Straf- anstaltsverwaltung	II	340	
	III	270	
	IV	200	
	A	2700	
Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren . .	I	2200	
	II	2200	
	A	1800	
Leiter von höheren Unterrichtsanstalten . .	I	1500	
	II	1200	
	III	1000	
	IV	900	
den Direktor der Landesturnanstalt in Berlin	A	1800	
den Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland	II	1000	

6. Für den Fall, daß das Gesetz, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vor dem 1. April 1910 in Kraft tritt, erfährt der Etat des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten bei Kap. 125 folgende Veränderungen:

1. Erhöhung des Stellenzulagefonds bei Tit. 4a um 11500 M., darunter 4000 M. künftig wegfallend, zur Gewährung von Entschädigungen an die vor dem 1. April 1908 angestellten nicht vollbefoldeten Kreisärzte für den Fortfall der Fuhrkostenentschädigung.
2. Einstellung eines neuen Fonds unter Tit. 4b
 „Künftig wegfallend 30000 M. zur Gewährung von Entschädigungen an die vor dem 1. April 1908 angestellten vollbefoldeten Kreisärzte für den Fortfall der Fuhrkostenentschädigung aus § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 und der übrigen ihnen bisher zugesprochenen Gebühren für Dienstgeschäfte“.
3. Der Vermerk 2 bei Etatskapitel 125 Tit. 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Bemessung der Pension der nicht vollbefoldeten Kreisärzte werden dem Gehalte für sonstige Dienstbezüge 2250 M. zugerechnet mit der Maßgabe, daß das hiernach der Pension zu Grunde zu legende Dienst Einkommen nicht das pensionsfähige Dienst Einkommen eines vollbefoldeten Kreisarztes von gleichem Dienstalter übersteigen darf.

Den nicht vollbefoldeten Kreisärzten, welche bereits vor dem 1. April 1908 eine etatmäßige Stelle inne hatten, wird, falls sie vor dem 1. April 1913 in den Ruhestand treten, diejenige Pension gewährleistet, welche sie bezogen haben würden, wenn ihre Pensionierung zum 1. April 1908 erfolgt wäre“.

Tritt das Gebührengesetz erst nach Ablauf des Rechnungsjahres 1908 in Kraft, so gelten die vorstehenden Veränderungen des Etats erst vom 1. April 1909 ab. In diesem Falle tritt an die Stelle des in Ziffer 3 vermerkten Termins der 1. April 1909.

7. Für die gesandtschaftlichen Beamten in Klasse 54 Nr. 6, 11, 15 und 24 tritt bei Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens dem erdienten Gehalte der pensionsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses für die Inlandsbeamten hinzu, und zwar

für die Beamten in Klasse 54 Nr. 6 (Legationskanzlisten) nach Tarifklasse IV,					
" " " " " " 54 " 11 (Kanzleivorstände) " " IV,					
" " " " " " 54 " 15 (Legationssekretäre) " " III und					
" " " " " " 54 " 24 (Ministerresidenten) " " II.					

7) Nachweisung über die künftigen Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Beamten.*)

A. Höhere und andere wissenschaftlich vorgebildete Beamte.

1. Regierungsassessoren bei der allgemeinen Verwaltung (einschl. der Polizeiverwaltungen).

Nach dem Assessordienstalter gerechnet:

Im 1. Jahre Tagegelder von monatlich 180 M., dann fixierte Diäten, und zwar:

im 2. Jahre	2400 M.
" 3. "	2700 "
" 4. "	3000 "
" 5. "	3300 "
" 6. "	3600 "
" 7. "	3900 "
vom 8. " ab	4200 "

2. Gerichtsassessoren:

a) Nichtständige Hilfsarbeiter bei den Staatsanwaltschaften und Hilfsrichter.

Nach dem Assessordienstalter gerechnet: Kommissionsdiäten im 1. Jahre nach dem Satze von monatlich 200 M.; im 2. und 3. Jahre desgl. von monatlich 225 M.; im 4. Jahre desgl. monatlich 250 M.; vom 5. Jahre ab desgl. monatlich 275 M.

b) Ständige Hilfsarbeiter bei den Staatsanwaltschaften.

Fixierte Diäten nach denselben Sätzen.

3. Assessoren bei der Verwaltung der direkten Steuern sowie bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Nach dem Assessordienstalter gerechnet:

im 1. Jahre	2700 M.
" 2. "	3000 "
" 3. "	3300 "
vom 4. " ab	3600 "

*) Mitgeteilt nach der Preuß. Befoldungsordnung, Berlin 1909, R. v. Deder's Verlag.

Feinemann, Schulverwaltungs-Handbuch.



4. Affessoren bei der Staatseisenbahnverwaltung.

Nach dem Affessordienstalter gerechnet:

im 1. Jahre	2700 M.
" 2. "	3000 "
" 3. "	3300 "
vom 4. bis 6. Jahre	3600 "
" 7. Jahre ab	3900 "

5. Juristisch vorgebildete Affessoren bei der Berg- usw. Verwaltung.

Nach dem Affessordienstalter gerechnet:

im 1. Jahre	2700 M.
" 2. "	3000 "
" 3. "	3300 "
" 4. und 5. Jahre	3600 "
vom 6. Jahre ab	3900 "

6. a) Affessoren bei der Ansiedlungskommission.

Die bisherige Zuschußremuneration von 300 M. jährlich kommt in Wegfall.

b) Affessoren bei den Konfiskationen.

c) Juristische Hilfsarbeiter bei den Provinzialschulkollegien.

Nach dem Affessordienstalter gerechnet:

im 1. Jahre	2400 M.
" 2. "	2700 "
" 3. "	3000 "
" 4. "	3300 "
" 5. "	3600 "
" 6. "	3900 "
vom 7. " ab	4200 "

7. a) Regierungsbaumeister: der Staatseisenbahnverwaltung, der allgemeinen Bauverwaltung, bei der Ansiedlungskommission, bei den Generalkommissionen und bei den Landesmeliorationen.

Die Unwiderruflichkeit der Anstellung erfolgt nach einer zweijährigen Staatsdienstzeit, vom Tage des Anstellungsdienstalters ab gerechnet. Vor dem Beginne der Beschäftigung im Staatsdienste liegende Zeiten sind nur anrechnungsfähig, wenn ein staatliches Interesse an der anderweitigen Beschäftigung anerkannt werden kann.

Nach dem Dienstalter als Baumeister:

im 1. Jahre	2700 M.
" 2. "	3075 "
vom 3. " ab	3450 "

b) Gewerbeaffessoren (Hilfsarbeiter bei den Gewerbeinspektionen).

Nach dem Affessordienstalter gerechnet:

im 1. Jahre	2700 M.
" 2. "	3075 "
vom 3. " ab	3450 "

8. Technisch vorgebildete Bergaffessoren.

Nach der Ernennung zum Affessor:

	in den Bergrevieren	bei den Staatswerken, Bergwerksdirektionen und Oberbergämtern
	M.	M.
in den ersten 2 Jahren Kommissionsdiäten	monatl. 150 M.	monatl. 200 M.,
dann fixierte Diäten und zwar:		
	in den Bergrevieren	bei den Staatswerken, Bergwerksdirektionen und Oberbergämtern
	M.	M.
im 3. Jahre	2100	2700
" 4. "	2400	3000
" 5. "	2700	3300
vom 6. " ab	3000	3450

9. Forstassessoren.
 Im 1. Jahre Tagegelder von monatlich 180 M., im 2. Jahre Tagegelder von monatlich 200 M., dann fixierte Diäten und zwar:
 im 3. Jahre 2700 M.
 " 4. " 3000
 vom 5. " ab 3300 "
10. Assessoren und Landwirte bei den Generalkommissionen, die sich zum Spezialkommissar vorbereiten.
 Die Landwirte treten erst nach Ablegung der Prüfung zum Dekonomiekommissar, etwa nach drei- bis vierjähriger Beschäftigung im unmittelbaren Staatsdienst, in den Genuß von Diäten, wengleich ihnen vom zweiten Dienstjahre ab eine „Beihilfe“ nach Maßgabe der hierfür im Etat bereitgestellten Mittel gewährt werden kann.
 Im 1. Jahre 2100 M.
 " 2. " 2325 "
 " 3. " 2550 "
 " 4. " 2775 "
 vom 5. " ab 3000 "
11. Wissenschaftliche Hilfslehrer (einschl. der „fliegenden“) bei den höheren Unterrichtsanstalten, Hilfsbibliothekare bei den Universitätsbibliotheken, bei der königlichen Bibliothek in Berlin und wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Akademischen Auskunftsstelle in Berlin.
 Im 1. Jahre 2100 M.
 " 2. " 2400 "
 " 3. und 4. Jahre 2700 "
 vom 5. Jahre ab 3000 "
12. Technische Hilfsarbeiter beim Aeronautischen Observatorium.
 1800 und 2000 M.
13. Archivassistenten bei der Verwaltung der Staatsarchive.
 Dem Probejahre geht eine zweijährige unentgeltliche Beschäftigung voraus.
 1200 M. während des Probejahrs, nach dessen Ablauf
 im 1. Jahre 2100 M.
 " 2. " 2400 "
 " 3. und 4. Jahre 2700 "
 vom 5. Jahre ab 3000 "
14. Wissenschaftlich-technische Hilfsarbeiter beim Kaiser Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg.
 Höchstens 3900 M., im Durchschnitt 3300 M.
15. Wissenschaftlich-technische Gehilfen beim Kaiser Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg.
 Höchstens 2400 M.
16. Wissenschaftliche Hilfsarbeiter beim Geodätischen Institute, bei dem Meteorologischen Institut und dem Astrophysikalischen Observatorium.
 Im 1. Jahre 2100 M.
 " 2. " 2400 "
 " 3. " 2700 "
 " 4. " 2700 "
 vom 5. " ab 3000 "
17. Kreisassistentenärzte.
 Im Durchschnitt 2000 M.
18. Erste Apotheker bei den klinischen Anstalten in Breslau und dem Charitékrankenhaus in Berlin.
 2500 M.
19. Oberassistenten bei den psychiatrischen Kliniken in Halle und Kiel sowie der Assistent des Neurobiologischen Laboratoriums beim Physiologischen Institute der Universität Berlin.
 2400 M.
20. Assistent beim Anatomischen Institute der Universität Berlin.
 3200 M. (1000 M. künftig wegfallend).
21. Oberassistenten bei den psychiatrischen Kliniken in Greifswald und Breslau sowie bei sonstigen Universitätskliniken und Projektoren bei den anatomischen Univer-



- titätsinstituten, der Professor (Assistent) beim Anatomischen und Zoologischen Institut in Münster, je ein Assistent am Pharmazeutischen Institut in Berlin, am Zoologischen Institut in Berlin, am Institut für landwirtschaftliche Pflanzenproduktionslehre in Breslau, an der Sternwarte in Kiel und am Pharmazeutisch-chemischen Institut in Marburg sowie der zweite Apotheker beim Charitékrankenhaus in Berlin.
2200 M.
22. Erste Assistenten bei den psychiatrischen Kliniken in Greifswald, Breslau, Halle und Kiel.
1800 M.
23. Erste Assistenten bei den Universitäts-Augenkliniken und bei den größeren naturwissenschaftlichen Universitätsinstituten.
1500 M., steigend jährlich um 100 M., nach 5 Jahren auf 2000 M.
24. Sonstige Assistenten bei den naturwissenschaftlichen, humanistischen und medizinischen Universitätsinstituten sowie beim Chemischen Institute der Universität in Bonn und sonstige Assistenten bei den psychiatrischen Kliniken in Greifswald, Breslau, Halle und Kiel, sowie der dritte Apotheker bei den klinischen Anstalten in Breslau.
1500 M.
25. Zweiter Apotheker bei den klinischen Anstalten in Breslau und dritter Apotheker beim Charitékrankenhaus in Berlin.
1800 M.
26. Assistenten bei der Universitäts-Frauenklinik und bei der Kinderpoliklinik in Berlin, sowie bei der Sternwarte der Universität Königsberg und ein Rechner an der Sternwarte der Universität Kiel.
- | | | |
|--|-----------------|--------|
| | Einzelsätze von | 600 M. |
| | " | 900 " |
| | " | 1000 " |
| | " | 1500 " |
| | " | 1650 " |
27. Chemiker bei den landwirtschaftlichen Universitätsinstituten in Königsberg und Göttingen, Hebammenlehrer bei der Universitäts-Frauenklinik in Königsberg, Assistent beim Hygienischen Institute der Universität Breslau und Assistent beim Landwirtschaftlich-Bakteriologischen Institute der Universität Göttingen.
2000 M.
28. Lektoren usw.
Einzelsätze von 600—1800 M.
29. Assistenten bei der Technischen Hochschule in Hannover.
Im Durchschnitt 1600 M.
30. Assistenten beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin.
- | | |
|-------------|---------|
| Im 1. Jahre | 1500 M. |
| " 2. " | 1600 " |
| " 3. " | 1700 " |
| " 4. " | 1800 " |
| " 5. " | 1900 " |
| " 6. " | 2000 " |
31. Assistenten beim Institute für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
1500 M.
32. Tierärztlicher Assistent daselbst.
1500 M.
33. Assistenten beim Hygienischen Institute in Posen.
1800—2400 M., im Durchschnitt 2100 M.
34. Assistenten beim Hygienischen Institute in Beuthen (Oberschlesien).
1800—2400 M., im Durchschnitt 2100 M.
35. Chemiker daselbst.
3300 M.
36. Profektoren, Apotheker und Repetitoren bei den tierärztlichen Hochschulen.
Im Durchschnitt 1800 M. Außerdem freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder 400 M. Entschädigung dafür.
37. Assistenten bei den höheren Lehranstalten der landwirtschaftlichen Verwaltung.
Im Durchschnitt 1200 M. bei freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

38. Assistenten am Institut für Binnenfischerei am Müggelsee.
Im Durchschnitt 1500 M., falls Wohnung nicht gewährt wird. (Nicht mehr als 1700 bezw. 2000 M.)
39. Assistent an der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
2400 M.
40. Hilfschemiker und Hilfsgeologen bei der Bergakademie und der Geologischen Landesanstalt in Berlin.
1800—3000 M., im Durchschnitt 2400 M.
41. Assistenten daselbst.
Im Durchschnitt 1600 M., 1800 M.
42. Assistenten und Hilfschemiker bei der Bergakademie in Klausthal.
Im Durchschnitt 2100 M.
43. Rechner beim Meteorologischen Institute.
1800 M.

B. Mittlere Beamte.

Zu B. Die bei der Eisenbahnverwaltung bisher gewährten Ortszulagen sind in Wegfall zu bringen. Die bei dieser Verwaltung beschäftigten Aspiranten beziehen die Anfangsbesoldung der entsprechenden Diätarienklasse.

Landmessern bei der Eisenbahnverwaltung, bau- und maschinentechnischen Anwärtern auf Stellen technischer Eisenbahnsekretäre und technischer Bureauassistenten kann sogleich der Satz einer höheren Besoldungsstufe bewilligt werden. — Vergl. XII. II. Ziffer 82c der Finanzordnung der Preussischen Staatsbahnverwaltung.

44. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgehälte von 1650 M.
- a) Bahnmeisterdiätäre. Technische Bureauassistenten bei der Eisenbahnverwaltung.
- | | |
|------------------------|---------|
| Im 1. Jahre | 1500 M. |
| " 2. " | 1575 " |
| " 3. " | 1650 " |
- b) Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienst usw. in den Bergrevieren, bei der Eisenbahnverwaltung (einschl. Stationsdiätäre) — kommissarische Eisenbahnassistenten, — bei den Hafenpolizeiverwaltungen, bei den Landgerichten, Amtsgerichten und den Gerichtsgefängnissen, bei der Strafanstaltsverwaltung, bei den staatlichen Polizeiverwaltungen, bei den Spezialkommissionen.
- Zivilanwärter: Im 1. Jahre 1320 M., im 2. Jahre 1440 M., im 3. Jahre 1560 M., vom 4. Jahre ab 1650 M.
- Militäranwärter: Im 1. Jahre 1500 M., im 2. Jahre 1575 M. und vom 3. Jahre ab 1650 M. Nur bei den Gefängnissen und der Justizverwaltung werden im 1. Jahre 1500 M. und vom 2. Jahre ab 1650 M. gewährt, ferner bei der Strafanstaltsverwaltung im 1. Jahre 1500 M., im 2. Jahre 1650 M. und vom 3. Jahre ab 1800 M.
- c) Technische Bureauhilfsarbeiter bei der allgemeinen Bauverwaltung.
- | | |
|---------------------------|---------|
| Im 1. Jahre | 1320 M. |
| " 2. " | 1440 " |
| " 3. " | 1560 " |
| vom 4. " ab | 1650 " |
- d) Obergelhilfen beim Botanischen Garten der Universität Berlin.
Im Durchschnitt 1650 M.
45. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgehälte von 1800 M.
Bausupernumerare bei der allgemeinen Bauverwaltung.
- Die Bausupernumerare bei der Bauverwaltung erhalten während ihres Vorbereitungsdienstes feste Vergütungen, und zwar für die ersten beiden Jahre 1320 M. für das dritte Jahr 1440 M.
- Im 1. Jahre 1500 M., im 2. Jahre 1650 M. und vom 3. Jahre ab 1800 M. (nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes).
- Diätarische Meliorationsbaumwarte: bei den Generalkommissionen, bei den Landesmeliorationen.
- Im 1. Jahre 1500 M., im 2. Jahre 1650 M. und vom 3. Jahre ab 1800 M.
- Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienst usw.: bei den Bergwerken, Hütten, Salzwerken, Badeanstalten und den Gemeinschaftswerken, bei den staatlichen Eich-

ämtern (Bureaubeamte, Eichmeistergehilfen), bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten, bei den staatlichen Polizeiverwaltungen (einschl. der Telegraphenanwärter in Berlin).

Zivilanwärter: Im 1. Jahre 1500 M., im 2. Jahre 1620 M., im 3. Jahre 1710 M., vom 4. Jahre ab 1800 M.

Militäranwärter: Im 1. Jahre 1620 M., im 2. Jahre 1710 M., vom 3. Jahre ab 1800 M.

Ein Bureauhilfsarbeiter bei der Justizverwaltung auf Helgoland bezieht 2400 M.

46. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgehälte von 2000 M.

a) Ständige Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienste bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern (Zollpraktikanten), ständiger Hilfsarbeiter beim Hauptstempelmagazin und sonstige Hilfsarbeiter (Gerichtssaktuare).

b) Werkmeisterdiätäre (Werkmeisterassistenten) bei der Eisenbahnverwaltung.

c) Eisenbahnpraktikanten bei der Eisenbahnverwaltung.

Zivilanwärter: Im 1. Jahre 1500 M., im 2. Jahre 1650 M., im 3. Jahre 1800 M., im 4. Jahre 1900 M., vom 5. Jahre ab 2000 M.

Militäranwärter: Im 1. Jahre 1650 M., im 2. Jahre 1800 M., im 3. Jahre 1900 M., vom 4. Jahre ab 2000 M.

47. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgehälte von 2100 M.

a) Ständige Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienste: bei der Verwaltung der direkten Steuern, bei den Bergwerksdirektionen, den Oberbergämtern und der Geologischen Landesanstalt in Berlin, bei der Eisenbahnverwaltung (Eisenbahnbureaudiätäre 1. Klasse, soweit noch vorhanden), bei der Seehandlung, bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, bei der Generalordenskommission, bei dem Reichs- und Staatsanzeiger, bei der Ansiedlungskommission, bei den Oberpräsidien und Regierungen usw., bei den Rentenbanken, bei dem Statistischen Landesamt, bei den landrätlichen Behörden, bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, bei den Generalkommissionen, bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten in Eisenheim und Proskau, bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der Landwirtschaftlichen Akademie in Bonn-Poppelsdorf, bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Kaiser-Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg, bei den Tierärztlichen Hochschulen, bei den Konsistorien, bei den Provinzialschulkollegien.

Zivilanwärter: Im 1. Jahre 1500 M., im 2. Jahre 1650 M., im 3. Jahre 1800 M., im 4. Jahre 1950 M., vom 5. Jahre ab 2100 M.

Militäranwärter: Im 1. Jahre 1650 M., im 2. Jahre 1800 M., im 3. Jahre 1950 M., vom 4. Jahre ab 2100 M.

b) bei den Universitäten, bei dem Charitékrankenhaus in Berlin, bei den Kunstmuseen, bei dem Meteorologischen Institut in Berlin, bei der Akademie der Künste in Berlin, bei den technischen Hochschulen, bei dem Materialprüfungsamt in Dahlem, bei der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung in Berlin.

Im Durchschnitt 1800 M.

c) Zeichengehilfen bei der Bergakademie und der Geologischen Landesanstalt in Berlin.

Im 1. Jahre	1650 M.
" 2. "	1800 "
" 3. "	1950 "
vom 4. "	ab	2100 "

d) Technische Praktikanten bei der Eisenbahnverwaltung.

Im 1. Jahre	1500 M.
" 2. "	1710 "
" 3. "	1920 "
" 4. "	2100 "

e) Navigationschulaspiranten.

Im 1. Jahre	1500 "
" 2. "	1650 "
" 3. "	1800 "
" 4. "	1950 "
vom 5. "	ab	2100 "

48. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgehalt von 2700 M.
Katasterlandmesser bei der Verwaltung der direkten Steuern. Landmesser bei der Eisenbahnverwaltung. Vermessungsbeamte bei den Generalkommissionen. Landmesser bei der Ansiedlungskommission. Amtsanwaltsanwärter bei der Justizverwaltung.

Im 1. Jahre	1800 M.
" 2. "	1950 "
" 3. "	2100 "
" 4. "	2250 "
" 5. "	2400 "
" 6. "	2550 "
vom 7. " ab	2700 "

49. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgehalt von 3000 M.
Ständiger Bureauhilfsarbeiter beim Hause der Abgeordneten. Polizeianwärter bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung.
Bis 3500 M.

Im 1. Jahre	1500 M.
" 2. "	1800 "
" 3. "	2100 "
" 4. "	2400 "
" 5. "	2700 "
vom 6. " ab	3000 "

50. Techniker beim Materialprüfungsamt in Dahlem.
1500 M., steigend in 21 Jahren auf 3000 M., und zwar 1 mal um 300 M. und 6 mal um 200 M.
51. Assistenten daselbst.
1200 M., steigend in 8 Jahren um je 75 M. auf 1800 M.
2100 M., steigend in 21 Jahren auf 4200 M., und zwar 7 mal um 300 M.
1800 M., steigend in 8 Jahren um je 150 M. auf 3000 M.

C. Kanzleidiätäre.

Zu C. Die bei der Eisenbahnverwaltung gewährten Ortszulagen sind in Wegfall zu bringen. Die bei dieser Verwaltung beschäftigten Aspiranten beziehen die Anfangsbefoldung der Diätarientlasse.

52. Bei den Bergwerken, Hütten, Salzwerten, Badeanstalten und Gemeinschaftswerken bei den Landgerichten und Amtsgerichten, bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen, bei den technischen Hochschulen, bei dem Materialprüfungsamt in Dahlem.

Im 1. Jahre	1500 M.
" 2. "	1575 "
vom 3. " ab	1650 "

53. Bei der Verwaltung der direkten Steuern, bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, bei den Bergwerksdirektionen, den Oberbergämtern und der Geologischen Landesanstalt in Berlin, bei der Eisenbahnverwaltung, bei der Ansiedlungskommission, bei den Oberpräsidien und Regierungen usw., bei den Rentenbanken, bei den Oberlandesgerichten, bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, bei den Generalkommissionen, bei den Konsistorien, bei den Provinzialerschulkollegien.

Im 1. Jahre	1500 M.
" 2. "	1575 "
vom 3. " ab	1650 "

54. Bei der Seehandlung, bei der Generalordenskommission, bei dem Oberverwaltungsgericht, bei den Zentralbehörden*).

Im 1. Jahre	1650 M.
" 2. "	1725 "
vom 3. " ab	1800 "

*) Kanzleidiätäre bei den Zentralbehörden kommen nicht mehr in Betracht, da der Bedarf an Kanzleibeamten aus den Beamten der Provinzialbehörden gedeckt wird.

D. Zeichner.

55. Hilfszeichner in den Katasterbüros bei der Verwaltung der direkten Steuern. Zeichneranwärter und Zeichnergehilfen bei den Oberbergämtern. Hilfszeichner bei der Anstiedlungskommission. Hilfszeichner bei den Generalkommissionen.

Zm 1. Jahre	1500 M.
" 2. " 	1575 "
" 3. " 	1650 "

E. Unterbeamte.

Zu E. Anwärtern, die bereits eine etatmäßige Stelle bekleidet haben — Schutzmänner und Gendarmen —, können nach Maßgabe ihrer früheren Dienst- einkünfte höhere Diätensätze bis zum Jahresbetrage von 1620 M. bewilligt werden.

Die bei der Eisenbahnverwaltung bisher gewährten Ortszulagen sind in Weg- fall zu bringen. Die bei dieser Verwaltung beschäftigten Aspiranten beziehen die Anfangsbefoldung der entsprechenden Diätarienklasse.

56. Hilfsaufseherinnen bei den Gefängnissen der Landgerichte und Amtsgerichte und bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung sowie bei der Straf- anstaltsverwaltung.

Zm 1. Jahre 840 M., vom 2. Jahre ab 960 M.

Für die Hilfsaufseherinnen bei der Justizverwaltung außerdem freie Dienst- wohnung oder eine Erhöhung der Diäten um den Betrag des Wohnungsgeld- zuschusses für Aufseherinnen.

57. Eisenbahnanwärterinnen.

Zm 1. Jahre	840 M.
" 2. " 	960 "
" 3. " 	1080 "

58. Diätarischer Diener beim Institut für Binnenfischerei am Müggelsee. 1000 M.

59. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgehalt von 1200 M.

Bei der Anstiedlungskommission, bei den Oberpräsidien und Regierungen usw., bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten und bei den besonderen Gefängnissen der Justizverwaltung, bei der Strafanstaltsverwaltung, bei den Generalkommissionen, bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, bei den Konsistorien, bei den Provinzialschulkollegien, bei den Universitäten, bei der Königlichen Bibliothek in Berlin, bei den technischen Hochschulen und dem Material- prüfungsamt in Dahlem, bei dem Hygienischen Institut in Posen.

Zm 1. Jahre	1110 M.
" 2. " 	1155 "
vom 3. " ab	1200 "

Für die Hilfsaufseher bei der Justizverwaltung außerdem freie Dienstwohnung oder eine Erhöhung der Diäten um den Betrag der Mietentschädigung für Gefangen- aufseher.

60. Anwärter für etatmäßige Stellen mit einem Anfangsgehalt von 1400 M.

Unterbeamte bei den Zentralbehörden usw.

Zm 1. Jahre	1200 M.
" 2. " 	1320 "
vom 3. " ab	1410 "

Forsthilfsaufseher*). Forstauffseher bei den Forstakademien. Forstauffseher bei der Universität Greifswald.

*) Forsthilfsaufsehern, welche als Einjährig-Freiwillige gedient haben, kann die Vergütung von 2 M. 50 Pfg. täglich schon vom 2. Dienstjahre ab gewährt werden.

Zm 4., 5. und 6. Dienstjahre täglich 2,50 M. (jährl. 900 M.), im 7. bis zum 9. Dienstjahre täglich 3 M. (jährlich 1080 M.), im 10. bis zum 12. Dienstjahre monatlich 100 M. (jährlich 1200 M.), im 13. bis zum 15. Dienstjahre monatlich 110 M. (jährlich 1320 M.), im 16. bis zum 18. Dienstjahre monatlich 117,50 M. (jährlich 1410 M.), vom 19. Dienstjahre ab monatlich 125 M. (jährlich 1500 M.)

Den mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Aufsehern und den Forstauffsehern bei den Forstakademien kann ein um 1 M. erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstdiätensatz von 1550 M. nicht überschritten wird. Die bisherigen

Feuerungszulagen kommen in Wegfall. Wagenmeisterdiätäre, Lademeisterdiätäre, Schirrmeisterdiätäre.

Im 1. Jahre	1200 M.
" 2. "	1320 "
vom 3. " ab	1410 "

Werkführerdiätäre bei der Eisenbahnverwaltung.
1410 M.

F. Sonstige diätarisch beschäftigte Beamte.

61. Ständige Aufseher und Hilfsaufseher für die Fischerei in den fiskalischen masurischen Gewässern des Regierungsbezirkes Allenstein (Domänenverwaltung). Im Durchschnitt 1000 M.
62. Schreiber bei der Strafanstaltsverwaltung.
1000—1500 M.
63. Schreiberinnen daselbst.
900—1200 M.
64. Hochbautechnische Hilfsarbeiter und maschinenbautechnischer Hilfsarbeiter bei der An siedlungskommission.
Im 1. Jahre 1500 M.
 " 2. " 1650 "
vom 3. " ab 1800 "
65. Schreibgehilfen beim Kaiser Wilhelms-Institute für Landwirtschaft in Bromberg und bei der Lehranstalt in Geisenheim.
Höchstens 1350 M.

II. Gehaltsvorschriften.

1. Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen. *)

Gültig vom 1. Juli 1905 ab.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, mit Ausnahme der Universitätsprofessoren, sowie der richterlichen Beamten und der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, auf welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897 (G. S. S. 157) und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Juni 1897 (S. M. Bl. S. 124) Anwendung finden.

Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach dem Befoldungsdienstalter (Ziffer 9) in den Beträgen und Zeiteabschnitten, welche in den den Anstellungsbehörden mitgeteilten Gehaltsnachweisungen angegeben sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltszulagen steht keinem Beamten zu. Auch dürfen dem Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm ausnahmsweise eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm der Grund der Nichtbewilligung unter Feststellung zu den Personalakten von Amtswegen mitzuteilen.

*) In den preuß. Ministerial- und Zentralblättern von 1905 veröffentlicht, vergl. z. B. M. Bl. d. S. u. G. B. S. 260, 3. Bl. f. d. U. B. S. 665, M. Bl. d. B. f. E. D. u. F. S. 242, Justiz-M. Bl. S. 331, 3. Bl. d. Wg. B. S. 648.



Nach Behebung der Anstände ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren, und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ergeht, von diesem Tage, andernfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ob und inwieweit die einseitige Ver- sagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einseitigen vorenthaltenen Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung des Verwaltungschefs vorbehalten.

4. Die einseitige Vorenthaltung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatsmäßigen Gehalts oder der Gehaltsstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Ver- halten des Beamten versagt werden.

B. Zahlung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage des Kalendervierteljahrs ab denjenigen Beamten zu bewilligen, welche nach ihrem Befoldungsdienstalter (Ziffer 9) an diesem Tage eine höhere Dienstaltersstufe erreichen oder während des letztverfloffenen Kalenderviertel- jahrs erreicht haben. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind — abgesehen von den be- sonderen Zulagen (Orts-, Feuerungs- und Funktionszulagen), welche nach den bei der Ge- haltsaufbesserung des Jahres 1897/98 getroffenen Bestimmungen die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin und Vororten, in Frankfurt a. M. und im Fidegebiete neben dem Gehalte bis zu ihrem Ausscheiden zu beziehen haben — bei der Bewilligung der Gehaltszulagen durch Anrechnung auf diese in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Be- feldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs.

8. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem Befoldungsdienstalter zur Zahlung (vergl. Ziffer 6) fällig gewordenen Zulagen sind, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen. In solchen Fällen ist daher der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltsjah bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waifengeldes und bei der An- weisung der Gnadenbezüge zugrunde zu legen. Soweit es sich um eine Zahlung für zurück- liegende Etatsjahre handelt, bedarf es der Genehmigung des Verwaltungschefs. Aus- geschlossen ist eine solche nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Zulagen, wenn in dem Verhalten des Beamten ein nachgewiesener Anlaß gegeben war, ihm am Fälligkeitst- age die Zulage vorzuenthalten. Tritt ein Beamter mit Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unter- bleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundsätze für die Festsetzung des Befoldungsdienstalters.

Begriff des Befoldungsdienstalters.

9. Das Befoldungsdienstalter eines Beamten ist derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Auf- steigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen sind. Es bestimmt sich auf den Tag der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle (Ziffer 12), soweit nicht die vorliegenden Bestimmungen Abweichungen durch Anrechnung früherer Dienstzeit zulassen. Hinsichtlich der Amtsanwälte und Dolmetscher im Bereiche der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

10. Das Befoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahrsersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Vergünstigung gemäß Ziffer 22, nach Tagen, und zwar einschließlich der 31. Monatstage, zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zu- sammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesehen, und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

11. Das Befoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Be- rechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vor- schläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

Beginn des etatsmäßigen Anstellungsverhältnisses.

12. Als Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatsmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Dienstverhältnissen verliehen worden ist. Die probeweise oder widerruflich übertragene Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Einkommen bezogen hat. (Vergl. jedoch Ziffer 23.)

13. Hat sich die etatsmäßige Anstellung eines Beamten infolge eines verwaltungszeitigen Verzögert, so kann die ministerielle Genehmigung zur Beseitigung eines Nachteils bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters nachgesucht werden.

Anrechnung von Militärdienst bei Militäranwärtern.

14.*) Militäranwärtern**) ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, als Zeichner oder im Kanzleidienst die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. Ein gleiches hat zu geschehen, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen Stelle des mittleren oder des Zeichnerdienstes erfolgt oder wenn zivilversorgungsberechtigte aktive oder pensionierte Unterbeamte — einschließlich der Gendarmen und Schuhmänner — im Subalterndienst etatsmäßig angestellt werden. Dagegen findet eine solche Anrechnung nicht statt

bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

- a) schon vor dem Eintritt in das Heer als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder
- b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder
- c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden;

bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatsmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatsmäßig angestellt werden, sofern es sich nicht um die Anstellung pensionierter Unterbeamten, einschließlich der Gendarmen und Schuhmänner, im Subalterndienst handelt.

15. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Befoldungsdienstalter findet auch statt, wenn eine etatsmäßige mittlere, Zeichner- oder Kanzlistenstelle oder eine etatsmäßige Unterbeamtenstelle des Reichs- oder Staatsdienstes oder des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen — mit Ausschluß der Gendarmerie oder Schutzmannschaft (vergl. Ziffer 46 Abs. a) — ohne Pension ausgegeben ist und demnächst eine anderweite etatsmäßige Anstellung in einer Stelle des mittleren Dienstes oder des Zeichner- und Kanzleidienstes auf Grund des Zivilversorgungsscheins erfolgt.

Anrechnung diätarischer Dienstzeit bei den mittleren Beamten, den Zeichnern sowie den Kanzlei- und Unterbeamten.

16. Bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters der mittleren Beamten, soweit ihr Anfangsgehalt nicht mehr als 1800 M. beträgt, ferner der Zeichner und Kanzlisten

*) Neuere Fassung gemäß dem Bundesl. v. 31. Mai 1907 (M. Bl. f. d. i. B. S. 168, S. M. Bl. S. 213, M. Bl. S. 256, B. Bl. d. i. B. S. 510). Siehe hierzu auch die weiter hinten in d. W. mitgeteilten neuen Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit vom 13. Mai 1909.

**) Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diejenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den bei Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zugelassen sind. Bei den im Zivildienste zur etatsmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deskoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter nicht statt, ebensowenig bei den Fortversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbescheinigung. Dagegen sind die zum Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbaupersonal gehörenden Personen des Soldatenlandes, einschließlich der Schirmmeister (Wallmeister der Pionierbataillone), die Registratoren bei den Generalkommandos und die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Rabattenkorps, sofern sie den Zivilversorgungsschein besitzen, auch dann als Militäranwärter anzusehen, wenn sie eine gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) bezw. Artikel 16 des Wandernngsgesetzes vom 22. Mai 1893 (R.G.Bl. S. 171) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes berechnete Pension beziehen. Den Registratoren bei den Generalkommandos gleich zu rechnen sind die Registratoren bei den Generalinspektionen der Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei der Inspektion der Feldartillerie, bei dem Gouvernement und der Kommandantur Berlin sowie bei der Kommandantur Potsdam. (Amt. Fußb.)

sowie der unteren Beamten ist die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit diätarischer Beschäftigung insoweit mitzuberechnen, als sie den Zeitraum von fünf Jahren übersteigt. (Vergl. auch Ziffer 22.) Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Staatsdienst überhaupt, sei es nur aus ihrer Etatsstelle — ausgeschiedene Beamte, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner nach dem Wiedereintritt in den Staatsdienst bzw. nach dem Uebertritt in einen anderen Dienstzweig im diätarischen Verhältnisse zurückgelegt haben.

17. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatsmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Demnach sind auch Verzögerungen der etatsmäßigen Anstellung infolge des Vorrechtes der vorzugsberechtigten Militäranwärtern (§ 22 Abs. 1 und 2 der Anstellungsgrundzüge für Militäranwärter*) zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist dagegen ausgeschlossen für die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung infolge unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

18. Diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung darf nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Verwaltungen nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Uebertritt in die neue Anwärterklasse für den Beamten mit Vorteilen im Gehaltsbezuge bei der etatsmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Vorteil im Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatsmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweige, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalt aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

19. Bei Militäranwärtern für den mittleren Dienst, sowie für den Zeichner- und Kanzleidienst erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der nach Ziffer 14 vorzunehmenden Anrechnung von Militärdienstzeit. Zivilanwärtern wird bei Berechnung der nach Ziffer 16 zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet, um welche das Diätariendienstalder durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 2 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalder der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 vorgerückt worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und insoweit der Anwärter der Militärpflicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres in die diätarische Dienstzeit eingerechnet. Auf die Zivilanwärter der Verwaltung der indirekten Steuern finden diese Bestimmungen jedoch keine Anwendung.

20. a) Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalder im Sinne dieser Gehaltsvorschriften) gilt bei den aus den Klassen der Zivilsupernumerare oder der Justizanwärter hervorgegangenen Beamten der Ablauf dreier Jahre seit Antritt des Vorbereitungsdienstes. Soweit jedoch der Vorbereitungsdienst aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache über die Dauer von drei Jahren hinaus verlängert ist, wird der Beginn des Diätariendienstaltes entsprechend hinausgeschoben.**)

b) Bei den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten gilt als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung der Tag der endgültigen Uebernahme in den Zivilstaatsdienst, soweit es sich aber um Beamte des mittleren nichttechnischen Eisenbahndienstes handelt, der Ablauf von sechs Monaten seit dem Antritt ihrer Beschäftigung in diesem Dienstzweige.

c) Das so festgesetzte Diätariendienstalder ist, sofern die für die Erlangung der Befähigung zur etatsmäßigen Anstellung vorgeschriebene Prüfung aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache nicht zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkte mit Erfolg abgelegt worden ist, um den Zeitraum der Verzögerung zu kürzen.***) Diese Bestimmung findet indes keine Anwendung auf diejenigen Beamtenklassen, deren Vorbereitungsdienst erst durch die Ablegung der erforderlichen Prüfung abgeschlossen wird.

21. Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung von Forstversorgungsberechtigten als Hilfsförster oder als Förster wird bei Berechnung des Diätariats diejenige diätarische Dienstzeit berücksichtigt, welche sie nach Erlangung des Forstversorgungscheins im Staatsforstdienste oder im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste zugebracht haben.

*) Siehe S. 9 b. B. D. Verfasser.

**) Sofern nach den für einzelne Verwaltungen getroffenen Bestimmungen Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes aus Anlaß militärischer Übungen ohne Einfluß auf das Diätariendienstalder bleiben sollen, behält es hierbei sein Verwenden. (Uml. Fußn.)

***) Das Diätariendienstalder derjenigen Justizanwärter, welche die Prüfung erst nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsvorschriften ablegen, kann in Anwendung dieser Vorschriften nicht früher als vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festgesetzt werden. (Uml. Fußn.)

22. Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauffolgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

23. Eine etwaige Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Schreibgebühren, gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen.

24. Insoweit nach Maßgabe der für einzelne Verwaltungszweige geltenden Bestimmungen etatsmäßige Stellen des mittleren oder unteren Dienstes mit Personen besetzt werden, welche nicht zu den Zivilsupernumeraren oder Zivilanwärtern der Justizverwaltung oder zu den Militärämtern gehören, bleiben die hinsichtlich der Berechnung der diätarischen Dienstzeit dieser Personen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

D. Gehaltsbemessung beim Uebertritte von Beamten aus einer Besoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.

Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

25. Beim Uebertritt der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen tadelhaften Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — ist das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse — sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist, als der Gehaltsatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Uebertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde — wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalt (vgl. Ziffer 31) in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltsatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächsthöhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalt vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehaltes gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe auf, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Dem Beamten hierüber hinaus für jeden späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn in der neuen Stelle dasjenige Gehalt zu sichern, welches er in der früheren Klasse zu erwarten gehabt hätte, ist nicht beabsichtigt.

26. Bezog der Beamte in der früheren Klasse nach seinem Besoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Ziffer 25 eintritt, stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

27. Bezog der Beamte in der früheren Klasse ein höheres als das Normalgehalt, und ist aus diesem Grunde das sich nach Ziffer 25 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres solange zu belassen, bis er in eine gleich hohe oder höhere Gehaltsstufe aufsteigt.

28. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Versetzung eines Beamten dessen tadelhaftes Verhalten Anlaß gegeben und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Klasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

29. Beim Uebertritt eines Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle, deren Gehalt nicht nach Dienstaltersstufen geregelt ist, in eine solche mit Dienstaltersstufen ist, sofern eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

30. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Klasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

Begriff des Normalgehalts.

31. Unter dem Normalgehalt der früheren Klasse ist dasjenige Gehalt zu verstehen, welches dem Besoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Beförderung oder Versetzung erfolgt. Ist die Beförderung oder Versetzung eines Beamten im Laufe eines Kalendervierteljahrs und zu einer Zeit erfolgt, zu welcher er die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltsatz, welcher vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs ab für ihn zahlbar zu machen gewesen wäre.

32. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions- und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge sind, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung zu lassen.



Ausgenommen sind:

- a) Die pensionsfähigen Zulagen der Oberregierungsräte, der Verwaltungsgerichts-Direktoren, der Oberforstmeister, der Oberberggräte, der Oberbauräte sowie der mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Oberkonsistorialräte,
- b) der pensionsfähige Geldwert der freien Feuerung der Oberförster, Revierförster, Förster und Hilfsförster,
- c) die Zulagen, welche Beamten des Lokomotiv-, Schiffs- und Zugbegleitungsdienstes, die für diesen Dienst untauglich werden, aber in etatsmäßigen Stellen eines anderen Dienstzweigs noch mit Nutzen zu verwenden sind, im Falle der Ueberführung in solche Stellen als Ersatz der früheren Nebenbezüge bis zur Höhe des pensionsfähigen Teiles der letzteren so lange gewährt werden, als es zur Anwendung einer andernfalls eintretenden Einbuße gegenüber ihrem letzten pensionsfähigen Dienst Einkommen erforderlich ist.

Sondervorschriften.

33. Beim Uebertritte von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten einer anderen Staatsverwaltung in etatsmäßige Ratsstellen der allgemeinen Verwaltung ist das Besoldungsdienstalter auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, von welchem ab die gleichaltrigen Assessoren der allgemeinen Verwaltung in etatsmäßige Ratsstellen der letzteren eingerückt sind.

34. Für Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach dem als Anlage abgedruckten Normaletat vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen zu ihm vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.*)

35. Für die wissenschaftlichen Lehrer der pomologischen Institute erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach den für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten geltenden Grundsätzen (Ziffer 34).

36. Für die Sammlungskustoden an der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, die Bibliothekare an der Königl. Bibliothek in Berlin, den Universitätsbibliotheken und dem Seminar für orientalische Sprachen in Berlin, für den Bibliothekar und Archivar sowie die wissenschaftlichen Beamten bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin, für die wissenschaftlichen Beamten (Kustoden, Observatoren usw.) an den größeren Universitäts-sammlungen, den Sternwarten und der Biologischen Anstalt auf Helgoland, sowie für die Staatsarchivare und Archivare erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten geltenden Grundsätzen (Ziffer 34) mit der Maßgabe, daß die feste pensionsfähige Zulage (vgl. Anlage) nicht nach dem Dienstalter, sondern der Hälfte der Beamten gewährt wird.

37. Bei der Anstellung von wissenschaftlichen Lehrern höherer Unterrichtsanstalten als Kreis- und Schulinspektoren oder im Seminardienste finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die feste pensionsfähige Zulage (vgl. Anlage) außer Ansatz bleibt und an ihrer Stelle dem bisherigen Gehalte der Betrag von 450 Mark hinzugerechnet wird, gleichviel ob der wissenschaftliche Lehrer die feste Zulage bereits bezog oder nicht. Handelt es sich um die Anstellung eines Lehrers einer nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalt, welcher ein höheres Gehalt bezog, als er nach Maßgabe des Zeitpunkts seiner etatsmäßigen Anstellung bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre, so werden bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die für die Lehrer der staatlichen höheren Lehranstalten geltenden Besoldungsätze zugrunde gelegt.

38. Bei der Anstellung von Leitern nichtstaatlicher höherer Lehranstalten als Provinzialschulräte finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß als Normalgehalt der früheren Stelle diejenige Besoldung gilt, welche der Anstaltsleiter nach dem Zeitpunkte seiner etatsmäßigen Anstellung als solcher bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre. Würde die hiernach vorzunehmende Vorrückung des Besoldungsdienstalters, welche in jedem Falle der ministeriellen Genehmigung bedarf, dazu führen, daß aus dem staatlichen höheren Schuldienste hervorgegangene Provinzialschulräte durch gleichaltrige oder jüngere aus dem nichtstaatlichen Schuldienst übernommene Provinzialschulräte im Gehalt überholt werden, so ist die anzurechnende frühere Dienstzeit entsprechend zu kürzen.

39. Bei der Anstellung von evangelischen Geistlichen als Konsistorialräte, Regierungsräte und Schulräte oder als Geistliche bei den Strafanstalten und Gefängnissen finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters

*) Vom Abdruck der Anlage ist abgesehen, dafür wird in diesem Abschnitt der neue Normaletat mitgeteilt. D. Verf.

vor den Tag der endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, und außerdem bei den Konsistorialräten und den Regierungs- und Schulräten eine Vorrückung vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahres nicht zulässig ist. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt hierbei das nach den Ruhegehaltsordnungen der evangelischen Landeskirche sich ergebende Dienstfeinkommen, jedoch ohne Berücksichtigung des Wertes der Wohnung oder der Wohnungsentschädigung.

40. Bei der Anstellung von Geistlichen als Kreis Schulinspektoren oder im Seminar dienste wird angenommen, daß der Geistliche zur Zeit seiner endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, frühestens aber mit vollendetem 30. Lebensjahr, als wissenschaftlicher Lehrer an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt worden wäre, und sein Befolungsdienstalter hiernach gemäß Ziffer 37 festgesetzt.

41. Bei der Anstellung von Direktoren und Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als Kreis Schulinspektoren finden Ziffer 25 bis 32 Anwendung. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt die nach näherer Bestimmung des § 8 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194), und des § 2 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 (G. S. S. 109) festgesetzte volle Befolung der bisherigen Stelle, unter Abzug eines Betrags, welcher dem Wohnungsgeldzuschusse der staatlichen Beamten unter Nr. IV des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) für den Ort der bisherigen Beschäftigung gleichkommt.

42. Bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als ordentliche Seminarlehrer, Seminarlehrerinnen, Präparandenanstaltsvorsteher oder Lehrer und Lehrerinnen an den Strafanstalten und Gefängnissen ist das Befolungsdienstalter auf den Tag der endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens aber auf den Tag des vollendeten 31. Lebensjahres mit der Maßgabe festzusetzen, daß die hierdurch bewirkte Vorrückung des Befolungsdienstalters den Zeitraum von neun Jahren nicht übersteigen darf.

43. Bei der Anstellung von Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als Seminaroberlehrer findet eine Vorrückung des Befolungsdienstalters nicht statt.

44. Bei der Anstellung vollbefordeter Kreisärzte als Regierungs- und Medizinalräte findet Ziffer 25 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Befolungsdienstalters vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahres nicht zulässig ist. Würde der Beförderte danach weniger Dienstfeinkommen beziehen, als er in der Stellung als Kreisarzt tatsächlich gehabt hat, so behält er das bisherige Gehalt zwar bei oder tritt, wenn eine dem bisherigen Gehaltsjahre entsprechende Stufe in der neuen Klasse nicht vorhanden ist, in die nächsthöhere Stufe dieser Klasse ein, steigt in die folgende Klasse aber erst nach Maßgabe seines festgesetzten Befolungsdienstalters auf. Bei der Anstellung eines nicht vollbeforderten Kreisarztes als Regierungs- und Medizinalrat ist die Annahme zugrunde zu legen, daß der nicht vollbeforderte Kreisarzt vollbefordeter Kreisarzt von gleichem Dienstalter war und aus dieser Stelle zum Regierungs- und Medizinalrate befördert wurde. Kommt das Lebensalter — 40. Lebensjahr — in Frage, so erhält der Beförderte, auch wenn das fingierte frühere Gehalt als vollbefordeter Kreisarzt höher ist als das dem festgesetzten Befolungsdienstalter entsprechende Gehalt, nicht jenen lediglich fingierten, sondern nur den ihm nach seinem Befolungsdienstalter zustehenden Betrag.

45. Werden nicht vollbefordete Kreisärzte als vollbefordete Kreisärzte angestellt, so gilt als Befolungsdienstalter der Tag der Anstellung als nicht vollbefordeter Kreisarzt.

46. Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der Uebernahme von preußischen Gendarmen oder von preußischen Schutzmännern in andere etatsmäßige Stellen ist das Vorhandensein dienstlicher Rückfichten (Ziffer 25) auch dann anzunehmen, wenn die Uebernahme lediglich auf Antrag des Gendarmen oder Schutzmanns erfolgt. Dasselbe gilt von der Uebernahme heffischer Gendarmen in den Eisenbahndienst. Der Austritt aus den Stellungen der Gendarmen und Schutzmänner behufs Uebertritts in andere Zweige des Staatsdienstes ist daher als ein freiwilliges Auscheiden im Sinne des Abschnitts G nicht anzusehen, es sei denn, daß der Ausgetretene den Uebertritt durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert hat.
- b) Zur Ermittlung des Normalgehalts der früheren Stelle bei denjenigen in andere Dienstzweige übertretenden preußischen Gendarmen und preußischen Schutzmännern, welche den Zivilversorgungsschein erst in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft erworben haben, ist das Befolungsdienstalter der früheren Stelle soweit zu kürzen, daß nur die nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins zurück-

gelegte Dienstzeit berücksichtigt wird. Bei Beamten, die aus ihrer etatsmäßigen Stelle als Gendarm oder Schutzmann behufs Probiedienstleistung oder informatorischer Beschäftigung beurlaubt waren, ist hierbei die Zeit dieser Beschäftigung als Dienstzeit in der früheren etatsmäßigen Stelle anzurechnen. Nach dem in dieser Weise ermittelten Normalgehalt ist das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle festzusetzen, dessenungeachtet aber der höhere Gehaltsfuß der früheren Stelle, soweit er das Höchstgehalt der neuen Stelle nicht übersteigt, bis zum Aufsteigen in die entsprechende höhere Dienstalterstufe der neuen Stelle — ohne Abrundung — fortzugewähren. Auf Gendarmerieoberwachmeister und Schutzmannswachmeister findet diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung, vielmehr ist hier das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend.

- c) Wenn Angehörige der hessischen Landgendarmerie in hessischen Beamtenstellen der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft etatsmäßig angestellt werden, so gelten für die Bemessung ihres Besoldungsdienstalters die für die Angehörigen der preussischen Landgendarmerie und Schutzmannschaft erlassenen Vorschriften. Dabei sind die hessischen Gendarmerieoberwachmeister den preussischen Gendarmerieoberwachmeistern und die hessischen Gendarmen den preussischen Schutzmannswachmeistern und die hessischen Gendarmen den preussischen Schutzmannswachmeistern gleichzustellen.
- d) Beim Uebertritt eines hessischen Kriminalschutzmanns in den Eisenbahndienst ist wegen der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

47. Den bei der Staatseisenbahnverwaltung als Lokomotivheizer und als Lokomotivführer geprüften Unteroffizieren der Militäreisenbahn, die auf jedesmalige Empfehlung des Truppenteils in den Staatseisenbahndienst übertreten, ist bei der Anstellung als Lokomotivheizer oder Lokomotivführer dasjenige Besoldungsdienstalter beizulegen, welches sie erhalten hätten, wenn sie in dem Direktionsbezirke, in dem sie angestellt werden, beim Ablauf ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht in den Heizerdienst der Staatseisenbahnverwaltung dauernd eingestellt worden wären. Eine Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 14 findet nicht statt.

E. Gehaltsbemessung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.

48. Etatsmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezüge zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Ueberführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

49. Sollte in einem Einzelfall eine Ueberführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

50. Wird die Vorrückung des Besoldungsdienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltsanspruch ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und von pensionierten Beamten.

Zur Disposition gestellte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte.

51. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Uebertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung, wenn einem zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten eine etatsmäßige Stelle des aktiven Dienststandes wieder verliehen wird. Dabei ist von der Zeit der Dispositionsstellung oder von der Wartegeldzeit die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Staatsdienst als aktive Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen. Die übrige Zeit seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bleibt außer Betracht.

Pensionierte Beamte, einschließlich der pensionierten Gendarmen und Schutzmannen.

52. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Uebertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung bei der etatsmäßigen Wiederanstellung von pensionierten Staatsbeamten*) einschließlich der pen-

*) Hierzu gehören nicht die in Satz 3 der Anmerkung zu Ziffer 14 bezeichneten, nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes pensionierten Personen des Soldatenstandes usw. (Uml. Fußn.)

fionierten Gendarmen und Schuzmänner. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatsmäßigen Wiedereinstellung bleibt außer Betracht, soweit sie nicht nach Ziffer 16 Satz 2 in Anrechnung zu bringen ist. Etwas tadelhaftes Verhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

53. Bei der Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Befoldungsaufbesserungen diejenigen Gehaltsätze zugrunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen eingeführt war, so sind die Gehaltsätze zugrunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstaltersstufen eingeführt wurden. Nur bei den vor dem 1. April 1901 pensionierten preußischen Gendarmen und den vor dem 1. April 1899 pensionierten preußischen Gendarmerieoberwachmeistern sind die zur Zeit der Pensionierung in Geltung gewesenen Gehaltsätze der preußischen Schuzmänner und Schuzmaunswachmeister zugrunde zu legen.

54. Insofern derartige Gendarmerie aus dienstlichen Rücksichten zunächst als Hilfsgendarmen bei der Gendarmerie in einer außeretatsmäßigen Stelle beschäftigt worden sind und deshalb nicht, wie die in etatsmäßigen Stellen verwendeten Anwärter, schon nach der üblichen sechsmonatigen Probezeit zur festen Anstellung gelangen konnten, ist bei ihrem späteren Uebertritt in andere Dienstzweige betreffs der Gehaltsbemessung anzunehmen, daß ihre etatsmäßige Anstellung als Gendarm zu demjenigen Zeitpunkt erfolgt sei, an welchem ein im Brigadebezirke nach dem Hilfsgendarmen in den Gendarmeriedienst eingetretener dienstjüngerer Anwärter als Gendarm angestellt worden ist. Die maßgebenden Zeitangaben sind durch eine Anfrage bei dem Kommando der zuständigen Gendarmeriebrigade zu ermitteln.

55. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Staatsdienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

G. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.

56. Ist ein Beamter aus einer etatsmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters und des Gehalts der neuen Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hieraus ausdrücklich hinzuweisen.

57. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatze ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die ministerielle Entscheidung einzuholen.

H. Gehaltsbemessung beim Uebertritte von Beamten aus dem Reichsdienste, dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen und dem Dienste in den Schutzgebieten.

58. Beim Uebertritte von Beamten des Reichsdienstes (ausschließlich der Heeres- und Marineverwaltung), des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen oder des Dienstes in den Schutzgebieten in den preußischen Staatsdienst finden Ziffer 25 bis 32 entsprechend Anwendung. Sind indessen die Gehälter der Klasse, aus welcher der Austritt erfolgt, im Reiche bezw. in Elsaß-Lothringen höher als die Gehälter der gleichwertigen preußischen Klasse, so sind bei der Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die niedrigeren Gehälter der letzteren (preußischen) Klasse zugrunde zu legen. Beim Uebertritt in etatsmäßige Ratsstellen der allgemeinen Verwaltung wird nach Ziffer 33 verfahren. Bei Gendarmen und Schuzmännern findet Ziffer 46 Anwendung.

59. Den aus dem preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst, in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen oder in den Dienst in den Schutzgebieten übergetretenen Beamten ist beim Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, wenn sie in diesem schon vorher etatsmäßig angestellt waren, ihr früheres Befoldungsdienstalter, andernfalls aber dasjenige Dienstalter bezulegen, welches sie erhalten haben würden, wenn sie anstatt des in der Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse angestellt worden wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Befoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so festzusetzen, als wenn sie ununterbrochen im preußischen Staatsdienste verblieben wären.

60. Den nicht aus dem preußischen Staatsdienste hervorgegangenen Beamten der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche auf Grund einer Vereinbarung der beiderseitigen Verwaltungen in den preußischen Staatseisenbahndienst übertreten, ist das von der Verwaltung der Reichseisenbahnen für den Dienstzweig ihnen beigelegte Befoldungsdienstalter unverkürzt zu belassen. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf solche Be-

amte, die nach Lösung ihres Dienstverhältnisses zur Reichseisenbahnverwaltung auf Grund unmittelbarer Bemerkung in den preussischen Staatseisenbahndienst eintreten.

61. Beim Uebertritte von Beamten der Heeres- und der Marineverwaltung in den preussischen Staatsdienst ist wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

J. Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.

62. Gelangt eine Versetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle derselben Klasse oder in eine Stelle einer anderen Klasse mit gleichen Gehaltsstufen und Dienstaltersstufen versetzt wird, so ist

a) wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Dienst Einkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,

b) wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Dienst Einkommens erkannt ist, dem Beamten das Besoldungsdienstalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltsstufe aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen.

63. Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Klasse versetzt wird, für die andere Gehaltsstufen oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Klasse die ministerielle Entscheidung nachzuziehen.

64. Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Teil wieder abzusehen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Verwaltungschefs vorbehalten.

K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

65. Ist ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltsatz vorzeitig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Verfehls zu erfolgen. Zuviel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Ueber die vorgenommenen Berichtigungen ist dem Verwaltungschef unter Angabe der Berechnungsweise und des wieder einzuziehenden Gehaltsbetrags Anzeige zu erstatten.

Schluß.

66. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der etatsmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preussischen Staatsdienst, im Reichsdienst, im Landesdienste von Elsaß-Lothringen oder im Dienste in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraums auf das Besoldungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessen Anrechnung oder Nichtanrechnung im vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

67. Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des Verwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

2. Auszug aus den Grundsätzen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienst Einkommensverbesserungen — Mantelgesetz —, für die unmittelbaren Staatsbeamten in dem Geschäftsbereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 27. Mai 1909 (J. Bl. d. U. B. S. 497).

B. Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

18. In den Besoldungsklassen, welche schon vor dem 1. April 1908 mit Dienstaltersstufen ausgestattet waren, bleibt das zu diesem Zeitpunkt geltende Besoldungsdienstalter der Beamten für das künftige Aufsteigen im Gehalte maßgebend, sofern das Anfangsgehalt bei der Aufbesserung erhöht oder unverändert geblieben ist. Sollte sich jedoch für einzelne, vor dem 1. April 1908 beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1908 nach den neuen Gehaltsätzen ihr Gehalt in der jetzigen Stelle hinter demjenigen zurückbleibt, welches sie in der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in ihr verblieben wären, erhalten hätten, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1908 früher einen höheren Gehaltsatz erreicht hätten, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist, um Ueberholungen der vor dem 1. April 1908 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten durch später beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte gleichaltrige oder dienstjüngere Beamte derselben Klasse zu vermeiden, das Besoldungsdienstalter neu festzustellen, und zwar derart, daß

angenommen wird, die Beamten wären erst am 1. April 1908 in die neue Gehaltsklasse befördert bzw. versetzt. Eine Veränderung des in der vorher bekleideten Stelle festgesetzten Besoldungsdienstalters findet hierbei nicht statt, soweit nicht für die Anrechnung von diätarischer oder Militärdienstzeit besondere Bestimmungen getroffen sind.

Ferner ist zu beachten, daß die Besoldungsaufbesserung des Jahres 1907 und die jegliche allgemeine Besoldungsaufbesserung eine einheitliche, sich über 2 Jahre erstreckende Maßregel bilden, und daß daher die auf Grund der Besoldungsaufbesserung des Jahres 1907 etwa erfolgte anderweitige Festsetzung des Besoldungsdienstalters für dessen nunmehrige Nachprüfung völlig ausscheidet. Dies trifft z. B. bei den im Unterbeamtendienst wieder angestellten vormaligen Gendarmen und Schutzmannern zu. Eine die Zeit vom 1. April 1892 ab umfassende Uebersicht der Gehaltsätze der Schutzmannschaft und der Gendarmerie ist beigelegt.*)

19. Die zum oder nach dem 1. April 1908 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten sind mit dem Gehalte in die neue Besoldungsstufe einzureihen, welches ihnen nach den neuen Gehaltsätzen in der früheren Besoldungsstufe zugeteilt wäre; danach ist unter Anwendung der allgemeinen Grundätze das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen. Die Festsetzung eines späteren als des bisherigen Besoldungsdienstalters ist dabei nicht ausgeschlossen. Hat ein Beamter indessen bereits ein höheres Gehalt, als ihm nach Maßgabe dieses Besoldungsdienstalters zukommt, bezogen, so behält er den höheren Satz bis zum Aufsteigen in die entsprechend höhere Stufe.

20A. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister werden folgende Änderungen und Ergänzungen der Gehaltsvorschriften (Runderlaß vom 12. August 1905 — A 1157 B. usw. — 3. Bl. S. 663) vorgenommen:

a) Zu Nr. 37 der Gehaltsvorschriften:

„Bei der Anstellung von Wissenschaftlichen Lehrern höherer Unterrichtsanstalten als Kreis Schulinspektoren oder im Seminar dienste finden Nr. 25 bis 32 Anwendung. Handelt es sich um Anstellung eines Lehrers einer nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalt, welcher ein höheres Gehalt bezog, als er nach Maßgabe des Zeitpunkts seiner etatmäßigen Anstellung bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre, so werden bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die für die Lehrer der staatlichen höheren Lehranstalten geltenden Besoldungssätze zugrunde gelegt.“

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften — Zurechnung der Hälfte der festen Zulage der Oberlehrer zum Gehalte der früheren Stelle — vor dem 1. April 1908 erfolgten Besoldungsdienstaltersfestsetzungen bleiben bestehen, insoweit nicht nach Nr. 18 eine Vordatierung vorzunehmen ist.

b) Bezüglich der Anstellung von evangelischen Geistlichen als Konsistorialräte oder als Regierungs- und Schulräte wird Nr. 39 der Gehaltsvorschriften dahin abgeändert, daß das Besoldungsdienstalter als Konsistorialrat oder als Regierungs- und Schulrat nicht vor dem Tage des vollendeten 35. — bisher 40. — Lebensjahrs des Beamten festgesetzt werden darf.

c) Hinsichtlich der Anstellung von Geistlichen als Kreis Schulinspektoren oder im Seminar dienste wird für Nr. 40 der Gehaltsvorschriften folgendes bestimmt:

„Bei der Anstellung von Geistlichen als Kreis Schulinspektoren oder im Seminar dienste wird angenommen, daß der Geistliche zur Zeit seiner endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, frühestens aber mit vollendetem 28. Lebensjahre, als Wissenschaftlicher Lehrer an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt worden wäre. Sein Besoldungsdienstalter wird hiernach gemäß Nr. 25 bis 32 festgesetzt.“

d) Nr. 41 der Gehaltsvorschriften wird, wie folgt, geändert:

„Bei Anstellung von Direktoren und Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie von Ordentlichen Lehrern der nicht staatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen als Kreis Schulinspektoren oder Seminaroberlehrer finden Nr. 25 bis 32 Anwendung. Für die Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle ist in diesen Fällen von dem amtlich festgesetzten pensionsfähigen Dienst- einkommen ein Betrag abzuziehen, welcher dem Wohnungsgeldzuschuß der staatlichen Beamten unter Nr. IV des Tarifs für den Ort der bisherigen Beschäftigung gleichkommt.“

e) Nr. 42 der Gehaltsvorschriften erhält, soweit das Kultusressort in Betracht kommt, nachstehende Fassung:

„Bei der Anstellung von Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen oder solcher Anstalten, welche unter § 35 Ziffer 1 und 2 des Lehrerbefoldungs- gesetzes fallen, als Präparandenlehrer ist das Besoldungsdienstalter von dem Zeitpunkt der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu rechnen, wobei §§ 34 und 35 des Lehrerbefoldungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Anrechnung außerpreussischen Schuldienstes auch der

*) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigung des Finanzministers bedarf. Bei der Anstellung von Lehrern der öffentlichen Volkss- und Mittelschulen oder der oben gedachten Anstalten als Seminarlehrer oder Präparandenanstaltsvorsteher oder als Lehrer an der königlichen Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, an der königlichen Taubstummenanstalt in Berlin und an der königlichen Blindenanstalt in Steglitz — soweit diese Lehrer Seminarlehrergehälter beziehen — wird das Besoldungsdienstalter festgesetzt, als seien sie nach Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Volksschuldienst Präparandenlehrer geworden, wonach sie dann gemäß Nr. 25/32 der Gehaltsvorschriften eingereiht werden.“

- f) Die Einschränkung in Nr. 44 der Gehaltsvorschriften, wonach das Besoldungsdienstalter als Regierungs- und Medizinalrat frühestens auf den Tag des vollendeten 40. Lebensjahrs festgesetzt werden darf, kommt in Wegfall. Wird ein nichtvollbesoldeter Kreisarzt als Regierungs- und Medizinalrat angestellt, so ist der Festsetzung des Besoldungsdienstalters wie bisher die Annahme zugrunde zu legen, daß er vollbesoldeter Kreisarzt von gleichem Dienstalter wäre und aus dieser Stelle zum Regierungs- und Medizinalrat befördert würde.

20B. Die vorstehenden Anrechnungsvorschriften unter a bis f kommen für die seit dem 1. April 1908 in den betreffenden Stellen angestellten oder anzustellenden Beamten zur Anwendung.

20C. Nähere Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Leiter und Lehrer, Leiterinnen und Lehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend sowie für die weiblichen Lehrkräfte an Volksschullehrerinnenseminaren bleiben vorbehalten.

21. Die Frage der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner erledigt sich durch die besonders erlassenen neuen Vorschriften über die vermehrte Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus der Klasse der Militäramwärter hervorgegangenen Beamten.*)

22. Die durch die Besoldungsordnung für einen Teil der höheren Beamten neubewilligten pensionsfähigen Zulagen von 600 M. bzw. 400 M., ebenso die pensionsfähigen Zulagen für Oberregierungsräte und in ähnlichen Stellungen befindliche Beamte (die mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Konfistorialräte, 1. Abteilungsvorsteher als stellvertretender Direktor beim Materialprüfungsamt in Dahlem) werden bei Versetzungen oder Beförderungen dieser Beamten als Teil des Gehaltes angesehen, so daß einem Beamten, der bisher eine solche Zulage bezogen hat, in der neuen Stelle derjenige Gehaltssatz zu gewähren ist, der seinem bisherigen Gehalte zuzüglich der pensionsfähigen Zulage entspricht. Beispielsweise ist für einen Technischen Rat an einer königlichen Regierung mit 6600 M. Gehalt und 600 M. pensionsfähiger Zulage, der zum Vortragenden Räte in einem Ministerium befördert wird, das Gehalt auf den Satz der zweiten Gehaltsstufe der Vortragenden Räte von 8500 M. festzusetzen (siehe auch Nr. 28 der Beispiele).

Wird dagegen ein Beamter, der sich im Genusse einer solchen Zulage befindet, in eine Stelle versetzt oder befördert, die mit einer derartigen gleich hohen oder höheren Zulage ausgestattet ist, so bleibt die Zulage bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters außer Betracht. Ein Konfistorialrat z. B., der im Genusse der pensionsfähigen Zulage von 600 M. steht und mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragt wird, behält sein bisheriges Besoldungsdienstalter und bezieht an Stelle der Zulage von 600 M. die gleichfalls pensionsfähige Zulage von 1200 M. Tritt ein Beamter aus einer nicht mit einer pensionsfähigen Zulage ausgestatteten Stelle in eine solche mit pensionsfähiger Zulage über, so wird das Gehalt ohne Rücksicht auf letztere nach den allgemeinen Grundsätzen in Nr. 25/26 der Gehaltsvorschriften festgesetzt, die Zulage aber neben dem Gehalte gewährt.

Bei der nach Nr. 18 zur Vermeidung von Gehaltsüberholungen vorzunehmenden Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters, welcher der 1. April 1908 als Beförderung- oder Versetzungstag zugrunde zu legen ist, sind diese pensionsfähigen Zulagen als Gehalts-teil zu behandeln.

23. Den höheren Beamten wird mit Wirkung vom 1. April 1908 ab von der Zeit der Beschäftigung im Staatsdienst, welche zwischen dem Tage der Erlangung der Anstellungsfähigkeit und dem Tage der ersten etatmäßigen Anstellung liegt, falls das Anfangsgehalt 3000 M. nicht übersteigt, der über 4 Jahre hinausgehende Teil, falls das Anfangsgehalt 3600 M. nicht übersteigt, der über 7 Jahre hinausgehende Teil, im übrigen der über 10 Jahre hinausgehende Teil bis zur Höchstdauer von 2 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Diese nachträgliche Anrechnung soll auch den in Beförderungstellen befindlichen Beamten insofern zuteil werden, daß sie nicht schlechter stehen, als wenn sie in der niederen Dienststelle verblieben wären. Sofern sich also ergeben sollte, daß — ungeachtet der Ueberholungsbestimmung der Nr. 18 — ein in einer Beförderungsstelle befindlicher höherer Beamter bei Nichtanrechnung des Diätariats in seinem gegenwärtigen oder

*) Siehe S. 121 d. B.

künftigen Gehalte schlechter stehen würde, als er sich unter Anrechnung des Diätariats als nichtbeförderter Beamter in der früheren Stelle stehen würde, so ist, um zu ermitteln, in welchem Umfang den fraglichen Beamten nachträglich Diätariat anzurechnen sein würde, — von der Annahme auszugehen, daß die neuen Grundsätze schon bei der ersten etatmäßigen Anstellung des Beamten bestanden hätten, und so festzustellen, wie sich alsdann in den einzelnen von ihnen bekleideten Stellen nach Maßgabe des Zeitpunkts der erfolgten Beförderungen und der zur Zeit derselben in Geltung befindlichen Gehaltsätze, Gehalt und Befoldungsdienstalter gestellt haben würden. Inwieweit die Zeit, in welcher ein Beamter auf Grund von Urlaub zum Zwecke der Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, zur weiteren Ausbildung, zur Erholung usw. nicht im Staatsdienst tätig war, bei der Wartezeit angerechnet werden kann, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften.

Bezüglich der Wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten und der ihnen gleichstehenden Beamten, ergibt der neue Normaletat das weitere. Für diejenigen Beamten der Befoldungsklasse 40 Nr. 6, 11 und 12, für die bestimmte Ausbildungsvorschriften fehlen, kommt eine Anrechnung der über 4 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit nur unter besonderen Umständen in Frage. In solchen besonderen Fällen ist, soweit nicht bereits eine Entscheidung getroffen ist, an den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten zu berichten, welcher darüber mit der Finanzverwaltung ins Benehmen treten wird.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1908 finden nicht statt.

24. Die Vorschrift unter Nr. 16 der Gehaltsvorschriften, wonach bei Festsetzung des Befoldungsdienstalters der mittleren Beamten, deren Anfangsgehalt nicht mehr als 1800 M. beträgt, die der ersten etatmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit diätarischer Beschäftigung insoweit voll mitzuberücksichtigen ist, als sie den Zeitraum von 5 Jahren übersteigt, wird dahin abgeändert, daß die Anrechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit bei einem Anfangsgehalt von nicht mehr als 2100 M. erfolgt, bei einem Anfangsgehalt von mehr als 2100 M. aber der über 8 Jahre hinausgehende Teil des Diätariats voll auf das Befoldungsdienstalter angerechnet wird. Für die bereits angestellten Beamten gilt folgendes:

Beamten in Eingangsstellen (erste etatmäßige Dienststellen), deren bisheriges Anfangsgehalt von 2100 M. unverändert geblieben ist, wird die über 5 Jahre hinausgehende diätarische Dienstzeit in vollem Umfang auf das Befoldungsdienstalter, indessen hinsichtlich der Nachzahlung mit Wirkung nur vom 1. April 1908 ab, angerechnet. Beamten in Eingangsstellen, deren Anfangsgehalt jetzt auf mehr als 2100 M. erhöht wird oder schon bisher mehr als 2100 M. betrug, ist in gleicher Weise die über 8 Jahre hinausgehende diätarische Dienstzeit auf das Befoldungsdienstalter anzurechnen.

Inwieweit den nicht mehr in der Eingangsstelle befindlichen Beamten nachträglich Diätariat anzurechnen ist, regelt sich nach den in Nr. 23 enthaltenen Vorschriften.

25. Bei Einreihung von Beamten mit Einzelgehalt in Klassen mit Dienstalterstufen ist das Befoldungsdienstalter nach dem Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung in der mit dem Einzelgehalt ausgestatteten Stelle festzusetzen. Ist das gegenwärtige Einzelgehalt höher als der dem Beamten nach der Dienstalterstufentafel zustehende Befoldungsatz, so ist ihm das höhere Gehalt (vgl. die Bemerkung am Schlusse der Klasse 53 der dem Mantelgesetz liegenden Befoldungsordnung und Nr. 53 der Gehaltsnachweisung) bis zum Aufsteigen in die entsprechende höhere Gehaltsstufe zu belassen.

Sind in solchen Fällen Beamte, die vor dem 1. April 1908 mit Einzelgehalt angestellt waren, aus einer Klasse hervorgegangen, deren Gehälter nach Dienstalterstufen geregelt sind, und ergibt sich für sie eine günstigere Gehaltsfestsetzung, wenn sie unter Berücksichtigung der neuen Gehaltsätze erst am 1. April 1908 in die neue Klasse übergetreten wären, so ist das Befoldungsdienstalter nach Maßgabe der Nr. 18 festzusetzen.

26. Für Beamte, die bisher aufsteigende Gehälter ohne Altersstufen bezogen und für die nunmehr das System der Dienstalterstufen eingeführt werden soll, ist das Befoldungsdienstalter mit den unter Nr. 25 bezeichneten Maßgaben gleichfalls auf den Tag der etatmäßigen Anstellung in der bisherigen Klasse festzusetzen. Es handelt sich im Bereiche der Kultusverwaltung um folgende Beamte:

Zahl	Dienststellung	Bisheriges	Künftiges	Nr. der Gehaltsnachweisung
		Gehalt	Gehalt	
		M	M	
19	Restauratoren, Kustoden — bisher Direktorialassistenten —, Chemiker, Bibliothekare bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum und der Nationalgalerie in Berlin und dem Museum in Cassel.	2000—4800	2700—7200 ²¹	40
		D. 3400		
4	Abteilungsleiter beim Institut für Infektionskrankheiten in Berlin	D. 6500	6000—7200 ⁶	46



Für die 3 Geistlichen beim Charitékrankenhaus in Berlin, welche bisher zusammen 11000 M. bezogen und in die Besoldungsklasse 3000—6600 (Nr. 34 der Gehaltsnachweisung) eingereiht werden, ist das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der unter Nr. 39 der Gehaltsvorschriften für die Geistlichen bei den Strafanstalten und Gefängnissen getroffenen Bestimmungen festzusetzen.

27. Soweit die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten bisher durch den Minister erfolgte, ist dies auch in Zukunft der Fall. Ebenso sind wegen der nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Veränderung des durch den Minister festgesetzten Besoldungsdienstalters und in Zweifelsfällen nach Maßgabe des Modells 2 der Vordrucke schleunigst die entsprechenden Anträge zu stellen.

Durch diese Berichterstattung ist jedoch die Anweisung von Dienststeinkommensverbesserungen, welche den betreffenden Beamten unter unveränderter Beibehaltung ihres bisherigen Besoldungsdienstalters zustehen würden, nicht zu verzögern. Vorausgesetzt wird dabei, daß eine Verschlechterung des Besoldungsdienstalters nach Lage des Falles nicht in Frage kommen kann (vgl. Nr. 19 dieser Grundsätze).

3. Normaletat,

betreffend

die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).*)

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1. Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
 - a) in Berlin 6000 bis 7200 M.,
 - b) in den übrigen Orten 5400 bis 7200 M.; außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen) 4800 bis 7200 M.; außerdem je 400 M. pensionsfähige Zulage;
3. für die etatmäßig angestellten Wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 7200 M.;
4. für die etatmäßig angestellten Lehrer, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden oder die Befähigung als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten nachgewiesen haben oder zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind, 2100 bis 4500 M.;
5. für die etatmäßig angestellten sonstigen Technischen und Elementarlehrer sowie die Vorschullehrer 1800 bis 4200 M.

Die Wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 2100 bis 3000 M.

§ 2. Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

1. bei den Leitern der Vollanstalten
 - a) in Berlin (§ 1 Nr. 1a) mit je 600 M. nach 3, 6 Dienstjahren,
 - b) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1b) mit je 600 M. nach 3, 6, 9 Dienstjahren;
2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2) mit je 600 M. nach 3, 6, 9, 12 Dienstjahren;
3. bei den Wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit je 700 M. nach 3, 6, 9 Dienstjahren und mit je 600 M. nach 12, 15, 18, 21 Dienstjahren;
4. bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Lehrern mit je 300 M. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren.
5. bei den sonstigen Technischen und Elementarlehrern sowie den Vorschullehrern (§ 1 Nr. 5) mit je 300 M. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18 Dienstjahren und mit je 200 M. nach 21, 24, 27 Dienstjahren.

Die in § 1 Absf. 2 bezeichnete Remuneration der Wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 2100 M. und steigt nach 1 Jahr auf 2400 M., nach 2 Jahren auf 2700 M. und nach 4 Jahren auf 3000 M.

*) Anstatt des f. St. den Gehaltsvorschriften beigefügten nicht mehr gültigen Normaltats ist hier der neue Normaletat (Anl. 7e zur neuen Besoldungsordnung) abgedruckt. Der Verf.

§ 3. Das Dienstalster wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den Wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der etatmäßigen Anstellung als Wissenschaftlicher Lehrer ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verfürung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
3. bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Lehrern vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt ab.
Ist der Lehrer vor der etatmäßigen Anstellung als solcher mindestens 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalster vom Ablaufe des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung;
4. bei den sonstigen Technischen und Elementarlehrern sowie den Vorschullehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung;
5. bei den Wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1 Abs. 2) vom Tage des Dienstalsters im höheren Schuldienste ab.

Den Wissenschaftlichen Lehrern wird bei ihrer etatmäßigen Anstellung von dem Zeitpunkte, der zwischen dem Tage des Dienstalsters im höheren Schuldienste und dem Tage der Anstellung liegt, der vier Jahre übersteigende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Befoldungsdienstalster angerechnet. — Ferner kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit, der ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, der nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit für den höheren Schuldienste geleistete Dienst an deutschen Auslandsschulen, an inländischen öffentlichen nicht höheren Schulen, deren Lehrpläne über die Ziele der Volksschule hinausgehen, sowie an inländischen militärberechtigten Privatanstalten ganz oder teilweise angerechnet werden.

Im gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als Wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil angerechnet werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter, abgesehen von der pensionsfähigen Zulage von 600 M. bezw. 400 M. ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines Wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre. — Dem öffentlichen Schuldienste im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 wird der aktive Militärdienst bis zur Dauer eines Jahres gleichgestellt. Auch kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister die im außerpreussischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit, der Dienst an Privatschulen, die nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichten, sowie der Dienst an einer der im Abs. 3 bezeichneten Schulen ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4. Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den Wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 91) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209), den Technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern sie nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietentschädigung erhalten.

§ 5. Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung innehaben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietentschädigung, und zwar:

in Orten der Servisklasse A	in Höhe von	1800 M.,
" " " "	I " " "	1500 "
" " " "	II " " "	1200 "
" " " "	III " " "	1000 "
" den übrigen Orten	" " "	900 "

Auf diese Mietentschädigung findet das Gesetz vom 12. März 1873, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 209), mit den aus dem Gesetze vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 91) sich ergebenden Aenderungen, insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Befoldungen und Alterszulagen werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen von dem Unterrichtsminister bezw. von den damit beauftragten Provinzialschulcollegien bewilligt. — Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienstfeinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalsters oder Aufrückens im Gehalte nicht zu.



§ 7. Gegenwärtig zahlbare Befoldungen, welche über die nach den §§ 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8. Nebenbezüge sowie nicht feste Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Beförderungen, Bewilligung von Gehaltszulagen usw. zu den Anstaltskassen einzuziehen. — Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu. — Naturalbezüge, deren Einziehung zu den Anstaltskassen untunlich ist, werden zu ihrem wirtlichen Werte statt als Teile der Befoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten Schulen mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Anrechnung der im § 3 zweiter bis fünfter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.
2. Das Dienst Einkommen der in § 1 Nr. 5 genannten Technischen und Elementarlehrer sowie der Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5 bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß es hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine pensionsfähige Zulage von 300 M. jährlich gewährt wird.

Bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Dienst Einkommens der vorbezeichneten Technischen und Elementarlehrer sowie der Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5 und 2 Nr. 5 zur Anwendung.

Schlußbestimmung

§ 10. Dieser Normaletat tritt vom 1. April 1908 ab an die Stelle des Normaletats vom 4. Mai 1892 und der dazu ergangenen Nachträge. — Für die vor dem 1. April 1908 angestellten Wissenschaftlichen Lehrer der Anstalten unter A bleiben bezüglich der Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter die bisherigen Bestimmungen in Geltung. Würde sich jedoch für einen solchen Lehrer bei Anwendung der Bestimmung in § 3 Abs. 2 ein günstigeres Befoldungsdienstalter ergeben, so kann das Befoldungsdienstalter hiernach von dem Unterrichtsminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister anderweitig festgesetzt werden.

Neues Palais, den 5. Juni 1909.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm R.

Zugleich für den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten

(gez.) Frh. v. Rheinbaben.

III. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten.

1. Hunderlaß der Min. des Innern und der Finanzen v. 13. Januar 1892 (M. Bl. f. d. i. B. S. 80).*)

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 1. Januar d. J. ab Anwendung finden.

Erw. Hochwohlgebornen eruchen wir ergebenst, bei Festsetzung des Dienstalters der Subalternbeamten nach Maßgabe dieser Bestimmungen gefälligst zu verfahren. Auf Unterbeamte finden die fraglichen Bestimmungen keine Anwendung.

Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten.

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern die

*) Vergl. auch den Kult. Min. Erl. v. 4. August 1894 (B. Bl. f. d. u. B. S. 677).

selbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als infolge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betr. Amtes später erlangt haben.)*

3. . . .**)

4. Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6.***) Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

2. Runderlaß der Min. des Innern u. der Finanzen vom 2. Februar 1896 (M. Bl. f. d. i. B. S. 40).†)

Nach der in Abschrift beigelegten Allerhöchsten Order vom 18. Dezember 1895 soll die Nr. 3 der unter dem 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, keine Anwendung finden, wenn Personen, welche bei der Gendarmerie oder der Schutzmannschaft etatsmäßig angestellt waren, demnächst in einer Stelle des Subalterndienstes angestellt werden.

Dies ist bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Subalternbeamten für die Folge zu beachten.

Soweit seither in Fällen der gedachten Art eine Anrechnung der Militärdienstzeit bereits stattgefunden hat, behält es hierbei sein Bewenden.

Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1895 an das Staatsministerium.

Auf den Bericht vom 30. v. M. will Ich die Nr. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, dahin erläutern, daß diese Bestimmung keine Anwendung zu finden hat, wenn Personen, welche bei der Gendarmerie oder der Schutzmannschaft etatsmäßig angestellt waren, demnächst in einer Stelle des Subalterndienstes angestellt werden.

3. a) Allerhöchster an das Staatsministerium gerichteter Erlaß vom 22. März 1909 (M. Bl. d. H. u. G. B. S. 213).

Auf den Bericht vom 20. d. M. will Ich, unter Aufhebung der Nr. 3 der von Mir unter dem 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen, unter entsprechender Abänderung der Nr. 6 derselben Bestimmungen, sowie unter Aufhebung Meines Erlasses vom 22. April 1907, die anbei zurückzufolgenden „Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten“ hierdurch genehmigen.

Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten.

I. (1) Den Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinebedienstzeit:

*) Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Zivilsupernumerare, sondern auf alle nicht-versorgungsberechtigten mittleren Beamten (Zivilanwärter im weiteren Sinne), insbesondere auch auf technische Bureaubiatare. veräl. M.-G. v. 14. Januar 1903 (G. B. M. S. 29).

**) Nr. 3 ist aufgehoben, s. den weiter hinten abgedr. Allerh. Erl. v. 22. März 1909.

***) Nr. 6 ist abgeändert, vergl. den Allerh. Erl. v. 22. März 1909.

†) Vergl. auch den k. Min. Erl. v. 16. Januar 1896 (B. Bl. d. U. B. S. 192).

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinendienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleiteten Probendienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907), sowie eine diätarische Dienstzeit, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweig, in dem die etatsmäßige Anstellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung der Zentralinstanz können indessen auch informatorische Beschäftigung, Probendienstzeit und diätarische Dienstzeit in einem andern Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden.

(3) Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

II. Den Militäranwärters, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleitete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

III. Gendarmen, welche den Zivilversorgungsschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie, erlangt haben, werden bei ihrem Uebertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärters der Truppe gleich behandelt. Das gleiche gilt von Schuzmännern, welche als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder in der Schuzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen. Beim Uebertritt von Schuzmännern in den Unterbeamtendienst findet eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht statt.

IV. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärters als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinendienstzeit gemäß Nr. I und II insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamter stattgehabte Anrechnung von Militär- und Marinendienstzeit zu einer gleichen Verbesserung des Dienstfeinkommens in der neuen Klasse führt.

Für Verwaltungen, in denen die etatsmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kann bei Militäranwärters, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die in der Unterbeamtenstelle zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienstzeit im Sinne der Nr. 1 angesehen werden und demgemäß eine Anrechnung von Militär- und Marinendienstzeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

V. Der Militärdienstzeit steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schuztruppen, ferner bei den Polizeitruppen, sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schuzgebieten.

VI. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinendienstzeit bleibt außer Betracht.

VII. Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle — auch für die in Beförderungsstellen befindlichen — Militäranwärters mit der Maßgabe, daß Gehaltsnachzahlungen nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab stattfinden.

b) Ausführungsverfügung des Fin. Min. und des Min. des Innern, betr. die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Zivilbeamten im Bereiche der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Innern, vom 13. Mai 1909 (Erste Beil. des R. u. St. Anz. Nr. 114 vom 15. Mai 1909)*.

(1) Erw. usw. erhalten anbei zur Nachachtung Abdrucke des Allerhöchsten Erlasses vom 22. März d. J., betreffend Aenderung der Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen mittleren Beamten, Zeichner, Kanzleibeamten und Unterbeamten.

(2) Nach Abschnitt I Nr. 1 der neuen Vorschriften ist für Unteroffiziere, die mindestens 9 Jahre aktiv im Heere oder in der Marine gedient haben, die bisher nur den mittleren Beamten gewährte Vergünstigung der Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungs-

*) Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auch in den übrigen Staatsverwaltungen, vergl. R. Erl. des Min. f. G. u. W. vom 25. Mai 1909 (G. W. Bl. S. 253), R. Erl. des Min. d. d. Arb. vom 20. Mai 1909 (G. W. Bl. S. 155). Siehe auch bezüglich der Gendarmen zc. den R. Erl. des Min. des Innern und der Fin. vom 30. Juni 1909 (W. Bl. f. d. i. W. S. 162).

10 Militär- und 3 Gendarmeriedienstjahren	1 Jahr,
9 Militär-, 4 Gendarmerie- und 3 Zivildienstjahren	3 Jahre,
9 Militär- und 5 Schuzmannsdienstjahren im mittleren Dienste, Zeichner- und Kanzleidiensle	2
im Unterbeamtendienste infolge der Gehaltsmitnahme	nichts.

(8) a. Bei der Anstellung von aktiven oder pensionierten Unterbeamten (ausschließ- lich der aus der Schuzmannschaft hervorgegangenen Unterbeamten) als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte ist nach Abschnitt IV Absatz 1 in Vergleich zu stellen das Be- feldungsdienstalter, welches dem Beamten in der neuen Stelle nach Maßgabe des in der Vorstelle wirklich bezogenen Gehaltes an sich beizulegen war, und dasjenige Befeldungs- dienstalter, welches er zu erhalten hätte, wenn ihm in der Vorstelle Militärdienstzeit nicht angerechnet wäre. Der etwa zwischen diesen beiden Termnen liegende Zeitraum stellt den Vorteil dar, welchen der Beamte aus seiner früheren Stelle infolge der daselbst statt- gehabten Anrechnung von Militärdienstzeit in die neue Stelle mitnimmt und welcher nun- mehr in Anrechnung zu bringen ist. Wenn beispielsweise ein Lademeister, dessen bisheriges Befeldungsdienstalter vom 1. Mai 1901 infolge Anrechnung von 3 Militärjahren auf den 1. Mai 1898 vorzudatieren ist, am 1. Oktober 1908 zum Eisenbahnassistenten ernannt ist, so würde sein Gehalt als Lademeister nach den neuen Sätzen zur Zeit der Befeldung zum Eisenbahnassistenten (1. Oktober 1908) = 1760 M. (ab 1. Mai 1910 = 1880 M.) be- tragen haben. Bedinglich unter Berücksichtigung dieses zuletzt als Lademeister bezogenen Gehaltes würde das Gehalt als Eisenbahnassistent auf 1900 M. (ab 1. Oktober 1911 = 2150 M.) und das Befeldungsdienstalter auf den 1. Oktober 1905 festzusetzen sein. Ohne Anrechnung von Militärdienstzeit würde das Gehalt als Lademeister am 1. Oktober 1908 nur 1640 M. (ab 1. Mai 1910 = 1760 M.) betragen haben; sein Gehalt als Eisenbahn- assistent wäre auf 1650 M. (ab 1. Mai 1910 = 1900 M.) und sein Befeldungsdienstalter auf den 1. Mai 1907 festzusetzen gewesen. Da hiernach der durch die Anrechnung von Militärdienstzeit in der Vorklasse erzielte Vorteil nur (1. Oktober 1905 bis 1. Mai 1907 =) 1 Jahr 212 Tage beträgt, sind in der Assistentenklasse weitere 1 Jahr 153 Tage Militärdienstzeit anzurechnen; das Befeldungsdienstalter ist also auf den (1. Oktober 1905 — 1 Jahr 153 Tage =) 1. Mai 1904 festzusetzen. Hiernach beträgt das Gehalt ab 1. Oktober 1908 = 1900 M. (ab 1. Mai 1910 = 2150 M.). Eine nochmalige volle Anrechnung der Militärdienstzeit findet in allen Fällen statt, wo das Endgehalt der Unterbeamtenklasse, aus welcher der Uebertritt erfolgt, geringer oder gleich hoch ist, als das Anfangsgehalt der neuen Klasse des mittleren usw. Beamten. Wenn sich z. B. ein Schaffner, dem bei der Anstellung 3 Militärjahre auf das Befeldungsdienstalter angerechnet sind, bei der Befeldung zum Eisenbahnassistenten in der höchsten Gehaltsstufe der Schaffner (1500 M.) befindet, so sind ihm auf das Befeldungsdienstalter in der Eisenbahnassistentenstelle von neuem 3 Militärjahre anzurechnen, da er aus Anlaß der in der Schaffnerstelle statt- gehabten Anrechnung von Militärdienstzeit einen Vorteil in die Eisenbahnassistentenstelle nicht mitbringt.

b. Werden aus der Schuzmannschaft hervorgegangene Unterbeamte aus der Unter- beamtenstelle in die Stelle eines mittleren Beamten, Zeichners oder Kanzleibeamten be- fördert, so ist die Militär- und Marinedienstzeit einschließlich der Schuzmannsdienstzeit insoweit anzurechnen, als nicht die auf Grund des ihm in der Unterbeamtenstelle zu- stehenden Normalgehaltes erfolgende Festsetzung des Befeldungsdienstalters bereits zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens führt.

Beispielsweise würde einem ehemaligen Schuzmann, der vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1902 beim Militär, vom 1. Oktober 1902 bis 31. Oktober 1908 in der Schuz- mannschaft gedient und in dieser am 1. Oktober 1905 den Zivilverorgungsschein erhalten hat, demnächst am 1. November 1908 mit einem Gehalte von 1640 M. und einem Be- feldungsdienstalter vom 1. Oktober 1905 zum Zollauffseher ernannt ist und am 1. Oktober 1911 in die Stelle eines Zollassistenten einrückt, volle 3 Jahre Militärdienstzeit auf das Befeldungsdienstalter der neuen Stelle anzurechnen, dieses mithin auf den 1. Oktober 1908 festzusetzen sein. Dagegen würde einem ehemaligen Schuzmann, der vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1899 beim Militär, vom 1. Oktober 1899 bis 31. Oktober 1905 in der Schuzmannschaft gedient und in dieser am 1. Oktober 1902 den Zivilverorgungsschein er- halten hat, demnächst am 1. November 1905 mit einem Gehalte von 1360 M. und einem Befeldungsdienstalter vom 1. Oktober 1902 zum Zollauffseher ernannt ist und am 1. Oktober 1911 in die Stelle eines Zollassistenten einrückt, Militärdienstzeit nicht anzurechnen sein, da er infolge der Mitnahme des Gehaltes als Zollauffseher bereits eine Vordatierung des Be- feldungsdienstalters um 3 Jahre erfährt.

(9) Als Verwaltung, in deren Bereich die etatmäßige Anstellung in einer Unter- beamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kommt zur Zeit nur die Zollverwaltung in Frage. Dieserhalb wird von mir, dem Finanzminister, besondere Verfügung ergehen.

(10) Zu Abschnitt V/VI der neuen Vorschriften erscheinen Ausführungsbestimmungen nicht erforderlich.

(11) Die neuen Vorschriften haben nach Abschnitt VII rückwirkende Kraft für alle zur Zeit im aktiven Dienste stehenden Beamten — einschließlich derjenigen in Beförderungsstellen —, insoweit sich für sie daraus eine Verbesserung ihres bisherigen Befoldungsdienstalters ergibt. Anderenfalls bleibt das Letztere auch für das künftige Aufsteigen im Gehalte maßgebend. Die in Nr. 6 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 vorgesehene Beschränkung, wonach das Befoldungsdienstalter in der Eingangsstelle durch Anrechnung von Militärdienstzeit nicht vor dem 1. Januar 1892 bestimmt werden darf, ist für die Militäranwärter aufgehoben. Eine Gehaltsnachzahlung findet nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab statt.

(12) Die rückwirkende Kraft gilt auch für die seit dem Beginne des Etatsjahrs 1908 aus dem etatmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter. Sie hat bei diesen zugleich die Wirkung, daß die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit 1. April 1908 verstorbenen Beamten anderweitig festgesetzt werden; auf die zu oder vor dem 1. April 1908 aus dem etatmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter sowie auf die Hinterbliebenen dieser Beamten und auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1908 verstorbenen ehemaligen Militäranwärter erstreckt sich dagegen die rückwirkende Kraft nicht.

(13) Während für die nach Eingang dieses Erlasses erstmalig anzustellenden Militäranwärter das Befoldungsdienstalter alsbald unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften festzusetzen ist, können die auf Grund derselben etwa erforderlichen Festsetzungen bei den bereits vorher angestellten Militäranwärtern erst gelegentlich der Ausführung der gegenwärtig noch dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden Befoldungsordnung erfolgen. Derartige Festsetzungen sind daher einstweilen zu unterlassen. Da indessen die Feststellung, in welchem Umfange den einzelnen Beamten in der Eingangsstelle (erste etatmäßige Anstellung) nach den neuen Vorschriften Militärdienstzeit anzurechnen gewesen wäre, und die sich daraus für die Gehaltsfestsetzung in den Beförderungsstellen ergebenden Veränderungen eine nicht zu unterschätzende Arbeit verursachen, ersuchen wir Ew. ufw. unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. März d. J. (I. 4096 II, II. 2884, III. 4639), die bei der Gehaltsaufbesserung zu den Zahlungsanweisungen usw. zu verwendenden Muster betreffend, ergebenst, die erforderlichen Ermittlungen schon jezt vornehmen zu lassen und die Arbeiten so zu beschleunigen, daß bei Eingang der Ausführungsverfügung zur Befoldungsordnung die Dienstentkommensverbesserungen unverzüglich unter Mitberücksichtigung der sich für die Beamten aus der vermehrten Anrechnung der Militärdienstzeit ergebenden Vorteile zahlbar gemacht werden können. Für die Nachprüfung, in welchem Umfange den in Beförderungsstellen befindlichen Beamten Militärdienstzeit nach den neuen Grundsätzen anzurechnen sein wird, ist unter der Annahme, daß diese Grundsätze schon bei der ersten etatmäßigen Anstellung des Beamten bestanden hätten, festzustellen, wie sich alsdann in den einzelnen von ihm bekleideten Stellen nach Maßgabe des Zeitpunktes der erfolgten Beförderungen und der zur Zeit derselben in Geltung befindlichen Gehaltsätze Gehalt und Befoldungsdienstalter gestellt haben würden. Dabei sind auch die etwaigen Veränderungen des Befoldungsdienstalters zu berücksichtigen, welche sich aus den anlässlich einer zwischenzeitlichen Befoldungsaufbesserung erlassenen Ausführungsvorschriften ergeben haben würden.

Anmerkung. Nach anderen Grundsätzen erfolgt die Anrechnung der von Zivilbeamten während eines Krieges geleisteten Militärdienste. (Vergl. Nr. 6 u. 8 der staatsministeriellen Bestimmungen vom 1. Juni 1888, Justiz-Min. Bl. S. 170, sowie Allerrh. Erl. vom 7. April 1852 u. Staats-Min. Beschl. vom 8. Juni 1852, M. Bl. f. d. i. V. S. 157 u. 158, nebst Min. Erl. vom 14. Septbr. 1871, M. Bl. f. d. i. V. S. 244). Siehe weiter Absch. VI d. W.

Abschnitt VI.

Militärverhältniffe der Zivilbeamten.

1. Zurückstellung unabhömmlicher Beamten. § 65 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45) in der Fassung des Gef. v. 6. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 103) lautet:

§ 65. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve und Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr

zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

Anmerkungen:

a) Die nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten können unter keinen Umständen als unentbehrlich im Zivildienst angesehen werden (§ 10 des Staats-Min. Beschl. v. 22. Januar 1831, J. M. Bl. 1850 S. 295).

b) Die Bestimmungen im ersten Absatz gelte auch für die Landwehr 2. Aufgebots (Art. II § 3 Abs. 4 des Ges. v. 11. Febr. 1888, R. G. Bl. S. 11).

Die Vorschriften der §§ 64, 65 u. 66 des Reichsmilitär-ges. v. ^{2. Mai 1874}_{6. Mai 1880} finden auf die Landsturmpflichtigen sinngemäße Anwendung (Art. II § 29 a. a. O.).

c) Bezüglich des Anfangs- und Endtermins der Mobilmachung s. das Ges. v. 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129). In der Marine gilt als mobiler Zustand der Kriegszustand eines Schiffes. (Vergl. Fin. Min. Erl. v. 18. September 1873 — M. Bl. f. d. i. V. 1874 S. 79.)

d) Im übrigen s. Weiteres betreffs der Zurückstellung, der Nichtabkömmlichkeitsbescheinigung usw. in §§ 125 ff. der Deutschen Wehrordnung v. 22. Juli 1901 (Beil. zu Nr. 32 des Z. Bl. f. d. D. R. von 1901).*)

2. Befoldungsverhältnisse 2c. der zum Militärdienst eingezogenen Beamten. I. Darüber verordnet das Reichsmilitär-gesetz:

§ 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbefoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbefoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgelalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Diese Vorschriften finden auch auf die Landsturmpflichtigen sinngemäß Anwendung, s. oben Anm. b, Abs. 2.

II. Staatsministerielle Bestimmungen v. 1. Juni 1888 (J. M. Bl. S. 170) zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitär-gesetzes v. ^{2. Mai 1874}_{6. Mai 1880}.

I. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverfügt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören Gehalt, fixierte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß

*) Die Wehrordnung, die Heerordnung und die Marineordnung sind im Buchhandel von Mittler u. Sohn in Berlin beziehbar.

oder Mietsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamt und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwands-gelder, sowie die sogenannten Manfogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers*) oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbefoldung angesehen werden, auf das Zivildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Leutnantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirtschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildienst Einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbefoldung zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Mietsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monats-hälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehnteln des Friedensmaximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionierte oder auf Wartegeld sitzende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Abs. 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbefoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionierung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Zivildienst Einkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Zivildienst Einkommen 3600 M. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstatler sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstatlers zugute gerechnet werden.**)

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Zivilbehörde von Amtswegen mitzuteilen:

a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefoldung event. Zulage bezieht.

b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Änderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Zivilbehörde mitzuteilen.

Diese Mitteilungen macht derjenige Teil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührensache beauftragte Intendantur.

Die Mitteilung ist zu richten an die vorgesehene Behörde derjenigen Kasse, welche über das Zivildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

*) Unter dem reinen Betrag der Offiziersbesoldung ist das Chargengehalt (§ 3 der Friedens Besoldungs-Vorschr. zu verstehen. Zulagen besonderer Art (Kommandozulagen, Tischgelder, Kleiderzuschußgelder) gehören nicht dazu. Es gehören ferner nicht dazu:

a) Emolumente und Tagegelber (Erl. d. Min. d. Inn. v. 17. Dez. 1871 — M. Bl. f. d. i. B. 1872 S. 3).

b) Kompanieführerzulage (§ 15 d. St. Min. Beschl. v. 22. Jan. 1831 — Z. M. Bl. 1850 S. 295).

c) Adjutantenzulage (Rundl. d. Fin. Min. v. 21. August 1853 — M. Bl. f. d. i. B. S. 249).

Zugerechnet werden Wohnungsgeldzuschuß und etwaige Kantonnementszulagen dem Militärgelde hinzu (Nr. 3 d. Verf. d. Kriegsm. v. 31. Juli 1874 — M. B. Bl. S. 154).

**) Siehe weiter Ziff. 4 (S. 129).

Vorstehende Mitteilungen sind als Belege zu den das Zivildienst Einkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildienst Einkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbefoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mitteilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbefristete Anwendung.

II. Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III. Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Abs. 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Abs. 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Zivilbefoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.
- c) Der Zivilbehörde ist von Amtswegen mitzuteilen:
 - die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles — des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage.
 - Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- d) Die vorstehend unter c beregte Mitteilung ist bei denjenigen Marineteilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamtes des betreffenden Marineteiles zu machen.

Anm. Was bei den eigentlichen Mobilmachungen der Armee gilt, findet auch Anwendung in denjenigen Fällen der außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr, welche das Staatsministerium auf den Antrag des Kriegsministers in der fragl. Beziehung den Fällen der Mobilmachung gleichstellen sollte.

(Staatsmin. Beschl. vom 8. Juni 1852, Nr. XI. f. d. i. B. S. 158).

3. Gewährung des Dienst Einkommens bei Friedensübungen. Runderl. des Min. des Innern und des Finanzministers v. 20. Aug. 1886 (Nr. XI. f. d. i. B. S. 197).

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Zivildienst Einkommens an außeretatmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen bestimmen wir folgendes:

1. Den gegen fixierte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen, Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Verlegung der Qualifikation zum Reserve- und Landwehroffizier bezw. zur weiteren Beförderung das Zivildienst Einkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen;

2. denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militärkompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. r. zuzulassen;

3. die diätarisch beschäftigten Beamten, welche als Ersatzreservisten I. Klasse auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 103) zu militärischen Übungen einberufen werden, sind hinsichtlich des Fortbezuges des Zivildienst Einkommens für die Dauer der beregten Übungen den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Angehörigen der Reserve und Landwehr gleichzustellen.

4. Anrechnung der Zeit der militärischen Dienstleistungen auf den Vorbereitungsdienst der höheren Beamten. Erlaß des Min. der öff. Arb. v. 21. Juni 1905 (Z. Bl. d. Bauverw. S. 453).

Nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Kaufsache vom 1. Juli 1900*) gelangt die Zeit, während deren ein Regierungsbauführer infolge von Krankheit oder Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, in der Staatsbauverwaltung in beschränkterem Maße zur Anrechnung, als in anderen Verwaltungsweigen. Für letztere finden sich die näheren Bestimmungen in dem Regulativ vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst (Z. M. Bl. 1883 Nr. 18 S. 135), in dem Regulativ vom 30. November 1883 zu dem Gesetze, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 (M. Bl. f. d. i. B. 1884 Nr. 1 S. 4) und in dem Erlaße des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1901, betreffend die Anrechnung der Zeit von Krankheiten oder militärischen Übungen auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes der Bergreferendare (Zeitschr. f. B. H. u. S. W. 1901 S. 39). Da hiermit gewisse Härten für die Regierungsbauführer verbunden sind, ermächtige ich Sie, ihnen auch die bisher noch nicht angerechnete Zeit der militärischen Übungen auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen, soweit dies nach den in den oben angezogenen Bestimmungen enthaltenen Grundsätzen zulässig sein würde und sofern nach Ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung die ordnungsmäßige Ausbildung hierunter nicht leidet.

Im Namen des Herrn Regierungspräsidenten in N. N.**)

5. Bereiterklärung von Beamten zu militärischen Übungen zc. Allg. Verfügung des Justiz-Min. v. 10. Okt. 1908 (Z. M. Bl. S. 365).

Zur Vermeidung dienstlicher Unzuträglichkeiten, wie sie sich mehrfach daraus ergeben haben, daß Justizbeamte sich auf Anfrage der Militärbehörde zur Ableistung einer militärischen Übung für eine bestimmte Zeit bereit erklärt haben, ohne vorher das Einverständnis der vorgesetzten Justizbehörde eingeholt zu haben, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister in Ergänzung der früher ergangenen Vorschriften***) bestimmt:

Die Justizbeamten mit Ausnahme der Notare haben, bevor sie sich auf Anfrage der Militärbehörde zur Ableistung einer Übung für eine bestimmte Zeit bereit erklären, auf dem Dienstwege die Ermächtigung der vorgesetzten Provinzialjustizbehörde zur Abgabe dieser Erklärung nachzusuchen. Von der Provinzialjustizbehörde ist über die Erteilung der Ermächtigung mit tunlichster Beschleunigung unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 24. März/7. April 1904 — I. 2222 — angegebenen Gesichtspunkte zu befinden.

6. Rundertl. des Min. für Handel und Gewerbe v. 6. Mai 1909 (M. Bl. d. H. u. G. B. S. 268).

In neuerer Zeit haben sich im Betriebe der Fachschulen für die Metallindustrie öfter Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß nach Aufstellung der Stundenverteilungspläne durch erst später bekannt gewordene Einberufungen von Lehrern zu militärischen Übungen Änderungen an den Plänen erforderlich wurden. — Auf mein Ersuchen hat der Herr Kriegsminister in dankenswerter Weise angeordnet, daß für eine möglichst frühzeitige Bekanntgabe aller Einberufungen zu längeren Übungen Sorge getragen werden solle, damit die Lebenden selbst und ihre vorgesetzten Behörden Zeit und Gelegenheit haben, sich danach einzurichten. — Uebrigens ist anzunehmen, daß vielfach, z. B. nach wiederholten erfolgreichen Reklamationen, die in Betracht kommenden Lehrer, wenn ausnahmsweise eine frühzeitige Mitteilung der Einberufung nicht möglich ist, selbst wissen werden, daß ihnen eine militärische Dienstleistung mit Sicherheit bevorsteht. Die Herren Direktoren werden deshalb dafür zu sorgen haben, daß die Lehrer ihnen in Fällen dieser Art ihrerseits rechtzeitig Mitteilung machen. Andererseits werden die Direktoren nicht aus dem Auge lassen dürfen, daß die Ableistung militärischer Übungen auch bei Beamten als eine staatsbürgerliche Pflicht anzusehen ist, mit der sich die Schulbetriebe abzufinden haben. Reklamationen aus dienstlichem Interesse werden daher nur in besonders dringlichen Fällen anzubringen sein.

*) R. Bl. d. Bauv. 1900 S. 385, 1901 S. 385, 1902 S. 77.

**) Mittels Rundertl. v. 30. August 1905 den übrigen Provinzialbaubehörden mit der Ermächtigung übersanbt, danach in geeigneten Fällen zu verfahren.

***) Vergl. allg. Verf. vom 29. Mai 1877 (Z. M. Bl. S. 96).

Abschnitt VII.

Tagegelder und Reisekostenvergütungen.

A. Gesetz vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G. S. S. 193—196). (Die noch gültigen Paragraphen des Ges. v. 24. März 1873 u. der Allerh. Verordn. v. 15. April 1876 sind hier mit aufgenommen und durch entspr. Randvermerke ersichtlich gemacht.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873, (G. S. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, bezw. der Artikel I §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (G. S. S. 307), betreffend eine Abänderung des gedachten Gesetzes vom 24. März 1873, sowie der Artikel I §§ 1 und 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister	35 M.
II. Beamte der ersten Rangklasse	28 "
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	22 "
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse	15 "
V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldsatze von 9 M. berechtigt waren	12 "
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	8 "
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	6 "
VIII. Unterbeamte	4 "

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage, und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidieren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 M., bei II auf 21 M., bei III auf 17 M., bei IV auf 12 M., bei V auf 9 M., bei VI auf 6 M., bei VII auf 4,50 M. und bei VIII auf 3 M. ein.

1. Das Gesetz ist maßgebend für die Staatsbeamten aller Verwaltungszweige, soweit nicht für die Justizbeamten, Staatseisenbahnbeamten, Veterinärbeamten etc. noch besondere Vorschriften gelten. Vergl. die Anm. am Schlusse der Abt. A.

2. Unter Staatsbeamten im Sinne der Tagegelder- und Reisekosten-Gesetze sind nur die unmittelbaren Staatsbeamten zu verstehen, wozu indessen auch die Referendare, Supernumerare etc. gehören.

Sollen die Gesetze auf nichtbeamtete Personen angewendet werden, so muß dies in dem Beschäftigungsvertrage etc. ausdrücklich festgesetzt werden.

3. Ausnahmsweise werden die für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassenen Vorschriften auch auf andere Beamte pp. angewendet, wenn diese von staatlichen Verwaltungsbehörden etc. zu Dienstgeschäften herangezogen werden. Dann unterliegt die Vergütung für die auszuführende Reise der Vereinbarung zwischen der Behörde und dem Beauftragten (vergl. die allgemeine Begründung zum Ges. vom 24. März 1873). Diese Vereinbarung kann aber derart erfolgen, daß bei Erteilung des Auftrages der Betrag der Reisekostenvergütung mitgeteilt und in der Uebernahme und Ausführung des Auftrages das Einverständnis mit der zugeordneten Entschädigung erblickt wird.*)

*) Vergl. Wegner, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Berlin 1905, S. 120. Bezüglich der in Verwaltungszweige bestimmten Sätze für verschiedene Klassen mittelbarer Staatsbeamten s. d. Min. Erl. vom 26. Febr. 1904 (M. Bl. f. d. i. R. S. 33).

4. Reisen, die zur Ablegung von Prüfungen auszuführen sind, können als Dienstreisen nicht angesehen werden. (Fin. Min. Erl. vom 14. Dezember 1895 — I 19838 — Schütze-Keilwagen, Der preußische Steuerbeamte S. 21.)

5. Anmeldung und Abmeldung von Beamten anlässlich der Ausführung von Versetzungsreisen.

a) Sofern die persönliche Anmeldung versetzter höherer Beamten bei den betr. Dienstvorgesetzten nicht bei der Erledigung anderweitiger Dienstgeschäfte am Wohnorte des letzteren bewirkt werden kann, ist zu den Reisen, die zum alleinigen Zweck der Anmeldung unter Belastung der Staatskasse vorgenommen werden sollen, die vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten, bei dem die Anmeldung erfolgen soll, einzuholen.*)

b) Mit Tagegeldern und Reisekosten für persönliche Abmeldung versetzter Beamten darf die Staatskasse nicht belastet werden.

[Vergl. die Eisenb. Fin. Ordnung Teil XII, Waterstradt, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten, S. 167.]

6. Reisen zu Feierlichkeiten etc. a) Zur Feststellung eines bestimmten Grundsatzes über die Gewährung von Kosten solcher Reisen, welche von Beamten behufs der Teilnahme an Beerdigungs- und anderen Feierlichkeiten unternommen werden, namentlich zu beschränkenden Bestimmungen über die Kategorie, fehlt es an einer Veranlassung. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß jede durch das Interesse des Königlichen Dienstes überhaupt gebotene Reise zu den Dienstreisen zu rechnen ist, und daß darunter auch Reisen zur Teilnahme an Beerdigungen verstanden werden können. Ob in einem gegebenen Falle das Interesse des Königlichen Dienstes zu einer Reise auffordert und ob demgemäß die Erstattung der Kosten verlangt werden darf, wird der Beurteilung der betr. Behörden, eventl. dem Ermessen des vorgesetzten Ressortchefs überlassen bleiben können. (Schr. des Staatsministeriums an die O. R. K. v. 26. Juni 1867 — Wolffgarten, Sammlung S. 344, Müller, Justizverw. S. 742).**)

b) Reisen zur Beglückwünschung von Jubilaren und Ueberreichung der verliehenen Auszeichnungen können nur dann als Dienstreisen angesehen werden, wenn ein ausdrücklicher Auftrag zu der Reise vorliegt. (Justiz-Min. Erl. v. 20. Dezember 1898 — III 3610 — Müller, S. 742.)

7. Tagegelder und Reisekosten dürfen einem Beamten nicht gewährt werden, der von einer Beschäftigung außerhalb des preuß. Staatsdienstes (z. B. im Reichsdienste) in den Staatsdienst zurückkehrt.

8. Stirbt ein Beamter auf der Reise, so können den Erben nicht fingierte Rückreisekosten vergütet werden, selbst wenn eine Beförderung der Leiche nach dem Wohnorte des Beamten stattgefunden hat. Auch können Tagegelder nur bis zum Todestage einschließlich, nicht aber darüber hinaus gewährt werden. (Vergl. Bericht der Rechnungskommission des Abgeordnetenhauses zur allg. Rechn. für 1873, Drucksachen No. 348 der Session 1876; s. auch Müller, Justizverw. S. 755.)

9. Bei der Beförderung von Beamten sind, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsvorgang rückdatiert ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren, an welchem die Bestallung oder Beförderungsvorgang dem Beamten ausgehändigt wird. (Kult. Min. Erl. vom 5. Juli 1898 — Z. Bl. f. d. U. V. S. 562 — sowie allg. Verf. vom 30. Juni u. 29. September 1898 — M. Bl. f. d. i. V. 1898 S. 132 u. 202.)

10. Die dem Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskostenvergütungen, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern nach demjenigen, in welche die Versetzung erfolgt, liquidiert. (Vergl. No. 6 des Runderl. der Min. der Fin. und des Innern v. 4. Mai 1877 — M. Bl. f. d. i. V. S. 112.)

11. Für die Höhe der Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen eines Beamten, welcher eine etatsm. Stelle kommissarisch verwaltet, ist lediglich der diesem Beamten vermöge seiner sonstigen dienstlichen Stellung beiwohnende Rang maßgebend. (Erl. des Kult. Min. vom 18. Mai 1874 und des Min. für Landwirtschaft etc. vom 1. Nov. 1879 — M. Bl. f. d. i. V. 1874 S. 166 und 1880 S. 22).***)

12. Einem Beamten, welcher vorübergehend außerhalb seines Wohnorts beschäftigt wird, sind für die Reise nach dem Orte der auswärtigen Beschäftigung auch dann die vollen Tagegelder gemäß § 1 Abs. 1 des Ges. v. 21. Juni 1897 zu zahlen, wenn diese Reise innerhalb eines Kalendertages zurückgelegt wird, weil eine die Anwendung der ermäßigten

*) In manchen Staatsverwaltungen wird bereits in der Versetzungsverfügung darüber Bestimmung getroffen, ob und bei welchem Vorgesetzten der versetzte Beamte sich anmelden soll oder ob die Meldung gelegentlich erfolgen kann.

**) Siehe auch den Fin. Min. Erlaß, betr. die Reisefähigkeit der Staatsbeamten, v. 26. April 1909, weiter hinten abgedruckt.

***) Ueberhaupt ist für die Reisegebühren stets der Dienstrang, nicht der dem Beamten etwa persönlich beigelegte Rang maßgebend. Siehe auch § 10 des Ges. Bei Aufstellung und Prüfung der Liquidation bedarf es also zunächst der Feststellung des Dienstrangs. Vergl. die Ausf. Best. unter B 1 (S. 138 d. B.).

Sätze des Abs. 3 daselbst begründende Beendigung der Dienstreise nicht schon durch das Eintreffen am Orte der auswärtigen Beschäftigung, sondern erst durch die Rückkehr nach dem Wohnorte herbeigeführt wird. (Fin. Min. Erl. vom 15. Mai 1898, Z. Bl. d. Abg. Verw. S. 244.)

13. Bei der Wahrnehmung verschiedener Amtsgeschäfte an demselben Tage ist die Zahlung doppelter Reisekostenvergütungen für dieselbe Reise und doppelter Tagegelder für denselben Tag aus öffentlichen Fonds als unzulässig zu bezeichnen. An diesem Grundsatz ist auch in dem Falle festzuhalten, wenn die Zahlung von Tagefeldern und Reisekosten für das eine Dienstgeschäft aus Staatsfonds, für das andere aus Provinzialfonds erfolgt. (Runderl. des Min. d. Innern zum 20. Februar 1878 — M. Bl. f. d. i. V. S. 46.)

14. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem amtlichen Wohnorte und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn diese Stätte 2 km oder mehr von der Grenze des Wohnortes entfernt liegt. (Staats-Min. Beschl. vom 17. Mai 1899 — M. Bl. f. d. i. V. S. 85, J. M. Bl. S. 163 —) Betreffs der Gänge eines Beamten von seinem Kommandoorte aus s. d. Min. Erl. vom 16. Febr. 1907 (M. Bl. f. d. i. V. 1909 S. 51).

15. Bei gesetzlichen Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet. (A. L. R. Teil I Tit. 3 § 45.)

16. Beamten, welche wegen eines angeblichen Vergehens zur Untersuchung gezogen werden, steht für die Reise zu den Terminen eine Vergütung der Kosten nicht zu. (Fin. Min. Erl. vom 28. September 1849 — Z. Bl. d. Abg. V. S. 214.)

Geſ. vom
24. 3. 1873.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.*

Geſ. vom
24. 3. 1873.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Befoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgefetzte Behörde bestimmt.

1. Nach § 3 Abs. 1 haben etatsmäßig angestellte Beamte, wenn sie vorübergehend bei einer Behörde außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, Anspruch auf die im § 1 festgestellten Tagegelder. Durch diese Vorschrift, welche sich auf die Zeit der eigentlichen Dienstreise überhaupt nicht bezieht, ist indessen nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen und in Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses, namentlich bei Kommissorien von längerer Dauer, sofern die gesetzlichen Tagegelder neben der Besoldung für die ganze Zeit der Beschäftigung eine verhältnismäßig zu hohe Vergütung bilden würden, mit dem Einverständnis der betreffenden Beamten ein niedrigerer Tagegeldersatz gewährt werden kann. Dieses Einverständnisses hat sich die den Auftrag ertheilende Behörde in Fällen der gedachten Art in geeigneter Weise zu vergewissern, weil den Beamten die unbedingte Pflicht zur Uebernahme des Auftrages gegen Gewährung niedrigerer Tagegelder nicht obliegt. Zu diesem Zweck ist in jedem Falle darauf zu halten, daß dem Beamten mit der Aufforderung zur Uebernahme des Auftrages der Betrag der von demselben zu beziehenden Vergütung mitgeteilt wird.

(Ziff. 2 des Runderl. der Min. der Fin. und des Innern vom 28. August 1873 — M. Bl. f. d. i. V. S. 253).

2. Für die Tage, an welchen der Beamte die zur Uebernahme des auswärtigen Auftrages bezw. die nach dessen Beendigung erforderlichen Dienstreisen ausführt, erhält er, auch bei der Vereinbarung eines geringeren Tagegeldersatzes für die Dauer des auswärtigen Kommissoriums, die ihm nach § 1 des Gesetzes zustehenden Tagegelder. Dabei werden für die Dienstantritts- und für die Rückreise die vollen Tagegelder (§ 1 Abs. 1) gewährt, auch wenn die eigentliche Reise an demselben Tage angetreten und beendet wird, weil das ganze Kommissorium als eine Dienstreise anzusehen ist. (Rundverf. des Just. Min. vom 2. Mai 1900 — I 6151 — Müller 5. Aufl. S. 743), und zwar auch dann, wenn der Beamte aus der vorübergehenden Beschäftigung bei einer auswärtigen Behörde nicht mehr an seinen früheren Amtssitz zurückkehrt, sondern nach Beendigung der Beschäftigung entweder etatsmäßig angestellt wird — sei es am Orte der Beschäftigung, sei es an einem anderen Orte — oder den Auftrag zur Tätigkeit bei einer anderen Behörde erhält, vergl. Fin. Min. Erl. v. 23. Dezbr. 1904 — Bur. Bl. f. gerichtl. Beamte 1905 S. 43).

* Diese Bestimmung gilt hauptsächlich für Reisen in das Ausland.

3. Neben den auf Grund des § 3 des Ges. gewährten vollen Tagegeldern werden für weitere Dienstreisen keine Tagegelder, wohl aber neben ermäßigten Tagegeldern oder einer Pauschvergütung die gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Tagegelder ungekürzt gewährt, vergl. Abschn. E Nr. 3 der weiter hinten abgedr. Ausführ.-Bestimmungen vom 11. Nov. 1903. Dies gilt insbesondere auch für Dienstreisen von Beamten zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Zeugen oder Sachverständige, im übrigen kommen für Reisen der letzteren Art die Bestimmungen des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878/30. Mai 1898 (R. G. Bl. 1898 S. 689) in Betracht.

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

Geſ. vo
21. 6. 18:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pf. für das Kilometer beanspruchen;

2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;

3. Die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pf.

2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten 40 "

3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 "
für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Saben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

1. Ob eine Dienstreise auf der Eisenbahn zurückgelegt werden konnte, hängt nicht von dem Bestehen einer Eisenbahn zwischen den betr. Orten allein ab, sondern ist auch nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles zu beurteilen, (Vergl. die Begründung des Ges. vom 24. März 1873).

2. Benutzt oder liquidiert werden muß dasjenige Beförderungsmittel, welches sich unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezuges als das mindestkostspielige darstellt, wenn es nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten wirklich hätte benutzt werden können, vergl. Abschn. F No. 2 der Ausf. Best. v. 11. Nov. 1903.

3. Gepäckbeförderungskosten dürfen erst dann erstattet werden, soweit die eigentlichen Beförderungskosten und die besonderen Nebenkosten durch die nach § 4 Abs. 1 zu gewährenden Reisekostenvergütungen nicht gedeckt werden.

4. Unter Diener sind nur männliche, nicht auch weibliche Dienstboten zu verstehen. (Verf. des General-Steuerdir. vom 16. Juli 1851 — M. Bl. f. d. i. V. S. 247 — und Eisen.-Fin.-Ordn. Teil XII S. 37 Ziff. 12).

5. Den Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen stehen alle anderweit zurückgelegten Reisen (Landweg etc.) gegenüber, die für letztere bewilligten Sätze können demnach auch bei Reisen mittels gewöhnlicher Kähne, z. B. in Strombefahrungs-Angelegenheiten,*) und bei Fußreisen beansprucht werden. (Vergl. Herrfurth, 3. Aufl. Teil II S. 663.)

6. Fuhrkosten anlässlich der Ausführung von Dienstreisen werden auch dann vergütet, wenn der betr. Beamte zu Fuß gegangen ist.**) Ueberhaupt kommt es nicht in Betracht, ob die Fuhrkosten wirklich aufgewendet sind oder nicht;***) ebensowenig kommt es darauf an, ob Jemand den Reisekostensatz wirklich verbrauchen, also beispielsweise auf der Eisenbahn in der 1. Wagenklasse fahren will. (Vergl. die Auslegung des § 1 Abs. 1 des

*) Wenn das Fahrzeug zc. kostenfrei gestellt wird, so ist die Verordnung, betr. die Reisekosten der Beamten bei Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten, vom 7. Januar 1876 (G. S. S. 31) zu beachten.
**) Nicht gewöhnliche Gänge zu Fuß zwecks Belästigungen zugewiesener Betriebsstrecken!
***) Anders liegt der Fall, wenn das Beförderungsmittel kostenfrei gestellt wird, vergl. die Ausf. Best.



Ges. vom 9. März 1872, betr. die Fuhrkosten der Medizinalbeamten, in dem Erl. der Min. der Finanzen und der geistl. etc. Angelegenheiten vom 7. April 1873, M. Bl. f. d. i. V. S. 181).

7. Die unter III bezeichnete Bestimmung ist in dem in die Ausführungsbest. vom 11. Novbr. 1903 übergebenen St. Min. Beschl. vom 25. Okt. 1898 enthalten. Die zu diesem staatsmin. Beschl. erlassene allgem. Verf. v. 25. Dez. 1898 (M. Bl. 1899 S. 20) ist gemäß dem Min. Erl. v. 23. Juni 1905 (M. Bl. f. d. i. V. S. 113) noch jetzt zum Anhalt zu nehmen und daher weiter hinten in diesem Abschnitt abgedruckt.

Gef. vom
24. 3. 1873.

§ 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung zu Reisekosten zu Grunde zu legen.

1. Im 2. Satze des § 5 werden die sog. Rundreisen d. h. Reisen nach verschiedenen Zielpunkten, bei welchen die Hin- und Rückreise nicht erkennbar ist, behandelt. Darüber sind in neuerer Zeit folgende Entscheidungen von Zentralbehörden ergangen:

a) Auszug aus dem Erl. des Min. für Landwirtschaft etc. v. 19. April 1906 (M. Bl. d. V. f. L. D. u. F. S. 215).

Als Rundreisen im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (G. S. S. 122), sind nur diejenigen Reisen nach verschiedenen Zielpunkten anzusehen, bei denen eine Hin- und eine Rückreise nicht erkennbar ist. Eine Rundreise liegt dagegen nicht vor, wenn bei einer Dienstreife auf dem kürzesten Wege nach dem Endziel an einem oder mehreren an diesem Wege liegenden Orten Dienstgeschäfte ausgeführt werden und die Rückreise dabei auf demselben Wege zurückgelegt wird, mithin eine Hin- und Rückreise ersichtlich ist.

b) Kultus-Min. Erlaß v. 6. April 1907 (M. Bl. f. M. A. S. 134).

„Der Auffassung der Königl. Ober-Rechnungskammer trete ich bei. Als Rundreisen im Sinne des § 5 Satz 2 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G. S. S. 122) sind nur diejenigen Reisen nach verschiedenen Zielpunkten anzusehen, bei denen eine Hin- und eine Rückreise nicht erkennbar ist. Eine Rundreise liegt dagegen nicht vor, wenn bei einer Dienstreife auf dem kürzesten Wege nach dem Endziel an einem oder mehreren an diesem Wege liegenden Orten Dienstgeschäfte ausgeführt werden und die Rückreise auf demselben Wege zurückgelegt wird, mithin eine Hin- und eine Rückreise erkennbar ist. Auch erhält eine Reife der letzteren Art nicht dadurch den Charakter einer Rundreise, daß etwa mit Rücksicht auf das zu benutzende Beförderungsmittel entweder die Hinreise oder die Rückreise auf einem anderen, als dem kürzesten Wege erfolgen müßte, weil sich dieser für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und deshalb nach den Vorschriften unter F 2 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 11. November 1903 (G. S. S. 231) für die Berechnung der Reisekosten maßgebend ist.“*)

c) Erlaß der Min. der Finanzen u. des Innern vom 16. Febr. 1907 (M. Bl. f. d. i. V. 1909 S. 51).

Der Umstand, daß der Kriminalschutzmann R. aus Hannover gelegentlich seiner Abkommandierung nach Alfeld dort Wohnung genommen und von dort aus die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Gänge in die Umgebung unternommen hat, ist nicht geeignet, diese Gänge als von einander unabhängige, für sich abgeschlossene Dienstreisen zu kennzeichnen. Selbst wenn der Beamte diese Gänge in zeitlichen Zwischenräumen ausgeführt hat, so hat doch eine Unterbrechung der Dienstreife durch die Rückkehr nach Alfeld tatsächlich nicht stattgefunden, da sich der Beamte auch hier lediglich zwecks Ausführung des ihm erteilten Reiseauftrags aufgehalten hat. Wir treten deshalb der Ansicht der königlichen Oberrechnungskammer dahin bei, daß die fraglichen Gänge als eine zusammenhängende Dienstreife anzusehen sind und der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungeteilt nur einmal am Schlusse der Liquidation auf volle Kilometer abzurunden ist, und halten hiernach den Kriminalschutzmann R. zur Erstattung des überhöbten Betrages für verpflichtet.

2. In allen Fällen, in welchen Dienstreisen als Rundreisen abgemacht werden können, müssen sie als solche (der Kostenersparnis wegen) ausgeführt und dürfen nicht als Einzelreisen liquidiert werden. [Kult. Min. Erl. v. 21. Dezbr. 1875 — M. Bl. f. d. i. V. 1876 S. 4]. Selbstredend darf nicht ohne hinreichenden Grund durch Rundreisen eine Mehrausgabe an Reisekostenvergütung und Tagegeldern entstehen, zumal das allgemeine Prinzip besteht, daß nur die notwendig oder nützlich gemachten Aufwendungen zu erstatten sind. (Vergl. die Begründung des Ges. v. 24. März 1873).

3. Bei Rundreisen ist der Gesetzesvorschrift entsprechend der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg der Berechnung der Reisekosten zugrunde zu legen d. h. der

*) In demselben Sinne erging der Justiz-Min. Erl. v. 21. Juli 1905, vergl. Wegner, Gebühren-Ordn. S. 129.

Weg darf nicht in Hin- und Rückreise oder einzelne Reisetrecken zerlegt werden, sondern die für die einzelnen Wegestrecken in Betracht kommenden Kilometerzahlen werden so, wie sie sich aus dem Reichskursbuche etc. ergeben, in die betr. Spalten des Forderungsnachweises eingetragen und die Spalten werden erst am Schlusse der ganzen Rundreise aufgerechnet. Im übrigen gelten auch für die Rundreisen die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes, s. daher weiter die Anm. zu den bezeichneten Paragraphen.

4. Im übrigen s. d. Erläuter. zu den §§ 1, 6 u. 7 des Ges.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelber noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Ankosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

1. Als Wohnort im Sinne des Gesetzes gilt in erster Linie der dienstliche Wohnort des Beamten, bei Dienstgeschäften am tatsächlichen, vom amtlichen verschiedenen Wohnsitze aber der tatsächliche Wohnort. (Vergl. Abschn. A. No. 1 der Ausf. Best. vom 11. Novbr. 1903).

2. Nach Abschn. D No. 1 der Ausf. Best. v. 11. Novbr. 1903 gelten der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort der Dienstreise nur dann als mindestens 2 km von einander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsortes als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des Bestimmungsortes bis zur Mitte des Wohnorts mindestens 2 km beträgt. Wenn nur eine dieser Entfernungen 2 km oder mehr beträgt, werden lediglich die wirklichen Auslagen für den Hin- und den Rückweg ersetzt.

3. In Fällen, in welchen ein Staatsbeamter einen Staatsbeamten im benachbarten Kreise pp. vertritt, sind bei Dienstreisen die Reisekosten, soweit nicht im Einzelfalle eine abweichende Regelung erfolgt, nicht vom Wohnorte des Vertretenen, sondern von dem des Vertreters aus zu berechnen. (Vergl. allgem. Verf. des Min. für Landw. etc. v. 26. Juni 1906 — M. Bl. d. v. f. L. u. F. S. 256).

4. Für Rundreisen dürfen Reisekosten nur dann liquidiert werden, wenn die mehreren in Betracht kommenden Geschäfte nicht in geringerer Entfernung als 2 km vom Wohnorte des Beamten vorgenommen sind, also ein Anspruch auf Reisekosten nach § 6 der Verordn. v. 15. April 1876 überhaupt begründet ist. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß mindestens einer der Orte, an welchem Geschäfte vorgenommen sind, in direkter Entfernung vom Wohnorte 2 km entfernt liegt.*) Die Reisekosten werden vielmehr auch dann nicht versagt werden dürfen, wenn der Beamte jeden der betr. Orte, nach Berührung des andern, nicht anders als unter Zurücklegung einer Wegstrecke von mindestens 2 km (vom Wohnorte gerechnet) erreichen konnte; auf der Rundreise müssen mithin wenigstens 2 km zurückgelegt sein. [Vergl. d. Justiz-Min. Erl. v. 13. Novbr. 1883 — I 4824 — Müller, Justizverw. 5. Aufl. S. 755 u. Albrecht-Becker, Rangverhältnisse, Tagegelber, Reise- und Umzugskosten, 1906 S. 83].

5. Wird in Fällen, wo bei der Einzelausführung der auf einer Rundreise erledigten Geschäfte Reisekosten etc. überhaupt nicht entstanden wären, erst durch die Rundreise eine Entfernung von mindestens 2 km zurückgelegt, so hängt die Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütung von der Voraussetzung ab, daß die Rundreise aus sachlichen Gründen oder durch die Natur des Geschäfts bedingt war. (Vergl. den Min. Erl. v. 21. Oktober 1884 — J. M. IIe 2420 — Müller S. 755).

6. Als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne des § 6 gelten: Notorisches Unwetter, unpassierbare Wege und Brücken und dergl. Die infolge solcher Umstände entstehenden besonderen Kosten und etwa sonstige notwendige Auslagen sind durch Quittungen usw. oder durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten zu belegen. Die Erstattung von Droschkengeldern etc. ist nur zulässig, wenn billigere Beförderungsmittel, (Straßenbahnen pp.) nicht benutzt werden konnten.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

*) Siehe auch die Anm. zu § 5.

**) Es kommt also nicht auf die geradlinige Entfernung vom Ausgangspunkte nach den einzelnen Geschäftsorten, sondern darauf an, ob die auf der Rundreise vom Ausgangspunkte über die einzelnen Orte, an welchen Dienstgeschäfte auszuführen sind, bis zum letzten Geschäftsorte zurückzulegende Reisetrecke mindestens 2 km beträgt. Ist dies der Fall, so hat der Beamte für eine Rundreise Tagegelber und Reisekostenvergütung auch dann zu beanspruchen, wenn die einzelnen Geschäftsorte je für sich in gerader Entfernung vom Ausgangspunkte der Dienstreife nicht 2 km entfernt liegen. (Vergl. Regner, Geb. Ordn. S. 129).

1. Nach Abschn. F No. 4 der Ausf. Best. v. 11. Novbr. 1903 werden bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder auf nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, die Entfernungen für die Strecken auf Eisenbahn oder Schiff einerseits und die Landwegstrecken*) andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet; hierbei gelten Hin- und Rückreise je als besondere Reisen, jede Rundreise als eine Reise. Die Zusammenrechnung der einzelnen Strecken bei gleichartigen Beförderungsmitteln findet auch dann statt, wenn die Reise abwechselnd auf Eisenbahnen, Landwegen, Schiffswegen usw. ausgeführt ist. Grundsatz ist stets, daß die Reise als ein Ganzes in Betracht kommt und nur die mit gleichartigen Beförderungsmitteln im Sinne des Gesetzes zurückgelegten Strecken zusammengerechnet und abgerundet werden dürfen. (Vergl. den Justiz-Min. Erl. v. 17. Januar 1883 — I 4981 — Müller S. 756).

2. Bei den Rundreisen findet die Berechnung der Reisekosten in der Art statt, daß, wenn die Summe der Entfernungen nicht weniger als 2 km und nicht mehr als 8 km beträgt, die Reisekosten für 8 km zu berechnen sind, und bei größeren Entfernungen eine Abrundung auf volle Kilometer auch dann erfolgt, wenn die zurückgelegte Gesamt-Entfernung weniger als 16 km beträgt, für die Rundreise mithin eine geringere Reisekostenvergütung zu gewähren ist, als wenn die Reise nur nach einem der auf der Rundreise berührten Orte ausgeführt wäre. Die Abrundung findet nicht etwa für jeden Tag, sondern für die ganze Reise statt, und zwar auch dann, wenn ein Beamter bei derartigen Reisen genötigt gewesen ist, an einen auf der Reise bereits erreichten Ort behufs Uebernachtung oder zu anderen Zwecken zurückzukehren. (Min. Erl. vom 16. Febr. 1907, M. Bl. f. d. i. V. 1909 S. 51.) Bei einer teils auf Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf Landweg ausgeführten Rundreise sind die nach Abschn. F No. 4 der Ausf. Best. zu unterscheidenden beiden Wegestrecken für sich besonders zu berechnen. Beträgt hiernach jede der beiden Strecken mindestens 2 km, aber nicht mehr als 8 km, so sind für jede Wegestrecke 8 km anzusetzen.

3. Siehe auch die Erläuter. zu §§ 5 u. 6 des Ges.

Gef. vom
24. 3. 1873.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde.

1. Wenn Beamte, welche eine Pauschsumme für Reisen oder Unterhaltung von Reise fuhrwerk beziehen, eine Dienstreise nach außerhalb ihres Dienstbezirks gelegenen Orten ausführen, so ist die Reise wie bei anderen Beamten, vom Wohnorte aus zu rechnen. (Vergl. die Begründung des Ges. v. 24. März 1873 sowie die Min. Erl. v. 11. Januar 1882 und 24. Januar 1884 — M. Bl. f. d. i. V. 1882 S. 44 u. 1884 S. 8).

2. Bezüglich der Pauschsummen s. Art. III des Ges. v. 24. Juni 1897 (S. 137 d. W.).

Gef. vom
24. 3. 1873.

§ 9. Für Dienstreifen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdiens befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

Ob und inwieweit die im Vorbereitungsdienste befindlichen Beamten überhaupt zu Reisen zum Zwecke ihrer Ausbildung verpflichtet sind, ist nach den betr. Vorschriften zu beurteilen. (Vergl. die Begründung des Ges. v. 24. März 1873).

Gef. vom
24. 3. 1873.

§ 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII und VIII genannten zu zählen sind.

Die nach § 10 Satz 3 u. 4 zu treffende ministerielle Entscheidung erfolgt nur zur Festsetzung der Tagegelder und Reisekosten Sätze, nicht behufs Feststellung eines bestimmten Dienstranges. (Vergl. die allg. Verf. v. 28. Aug. 1873 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 253).

*) Selbsttread nur bei wenigstens 2 km Länge.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Ges. vom
24. 3. 1873.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (G. S. S. 169) und der Erlass vom 10. Juni 1848 über die Tagegelber und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (G. S. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 12. Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Verordn. v.
15. 4. 1876.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions-Mitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§ 6 und 7, wonach die Entfernung von 2 beziehungsweise 8 Kilometern für die Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

1. Unter § 12 des Ges. fällt u. a. die Verordn., betr. die Vergütung der Bankassistenten bei den Bauten der Zivilverwaltung, vom 21. Juni 1905 (G. S. S. 319).

2. Bezüglich der Ergänzung des § 12 s. Art. V des Ges. v. 21. Juni 1897 nebst Anm.

Artikel II.

Ges. vom
21. 6. 1897.

Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

1. Was unter „unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Abschn. F No. 6 der Ausf. Best. v. 11. Novbr. 1903. Nach Abschn. G No. 8 a. a. O. fällt auch die Entschädigung für Zu- und Abgang fort, wenn und soweit die Beförderung zu oder von der Eisenbahnstation usw. mit unentgeltlich gestellten Beförderungsmitteln erfolgt.

2. Die Staatseisenbahnbeamten, welchen Freikarten oder Freischeine überwiesen werden, erhalten bei Dienstreisen nur die Zu- und Abgangsgebühr (§ 2 der Verordn. v. 12. 10. 1897 — G. S. S. 415).

Artikel III.

Ges. vom
21. 6. 1897.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, können an Stelle der nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Pauschvergütungen festgesetzt werden.

Hinsichtlich des Bezuges von Tagegeldern und Reisekostenvergütung neben einer Pauschvergütung s. § 8 des Ges. v. 24. März 1873. Die Reisekostenpauschvergütungen sind für diejenigen Tage, für welche eine Berechnung der gesetzlichen Tagegelber und Reisekosten erfolgt, nicht mehr anteilig zu kürzen. (Runderl. a) des Min. d. ö. Arb. u. des Fin. Min. v. 29. Novbr. 1901 — M. Bl. f. d. i. V. 1901 S. 263, b) des Min. für Handel u. Gewerbe v. 4. März 1905, M. Bl. d. H. u. G. V. S. 48). Vergl. ferner die Runderl. v. 28. Jan. u. 22. Juni 1905 (Z. Bl. d. Bauv. S. 81 u. 341).

Artikel IV.

Ges. vom
26. 6. 1897.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelber der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

Auf Grund des Art. IV sind die hinter diesem Gesetze abgedr. Ausführungs-Bestimmungen v. 11. Novbr. 1903 erlassen worden.



Artikel V.

Gef. vom
21. 6. 1897.

Die Bestimmungen im § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) finden auf die vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstweise oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten ergangen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel I §§ 1 u. 4 Nr. I u. II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Gesetzes, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinischer oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (G. S. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

1. An Sondervorschriften, welche nur für die betr. Verwaltung Geltung haben, kommen hauptsächlich in Betracht:

- a) Verordn. betr. die Tagegelber und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten, vom 12. Oktober 1897 (G. S. S. 415) u. v. 22. Juli 1905 (G. S. S. 323).
- b) Verordn., betr. die Tagegelber und Reisekosten für die Landgendarmarie, v. 1. April 1874 (G. S. S. 131), 11. Mai 1898 (G. S. S. 103), 29. Februar 1904 (G. S. S. 27) und 7. April 1906 (G. S. S. 126).
- c) Verordnung, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Veterinärbeamten, v. 25. Juni 1905 (G. S. S. 250).
- d) Verordnung, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Beamten der Berg-, Hütten- u. Salinen-Verw., v. 20. März 1909 (G. S. S. 23).
- e) Gesetz, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten, u. Verordnung, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten, v. 14. Juli 1909 (G. S. S. 625 u. 635).

2. Der Vorbehalt im Art. V Abs. 2 ist erledigt:

- a) bezüglich der Kreisärzte etc., nachdem im Anschluß an das Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes etc., v. 16. Septbr. 1899 (G. S. S. 172) durch den Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1901 die Besoldungen dieser Beamten neu geregelt sind u. das Gesetz vom 9. März 1872 durch das Ges. vom 14. Juli 1909 ersetzt ist.
- β) hinsichtlich der Kreistierärzte, nachdem deren Dienstbezüge im Anschluß an das Ges. v. 24. Juli 1904 (G. S. S. 169) durch den Staatshaushalts-Etat für 1905 ff. eine anderweite Regelung gefunden haben.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.
Urkundlich etc.

Gef. vom
21. 6. 1897.

B. Ausführungsbestimmungen.

1. Auszug aus dem Runderlasse des Finanzministers und des Min. des Innern, vom 28. August 1873 (M. Bl. f. d. i. B. S. 253).

Für die Anwendung des Gesetzes vom 24. März d. J.*), betr. die Tagegelber und die Reisekosten der Staatsbeamten (G. S. S. 122) wird der Königl. Regierung folgendes eröffnet:

1. Der Anspruch der Staatsbeamten auf Tagegelber und Reisekosten ist in den §§ 1 bezw. 4 des Gesetzes, mit einer im § 1 Nr. V enthaltenen Modifikation, nach dem Dienst-rang abgestuft. Bei Aufstellung und Prüfung der Liquidationen bedarf es deshalb zunächst der Feststellung des Dienstranges nach den hierüber gegebenen Bestimmungen. Dabei sind die besonderen Vorschriften des § 10 zu beachten. Soweit danach der Dienst-rang eines Beamten nicht feststeht, ist die Entscheidung über die demselben nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährenden Sätze, d. h. die Bestimmung darüber, welcher der im § 1 aufgeführten Klassen derselbe — selbstverständlich nicht behufs Feststellung eines bestimmten Dienst-ranges, sondern lediglich behufs Festsetzung der Tagegelber- und Reisekosten-Sätze — zuzuzählen ist, dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister vorbehalten.

Da das inzwischen publizierte Gesetz, betr. die Wohnungsgelder-Zuschüsse der Beamten, vom 12. Mai d. J. (G. S. S. 209) wesentlich von demselben Prinzipie ausgeht, für dieses Gesetz aber die erforderlichen Festsetzungen bereits getroffen sind bezw. noch erfolgen werden, so wird hiermit allgemein bestimmt, daß diese Festsetzungen auch für das Gesetz

*) Abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1897, weiter vorn abgedruckt, die Ausf. Verf. ist inbezug noch jetzt von Bedeutung.

vom 24. März d. J. vorbehaltlich der für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen, nach Maßgabe des Nachfolgenden entsprechende Anwendung finden sollen.

Diejenigen Beamten, welche zu den Rangklassen I, II und III des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai d. J. gehören, sind zu den entsprechenden Klassen II, III und bezw. IV im § 1 des Gesetzes vom 24. März d. J. zu rechnen.

Dagegen scheidet von der Klasse IV des erstgedachten Tarifs für das Gesetz vom 24. März d. J. die im § 1 Nr. V des letzteren bezeichneten Beamten aus.

Für den Anspruch auf den Tagelohnsatz von 3 Talern*) ist nämlich nicht der Dienstgrad, sondern vorzugsweise der Umstand entscheidend, ob der betr. Beamte nach den bisherigen Vorschriften zu dem Satze von 1 Mr. 20 Sgr. oder 2 Mr. berechtigt war. Hier ist also die Prüfung zunächst auf den letzteren Umstand zu richten.

Außerdem sind zu der Klasse des § 1 Nr. V alle diejenigen Beamten zu zählen, welche nicht zu den ersten fünf Rangklassen gehören, aber im Dienstgrad vor den Subalternbeamten der Provinzialbehörden stehen, wie z. B. die Referendarien, soweit dieselben nicht schon nach dem Vorhergehenden zu der gedachten Klasse zu rechnen sind. Die bisher gemachte Unterscheidung, ob Referendarien einen Auftrag zur selbständigen Ausführung erhalten oder nicht, findet künftig nicht mehr Anwendung. Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Beamten entsprechen die Rangklassen IV und V des Tarifs zu dem Gesetze vom 12. Mai d. J. den Klassen VI bezw. VII im § 1 des Gesetzes vom 24. März d. J. Insbesondere sind alle zu Klasse V des ersteren gehörigen Beamten zu Klasse VII § 1 des Tagelohn-Gesetzes zu zählen.

Sofern sich hiernach bezüglich einzelner Beamten-Kategorien noch Zweifel ergeben sollten, ist die besondere Entscheidung einzuholen.

2. Nach § 3 Abs. 1 haben etatsmäßig angestellte Beamte, wenn sie vorübergehend bei einer Behörde außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, Anspruch auf die im § 1 festgestellten Tagegelder. Durch diese Vorschrift, welche sich auf die Zeit der eigentlichen Dienstreife überhaupt nicht bezieht, ist indessen nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen und in Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses, namentlich bei Kommissionen von längerer Dauer, sofern die gesetzlichen Tagegelder neben der Befoldung für die ganze Zeit der Beschäftigung eine verhältnismäßig zu hohe Vergütung bilden würden, mit dem Einverständnis der betreffenden Beamten ein niedrigerer Tagelohnsatz gewährt werden kann. Dieses Einverständnis hat sich die den Auftrag erteilende Behörde in Fällen der gedachten Art in geeigneter Weise zu vergewissern, weil den Beamten die unbedingte Pflicht zur Uebernahme des Auftrages gegen Gewährung niedrigerer Tagegelder nicht obliegt. Zu diesem Zweck ist in jedem Falle darauf zu halten, daß dem Beamten mit der Aufforderung zur Uebernahme des Auftrages der Betrag der von demselben zu beziehenden Vergütung mitgeteilt wird.

Was dagegen die den nicht etatsmäßig angestellten Beamten, welche sich in gleicher Lage befinden, zu gewährenden Vergütung betrifft, so ist der bisherige Grundsatz, daß für diese Beamten die vorgesetzte Behörde die Vergütung festsetzt, nicht geändert worden. Vorbehaltlich besonderer Anordnungen bewendet es deshalb in dieser Beziehung bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Ausführungsbestimmungen des Königl. Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. November 1903 (G. S. S. 213; J. Bl. d. Abg. B. S. 489; J. Bl. d. U. B. S. 570; M. Bl. d. H. u. G. B. 1904 S. 5; M. Bl. f. M. U. 1904 S. 25.)

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193 bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreife.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreife gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.¹⁾

*) Seit 12 Mark (Gesetz vom 21. Juni 1897 — G. S. S. 193 —).

¹⁾ a) Nach Ziff. A 1 der Ausf. Best. gilt bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreife als Ausgangsort der dienstl. Wohnort des Beamten. Danach ist für den Stellvertreter eines Kreisarztes, sofern ihm nicht für die Dauer der Stellvertretung der Amtssitz des zu vertretenden Kreisarztes als Wohnsitz angewiesen wird, sein ständiger dienstlicher Wohnort bezw. bei einem mit der Stellvertretung beauftragten Privatärzte dessen gewöhnlicher Wohnort hinsichtlich der Berechnung von Tagelohn und Reisekosten als maßgebend anzusehen. [Kult. Min. Erl. v. 24. Januar 1906 — M 3095 — M. Bl. f. M. A. 81 —].

b) Als dienstlicher Wohnort ist der Amtssitz des Beamten zu verstehen. Durch die aus besonderen Umständen dem Beamten gewährte Vergünstigung, seine Wohnung außerhalb des Amtssitzes zu nehmen, kann dem Staate keine Mehrbelastung auferlegt werden. (Entsch. des Reichsgerichts III. Z. S. v. 8. Februar 1907, Bur. Bl. für gerichtl. Beamte 1907 S. 66.)

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnorte aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgewinne benutze, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:

- a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
- b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insofern als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;
- c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort**) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insofern, als sie nicht größer ist als die erstere;
- d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie z. B. bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Versetzungseisenreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insofern in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen***) Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden, sowie in dem Forderungsnachweise ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Uebernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

- a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. (Umtl. Fußnote.)

**) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. — Tagegelder sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren. (Umtl. Fußnote.)

***) Unter „zugehörig“ ist die nächstgelegene geeignete Station u. s. w. zu verstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zu demselben Gemeindebezirk wie der Wohnort des Beamten gehört oder nicht. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts IV. Zivil-Sen. v. 28. Januar 1901 — J. M. Bl. S. 83.) D. Verf.

Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometern.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsorte Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Staatskasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Reisekosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-)Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.¹⁾

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendeter Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Reisekosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen²⁾ unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Reisekosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eisenbahn.*) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der gesetzmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.³⁾

¹⁾ Etwa dabei entstehende Umwege werden mitvergütet, s. Abschn. F 2 Abs. 2 der Ausf.Best.

²⁾ Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltstellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Beschrift ergibt. (Umtl. Fußnote.)

³⁾ Sobald Straßenbahnen eröffnet sind, muß ihre Benutzung zu Dienstreisen erfolgen, auch wenn sie noch nicht Aufnahme im Reichskursbuche gefunden haben. Betreffs der Straßenbahnen s. weiter Abschn. H der Ausf.Best.

⁴⁾ a) Allgemeine Einwendungen gegen die Benutzbarkeit einer Kleinbahn oder Straßenbahn sind nicht zulässig, es bedarf vielmehr des tatsächlichen Nachweises, daß die Kleinbahn oder Straßenbahn aus besonderen Gründen nicht benutzt werden konnte, vergl. auch die allgem. Verf. v. 25. Februar 1898, M. Bl. f. d. i. V. 1899 S. 20. b) Die Bestimmung C 4 ist durch d. JustizMin. im Einvernehmen mit der O.R.K. dahin ausgelegt, daß, wenn „die Benutzung einer Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet ist“, die Entschädigung des den Landweg benutzenden Beamten gemäß Art. I § 4 II des

Als Fälle dieser Art gelten:

- a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeiterparnis erzielt wird;
 - b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;
 - c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;
 - d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.
5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahnen anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu.¹⁾
6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer von einander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.²⁾

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- und sonstigen Ankosten (Brücken-, Fährgeld) in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reise-strecke weniger als 2 Kilometer beträgt.³⁾

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde-(Guts-)bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirktsteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde-(Guts-)Bezirk angehörnde, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.
- b) Sind in einem Gemeinde-(Guts-)bezirk mehrere von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerte und Ravonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.⁴⁾
- c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es, daß in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es, daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.
- d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

Ges. v. 21. Juni 1897 nicht davon abhängig ist, ob er sich eines Fuhrwerks bedient, sondern, daß ihm die Entschädigung auch zusteht, wenn er die Reise zu Fuß zurückgelegt hat. (Entschd. der O.R.K., mitgeteilt in Waldenburg u. Pohl, Zeugengebührenordn. S. 26.)

¹⁾ Siehe die weiter hinten abgedr. allgem. Verf. v. 23. Juni 1905.

²⁾ Bei der Liquidierung von Reisekosten etc. für Dienstreisen der Staatsbeamten von Berlin nach Charlottenburg ist der Stadtbahnhof Tiergarten als der Mittelpunkt von Charlottenburg zunächst gelegene Teil der Berliner Ortsgrenze und das sog. „Knie“ (jetzt das Rathaus) als der Mittelpunkt von Charlottenburg anzusehen. (Min. Erl. v. 1. Febr. 1892 — E. V. Bl. S. 25 — u. 25. Febr. 1892 — Z. Bl. f. d. U. V. S. 498.)

³⁾ Bezüglich der Berechnung s. F 3 der Ausf. Best.

⁴⁾ Hinsichtlich der Ortsgrenze von Köln s. St. M. Beschl. v. 16. November 1899 (E. V. Bl. S. 412 u. Z. Bl. d. Bauv. 1900 S. 61).

e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.¹⁾
 3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 5 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden²⁾ und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierung amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelde.³⁾

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelde können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an ein und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelde bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelde.⁴⁾

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den gesetz- oder verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelde oder eine Hausvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelde unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelde als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldsatz gewährt. Erfolgt der Uebergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldsatz zu zahlen.

F. Berechnung der Reisekosten.

1. Sind nach D Reisekosten zu gewähren,⁵⁾ so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsortes und der erste des Endortes der Berechnung zugrunde zu legen.⁶⁾ Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.⁷⁾

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach dem-

¹⁾ Siehe I der den Ausf.Best. beigegebenen Erläuterungen mit graphischen Beispielen.

²⁾ Als solche gelten namentlich die Katasterämter. (Vergl. den Min. Erl. v. 22. April 1893 — M. Bl. f. d. i. V. S. 127.) Bezüglich der Entfernungskarten s. d. Min. Erl. v. 11. Dez. 1903 (M. Bl. f. d. i. V. 1904 S. 5).

³⁾ Vergl. § 6 des Gesetzes.

⁴⁾ Siehe § 3 des Ges. nebst den Anm.

⁵⁾ D. h. wenn mindestens 2 km (in beiden Richtungen) in Betracht kommen.

⁶⁾ Vorausgesetzt, daß die zur Dienstreise zu benutzenden Züge an der betr. Station halten.

⁷⁾ a) Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten für Dienstreisen von und nach Berlin ist bestimmt, daß bei denjenigen Dienstreisen, welche auf der Berliner Stadtbahn angetreten oder beendet werden müssen (d. h. von bzw. nach einem dem Reiseziel bzw. dem Abgangs- oder näher gelegenen Berliner Bahnhof nicht ausgeführt werden können), und zwar bei Reisen nach bzw. aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstraße, bei Reisen nach bzw. aus dem Osten der Schlesische Bahnhof als Anfangs- bzw. Endpunkt der Reise anzusehen ist. (Allg. Verf. v. 13. April 1891 — M. Bl. f. d. i. V. S. 64.)

b) Bei Dienstreisen auf der Stettiner und der Nord-Bahn hat als Anfangs- oder Endpunkt der Reise allgemein der Stettiner oder Nord-Bahnhof, nicht der Bahnhof Gesundbrunnen zu gelten. (Allgem. Verf. v. 10. November 1897 — M. Bl. f. d. i. V. S. 216.)

c) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn von und nach Königsberg auf der Strecke von Königsberg nach Labiau ist von der Benutzung der Bahnhöfe Vorderhufen und Mittelhufen abzusehen, und der Lizenzbahnhof hat als Anfangs- oder Endstation — Abschn. F unter 1 Abs. 2 der Ausf.Best. — zu gelten. (Verf. des Min. für Landw. etc. v. 19. Juli 1908, M. Bl. d. V. f. L. D. u. F. S. 310 und des Handels-Min. v. 9. September 1908, M. Bl. d. H. u. G. V. 331.)

jenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelberbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können.)

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Ist nach dem Grundsatz zu 2 im Falle D 1 Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweg zugrunde zu legen, so ist die Entfernung auf 2 Kilometer anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.

4. Bei Reisen, die teils*) auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen. Beträgt eine der nach vorstehendem gesondert zu berechnenden Strecken im ganzen weniger als 2 Kilometer, so bleibt sie außer Ansatz.**). Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.***)

5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

6. Soweit Dienstreifen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8 nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren.

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen†) bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreife von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommissfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.††)

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nur bei Dienstreifen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

1) Die Frage, ob eine Dienstreife auf der Eisenbahn zurückzulegen war, hängt nicht allein von dem Bestehen einer Eisenbahn zwischen den betr. Orten ab, sie ist vielmehr nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles zu beurteilen (Min. Erl. v. 31. Mai 1891, M. Bl. f. d. i. V. S. 163).

Falls die Natur des vorzunehmenden Geschäfts es nicht gestatten sollte, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, kann bei gehöriger Bescheinigung des Hindernisses die Reisekostenvergütung nach dem Landwege berechnet werden. (Allg. Verf. v. 18. Juni 1849, J. M. Bl. S. 297.)

Ebensowenig kann die Entscheidung über die obige Frage hinsichtlich einer Rückreise allein von der Tatsache abhängig gemacht werden, ob die Hinreise auf der Eisenbahn zurückgelegt ist, denn Zweck und Umstände des besonderen Falles können für Hin- und Rückreise verschieden sein. Die Beantwortung wird also für jede einzelne Hinreise bezw. Rückreise besonders zusehen haben und die Notwendigkeit einer jeden, die billigste Reisekostenvergütung übersteigenden Ausgabe durch die Rechnung nachzuweisen sein. (Min. Erl. v. 31. Mai 1881, M. Bl. f. d. i. V. S. 88.)

*) Vergl. die Anm. 1 zu § 7 des Ges.

**) Siehe hierzu F 3 und H 4 der Ausf. Best.

***) Wegen der Rundreisen s. die Erläuter. zu § 5 des Ges. (S. 134).

†) Zu den öffentl. Kassen gehören auch die Kassen der Landwirtschaftskammern (Erl. des Min. für Landwirtschaft zc. v. 28. Dezember 1908 — M. Bl. f. L. zc. 1909 S. 97).

††) Vergl. den Min. Erl. vom 15. Juli 1882 (S. Bl. b. Abg. B. S. 317).

3. Die Gebühr, enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngelände, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatz, vom Ufer oder von dem Gelände der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Gegleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngelände, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß oder wenn daselbst ein Uebergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Uebergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetzmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet.¹⁾ Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatz durch unentgeltliche (vergl. F 6) Bestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatz stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.²⁾

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Reisekosten für Landweg ein, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reisekosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.³⁾

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reisekosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunktes der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Uebernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung bei Berechnung der Gesamtlandwegstrecke (F 4) selbst dann mitgezählt⁴⁾, wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

¹⁾ Es kommt also auf eine räumliche Trennung der Bahnhöfe nicht mehr an und genügt für den Anspruch auf Erstattung barer Auslagen, wenn in Ermangelung einer Verbindungsbahn ein Bahnhof etc. tatsächlich verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof etc. fortgesetzt wird. Uebrigens findet die Bestimmung unter 6 auch Anwendung auf solche Fälle, in welchen ein Uebergang von der Dampfschiffsanlegestelle zum Bahnhof erfolgt, nicht etwa nur beim Uebergang von einer Eisenbahnstation zur andern etc.

²⁾ Seit Mai 1905 sind in das Reichskursbuch alle Straßenbahnen aufgenommen, welche verschiedene Orte oder Orte und abgelegene Bahnhöfe etc. mit einander verbinden.

³⁾ Zu H 2 und 3 s. die Erläuterungen bei II mit graphischen Beispielen.

⁴⁾ D. h. wenn auf derselben Dienstreise (Hin- oder Rückreise bezw. Rundreise) noch andere gleichartige Reisetrecken (Landwegstrecken) anzusetzen sind; sonst ist F 4, 2. Satz maßgebend.

Forberungsanweisung
 über die Tagelöhler und Reisekosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de
 vom dem Untergeordneten ausgeführte Dienstreife.

Käufer.

Zeit ber Zinsführung	Stunde a) des Beginns b) der Beendi- gung der Reise	Zahl ber Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1 1/2 fachen Tage**)	Reise und Zugabe der dienftlichen Verrichtungen	Kilometer		Zu- und Ab- gang, wenn Eisenbahn, nebenbahn- ähnliche Reisenbahn ober Schiff	Randweg Reisenbahn ober Schiff benutzt if.
		mit vollen Tage- geldern	mit er- mäßigten Tage- geldern*)			Eisenbahn, nebenbahn- ähnliche Reisenbahn ober Schiff	Randweg Reisenbahn ober Schiff benutzt if.		
Monat									
Tage									

*) Wenn die Dienstreife an einem und benachbarten Tage angetreten ober beendet wird (§ 1 Abs. 3 des Ges. vom 21. Juni 1897). } wirtl. Fußn.
 **) Wenn eine Dienstreife sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (a. a. O. § 1 Abs. 2).
 Anmerkung des Verfassers. Wenn für eine Dienstreife eine längere als die nach dem Reichskursbuche erforderliche Zeit liquidirt wird und dadurch Mehrkosten erwachsen, ist die Dauer der Reise zu begründen. Ebenso müssen Abweichungen von dem Grundsatz, daß Dienstreisen mit tunlichst geringem Zeitaufwande auszuführen und die Reisekosten nach dem für die Staatskasse billigsten Wege zu berechnen sind, in dem Forberungsanweisung oder in einer Anlage desselben begründet werden.



Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von M. aus der
..... Kasse erhalten.

1)

2)

N., den

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf
..... M. Pf.).

N., den

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit M.
..... Pf., in Worten zu zahlen und bei Kap.
Tit. des Etats zu verrechnen.

N., den

(Behörde, Unterschrift.)

An
die Kasse

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den

(Unterschrift.)

Erläuterungen.

Anhang.

I. Zu D 2 e.

1. A ————— B

Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus A des Beamten nach dem Orte B ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelber und Reisekosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach A 2 Kilometer betragen muß, Tagegelber und Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von B über 2 Kilometer von A entfernt ist.

2. B ————— A

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte B aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle A vorzunehmen ist (2 d).

3. A ————— B

Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäftes außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

II. Zu H 2 und 3.

Eisenbahn Landweg
1. A ———— B ———— C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) und der Endpunkt C liegen innerhalb je eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach der Mitte des Ortes C, als auch diejenige von der Grenze des Ortes C nach der Mitte des Ortes B 2 Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte B nach Mitte C berechnet (F 1 Abs. 1).

Eisenbahn Landweg
2. A ———— B ———— C

1) Begründung und Nichtbenutzung der K(einbahn). (Amtl. Fußn.)

2) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist. (Amtl. Fußn.)

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) liegt innerhalb, der Endpunkt C außerhalb eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach dem Punkt C 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte B nach C berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

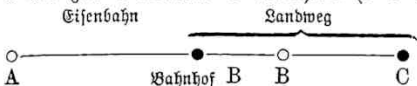


4. A Bahnhof B Landweg

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt C innerhalb eines solchen.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung vom Bahnhof B nach der Grenze von C 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort B ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung vom Bahnhof B bis zur Ortsmitte C berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).



4. A Bahnhof B B C

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) und die Stelle des Dienstgeschäfts (C) liegen außerhalb von Orten.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof B und Punkt C 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zu Grunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- zc. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Uebergang auf die Bahn zc. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- zc. Reisen bilden.

3. Rundverfügung des Min. des Innern und der Finanzen, betr. die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten, vom 11. Dezember 1903 (M. Bl. f. d. i. B. 1904 S. 5).

Die Königliche Regierung weisen wir darauf hin, daß das Königl. Staatsministerium unterm 11. November 1903 anderweite Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten erlassen hat, welche im Stück 29 der Gesetzsammlung vom 26. November 1903 veröffentlicht worden sind. Diese Ausführungsbestimmungen, welche mit dem 1. Januar 1904 in Kraft treten, enthalten gegen die früheren Vorschriften wesentliche Abweichungen, besonders inbezug auf die Kleinbahnreisen (Abschnitt C), die Anerkennung der Entfernungskarten als amtliche Unterlagen zur Feststellung der maßgebenden Entfernungen (Abschnitt D Nr. 3 letzter Absatz) und den Uebergang von einer Eisenbahnstation oder einem Schiffsanlegeplatz zu einer andern Eisenbahnstation oder einem anderen Schiffsanlegeplatz an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird. (Abschnitt G Nr. 6.)

Aber auch sonst haben die bisherigen Vorschriften in mannigfacher Beziehung teils zur Entscheidung inzwischen aufgetretener Zweifelsfragen teils wegen der gegen früher veränderten Verhältnisse Änderungen erfahren.

Die Königliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß die mit der Bearbeitung der Reisekostenangelegenheiten betrauten Beamten sich alsbald mit den neuen Bestimmungen vertraut machen; zur Erläuterung der wichtigsten Punkte sind in einem Anhang graphische Beispiele gegeben.

Die noch vorhandenen Liquidationsformulare sind aufzubrauchen und nur nach Maßgabe des den Grundsätzen beigelegten Schemas handschriftlich zu ergänzen. — Was endlich die amtlichen Entfernungskarten, welche bereits für mehrere Regierungsbezirke angefertigt sind, anlangt, so empfiehlt es sich, solche auch für die übrigen Regierungsbezirke im Interesse einer Entlastung der Katasterämter herstellen zu lassen. — Dabei erscheint das von der Königl. Regierung in Viegitz eingeschlagene Verfahren zweckmäßig, wonach zunächst die Meßtischblätter den Katasterkontrolleuren zur Vervollständigung zwecks Hervorhebung sämtlicher nach den Grundsätzen in Betracht kommenden Entfernungen zugefertigt und die Urblätter alsdann einer Verlagsbuchhandlung übergeben sind, welche letztere die Vervielfältigung und den Vertrieb der Karten im Buchhandel übernommen hat, ohne daß für die Staatskasse Kosten erwachsen sind. Von jeder derartigen Karte ist ein Exemplar



der Königl. Ober-Rechnungskammer zu übersenden, auch ist dieser Behörde von jeder Veränderung Mitteilung zu machen, welche sich nicht durch die aus dem Reichskursbuch ersichtlichen Neuanlagen von Eisenbahnen oder Kleinbahnen ergibt.

4. Verfügung des Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betr. die Zeit des Antritts der Dienststreifen, Benutzung der wenige Minuten vor 6 bezw. 7 Uhr morgens abfahrenden Züge, Dampfschiffe zc., vom 1. Juni 1904 (Jahrb. der Preuß. Forst- zc. Gesetzg. S. 126).

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister den Behörden und Anstalten zur gleichmäßigen Beachtung folgendes mitgeteilt:

Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, besteht eine unbedingte Pflicht der Beamten zum Antritt einer Dienstreife vor 6 bezw. 7 Uhr morgens nicht mehr, nachdem der in den früheren Grundsätzen über die Berechnung der Reisekosten gemachte Vorbehalt bezüglich des Antritts der Dienststreifen von 6 bezw. 7 Uhr morgens ab: „wenn nicht die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingte“ in die jetzt gültigen Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten vom 11. November 1903 nicht wieder aufgenommen worden ist. — Es liegt jedoch im dienstlichen Interesse, daß in besonderen Fällen, wo es sich um die Benutzung der wenige Minuten vor 6 bezw. 7 Uhr morgens abfahrenden Züge handelt, seitens der einzelnen Behörden auf einen früheren Antritt der Dienststreifen hingewirkt wird. — Eine allgemeine Regel kann jedoch hierüber nicht aufgestellt werden, vielmehr muß es dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen bleiben, in der angeedeuteten Weise auf die ihnen unterstellten Beamten einzuwirken, um eine zu weitgehende Belastung der Staatskasse nach Möglichkeit zu vermeiden. — Fälle, in denen sich die Beamten weigern, dem Verlangen, eine Dienstreife wenige Minuten vor 6 bezw. 7 Uhr morgens anzutreten, nachzukommen, sind mir anzuzeigen.

5. Allgemeine Verfügung des Min. des Innern und des Finanzministers, betr. die Benutzung von Kleinbahnen bei Dienststreifen der Beamten, v. 23. Juni 1905 (M. Bl. f. d. i. B. S. 113.)*)

Auf Grund des Vorbehalts im Abschnitt C 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 (G. S. S. 231) werden Euer Hochwohlgeboren hiermit ermächtigt, im Geschäftsbereiche der allgemeinen und inneren Verwaltung die Entscheidungen darüber, ob die Gründe gerechtfertigt sind, welche die Beamten für die etwaige Nichtbenutzung von Kleinbahnen bei Dienststreifen in den Forderungsnachweisen geltend machen, in Zukunft selbständig zu treffen.

Wir nehmen jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß mit der Ausschließung der Kleinbahnbenutzung nicht zu weit gegangen werden darf, und daß allgemeine Anordnungen, wonach bestimmte Kleinbahnen ein für allemal als zur Benutzung ungeeignet anzusehen seien, unzulässig erscheinen. Die für die Nichtbenutzung der Kleinbahnen von den Beamten angegebenen Gründe sind vielmehr in jedem einzelnen Falle einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, wobei die zu dem Staatsministerialbeschlusse vom 25. Oktober 1898 erlassene allgemeine Verfügung vom 25. Dezember 1898 (M. Bl. f. d. i. B. für 1899 S. 20)**) auch jetzt noch zum Anhalt zu dienen hat.

6. Allgemeine Verfügung der Min. des Innern und der Finanzen v. 25. Dezbr. 1898, betr. die Benutzung der Kleinbahnen bei Dienststreifen von Beamten (M. Bl. f. d. i. B. 1899 S. 20).***)

Nach Artikel I § 4 Nr. III des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193), erfolgt die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienststreifen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, durch das Staatsministerium. — In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift hat das Königl. Staatsministerium den Beschluß vom 25. Oktober d. J. (Anl. a†) gefaßt, bei dessen Anwendung folgendes zu beachten ist:

1. Unter Kleinbahnen im Sinne des Beschlusses sind diejenigen Schienenverbindungen zu verstehen, welche nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom

*) Der Erlaß ist an die Regierungs-Präsidenten gerichtet und findet in allen Staatsressorts sinngemäß Anwendung, vergl. z. B. Erl. d. Min. d. i. B. vom 20. Dezbr. 1905 (S. Bl. d. Bauw. 1906 S. 25); Erl. des Min. für Handel und Gewerbe vom 17. Mai 1906 (M. Bl. d. S. u. G. B. S. 213) u. Kult. Min. Erl. vom 8. Oktober 1906 (S. Bl. f. d. i. B. S. 726, M. Bl. f. M. U. S. 430).

**) Unter 6 dieses Abschn. abgedruckt.

***) In demselben Sinne erging der Kult. Min. Erl. vom 2. Januar 1899 (S. Bl. f. d. i. B. S. 246). — Vergl. Nr. 5 dieses Abschnitts.

†) Hier nicht abgedruckt, s. dafür die Ausführ. Best. Abschn. C.



28. Juli 1892 (G. S. S. 225) als Kleinbahnen gelten. Auf außerpreussische Schienenverbindungen, für welche die in § 1 dieses Gesetzes, insbesondere in Absatz 2 daselbst angeführten Merkmale zutreffen, findet der Beschluß entsprechende Anwendung. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, ob eine außerpreussische Schienenverbindung als Eisenbahn oder als Kleinbahn anzusehen ist, so ist dieserhalb hierher zu berichten.

2. Da bei Dienstreisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder auf Kleinbahnen in Verbindung mit Landwegstrecken zurückgelegt werden, in der Mehrzahl der Fälle besondere Kosten für Zu- und Abgang nicht entstehen, so ist bei derartigen Reisen von der Gewährung einer besonderen Zu- und Abgangsgebühr Abstand genommen worden. Dagegen dürfen die besonderen Auslagen, welche in einzelnen Fällen durch den Zu- und Abgang etwa erwachsen, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr besonders liquidirt werden, ohne daß — wie dies bei Anwendung des Artikel I, § 4, letzter Absatz des Gesetzes vom 21. Juni 1897 erforderlich wäre, — der Nachweis erbracht wird, daß die tatsächlichen Reisekosten im ganzen den Betrag der zuständigen Reisekosten übersteigen. — Abgesehen von dieser Sonderbestimmung finden hinsichtlich der Höhe und Berechnung der Entschädigungen für die Benutzung der Kleinbahnen dieselben gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften Anwendung, welche hinsichtlich der Entschädigungen für Benutzung von Eisenbahnen gelten.

3. Der letzte Absatz des Staatsministerialbeschlusses enthält eine Einschränkung bezw. Ergänzung der Bestimmungen unter Ziffer 5 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 (M. Bl. 1895 S. 259) in Bezug auf die mittels Kleinbahnen zurückgelegten Dienstreisen. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung der Reisekosten ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können. — Der vorliegende Staatsministerialbeschuß gestattet nun eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn die Benutzung einer Kleinbahn zwar an und für sich möglich, aber im Interesse einer angemessenen Erledigung der Dienstreise ungeeignet gewesen ist. In diesem Falle dürfen die Entschädigungen für Benutzung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder Landweges gewährt werden, falls der Beamte tatsächlich nicht die Kleinbahn, sondern eines jener anderen Beförderungsmittel benutzt hat. Von dieser Bestimmung wird insbesondere Gebrauch zu machen sein, wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird, oder wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung des von dem Beamten mitzuführenden Gepäcks nicht eignet. Ferner betrifft die in Rede stehende Vorschrift auch solche Fälle, in welchen mit Rücksicht auf die dienstliche und gesellschaftliche Stellung des reisenden Beamten die in Frage kommende Kleinbahn als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Im allgemeinen ist zwar davon auszugehen, daß die vorhandenen Kleinbahnen den Ansprüchen genügen, welche an eine von den Staatsbeamten auf Dienstreisen zu benutzende Verkehrsanstalt zu stellen sind, und es ist daher davon abgesehen worden, etwa gewisse Arten von Kleinbahnen von der Benutzung bei Dienstreisen seitens der Staatsbeamten im allgemeinen oder seitens der Beamten der höheren Rangklassen auszuschließen; es können jedoch Fälle eintreten, wo obige Voraussetzung nicht zutrifft und der reisende Beamte mit Rücksicht auf seine Stellung genötigt ist, statt einer vorhandenen Kleinbahn ein anderes Beförderungsmittel zu benutzen. Ob letzteres anzunehmen ist, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab, wobei neben der persönlichen Stellung des Beamten die herrschende örtliche Verkehrssitte, der besondere Zweck der Dienstreise unter Umständen, z. B. bei gewissen Vorortbahnen, auch die Tageszeit, zu welcher die Reise zu unternehmen ist, in Betracht kommen. Als Regel ist festzuhalten, daß Kleinbahnen, welche mehrere Wagenklassen führen, in keinem Falle aus Gründen, welche die persönliche Stellung des Beamten betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen sind. Auch im übrigen ist von der in Rede stehenden Vorschrift nur aus dringenden Gründen und nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Hierfür sind diejenigen Dienststellen, denen die Bescheinigung der Richtigkeit der Reisekostenberechnungen obliegt, verantwortlich. Denselben steht die Entscheidung darüber zu, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen die Nichtbenutzung einer in Frage kommenden Kleinbahn gerechtfertigt erschien. Verneinenden Falles ist die Reisekostenberechnung unter Zugrundelegung der für Benutzung der Kleinbahn zuständigen Entschädigungssätze anderweitig festzustellen.

4. In den Reisekosten-Liquidationen sind benutzte Kleinbahnen als solche ersichtlich zu machen.

5. Der Staatsministerialbeschuß findet auf alle Dienstreisen Anwendung, welche an einem späteren Tage, als dem 31. Dezember 1898 angetreten werden.

7. Allgemeine Verfügung des Finanzministers, betr. die Berechnung der Tagegelder für mehrere an 2 Tagen, aber noch innerhalb 24 Stunden ausgeführte Dienstreisen, vom 4. Februar 1906 (Z. Bl. d. Abg. B. S. 86).*)

Nach Abschnitt E 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 (Z. Bl. S. 489) können Tagegelder für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an ein und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen. — Hierzu wird erläuternd bemerkt, daß das ein- und einhalbfache des vollen gesetzlichen Tagegeldersatzes für mehrere an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden ausgeführte Dienstreifen nur dann zu zahlen ist, wenn eine dieser Reisen sich auf zwei Tage erstreckt. Wenn dagegen am ersten Tage eine oder mehrere selbständige Dienstreifen angetreten und beendet, am folgenden Tage, aber noch innerhalb 24 Stunden seit Beginn der ersten Reise eine zweite oder mehr selbständige Dienstreifen ausgeführt werden, so hat der Beamte für jeden der beiden Reisetage Anspruch auf das ermäßigte gesetzliche Tagegeld gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193).

8. Rundl. der Min. der Fin. und des Innern, betr. die Beschränkung der Dienstreifen, vom 26. April 1909 (R. u. St. Anz. 1909 Nr. 104)**)

Die Reisetätigkeit der Beamten hat in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, der vielfach über das Maß des Notwendigen hinausgeht und zu einer nicht zu rechtfertigenden Belastung und vorzeitigen Erschöpfung der zur Bestreitung von Dienstreifen bestimmten Fonds geführt hat. Wenn auch anerkannt werden muß, daß es für den Beamten vielfach notwendig ist, sich über die örtlichen Verhältnisse aus eigener Anschauung ein Urteil zu bilden, so muß doch — zumal bei der ungünstigen Finanzlage, die allen Staatsbehörden die strengste Sparsamkeit zur Pflicht macht, — eine zu ausge dehnte oder unzumutbar häufig verteilte Reisetätigkeit der Beamten unter allen Umständen vermieden werden, und zwar um so mehr, als ein Mißbrauch in dieser Beziehung nur zu leicht geeignet ist, das Ansehen der Beamten zu schädigen.

Behufs tunlichster sachgemäßer Beschränkung der Dienstreifen wird im einzelnen folgendes angeordnet: 1. Reisen, die im wesentlichen nur einen repräsentativen Charakter haben, wie die Beteiligung von Spitzen der Behörden oder von höheren Beamten an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die bisweilen in dringender Form vorgetragene Wünsche der Nächstbeteiligten dürfen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Beteiligung nicht maßgebend sein; vielmehr kann diese nur durch ein besonderes staatliches Interesse gerechtfertigt werden.

2. Bei der Anordnung von Dienstreifen ist in möglichst zweckmäßiger und unnötige Kosten vermeidender Weise zu verfahren. Mehrere Dienstgeschäfte in derselben Gegend sind, wenn irgend angängig, in einer Reise zu erledigen. Zu einer Verzögerung dringlicher Maßnahmen, die eine besondere Dienstreife erforderlich machen, darf dies selbstverständlich nicht führen. Im allgemeinen wird es aber geringere Kosten verursachen und auch dem dienstlichen Interesse mehr entsprechen, daß der Beamte mehrere Dienstgeschäfte auf einer nötigenfalls mehrtägigen Reise erledigt, als daß er an einer Reihe von Tagen einzelne kürzere Dienstreifen unternimmt und dadurch seine regelmäßige Tätigkeit am Dienstort jedesmal unterbrechen muß. Um nachprüfen zu können, in welchem Umfang die Reisetage ausgenutzt worden sind, ist bei sämtlichen — auch den eintägigen — Reisen in den Reisekostenliquidationen die Zeit des Beginns und der Beendigung der Reise genau anzugeben.

3. Die Zahl der an einer Dienstreife teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und in einem richtigen Verhältnis zu der Bedeutung der zu erörternden Sache zu halten. Es muß auffallen, daß zu Dienstreifen vielfach außer dem in der Hauptsache zuständigen Beamten auch andere Beamte, die nur indirekt oder nebenbei an der Erledigung des Dienstgeschäfts beteiligt sind, mit entsandt zu werden pflegen. Dies wird sich vermeiden lassen, wenn der zu entsendende Kommissar sich vor dem Antritt der Dienstreife nach Möglichkeit von den anderen beteiligten Beamten über besondere Wünsche und Bedenken unterrichten läßt und dadurch in die Lage versetzt wird, auch die von ihnen vertretenen, mehr nebenbei oder indirekt in Frage stehenden dienstlichen Interessen zu berücksichtigen. Zu einer Verminderung der Zahl der Teilnehmer an den Dienstreifen wird es auch beitragen, wenn verwandte Dienstzweige, die öfter Reisen der mit ihnen betrauten Beamten erfordern, tunlichst in eine Hand gelegt werden. Bei der Aufstellung der Geschäftsverteilung ist darauf zu achten.

Auch in der Heranziehung der unteren Instanzen und der Beteiligung der Beamten anderer Ressorts bei auswärtigen Terminen wird vielfach zu weit gegangen. Wenn auch nicht verkannt wird, daß nicht selten bei wichtigen Angelegenheiten durch Herbei-

*) Vergl. auch Verf. des Min. d. ö. Arb. v. 1. Novbr. 1905 (G. B. Bl. S. 289).

***) Vergl. auch R. Bl. f. d. i. B. 1909 S. 113.

führung einer Aussprache der Vertreter der unmittelbar beteiligten Behörden mit den Interessenten und untereinander an Ort und Stelle eine wertvolle Beschleunigung der Entscheidung ermöglicht werden kann, so wird doch auch in dieser Richtung ein Uebermaß sorgfältig zu vermeiden sein. Die vielfach bestehende Sitte, zu jedem auswärtigen Termine alle zuständigen Vertreter der unteren Instanzen zuzuziehen, sowie alle irgendwie interessierten anderen Verwaltungen zu benachrichtigen und ihnen die Teilnahme nahe zu legen, entspricht nicht immer dem dienstlichen Interesse. Die daraus sich ergebende über große Zahl der Teilnehmer an einem Termin beeinträchtigt leicht die Verhandlungen und die Einseitigkeit des Auftretens der maßgebenden Beamten und gibt der Bevölkerung ein unerfreuliches Bild der Kompliziertheit der Behördenorganisation und der Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des Geschäftsganges. Es ist daher in jedem einzelnen Fall sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen Beamten zugezogen und so die bisher oft ganz unverhältnismäßigen Kosten erheblich herabgemindert werden. Unter Umständen wird es genügen, wenn die zu entsendenden Kommissare der zunächst beteiligten Behörden, von den übrigen Dienststellen über besondere Wünsche und Bedenken vor dem Termin unterrichtet werden.

4. Eine besondere Beschränkung wird die Beschickung von Kongressen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen erfahren müssen. Derartige Veranstaltungen haben sich in letzter Zeit sehr erheblich vermehrt, und ganz besonders hat die Zahl der zu ihnen entsandten Beamten zugenommen. Der Nutzen der Teilnahme der Beamten an diesen Veranstaltungen ist im allgemeinen nur gering. Mit der zunehmenden Häufigkeit hat sich ihr durchschnittlicher Wert und der Gehalt dessen, was auf ihnen geboten wird, nicht erhöht. Ihre festliche, mehr auf die Darbietung von Vergnügungen gerichtete Seite, ist vielfach ganz unverhältnismäßig ausgebildet. Bei allen wichtigeren Veranstaltungen aber werden die wohl vorbereiteten Vorträge, mit denen die sachlichen Verhandlungen eingeleitet zu werden pflegen, durchweg nachher dem Druck übergeben und entgehen daher dem sich für den Gegenstand interessierenden Beamten nicht; dagegen führt die freie Diskussion auf den Versammlungen meist nur in sehr geringem Maße zu einer wirklichen Bereicherung der Erfahrungen. Als eigentlicher Wert bleibt somit regelmäßig für die Teilnehmer nur die sogenannte persönliche Fühlungnahme und der private Gedankenaustausch. Ihre Bedeutung muß aber in den meisten Fällen zweifelhaft erscheinen, da das unruhige Durcheinander von Arbeit und Zerstreuung nur selten Beziehungen entstehen läßt, die einen ernsten, nachhaltigen Meinungsaustrausch gestatten. Auch bei den an die Versammlungen häufig angeschlossenen Besichtigungen wird den daran teilnehmenden Beamten die Gelegenheit zur eingehenden Information durch die große Zahl der übrigen Teilnehmer nur verkürzt.

Aus diesen Gründen muß die Teilnahme der Beamten an Kongressen usw. möglichst eingeschränkt werden. Vor der Entsendung der Beamten, soweit Gure (Tit.) selbständig darüber befinden können, und auch bei der Befürwortung dahingehender Anträge ist in jedem einzelnen Fall nach den angegebenen Gesichtspunkten streng zu prüfen, ob die Teilnahme des Beamten im dienstlichen Interesse wirklich dringend geboten ist. Wird die Teilnahme gestattet, so muß sie ferner auf das notwendige Mindestmaß, d. h. regelmäßig auf die Anwesenheit bei den sachlichen Verhandlungen, beschränkt werden, damit der Beamte seinen regelmäßigen Dienstgeschäften nicht länger, als es unbedingt erforderlich ist, entzogen wird. Denn der Zweck der Entsendung von Beamten zu derartigen Veranstaltungen ist regelmäßig nicht die repräsentative Teilnahme an allem Dargebotenen, sondern die Beteiligung an den ersten, sachlichen Interessen gewidmeten Verhandlungen. Die weitere Beteiligung an den anschließenden Vergnügungen ist vielfach nur geeignet, in weiten Kreisen unrichtige Anschauungen über den Umfang und den Ernst der dienstlichen Pflichten der Beamten zu erwecken.

Die Beachtung der vorstehenden Grundsätze machen wir Gurer (Tit.) zur besonderen Pflicht. Wir verkennen nicht, daß die Ausgestaltung der Dienstreisen in erster Reihe Sache des dienstlichen Taktes und daher der Nachprüfung durch die höhere Instanz bis zu einem gewissen Grad entzogen ist. Umsomehr müssen wir darauf vertrauen, daß es Gurer (Tit.) gelingen wird, die Reisetätigkeit der Beamten auf das im dienstlichen Interesse wirklich erforderliche Maß zu beschränken, und daß die Beamten selbst gemäß den Anordnungen dieses ihnen mitzuteilenden Erlasses verfahren werden.*

Die grundsätzl. Bestimmungen des R. E. vom 26. April 1909 finden sinngemäße Anwendung auch in anderen Staatsverwaltungen s. u. a. a) R. E. des Min. f. H. u. G. vom 4. Juni 1909 (H. M. Bl. S. 270),

b) R. E. des Min. f. L. D. u. F. vom 27. Mai 1909 (M. Bl. d. V. f. L. etc. S. 211).

c) R. E. des Kult. Min. vom 30. Juni 1909 (Z. Bl. d. U. V. S. 674).

*) Dieser Schlusssatz des Erlasses wird hier wiedergegeben nach dem W. Bl. f. d. i. W. 1909 S. 115 u. S. W. Bl. 1909 S. 272.

Abschnitt VIII.

Umzugskostenentschädigungen.

A. Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, v. 24. Februar 1877 (G. S. S. 15).*)

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgem. Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
I. Beamte der 1. Rangklasse	1800 M.	24 M.
II. " " 2. u. 3. "	1000 "	20 "
III. " " 4. "	500 "	10 "
IV. " " 5. "	300 "	8 "
V. Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagesgeldersatze von 9 M. berechtigt sind (jetzt 12 M.)	240 "	7 "
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der 5. Klasse gehören	180 "	6 "
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150 "	5 "
VIII. Unterbeamte	100 "	4 "

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zugrunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

§ 3. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagesgelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räten Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagesgelder und Reisekosten.**)

Auch ist diesen Beamten der Mietszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietswerts der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.***)

§ 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.†)

§ 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zugrunde zu legen ist.

*) Für die Staatseisenbahnbeamten gelten gemäß § 11 d. Ges. die Verordn. v. 26. Mai 1877 (G. S. S. 173).
4. März 1895 (G. S. S. 41) u. 5. Juli 1905 (G. S. S. 267); für die Regierungs-Baumeister das Ges. v. 24. Aug. 1896
(G. S. S. 173); wegen der Landgenbarmerie s. d. Verordn. v. 27. Januar 1879 (G. S. S. 22) u. 19. Sept. 1883 (G. S. S. 347).
7. April 1906 (G. S. S. 126).

***) Siehe Abschn. VII. d. B.

†††) Die Rangklasse richtet sich nach der etatsm. Stelle, aus welcher die Versetzung erfolgt. Ist ein bestimmter Rang nicht verliehen, so entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Fin. Min. über die zu gewährenden Sätze (vergl. § 9 des Ges.). Siehe auch Ziff. 6 der Ausf. Verf. v. 4. Mai 1877 unter B und die Anm. unter C dieses Abschnitts.

†) Vergl. den Fin. Min. Erl. vom 8. Okt. 1879 (S. Bl. d. Abg. B. S. 350).

§ 9. Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betr. die Tagelöhler und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (G. G. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütungen für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere)

§ 11. Die besonderen Vorschriften, welche für die einzelnen Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatsklasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlich-Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Vergl. die 1. Fußn. auf S. 154.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beiträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt werden. Vergl. die Verordn. vom 23. April 1879 (R. G. Bl. S. 127) in der Fassung der Verordn. vom 7. Febr. 1881 (R. G. Bl. S. 27).

Urkundlich pp.

B. Ausführungsbestimmungen zc. 1. Auszug aus der Ausführungs-Verfügung der Min. des Innern u. der Finanzen, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, v. 4. Mai 1877 (M. Bl. f. d. i. V. S. 112). Vergl. auch den Fin. Min. Erl. v. 16. Jan. 1877, Z. Bl. d. Abg. V. S. 158.

1. Für die Feststellung des Dienststranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im § 1 des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betr. die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten, sowie die für das Gesetz vom 24. März 1873, betr. die Tagelöhler und Reisekosten der Staatsbeamten getroffenen, Festsetzungen entsprechende Anwendung. Es wird dabei bemerkt, daß die Klasse VI im § 1 des Umzugskostengesetzes der Klasse IV des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 entspricht, daß jedoch aus der letztgenannten Klasse diejenigen Beamten ausscheiden und zu der Klasse V im § 1 des Umzugskostengesetzes zu rechnen sind, welche zu den im § 1 Nr. V des Tagelöhlergesetzes bezeichneten Beamten gezählt werden.

Zu der Klasse VII im § 1 des Umzugskostengesetzes gehören diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagelöhler und Reisekosten der Staatsbeamten, zu einem Tagelöhlerfaze von 4,50 M. berechtigt sind.*) Es kommen dabei namentlich die Förster**) sowie die Grenz- und Steueraufseher in Betracht.

2. Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmäßig angestellten Beamten und den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig angestellten Assessoren und Räten in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Werden Beamte aus einem anderen Ressort in die allgemeine Verwaltung als außeretatsmäßige Assessoren oder Räte übernommen, so ist hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

3. Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschließenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig beim dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen, und ist im Zweifelsfalle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4. Die Erstattung der Miete (§ 4), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte***) innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Mietverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermietung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich beschleunigt und die Zahlung der Miete glaubhaft nachgewiesen wird.

War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeitlang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Mietsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im übrigen bleiben alle seither in bezug auf die Erstattung der Wohnungsmiete ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5. Unter Familie im Sinne des § 5 des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern

†) Von der Ausführung der veralteten Bestimmungen ist hier abgesehen.

*) Siehe Art. I des Reisekosten-Ges. v. 21. Juni 1897.

**) Den Förstern ist inzwischen der Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden beigelegt worden. (Mersch. Erl. v. 28. Mai 1897.)

***) D. h. am letzten amtlichen Wohnsitz des etatsmäßig angestellten Beamten.

der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

6. Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelber und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidiert.

Die den außeretatmäßigen verheirateten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelber auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidieren zu dürfen, ist aufgehoben.

7. Der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung von Umzugskosten, Mietsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2 und 3 bezeichneten Fällen. Die Königl. Regierung wird ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen in anderen als den vorbezeichneten Fällen auf die hierzu bestimmten etatsmäßigen Fonds selbständig anzuweisen. Sollten sich hierbei in dem einen oder anderen Punkte Zweifel ergeben, so mag Dieselbe hierüber berichten.

2. Runderlaß der Min. des Innern u. der Finanzen v. 31. Juli 1881 (M. Bl. f. d. i. B. S. 178).*)

Auf Grund eines von dem Königlichen Staatsministerium im Einverständnisse mit der königlichen Ober-Rechnungskammer gefaßten Beschlusses vom 21. Juni d. J. wird hiermit im Anschluß an unsere Zirkularverfügung vom 4. Mai 1877 — M. Bl. S. 112 — betreffend die Ausführung des Umzugkostengesetzes vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15), bestimmt, daß die Gewährung des vollen Satzes der Umzugskosten (§§ 1 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1877) nicht von dem Umstande, daß die Ueberfiedelung tatsächlich mit Familie bewirkt worden, sondern lediglich davon abhängig zu machen ist, daß der Beamte zur Zeit des Umzugs Familie gehabt hat.

Die Umzugskosten-Liquidationen der Beamten sind daher in Zukunft zutreffenden Falles dahin zu bescheineigen, daß der Betreffende zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 der obengedachten Zirkularverfügung vom 4. Mai 1877 gehabt habe.

3. Auszug aus dem Staats-Min. Beschl. v. 13. Mai 1884 (M. Bl. f. d. i. B. S. 107).

1. Im Sinne des § 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875 ist als kürzeste fahrbare Straßenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.**)

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittlung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 Kilometer oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs, Trajekts, Fähre u. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

4. Runderlaß der Min. der Finanzen u. des Innern v. 17. Oktober 1903 (M. Bl. d. G. u. B. 1904 S. 439).***)

Es. Hochwohlgeborenen ersuchen wir ergebenst, den von mir, dem Finanzminister, an die königlichen Regierungen gerichteten, nachstehend abgedruckten Erlaß vom 29. Mai d. J., betr. die Gewährung von Reise- und Umzugskosten, auch im Geschäftsbereiche der allgemeinen und der inneren Verwaltung†) anwenden zu lassen. — Durch diesen Erlaß wird an der Vorschrift unter 3 der zur Ausführung des Umzugkostengesetzes erlassenen Verfügung vom 4. Mai 1877 (Min. Bl. 1877 S. 112) nichts geändert. Ein dienstliches Interesse im Sinne dieser Vorschrift ist aber beim Uebertritt von Gendarmen oder Schutzmännern in andere Stellen des Zivildienstes auch dann anzunehmen, wenn der Uebertritt lediglich auf Antrag des Gendarmen oder Schutzmannes erfolgt ist.

Berlin, den 29. Mai 1903.

Einem bereits etatsmäßig angestellten Beamten können im Falle des Uebertritts in eine neue etatsmäßige oder auch zunächst nur diätarische Stellung die gesetzlichen Reise- und Umzugskosten dann gewährt werden, wenn der Uebertritt aus der einen in die andere Stellung unmittelbar erfolgt. — Da die letztere Voraussetzung auf die bezeichneten aus dem Gendarmeriedienst in den Bureau- bezw. Kanzleidienst der Verwaltung der direkten Steuern übergetretenen beiden Beamten zutrifft, so wolle die königliche Regierung ihnen die gesetzlichen Reise- und Um-

*) Vergl. auch d. Justiz-Min. Erl. v. 2. Juli 1881 (J. M. Bl. S. 148) u. den Kult. Min. Erl. v. 16. Aug. 1881 (B. Bl. d. U. B. S. 500).

**) Vergl. § 2 des Gesetzes v. 24. Februar 1877 (G. S. S. 15).

***) Siehe auch den weiter hinten abgedr. Runderl. v. 18. Juni 1907.

†) Der Erl. gilt auch in den übrigen Staatsverwaltungen, vergl. d. B. Runderl. des Min. für Handel u. Gewerbe v. 21. Okt. 1904 (M. Bl. d. G. u. B. S. 439).

zugskosten nachträglich zahlen lassen. — Den weiteren Anträgen auf Zahlung von Zinsen für die Zeit vom Uebertritt in die neue Stellung bis jetzt kann nicht entsprochen werden.

Der Finanzminister.

5. Runderl. des Kult. Min. v. 29. Mai 1907 (Z. Bl. f. d. U. B. S. 436).

Nach § 7 des Gesetzes, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15) kann Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. — Anlässlich eines Einzelfalles weise ich darauf hin, daß den auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung in geeigneten Fällen zu stellenden Anträgen künftig in jedem Falle die Belege über die tatsächlich erwachsenen Kosten des Umzuges beizufügen sind.

6. Runderl. des Fin. Min. und des Min. des Innern v. 18. Juni 1907 (M. Bl. i. d. i. B. S. 229).*)

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens und zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Ausführung des Erlasses vom 29. Mai/17. Oktober 1903 (M. Bl. f. d. i. B. S. 229)**) über die Frage entstanden sind, wie bei der Uebernahme von Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle der einen Verwaltung in eine nichtetatsmäßige Stelle der anderen Verwaltung hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten zu verfahren ist, wird folgendes bestimmt:

1. Wenn ein Beamter aus der etatsmäßigen Stelle unmittelbar in eine diätarische Stelle endgültig übernommen wird, so stehen ihm die Umzugskosten sofort nach Antritt der diätarischen Beschäftigung zu.
2. Wird ein Beamter zunächst zur Probendienstleistung einberufen, so ist eine Zahlung von Umzugskosten während der Zeit der Probendienstleistung ausgeschlossen.
3. Wenn ein Beamter nach beendigter Probendienstleistung endgültig diätarisch angestellt oder in eine etatsmäßige Stellung übernommen wird, so findet nunmehr eine Gewährung von Umzugskosten statt, vorausgesetzt, daß die Probendienstleistung sich unmittelbar an die Beschäftigung in dem bisherigen Amte angeschlossen und der Beamte bis zu der nach Abschluß der Probendienstleistung erfolgenden endgültigen Uebernahme in sein neues Amt noch als etatsmäßiger Beamter in seiner früheren Stellung verblieben war.
4. Bei der Berechnung der Umzugskosten zu 3 sind die Familienverhältnisse des Beamten zur Zeit der endgültigen Uebernahme und, falls er während der Probendienstleistung noch den Ort gewechselt haben sollte, der Umzug von dem ursprünglichen Dienstorte nach dem Orte der endgültigen Anstellung zugrunde zu legen.
5. Erfolgt die Pensionierung des Beamten in seiner bisherigen Stellung vor beendigter Probendienstleistung in der neuen Stelle, so muß nach dem Grundsätze, daß die Gewährung von Umzugskosten an pensionierte oder ausgeschiedene Beamte unzulässig ist, die Umzugskostenentschädigung versagt werden.
6. Geschieht die Uebernahme eines etatsmäßigen Beamten in der Form der Anstellung auf Probe, so kann, da dies nur als bedingte Versetzung erscheint, die Gewährung von Umzugskosten gleichfalls nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte bei der neuen Verwaltung endgültig angestellt wird, und erst mit letzterem Zeitpunkt erfolgen. Die Umzugskosten berechnen sich in diesem Falle aber nach den Verhältnissen zur Zeit der Uebernahme auf Probe. Erfolgt die endgültige Anstellung nicht, so dürfen auch für die Rückreise Umzugskosten nicht vergütet werden. Den Beamten ist bei ihrer Uebernahme auf Probe in jedem Falle zu eröffnen, daß ihnen eine Umzugskostenvergütung nur unter den vorerwähnten Bedingungen zustehen werde.
7. In Fällen, in denen ein dienstliches Interesse an der Uebernahme eines Beamten völlig fehlt, insbesondere bei der Uebernahme höherer und mittlerer Beamten auf ihren ausdrücklichen Wunsch, greifen die vorstehenden Bestimmungen nicht Platz, vielmehr bleibt vorbehalten, in solchem Falle die Uebernahme von der vorherigen Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskosten abhängig zu machen.

Guer usw. eruchen wir, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren.

7. Runderl. des Min. des Innern v. 20. Januar 1908 (M. Bl. f. d. i. B. S. 34).

Nach Ziffer 3 des Runderlasses vom 18. Juni 1907 (Min. Bl. 1907 S. 229) können den nach vorausgegangener Probendienstleistung endgültig diätarisch angestellten oder in eine etatsmäßige Stellung übernommenen Beamten anderer Verwaltungen die Umzugskosten nachträglich gewährt werden, wenn die Probendienstleistung sich unmittelbar an die Beschäftigung in dem bisherigen Amte anschließt und die betreffenden Beamten bis zu

*) Vergl. auch: a) Runderl. des Min. d. d. U. v. 17. Juli 1907 (G. B. Bl. S. 273, Z. Bl. d. Faub. S. 409), b) Allg. Verf. des Min. für Landwirtschaft zc. v. 19. Juli 1907 (M. Bl. d. B. f. L. zc. S. 275), c) Runderl. des Kult. v. 26. Juli 1907 (M. Bl. f. M. U. S. 277, Z. Bl. d. U. B. S. 600), d) Runderl. des Min. für Handel u. Gewerbe v. 15. August 1907 (M. Bl. d. G. u. B. S. 322).

**) Z. Bl. d. U. B. 1904 S. 245.

der nach Beendigung der Probefdienfleistung erfolgenden endgiltigen Uebernahme in ihr neues Amt noch als etatsmäßige Beamte in der früheren Stellung verbleiben. Bei sämtlichen königlichen Polizeiverwaltungen ist bisher die Praxis beobachtet worden, Schutzmännern, welche auf Grund ihres Zivilversorgungsscheines sich um andere Stellen bewerben, zum Zwecke der Ableistung der Probefdienzeit für diese Stellen einen Urlaub nicht zu gewähren, solche Schutzmänner haben dann vielmehr sofort ihren Abschied nehmen müssen. Dadurch verlieren sie aber die Eigenschaft eines etatsmäßigen Beamten und es muß ihnen daher bei ihrer endgiltigen Uebernahme in die neue Stellung die gesetzliche Umzugskostenvergütung vorenthalten werden. Es sind mithin Schutzmänner, wenn sie in andere Stellen des Staatsdienstes übertreten, ungünstiger gestellt als die übrigen Beamten. Zur Beilegung dieser Ungleichmäßigkeit bestimme ich daher unter Aufhebung meines Rund-erlasses vom 22. Februar 1901, daß fortan solchen Schutzmännern oder Wachtmeistern, welche sich um andere Stellen bewerben, der zur Ableistung der Probefdienzeit erforderliche Urlaub ohne Gehalt bewilligt wird. Das dienstliche Interesse kann dadurch, daß in solchen Fällen die offen werdende Stelle nicht gleich wieder endgiltig besetzt werden darf, nicht wesentlich leiden, weil es nach den Bestimmungen des Staatsgesetzes zulässig ist, das verfügbare Stelleneinkommen zur Remunerierung eines Stellvertreters zu verwenden.

C. Weitere erläuternde Bestimmungen und Anmerkungen.

1. Grundsätzlich hat bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste jeder Beamte, wenn nichts anderes vorher ausdrücklich vereinbart ist, sich auf eigene Kosten nach dem Dienstorte zu begeben. (Min. Erl. v. 27. Febr. 1845, 6. Febr. 1862, 27. Febr. 1872 u. 4. Jan. 1873 — S. 57 bzw. 173, 97 u. 50 der betr. Jahrgänge des M. Bl. f. d. i. V.).

2. Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsmäßig angestellten Beamten zulässigen Vergütung derjenigen Wohnungsmiete, welche der Beamte an seinem früheren dienstlichen Wohnorte fortzuentrichten genötigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung von Effekten desselben stattgefunden hat (St. M. Beschl. v. 5. Dez. 1863 — St. M. 2693 —, mitgeteilt durch den Min. Erl. v. 26. Jan. 1864, Z. Bl. d. U. V. S. 129).

3. Zufolge eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 18. April 1867 kann einem etatsmäßig angestellten Beamten, wenn er im Interesse des Dienstes und nicht lediglich auf seinen Antrag versetzt worden ist, falls er an seinem früheren dienstlichen Wohnort im eigenen Hause oder in einem Hause, dessen Nießbrauch ihm zustand, gewohnt hat, eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Wohnung für die Dauer eines halben Jahrs, vom Ablauf des Kalender-Quartals ab, in welchem die Versetzung stattgefunden hat, gewährt werden, wenn der Beamte die pflichtmäßige Versicherung abgibt, daß aller angewendeten Mühe ungeachtet es ihm nicht möglich gewesen ist, die innegehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweit zu vermieten (Kult. Min. Erl. v. 24. Mai 1867, M. Bl. f. d. i. V. S. 249).*)

4. Aenderung eines Versetzungstermins. Zur Vermeidung von Entschädigungs- und Diätenansprüchen solcher Beamten, welche von einem bestimmten Tage ab an einen anderen Stationsort versetzt, aus dienstlichen Rücksichten aber angewiesen werden, noch über den Versetzungstermin hinaus in ihrer bisherigen Stelle zu fungieren, ist fortan den Beamten in den Versetzungsverfügungen, wenn es sich voraussichtlich nur um einige Tage handelt, ausdrücklich zu eröffnen, daß sie das Eintreffen ihres Dienstauchfolgers abzuwarten und in der bisherigen Stelle zu verbleiben haben, ohne daß ihnen hieraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Tagegelder zustehe. Wird dagegen ein längeres Verbleiben des versetzten Beamten in der früheren Dienststelle notwendig, so ist der Versetzungstermin sowie die Bewilligung des Gehaltes und des Wohnungsgeldzuschusses der neuen Stelle, dem Bedürfnis entsprechend, nachträglich zu ändern und hinauszuschieben. In den Fällen, in welchen die Versetzung von hier aus verfügt ist, sind die bezüglichen Anträge hier rechtzeitig zu stellen. (Runderl. d. Fin. Min. v. 8. Mai 1876 — M. Bl. f. d. i. V. S. 124.)

5. Ein etatsmäßig angestellter Beamter, der in eine neuerrichtende, aber durch den Staatshaushalts-Etat noch nicht genehmigte Stelle versetzt ist, erhält Umzugskostenvergütung, sofern die Absicht besteht, ihm die betr. Stelle nach deren verfassungsmäßiger Genehmigung definitiv zu verleihen, weil er im Zeitpunkte der Versetzung etatsmäßig angestellter Beamter war. (Min. Erl. v. 29. Aug. 1882, Z. Bl. d. Abg. V. S. 131.)

6. Beamten, welche möblierte Wohnungen innehaben, ist in Fällen der Versetzung der volle Mietzins einschl. des auf die mitvermieteten Möbel zu rechnenden Mietzins-Anteils zu vergüten. (Min. Erl. v. 10. Mai 1883, Amtsbl. des E. D. B. Bromberg 1883, S. 117, Bröse u. Isenbeck's Handb. für Staatseisenbahnbeamte, 1886, S. 658.)

7. Umzugskosten können nur bei Versetzung aus einer etatsmäßigen Stelle in die andere, nicht bei einer Versetzung zwecks Verleihung der ersten etatsmäßigen Anstellung vergütet werden. (Min. Erl. v. 15. Dezbr. 1885, E. V. Bl. S. 380).**)

*) In demselben Sinne erging der Fin. Min. Erl. v. 14. März 1871 (M. Bl. f. d. i. V. S. 130). Uebrigens wird vorausgesetzt, daß die Wohnräume zur Stellung des Beamten im richtigen Verhältnisse gestanden haben; die dieses Maß überschreitenden Beträge sind nicht liquidationsfähig.

**) Beim Uebertritt eines Beamten aus dem Reichs- in den preuß. Staatsdienst und umgekehrt hat diejenige Behörde die Umzugskosten zu zahlen, in deren Dienst der Beamte tritt.

8. Bei Bemessung der Höhe der bei Versetzungen zu gewährenden Umzugskosten ist nicht diejenige Stelle, welche dem Beamten später unter Vordatierung übertragen ist, sondern welche er zur Zeit der Versetzung tatsächlich bekleidet hat, maßgebend. (Entschd. der O. R. K., E. V. Bl. 1887 S. 122 Ziff. 6.)

9. Der Beamte hat auf Umzugskostenvergütung keinen Anspruch, solange er, wenn auch mit Zustimmung der Dienstbehörde, an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitze wohnen bleibt. (Min. Erl. v. 14. April 1893, E. V. Bl. S. 184.)

10. Auch für Versetzungsreisen, die ein Beamter in der Zeit vom Tage der vorläufigen Uebertragung bis zur wirklichen Verleihung seiner neuen Stelle — d. i. bis zur Aushändigung der Bestallung oder Beförderungsverfügung — ausführt, sind die Vergütungen nach den Sätzen für die bisherige Dienststelle zu gewähren. (Min. Erl. v. 15. Juli 1898, E. V. Bl. S. 192.)

11. Den auf Probe in eine höhere Stelle unter Aenderung des amtl. Wohnorts beförderten Beamten sind die Umzugskosten alsbald nach der ausgeführten Versetzung zu vergüten, sofern die Beförderung aus einer etatsmäßigen Stelle erfolgt. Die Umzugskosten sind auch dann nicht zu versagen, wenn probeweise beförderte Beamte während der Dauer des Probeverhaltes in eine Stelle der gleichen Kategorie versetzt oder auf Grund des Vorbehalts aus der höheren Stelle in eine niedere zurückversetzt werden. (Rundverf. v. 1. Mai 1899, Z. Bl. d. Abg. V. S. 130.)

12. Wird einem Beamten eine Dienstwohnung überwiesen, die in einem anderen Gemeindebezirke liegt, als demjenigen, in welchem sich sein amtl. Wohnsitz befindet, so hat er für den Umzug aus diesem Gemeindebezirk in die Dienstwohnung Anspruch auf Umzugskostenentschädigung, weil die Ueberweisung der Dienstwohnung eine Aenderung des amtl. Wohnsitzes in sich schließt. (Min. Erl. v. 31. Dezember 1902, E. V. Bl. 1903 S. 1.)

13. Bei Erstattung des Mietzinses an versetzte Beamte auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, ist die etwa in dem Mietzins mit enthaltene, nötigenfalls ihrer Höhe nach durch sachverständiges Gutachten festzusetzende Entschädigung für die Bereitstellung einer in der bisherigen Mietwohnung vorhandenen Zentralheizungs-, elektrischen Beleuchtungs- oder ähnlichen Anlage nicht mit zu vergüten. (Verf. d. Fin. Min. v. 29. Januar 1907, Monatschrift für deutsche Beamte 1907 S. 94.) Siehe auch Z. Bl. f. d. D. R. 1908 S. 415.

14. Zu der dem versetzten Beamten zu erstattenden Wohnungsmiete sind dagegen auch die neben der Miete zu zahlende Abnutzungsentschädigung und die sog. Nebenabgaben (Wasserszins, Müllgeld, Schornsteinefegergeld etc.) zu rechnen, letztere, sofern sie als ein Bestandteil des Mietzinses für die Wohnung anzusehen und nach den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags von dem versetzten Beamten auch für die Zeit nach dem Verlassen der Wohnung zu zahlen sind. (Vergl. die Eisenb.-Fin.-O. XII S. 85 Ziff. 20.)

15. An zivilrechtl. Bestimmungen sind seit 1. Januar 1900 insbesondere die Vorschriften des B. G. B. §§ 549, 565 Abs. 4, 570 und 580 zu beachten; danach empfiehlt es sich u. a., die Zulässigkeit der Untervermietung vertragsmäßig zu vereinbaren.

16. Betreffs des Verlustes des Anrechts auf Umzugskostenentschädigung bei Versetzung in ein anderes Amt im Disziplinarwege s. § 16 No. 1 des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852, abgedr. im Abschn. X d. W.

17. Forderungsnachweis über Umzugskosten-Entschädigungen. a) Aus der Liquidation muß ersichtlich sein, daß der Beamte die Stelle, in welche er versetzt ist, in dem neuen Dienstorte tatsächlich angetreten hat. Die Entfernung zwischen dem letzteren und dem bisherigen Wohnorte ist nach dem Landwege auf den aus der amtl. Post- und Eisenbahnkarte ersichtlichen Kunst- und fahrbaren Landstraßen übersichtlich anzugeben, und wenn die Karte nicht ausreichen sollte, nach den von der zuständigen Regierung aufgestellten amtlichen Entfernungskarten (vergl. den Min. Erl. v. 11. Dezember 1903 — M. Bl. f. d. i. V. 1904 S. 5 —) darzustellen; dies gilt auch dann, wenn sich ergibt, daß der ununterbrochene Schienenweg oder die ununterbrochene Wasserstraße die kürzere fahrbare Straßenverbindung ist.

b) Der Liquidation über zu erstattenden Mietzins sind beizufügen:

1. Der abgeschlossene Mietvertrag in Urschrift;
2. Die Quittung des Vermieters über den Empfang des zu erstattenden Mietvertrages;
3. eine ortspolizeiliche Bescheinigung, daß die Wohnung während derjenigen Zeit, für welche die Erstattung der Miete in Anspruch genommen wird, leer gestanden hat;*)
4. Der Nachweis oder die schriftliche Erklärung des versetzten Beamten, daß ihm die anderweite Vermietung der Wohnung für die in Rechnung gestellte Zeit nicht möglich gewesen ist.

*) Diese polizeiliche Bescheinigung über das Leerstehen der Wohnung ist stempelfrei (Fin. Min. Erl. v. 26. Nov. 1896, M. Bl. f. d. i. B. S. 238).

War ein schriftlicher Mietvertrag nicht abgeschlossen, so wird tunlichst in der Quittung des Vermieters über die gezahlte Wohnungsmiete zum Ausdruck zu bringen sein, wann, für welchen Zeitraum, zu welchem Preise und unter welchen Kündigungs- oder sonstigen Bedingungen die Wohnung dem Beamten nach mündlicher Vereinbarung vermietet worden ist. In der schriftlichen Erklärung des versetzten Beamten zu 4 ist in diesem Falle die Richtigkeit der von dem Vermieter gemachten Angaben ausdrücklich zu bestätigen.

Werden außer dem Wohnungsmietzins auch Nebenabgaben für Wasser, Müllabfuhr, Reinigung der Schornsteine etc. erstattet verlangt, so ist darzutun, daß sie als Bestandteil des Mietzinses für die Wohnung anzusehen und nach den Bestimmungen des Vertrages von dem Mieter auch für die Zeit nach dem Verlassen der Wohnung zu zahlen sind.

Ist der Mietzins nicht nur für die Wohnung, sondern auch für einen damit verbundenen, nicht besonders veranschlagten Garten oder Acker entrichtet, so ist die Abschätzung des Miet- bezw. Pachtwerts beizubringen und dieser Wert von dem Mietbetrage zu kürzen, sofern es sich nicht um Hausgärten handelt, die als Zubehör der Wohnungen anzusehen sind. (Fin. Min. Erl. v. 24. Juni 1897, Z. Bl. d. Abg. V. S. 238, Justiz-Min. Erl. v. 10. Septbr. 1897, J. M. Bl. S. 235.) Wird die Erstattung des Mietzinses auch für diejenige Zeit beansprucht, während welcher die Familie des versetzten Beamten in der Wohnung zurückgeblieben ist, so muß eine Bescheinigung des Vermieters oder der Ortspolizeibehörde darüber beigebracht werden, daß eine anderweitige Vermietung der Wohnung auch dann nicht hätte erfolgen können, wenn die Wohnung während der Dauer der Benutzung durch die zurückgebliebene Familie leer gestanden hätte. (Vergl. den Runderl. vom 30. Oktbr. 1882, M. Bl. f. d. i. V. S. 262.)

Hat der Beamte an seinem früheren Dienstorte im eigenen Hause oder in einem Hause, dessen Nießbrauch ihm zustand, gewohnt, so ist dem Forderungsnachweise eine ortspolizeiliche Bescheinigung über den ortsüblichen Mietwert beizufügen und von dem Beamten zu versichern, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, die Wohnung für den in der Liquidation angegebenen Zeitraum anderweit zu vermieten.

I. Muster.*)

Forderungsnachweis

über Verpflegung- und Umzugskosten

infolge der durch Verfügung v. . . (Nr. . .) angeordneten Verpflegung von . . . nach . . .

Der Unterzeichnete ist von aus der Stellung als etatsmäßiger zum 19 .. in versetzt worden. Er hat sein neues Amt am 19 .. angetreten und hatte zur Zeit des Umzugs eine Familie, bestehend aus

Zeit der Ausführung des Umzugs 19	Tag	I. Umzugskostenvergütung nach § 1 des Gesetzes v. 24. Febr. 1877 (G. S. S. 15).		Kilometer		Betrag	
		Landweg	Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn, Schiff	M.	Pf.	M.	Pf.
		1. Auf allgemeine Kosten	—	—			
		2. Auf Transportkosten für je 10 km M. und zwar nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung. Es beträgt					
		a) der Landweg von					
		nach					
		"					
		b) der Schienenweg von					
		nach					
		Gesamtentfernung					
		nach Abrundung auf volle 10 km für					
		Summe I					

*) Für obiges Muster ist das in der Justizverwaltung durch die Rechnungsordnung vom 16. Juni 1908, Berlin, Reinhold Kühn's Verlag, vorgeschriebene Muster zum Inhalt genommen.



Zeit der Ausführung 19.....	Stunde a. des Besuchs b. der Beendigung der Reise	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1 1/2 fachen Satze**)	II. Tagegelber und Reisekosten — Gesetz vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 198) —	Kilometer			Straßenbahn	
		mit vollen Tagelgelbern	mit ermäßigten Tagelgelbern*)			Sandweg	Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff	Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist		km
Monat Tag					Billigster Reiseweg von nach " " " " Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn: zusammen					

Berechnung.

		Betrag	
		M.	Pf.
A. Tagegelber,	volle, für Tage, je	M.	
	ermäßigte, für Tage, je		
B. Reisekosten	1 1/2 fache, für mal 24 Stunden, je'		
	für.....km Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes km		
	für km Landweg, für jedes km		
C. Auslagen	Zu- und Abgänge zum Satze von bei Benutzung der Straßenbahn		
	a) für die Fahrt		
	b) beim Zu- und Abgange		
D. Auslagen	für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Uebergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn .		
Summe II: Tagegelber und Reisekosten ..			
Hierzu I: Umzugskostenvergütung .			
Gesamtbetrag			
....., den.....19.....			
Unterschrift:			
Dienststellung:			

Festgestellt auf M. Pf. (Amtscharakter.)

Die Richtigkeit bescheinigt.

M. Pf. sind zu zahlen und beim Kap. Tit. für das Etatsjahr zu verrechnen., den 19..... Der

An dieKasse Betrag erhalten. in....., den 19.....

*) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 3 b. Ges.).
 **) Wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (§ 1 Abs. 2 a. a. D.).
 Feinermann, Schulverwaltungs-Handbuch. 11



II. Muster.*)

Forderungsnachweis über Mietzinsvergütung.

Der Unterzeichnete ist von _____ aus der Stellung
als _____ zum _____ als
nach _____ versetzt worden. Seine Wohnung an ersterem Orte
war durch — mündlichen — den beigelegten schriftlichen — Vertrag vom
ab auf _____ Zeit
für einen Mietzins von jährlich — monatlich — _____ M.
dergestalt gemietet, daß die Kündigung

zulässig ist. Die Versetzungsverfügung vom _____ 19 _____ ist
dem Unterzeichneten am _____ 19..... behändigt worden.
Demnach konnte das Mietverhältnis nicht vor dem _____ 19 _____
gelöst werden.

Infolgedessen hat der Unterzeichnete für diese Wohnung noch die Miete
für die Zeit vom _____ 19..... bis _____ 19 _____ M.
mit _____ M.
sowie _____ M.

zu zahlen gehabt. Die Zahlung wird durch anliegende Quittung des Ver-
mieters — Postschein — nachgewiesen.

Die Wohnung hat nach anliegendem polizeilichen Zeugnis in der Zeit
vom _____ bis _____ 19..... leer gestanden.

Nach dem anliegenden Zeugnisse des Vermieters ist der Umstand, daß die
Familie des versetzten Beamten die Wohnung noch bis zum
19..... benutzt hat, ohne Einfluß darauf gewesen, daß die Wohnung zu einem
früheren Zeitpunkte nicht vermietet worden ist.

Ich versichere pflichtmäßig, daß mir die Vermietung dieser Wohnung
für die angegebene Zeit weder ganz noch teilweise möglich ist.

....., den 19.....

Unterschrift
Dienststellung

Nach dem Vertrag und rechnerisch festgestellt
.....
(Amtscharakter.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Tit. _____ M. Pf. sind zu zahlen und beim Kap.
des Etatsjahres _____ zu verrechnen.
Die Umzugskosten sind am _____ 19..... angewiesen.
....., den _____ 19.....

Der

Quittung.

Betrag erhalten.

....., den 19.....

An
die kasse
in

*) Die Fußnote auf S. 160 gilt auch hier.

III. Muster.*)

Forderungsnachweis

über Mietentschädigung aus Anlaß der durch Verfügung vom
angeordneten Verfehzung von nach

1	2	3	4	5	6	7	
Tag der Verfehzungs- verfügung	Tag der Verfehzung	Dienststellung vor der Verfehzung	Die Miete ist gezahlt: a) an (Empfänger) b) in (Ort)	Die Erstattung der Miete wird beanprucht			
				für die Zeit		mit	
				vom	bis	M	Ps

Anlagen:
a) eine Quittung des Vermieters,
b) eine ortspolizeiliche Bescheinigung.
....., den 19 ..

Daß die anderweitige Vermietung der Wohnung für die in Rechnung gestellte Zeit nicht möglich gewesen ist, sowie die Richtigkeit der vom Vermieter gemachten Angaben wird bescheinigt.

N.
(Name.)
(Dienstbezeichnung.)

Die Richtigkeit bescheinigt
....., den 190 .
D.....
N.

Nach den Anlagen und rechnerisch richtig
(Name.)
(Dienstbezeichnung.)
....., den 190 .

Die Kasse wird angewiesen,
den Betrag von M. Ps., buchstäblich
..... zu zahlen und bei
zu verausgaben.)
Königliche
(Bezeichnung der Behörde.)

Betrag erhalten
....., den 190 .

*) Für dieses Muster ist die durch die F. D. der Staatsseisenbahnverw. vorgeschriebene tabellarische Form zum Anhalt genommen.



Abschnitt IX.

Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

I. Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (M. Bl. f. d. i. B. 1880 S. 263, Z. Bl. f. d. U. B. 1881 S. 124, G. B. Bl. 1881 S. 36) nebst Nachträgen.*)

Geltungsbereich.

§ 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichts-Anstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solchen Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§ 2. Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domänen- und Forstverwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werks-Unterbeamen mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

1. Das Regulativ hat auch Anwendung zu finden auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung sowie auf die Dienstwohnungen der Lokalbeamten der Domänenverwaltung. (Allerh. Erl. vom 27. April 1881 und vom 7. Juni 1882. Heinemann, Dienstw. S. 7 u. 8.) Dasselbe gilt bezüglich des Nachtrages, vergl. Kult. Min. Erl. v. 29. August 1898 (Z. Bl. d. U. V. S. 663).

2. Für die Unterhaltung der Staatsforstdienstgehöfte sind die „Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staats-Forst-Verwaltung“ vom 31. Januar 1883 maßgebend.**)

Ober-Aufsicht.

§ 3. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntnis zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhilfe anzuordnen.

Vergl. die Anm. zu § 10.

Inventarium.

§ 4.***) Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplane oder doch mit einer Handzeichnung zu versehenes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 5.***) Das Inventarium muß enthalten:

- a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
- b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
- c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzbeschränkungen,
- d) bei Dienstwohnungen mit Garten oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhalts und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewässerungen usw. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

*) Nach dem Spezialwert des Verfassers „Bestimmungen über die Benutzung, Einrichtung und Unterhaltung sowie über die Besteuerung der Dienstwohnungen der Preuß. Staatsbeamten“, Potsdam, A. Stein's Verlag, bearbeitet.

**) Nebst Erläuterungen abgedruckt in Heinemann, Dienstwohnungen, S. 164 ff.

***) Die Anmerkungen zu d. §§ 4 u. 5 sind mit denjenigen zu § 6 verbunden.

Im übrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6. Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im § 3 erwähnten Revisionen, beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

Zu §§ 4 bis 6. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien ist es erforderlich, daß zwischen den beiden, durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im § 3 des Regulativs erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen als auch während der Benutzung seitens des Inhabers der Regel nach alljährlich einmal einer Prüfung zu unterziehen, die sich auf die im Inventarium nachgetragenen Zugänge, die nachgewiesenen Abgänge und auf das Vorhandensein der sonach verbliebenen Gegenstände zu erstrecken hat.

Ueber das Ergebnis einer jeden Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

(Nach der Ausführ.-Verf. a) des Fin. Min. vom 27. Oktober 1880 [M. Bl. d. i. V. S. 263], b) des Kult. Min. vom 24. Novbr. 1880 — Z. Bl. f. d. U. V. S. 121).

Zuweisung und Entziehung.

§ 7. Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

a) Die Ueberweisung von neu eingerichteten oder bei Bauausführungen neu hergestellten Dienstwohnungen ist erst nach vorheriger Aufnahme der betreffenden Vermerke in den Etat zulässig. Gestatten es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, dem Beamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine solche Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung zu überlassen, so wird dies für den Zeitraum bis zur Gültigkeit des betreffenden Etats stets nur mietweise zu geschehen haben. Der Mietzins für solche Dienstwohnungen ist auf den Betrag der regulativmäßigen Vergütung, bei den etatsmäßigen Beamten auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen. (Vergl. Min. Erl. vom 7. Dezbr. 1885 — M. Bl. f. d. i. V. S. 243).

b) Die Bestimmung im § 7 Satz 2 des Regulativs findet unterschiedslos auf alle Wohnungen Anwendung, welche zu Dienstwohnungen bestimmt und als solche in den Etat aufgenommen sind. In dem Umstande, daß ein Beamter in der Lage ist, sich zu einem, sei es auch erheblich billigeren Mietbetrage, als dem ihm zustehenden Wohnungsgeldzuschusse eine ihm überdies passender gelegene Wohnung zu mieten, kann ein Anlaß dazu nicht gefunden werden, die Dienstwohnung in dem Etat abzusetzen oder den Beamten von der Benutzung der Wohnung zu entbinden. Nur im Falle der dauernden Entbehrlichkeit der Dienstwohnung oder der offenbaren Unwirtschaftlichkeit ihrer weiteren Beibehaltung kann die Einziehung der Wohnung durch den Etat und die Ersetzung durch den Wohnungsgeldzuschuß erfolgen.

c) Hinsichtlich der Benutzung der Dienstwohnung des Verstorbenen während der Gnadenzeit s. die Fußnote zu § 10.

d) Bei ausnahmsweiser Weiterbenutzung einer Dienstwohnung eines verstorbenen Beamten durch die Familie ist für die Benutzung der ortsübliche Mietzins zu entrichten, mindestens aber die regulativmäßige Vergütung.

e) Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat, so müssen sämtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen auch in den Spezial-Etats der betreffenden Verwaltungen aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „freie“ zu bezeichnen. (Vergl. Nr. 2 der Ausführ. Verf. u. Nachtrag zum Regul.)

§ 8. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Teil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermieten.

§ 9. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungs-

frist, zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

Vergl. den Allerh. Erl. vom 16. April 1841 (M. Bl. f. d. i. V. S. 101).

§ 10. Die Uebergabe und Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei dem neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden, von den Beteiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhilfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber beziehentlich dessen Erben*) zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

a) Um für solche Fälle, bei denen es sich um Aufwendung von Kosten für die Beseitigung von Mängeln oder Beschädigungen handelt, welche auf Vernachlässigung der dem Wohnungsinhaber obliegenden Verpflichtungen zurückzuführen sind, die Ermittlung der Ersatzpflichtigen sicher zu stellen, kommt es hauptsächlich darauf an, daß die rücksichtlich der Aufsicht über die Erfüllung jener Verpflichtungen gegebenen Bestimmungen streng gehandhabt, und daß insbesondere gemäß § 10 des Regulativs bei der Rückgewähr der Dienstwohnung sich vorfindende Mängel festgestellt werden. Hat die Nichtbeachtung der gedachten Vorschriften Nachteile für die Staatskasse zur Folge, so sind die schuldigen Beamten zum Ersatz anzuhalten.

(Vergl. die Min. Erl. vom 1. Februar 1881 — E. V. Bl. S. 36 —, 27. Aug. 1889 Z. Bl. f. d. U. V. S. 658 — und 25. Juli 1892 — M. Bl. f. d. i. V. S. 320).

b) Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen des Regulativs maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Uebergabeverhandlung aufzunehmen. (Vergl. Ziff. 1 Abs. 3 der Ausf. Best. vom 24. Novbr. 1880 — Z. Bl. d. U. V. S. 121.)

§ 11. Kommt wegen der Abhilfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben, und dem neu einziehenden Inhaber ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltenlich des Rechtsweges vorzulegen.

§ 12. Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückerstattet.

§ 13. Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährenden Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist tunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

Ann. zu § 13 bezw. 10. Bei der Rückgewähr der Dienstwohnung seitens des ausziehenden bisherigen Nutznießers oder seitens der Erben des Letzteren ist durch die sofortige Aufnahme einer Verhandlung in jedem Falle der Zustand der Dienstwohnung und der etwa darin vorhandenen fiskalischen Mobilien-Ausstattung**) genau festzustellen.

Wenn der Fall eintritt, daß eine Dienstwohnung nach dem Abzuge des bisherigen Nutznießers voraussichtlich längere Zeit hindurch leer stehen bleibt, so sind Anordnungen

*) Vergl. betr. der Weiterbenutzung der Dienstwohnung während des Gnadenvierteljahrs und darüber hinaus die im Abschn. III S. 41 abgedr. Bestimmungen.

**) Fiskalische Mobilien-Ausstattungen befinden sich regelmäßig nur in Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen

zu treffen, durch welche die Beaufsichtigung und Erhaltung der Räume, sowie ihrer etwaigen fiskalischen Mobilien-Ausstattung in einem sauberen und ordnungsmäßigen Zustande für die Zeit von der Rückgewähr bis zur anderweiten Uebergabe im Sinne der Bestimmungen in den §§ 3 und 13 des Regulativs sicher gestellt werden.

Auch während der Dauer der Benutzung einer Dienstwohnung hat der mit der Ueberwachung betraute Beamte dieselbe nach Erfordernis zu besichtigen und festzustellen, ob der Wohnungsinhaber den ihm obliegenden Verpflichtungen im Sinne des Regulativs im vollen Umfange nachkommt.

(Vergl. Min. Erl. vom 25. Juli 1892 — M. Bl. f. d. i. V. S. 320 — u. D. A. f. L. B. § 57.)

§ 14. Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

- a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasstüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere, soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;
- b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;*);
- c) die Unterhaltung der Ofen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nötig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 lit. b);
- d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Türen und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herberufen des Gefindes;
- e) der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschlüge und Wandchränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstrichs des gesamten Objekts nicht anzuerkennen ist (§ 15 lit. c.);
- f) das Bohren und Frottieren der Diele und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendiele;
- g) die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt.
- h) die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartensprizen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;
- i) Die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gefindes veranlaßt sind, nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts;**)
- k) die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Mieter gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie:

*) Der Dienstwohnungsinhaber hat nur den wirklichen Fegeloohn bezw. bei Gebäuden, in welchen sich außer den Dienstwohnungen noch Diensträume befinden, einen nach Verhältnis der Benutzung festzusetzenden Anteil an den Fegelosten zu erstatten. In der Regel ist es den Provinzialbehörden überlassen, darüber zu bestimmen, ob die Zahlung der Schornsteinefegerlöhne direkt oder durch die Vermittelung der Verwaltung an die Schornsteinefegermeister zu erfolgen hat. (Vergl. den Min. Erl. vom 8. Juni 1883, T. B. Bl. S. 125.) Auch in angemieteten Dienstwohnungen hat der Wohnungsinhaber für die Reinigung der Schornsteine aufzukommen, vergl. § 31 des Regulativs.

**) Die Worte: „nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts“ sind durch den unterm 20. April 1898 veröffentlichten genehmigten Nachtrag zugefügt worden, f. S. 173 d. B.

die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes verteilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

- l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstmachfolgers verlangen darf;
- m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind.

Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde anteilig von jedem Inhaber getragen.*)

Anmerkungen.

Zu § 14. Zu den dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen sind u. a. auch zu rechnen:

1. Die Reinigung der Höfe, der Aborts- und Senkgruben, der Müll- und Asch-Gruben oder -Kasten.**)

Bezüglich des Reinigens der Straße (Bürgersteig, Rinnstein, Fahrdamm) vergl. den Fin. Min. Erl. vom 6. Juni 1901 (Z. Bl. d. Abg. V. S. 165) und den Erl. des Min. für Handel und Gewerbe vom 26. Juli 1901 (M. Bl. d. H. u. G. V. S. 168).

2. Die Reinigung der zu Hofpumpen gehörigen Brunnenkessel.**)

3. Die Fürsorge für den Schutz der Abortsanlagen gegen das Einfrieren und für das Auftauen solcher Anlagen.**)

Zu 1 bis 3. Kommen Kosten für die Reinigung von gemeinschaftlich vom Staate und von Dienstwohnungsinhabern benutzten Gebäuden und von Räumen und Anlagen der bezeichneten Art in Frage, so sind solche gemäß § 16 Nr. 1 des Regulativs vom Staate allein zu tragen.

4. Die Reinigung der Dienstwohnung auch nach Ausführung der staatlicherseits vorgenommenen Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten; eine Ausnahme findet aber dann statt, wenn die Reinigungsarbeiten mit Neubau-, Ergänzungs- oder Umbauarbeiten in ursächlichem Zusammenhange stehen.

(Fin. Min. Erl. vom 6. Septbr. 1884 — Z. Bl. d. Abg. V. S. 459.)

5. Die Desinfektion der Dienstwohnung auch infolge ärztlicher oder polizeilicher Anordnung.**)

(Vergl. Fin. Ordn. f. d. Staatseisenbahnverw. Teil XII Abschn. A Ziff. 42.)

6. Die durch den fortgesetzten, gewöhnlichen Gebrauch bedingten Ausbesserungen kleiner Schäden an Fenstermarkisen, Fensterjalousien und Innen- (Zimmer-) Rouleaus, sofern nicht das Bedürfnis einer vollständigen Erneuerung der Markisen etc. bezw. ihrer Hauptbestandteile anzuerkennen ist. (Min. Erl. vom 29. Mai 1889 — E. V. Bl. S. 169.)

7. Das Abnehmen und Wiederbefestigen der Fensterjalousien u. dergl., der Schutzzelte über den Balkons, der Zuggardinen zu den Veranden, der Zeltdecken und Vorhänge der Altanen und anderer dergleichen Schutzvorrichtungen.**)

(Hinsichtlich des Abnehmens und Wiederbefestigens der Fenstermarkisen vergl. Anm. Ziff. 8 zu § 15.)

8. Das Abnehmen und Wiederaufhängen der inventariemäßigen Fensterausstattungen (Gardinen, Rouleaus pp.), der Kronleuchter und Spiegel, sowie das Aufnehmen und Wiederbefestigen von Fußbodenteppichen auch aus Anlaß der Erneuerung des Wand- und Deckenputzes und sonstiger baulicher Reparaturen in Repräsentations-Dienstwohnungen.**)

9. Die Erleuchtung der Zugänge zu den Dienstwohnungen, wie Flure, Korridore, Treppen etc., und zwar gleichviel, ob die Beleuchtung infolge ortspolizeilicher oder verwaltungsseitiger Anordnung stattzufinden hat und ob in ersterem Falle für die Ausführung derselben der Hauseigentümer oder der Wohnungsinhaber haftbar gemacht ist.

Soweit jedoch Gebäude zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gemeinsam benutzt werden, sind die Erleuchtungskosten nach § 16 Nr. 1 des Regulativs vom Staate allein zu tragen.**)

10. Die Beschaffung und Unterhaltung von transportablen Regenwasserbehältern.**)

*) Der Schlußsatz von § 14 bezieht sich auf sämtliche Fälle unter a bis m. (Runderl. des Min. d. d. R. vom 9. Mai 1881 — E. V. Bl. S. 166 — u. Kult. Min. Erl. vom 14. Mai 1881 — B. Bl. f. d. U. R. S. 419.)

**) Nach Heinemann, Dienstwohnungen, S. 223 ff. bezw. Müller, Justizverw. S. 690 ff.

11. Das Ausbrennen und die Reinigung der Schornsteine sowie die Reinigung der Kochherde im Sinne des § 14 Buchst. b.)*

Der Dienstwohnungsinhaber hat nur den wirklichen, an den Schornsteinfeger tatsächlich zu entrichtenden Fege Lohn, bezw. bei solchen Gebäuden, in welchen sich außer den Dienstwohnungen noch Diensträume befinden, einen nach Verhältnis der Benutzung festzusetzenden anteiligen Beitrag zu den Fegekosten zu erstatten. (Vergl. Min. Erl. vom 8. Juni 1883 — E. V. Bl. S. 125.)

12. Die Erneuerung der zu den Kochplatten der Feuerherde gehörigen eisernen Ringe und der Zapfhähne an den in Kochherden befindlichen Wasserbehältern, insoweit nicht zugleich eine Erneuerung der bezeichneten Platten und Behälter erforderlich wird. (Vergl. § 15 b des Regul.)*

13. Die Erneuerung einzelner Roststäbe in den Oefen und Feuerungsanlagen.)*

14. Die Erneuerung des Anstrichs von Ofenmänteln.)*

15. Die Beschaffung und Unterhaltung von Schuttkasten und Kohlensieben für Fülllöfen, da solche unter den Begriff der Mobilien fallen.)*

16. Die Unterhaltung der Heiztüren an den Kochmaschinen.)*

17. Die Beschaffung von Sicherheitsketten an den Türen der Dienstwohnung, soweit sie nach Ansicht des Wohnungsinhabers im einzelnen Falle zum besseren Schutze erforderlich sind. (Vergl. auch die Eisenab. Fin. Ordn. Teil XII Abschn. A Ziff. 64.)*

18. Die Beschaffung von Bohnen und Bohnermasse zum Bohnen der Fußböden.)*

19. Das Abreiben unrein gewordener Wände und Decken, sowie das Abreiben der Wandtapeten mit Brot, da diese Leistungen unter den Begriff der Reinigung fallen und als eine Erneuerung der Wand- und Deckenflächen nicht angesehen werden können. Der Staat hat solche Leistungen nur zu übernehmen, wo ihre Notwendigkeit mit nachträglichen Neubau-, Ergänzungs- oder Umbau-Arbeiten in ursächlichem Zusammenhange steht. Ausnahmsweise sind auch die Kosten für Ausbesserung der Wände und der Tapeten vom Staate zu tragen, wenn diese Arbeiten durch andere, für Rechnung des Staates aufgeführte Unterhaltungs- etc. Arbeiten bedingt gewesen sind oder mit solchen in ursächlichem Zusammenhange gestanden haben. (Vergl. § 15 Buchst. g des Regulativs.)*

20. Die Unterhaltung der Küchen- und Badestuben-Pumpen, sofern diese nicht Teile oder Zubehör einer Wasserleitung, sondern für sich bestehende Anlagen bilden und sofern die Unterhaltungsarbeiten durch den gewöhnlichen Gebrauch der Pumpen bedingt werden.

Eine Uebernahme der Unterhaltungskosten seitens des Staates findet nur statt, wenn es sich um solche Ausbesserungen etc. handelt, welche durch andere für Rechnung der Staatskasse zu bewirkende Arbeiten veranlaßt sind oder mit solchen in unmittelbarem Zusammenhange stehen. (Vergl. § 15 des Regulativs.)*

21. Die Beschaffung und Unterhaltung der für die vorhandenen Leitungen erforderlichen Gas- und Wassermesser. Stehen letztere mit dem Gebäude in fester Verbindung, so sind die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung dem Wohnungsinhaber nicht aufzuerlegen.)*

22. Die Uebernahme der Miete für Gas- und Wassermesser.)*

Die Miete für solche Wassermesser, welche von den Wasserwerken nur leihweise hergegeben werden, gehört zu den Kosten des Wasserverbrauchs und fällt den Dienstwohnungsinhabern in demselben Verhältnis zur Last, in welchem diese zu den Kosten des Wasserverbrauchs beizutragen haben. (Min. Erl. vom 23. Juli 1900 — Z. Bl. f. d. U. V. S. 691.)

23. Die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und für die Vorkehrungen zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren, insoweit die Leitungen innerhalb der eigentlichen Wohnräume sich befinden und zur alleinigen Verfügung des Wohnungsinhabers stehen. (Min. Erl. vom 13. Novbr. 1892 — E. V. Bl. 1892 S. 450, M. Bl. f. d. i. V. 1893 S. 1 und Min. Erl. vom 7. Juni 1894, E. V. Bl. S. 131.)

Für die Benutzung der auf den gemeinschaftlichen Fluren oder außerhalb der Dienstwohnungen befindlichen Zapfhähne der Wasserleitung hat der Wohnungsinhaber eine Entschädigung demnach nicht zu entrichten, auch die Kosten für die Schutzmaßregeln zur Sicherung der so belegenen Leitungsrohre gegen Frostschaden nicht zu tragen.)*

24. Die Aufwendung der Kosten für den Wasserverbrauch zur Spülung von Klosetts auch in solchen Fällen, wo ein Klosett mehreren Wohnungsinhabern zur gemeinschaftlichen Benutzung überwiesen ist.

Dagegen sind die Kosten des Wasserverbrauchs staatsseitig zu tragen, wenn ein Klosett nicht ausschließlich für Inhaber von Dienstwohnungen bestimmt ist, sondern auch von dritten Personen benutzt werden kann. (Vergl. § 16 Nr. 1 des Regul.)*

*) Vergl. Heinemann, Dienstwohnungen S. 223 ff. bezw. Müller, Justizverw. S. 690 ff.

Bemerkung zu 23 u. 24.

Hinsichtlich der Berechnung der für die Mitbenutzung der Wasserleitung zu entrichtenden Entschädigung beim Vorhandensein eines gemeinsamen Wassermessers besteht kein einheitliches Verfahren. Der anteilige Kostenbeitrag des Wohnungsinhabers wird teils nach Prozenten des Wohnungsgeldzuschusses, teils nach Prozenten des Mietwertes der Dienstwohnung berechnet. In der allgemeinen Verwaltung erfolgt die Verteilung der Kosten in der Regel auf Grund eines technischen Gutachtens, durch welches das Verhältnis des Wasserbedarfs in den einzelnen Dienstwohnungen und Geschäftsräumen zu dem durchschnittlichen Gesamtwasserbedarf berechnet und dementsprechend der Beitrag des Wohnungsinhabers festgesetzt wird.*)

25. Die Unterhaltung der als Teile der Wasserleitung anzusehenden Entwässerungshähne nebst Zubehör.*)

26. Die Instandhaltung der aus Staatsfonds bewirkten Einrichtung von Gasglühlichtbeleuchtung, insbesondere auch die Erneuerung der Glühkörper. (Min. Erl. v. 21. Aug. 1896 — Z. Bl. f. d. U. V. S. 559 — und 24. August 1896 — M. Bl. f. d. i. V. S. 136).

Bemerkung. Unter den Begriff der Mobilien fallen auch Gasuhren und Gasmesser; Gasbeleuchtungskörper, wie Brenner, Schalen, Glaskugeln, Zylinder und sonstige bewegliche Teile von Gaseinrichtungen.*)

27. Die Uebernahme der Abgaben für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen, da dieselben nicht zur Erhaltung der Gebäude, sondern zum Zwecke der Abhilfe eines wirtschaftlichen Bedürfnisses aufzuwenden sind.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen sind die bezüglichen Kosten nach § 16 Nr. 1 des Regulativs vom Staate allein zu tragen.*)

28. Die Anschaffung und Unterhaltung sowie die ersatzweise Neubeschaffung bereits vorhandener Einsatzzkasten auf Balkons zur Aufnahme von wildem Wein oder anderen Pflanzungen, auch wenn die Kasten mit dem Balkon fest verbunden sind.*)

29. Die Beschaffung und Unterhaltung von Grudeöfen neben bestehenden Kochherden.*)

Falls Grudeöfen mit Herden dauernd in feste Verbindung gebracht sind und durch Benutzung derartiger Oefen die Herde selbst geschont werden, können die Oefen auf Staatskosten unterhalten werden.*)

30. Weder der nießbrauchende Beamte, noch der Fiskus ist verpflichtet, in den zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, abgestorbene Obstbäume durch neue zu ersetzen. Bewirkt der Nutznießer eine derartige Verbesserung aus eigenem Belieben, so hat er hierfür keinen Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse. (Min. Erl. vom 31. Juli 1891 — M. Bl. f. d. i. V. S. 149.)

Unterhaltung durch den Staat.

§ 15. Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

- a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben usw. angerichtet werden;
- b) die notwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heiztüren, Rauchröhren, Kochplatten, Rachein und metallenen Muffeln oder Einsetzen der Bratöfen, insofern die Notwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14 lit. c.);
- c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstrichs der äußeren Türen, Doppeltüren, Tore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verchlätze und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im § 14 lit. a. vorgesehene Falle;
- d) die Erneuerung von Hauptbestandteilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gefindes;
- e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewässerungen, einschließlich der Pforten, Torwege und Tore;
- f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;

*) Vergl. Heinemann, Dienstwohnungen S. 223 ff. und Müller, Justizverw. S. 690 ff.

- g) die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes wie Rissen und Löfungen der Mauern oder Decken usw. hervorgehen;
- h) die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer verteilt ist.

Anmerkungen.

Zu § 15. Zu den der Staatskasse zur Last fallenden Kosten sind auch solche zu rechnen, welche betreffen:

1. Die Ausführung von Schutzmaßregeln zur Sicherung der zu den Dienstwohnungen gehörigen Wasserpumpen und Brunnen gegen Frostscha den. (Min. Erl. vom 4. Februar 1884 — E. V. Bl. S. 105).

2. Die Herstellung und Unterhaltung von Hofpumpen.*)

3. Die Unterhaltung der an der Wasserleitung in den Dienstwohnungen befindlichen, mit dem Gebäude in fester Verbindung stehenden Zapfhähne, sowie die Erneuerung der Dichtungsscheiben an solchen Leitungshähnen, da ihre stets untadelige Beschaffenheit für den guten Abschluß der Leitung zur Verhütung des nutzlosen Abfließens von Wasser unerläßlich ist.**)

4. Die Unterhaltung der Wasser- und Waschkessel sowie der Waschkesselöfen, mit welchen die Dienstwohnungen bei ihrem Neubau oder ihrer Instandsetzung versehen werden und welche mit dem Gebäude durch Einmauerung in dauernde Verbindung gebracht werden. Zur ersatzweisen Beschaffung im Falle der Abgängigkeit ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.**) (Vergl. St. M. Beschl. vom 20. Juni 1861 — M. Bl. f. d. i. V. S. 157 und Ziffer 16 des Fin. Min. Erl. vom 5. März 1868 — Z. Bl. f. d. Abg. V. S. 103.)

5. Die Unterhaltung und den eventl. Ersatz von Regenfässern für Waschküchen, sofern solche dergestalt mit dem Gebäude fest verbunden sind, daß sie nur unter Zerstörung von Teilen desselben (der Einleitungs- und Dachrinnen) entfernt werden können.**)

6. Die Herstellung von Regalen in den Küchen, Speisekammern und Kellern, sofern sie mit dem Mauerwerk des Hauses in feste Verbindung gebracht werden, sowie die Anbringung von Gossensteinen und Ausgußröhren. (Fin. Min. Erl. vom 28. Mai 1880 — M. Bl. f. d. i. V. S. 165.)

7. Die Unterhaltung und die Erneuerung der mit Genehmigung der Zentralinstanz**) auf Kosten der Staatskasse beschafften Fenster-Markisen und Fenster-Jalousien.**) (Vergl. die Runderl. vom 12. Jan. 1881 (M. Bl. f. d. i. V. S. 76) und 31. Januar 1881 (E. V. Bl. S. 37.)

Bezüglich der Ausbesserung kleiner Schäden vergl. Nr. 6 zu § 14 (S. 168).

Bemerkung. Die Beschaffung von Innen- (Zimmer-) Rouleaus darf auf Staatskosten nur da erfolgen, wo diese zum Schutze der betreffenden Räume namentlich gegen die Einwirkung der Sonne erforderlich sind und wo die Anbringung äußerer Schutzvorrichtungen (Jalousien oder Markisen) nicht genügend oder zweckmäßig erscheint. Zur Beschaffung solcher Rouleaus ist die Genehmigung der Zentralbehörde erforderlich und in jedem Einzelfalle das Bedürfnis der Anschaffung entsprechend zu begründen.**) (Vergl. die allgem. Verf. vom 7. Septbr. 1889 — M. Bl. f. d. i. V. S. 162 sowie die Kult. Min. Erl. vom 10. Oktober 1889 und 7. Mai 1903 — Z. Bl. f. d. U. V. 1889 S. 665 u. 1903 S. 325.**)

8. Das Abnehmen der Fenster-Markisen im Herbste zum Zwecke der besseren Erhaltung und das Wiederanbringen derselben im Frühjahr. (Min. Erl. vom 29. Mai 1899 — E. V. Bl. S. 169).

9. Die Anbringung von Glasschildern neben den Drückern an Tapetentüren.**)

10. Die Erneuerung der vollständigen, für den Gebrauch der Oefen und Herde erforderlichen Rosteinrichtungen.**)

11. Die Erneuerung der Einsatzkasten zu den Aschenlöchern der Kochherde, insofern die Notwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist.**)

12. Die ausnahmsweise Beschaffung von Pfählen zum Wäschetrocknen***) bei isoliert gelegenen Wohnungsetablissemments, wenn nicht in anderer billigerer Weise für

*) Vergl. Heinemann, Dienstwohnungen S. 227 ff. und Müller, Justizverw. S. 694 ff.

**) Die Beschaffung von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen ist allgemein der ministeriellen Genehmigung vorbehalten. (Kult. Min. Erl. vom 7. Mai 1903 — Z. Bl. f. d. U. V. S. 325.)

***) Wäscherollen gehören zu benjenigen Mobiliten, deren Beschaffung und Unterhaltung dem Wohnungsinhaber obliegt.

Nur ganz ausnahmsweise können für isoliert gelegene Dienstgehöfte Wäscherollen auf Staatskosten beschafft werden. (Vergl. Allerb. Erl. vom 14. September 1900 und Min. Erl. vom 29. Novbr. 1900 — E. V. Bl. S. 593).



eine geeignete Vorrichtung zum Anbinden der Zugleinen (z. B. durch Befestigung von Haken an den Gebäudeteilen) gesorgt werden kann.*)

13. Das Lackieren von Türen, Fenstereinfassungen, Brettern und Läden, sofern es sich dabei um die Gesamfläche solcher Gegenstände handelt. (Min. Bl. vom 7. Aug. 1888 — M. Bl. f. d. i. V. S. 148 — und 1. Septbr. 1888 — Z. Bl. f. d. U. V. S. 754).

14. Die Herstellung elektrischer Klingelvorrichtungen zur Herbeirufung des Gesindes nicht bloß für Repräsentationsräume, sondern auch für die übrigen Räume einer Dienstwohnung, sowie das gewöhnliche Nachfüllen der Batterien und die gleichzeitig vorzunehmende Reinigung der einzelnen Teile derselben von anhaftenden Kristallen etc. Die sonstige laufende Unterhaltung solcher Klingelanlagen ist nur für die Repräsentationsräume, wozu in diesem Falle auch Küchen, Plätt- und andere Wirtschaftsräume, sowie Diener- und Mädchenstuben gehören, Sache der Staatskasse, während sie für die übrigen gewöhnlichen Wohnräume dem Inhaber zur Last fällt.)*

In der Regel hat die Herstellung elektrischer Klingelvorrichtungen nur für Dienstwohnungen höherer Beamten zu erfolgen und soweit sie nach Lage des einzelnen Falles überhaupt geboten erscheint.

(Vergl. auch Eisenbahn-Fin. Ordn. Teil XII Abschn. A Ziff. 98).

15. Die Unterhaltung der in lebenden Hecken bestehenden Gartenbewahrungen, wenn die Anlegung einer derartigen Hecke an Stelle eines Zaunes genehmigt worden ist. (Fin. Min. Erl. vom 7. Dezbr. 1881 — III 16618 I 17438. Schütze, 8. Aufl. S. 351).

16. Die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Garten-Pforten, Torwegen und Toren.)*

17. Das Lackieren von Fußböden, sofern es sich dabei um die Herstellung und die Erneuerung der Gesamflächen der Fußböden handelt. (Runderl. der Min. d. ö. A. und der Fin. vom 7. August 1888 — M. Bl. f. d. i. V. S. 148; Kult. Min. Erl. vom 1. Septbr. 1888 — Z. Bl. f. d. U. V. S. 754).

18. Das Reinigen der Fußböden von Kalkflecken pp., welche durch nachträgliche Ausführung von Neuarbeiten verursacht werden.)*

19. Das ausnahmsweise Bohren des Fußbodens in den Fällen, in welchen das Ausdehnen, Schwinden oder Werfen des Holzwerks eine Ausbesserung des Fußbodens notwendig macht und infolgedessen eine Erneuerung des Wachsüberzuges erforderlich wird.)*

20. Das Auftauen der Wasserleitung und die aus diesem Anlaß vorgenommene Instandsetzung, wenn das Einfrieren der Wasserleitung im wesentlichen auf Mängel und die Art ihrer Anlage zurückzuführen ist; dasselbe gilt für eingefrorene Klosetts nebst zugehörigen Wasserleitungsröhren.)*

21. Wenn die Einquartierungslast in einem Orte auf die Hauseigentümer verteilt wird, so sind die Kosten infolge anderweiter Unterbringung eines einem Beamten mit Dienstwohnung als Einquartierung zugewiesenen Soldaten mit dem nach Abrechnung der tarifmäßigen Servis- und Verpflegungsvergütung verbleibenden Betrage auf Staatsfonds zu übernehmen.**)

§ 16. Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1. in den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Korridoren, Treppen usw. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2. zu den im § 14b bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3. von den im § 14k bezeichneten Kommunalabgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Anteil.

Unter „gemeinschaftlich benutzten Räumen“ im Sinne des § 16 No. 1 des Regul. sind auch Nebenräume etc., wie Latrinen, Aborts- und Sänkgruben, Müll- und Aschgruben oder -Kasten und Klosetts zu verstehen.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen sind auch die Kosten für Reinigung der Straßen, Trottoirs und Höfe vom Staate allein zu tragen, dasselbe gilt ferner betr. der Kanalgebühren, s. § 14 Anm. Ziff. 27.

*) Vergl. Heinemann, Dienstwohnungen, S. 227 ff. und Müller, Justizverb. S. 694 ff.

**) Vergl. die Min. Erl. vom 27. Juni 1875 und 4. Febr. 1876 (M. Bl. f. d. i. B. 1875 S. 280 und 1876 S. 55).

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten.

§ 17. Unterbeamte haben nur die in dem § 14 sub lit. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulativs gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (G. S. S. 15) § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

Die Bestimmung in der Anmerkung zu § 15b des Regulativs wegen Beschaffung und Unterhaltung von Heizgerätschaften etc. findet auf Dienstwohnungen der Unterbeamten keine Anwendung.*)

Vergütung.

Die §§ 18 bis 22 sind in dem zum Regul. ergangenen Nachtrag vom 20. April 1898 (M. Bl. f. d. i. V. S. 120, Z. Bl. d. U. V. S. 560, Z. Bl. d. Abg. V. S. 274, J. M. Bl. S. 196, E. V. Bl. S. 191) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Sofern die Dienstwohnung nicht im Etat als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Diese Vergütung wird bezüglich etatsmäßiger Beamten auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (G. S. S. 209), beglichen.

Bezüglich außeretatsmäßiger Beamten, welche ein monatsweise zahlbares Dienst-einkommen beziehen, ist sie nach Hundertteilen dieses Dienst-einkommens zu bemessen und nach der Klasseneinteilung abzustufen, wie solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-zustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), durch den jeweiligen Servistarif gegeben ist. Danach beträgt die zu zahlende Vergütung:

in Orten der Servisklasse A				10	vom	Hundert,
"	"	"	"	I	7 ¹ / ₂	" "
"	"	"	"	II	6	" "
"	"	"	"	III	5	" "
"	"	"	"	IV	4	" "
"	"	"	"	V	3 ¹ / ₂	" "

Bei Veränderungen in der Servisklassen-Einteilung kommt mit dem Beginne des auf ihre Verkündigung folgenden Kalendervierteljahres der veränderte Satz der Mietsvergütung zur Anwendung.

Sagegeldempfänger sind von Entrichtung der Mietsvergütung freizulassen.***)

Beamte (mit Einschluß der Militäránwärter), welchen die einstufige Verwaltung einer Dienststelle übertragen und hierbei die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung angewiesen worden ist, können für die Dauer dieses Dienstverhältnisses von der Leistung der Vergütung entbunden werden.

Anm. zu §§ 18 bis 22. a) Die §§ 18 bis einschließlich 22 des Regulativs sind vom 1. April 1898 ab aufgehoben und durch die unter Ziffer II des Allerhöchst genehmigten Nachtrags vom 20. April 1898 aufgeführten Bestimmungen ersetzt, wie oben bereits angedeutet war.

b) Die Vergütung für Dienstwohnungen, welche den außeretatsmäßigen Beamten außerhalb ihres amtlichen Wohnsitzes überwiesen werden, ist nach der Servisklasse des Ortes, in welchem die Wohnung tatsächlich belegen ist, zu berechnen.*)

§ 23. Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

a) Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.†) Es wird dieses in der

*) Bezl. Heinemann, Dienstwohnungen, S. 230.

**) Die Servisklasse V ist aufgehoben durch das Reichsges. vom 7. Juli 1902 (R. G. Bl. S. 239); die unter V fallenden Orte sind der Klasse IV eingereicht.

***) Diese Bestimmung findet nur auf die im Staatsbeamtenverhältnisse stehenden, nicht aber auf die mit amtlichen Dienstverrichtungen betrauten, jedoch im Wohnverhältnisse befindlichen Hilfsbeamten Anwendung. Wird eine Unterbeamtenwohnung vorübergehend einem Hilfsbeamten überwiesen, so hat dieser den ortsüblichen Mietzins zu zahlen.

†) Die Entscheidung über „Zubehör“ u. unentgeltliche Ueberlassung hat nach § 23 der Ressortmin., vergl. M. Ent. n. 26. August 1881 (G. V. Bl. S. 273).



Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüse oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfs bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwertung nicht tunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Areals für eine landwirtschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen ihrer abgemessenen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende und durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Insoweit von dem Wohnungsinhaber für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden.

(Ziff. 7 des Fin. Min. Erl. [Ausf. Verf.] vom 27. Oktober 1880 [M. Bl. f. d. i. V. S. 263] u. Runderl. des Kult. Min. vom 24. Novbr. 1880 [Z. Bl. f. d. U. V. S. 121].)

b) Die erstmalige Bepflanzung von Dienstwohnungsgärten mit gewöhnlichen Bäumen, Hecken, Sträuchern etc. wird auf Kosten der Staatskasse bewirkt. Siehe auch den weiter hinten abgedr. Min. Erl. vom 9. Dezember 1908 (Z. Bl. d. Bauv. S. 861).

§ 24. Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs gegen eine geringere Vergütung gestattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Dienst Einkommens zuteil wird.

§ 25. In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirtschaftsgerät bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.*)

§ 26. Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staats für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§ 5 lit. b) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27. Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen**) werden in letzteren sämtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschlüsse und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gefindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28. Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassentats als Unterfonds zu vermerken.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

§ 29. Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde***) und Berichtigung des Inventars (§§ 4 ff.) statthaft.

§ 30. Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Besuches zu bestimmen:

- a) ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;
- b) ob letzteren Falles der für die Staatskasse sich ergebende Vorteil dazu angetan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

Dienstwohnungen in gemieteten Gebäuden.

§ 31. Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemietet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Mietvertrag gestatten. Sind von der Behörde

*) Näheres über Repräsentations-Dienstwohnungen enthält das Spezialverf. über Dienstwohnungen von D. Heinemann, Potsdam, A. Stein's Verlag.

**) Dazu gehören namentlich die Dienstwohnungen der Ober-Präsidenten und der Regierungs-Präsidenten (Min. Erl. vom 19. April 1881, M. Bl. f. d. i. B. S. 126).

***) Als „Aufsichtsbehörde“ ist in der Regel die zuständige Provinzialbehörde anzusehen. Einseitlich der Dienstwohnungen der Vorsteher der Provinzialbehörden wird die Aufsicht durch die Ressortminister ausgeübt.



in dem Mietsvertrage besondere Verpflichtungen in betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

a) Bei angemieteten Dienstwohnungen hat der Wohnungsinhaber den Fiskus insoweit schadlos zu halten, als der Mietzins durch die vom Vermieter übernommenen Pflichten, die nach dem Regulativ dem Wohnungsinhaber obliegen, erhöht ist. Namentlich hat der Wohnungsinhaber die im Mietpreise enthaltenen Kosten der vom Vermieter übernommenen Schornsteinreinigung zu erstatten. (Min. Erl. vom 21. November 1884, E. V. Bl. S. 420.)

b) Die Bestimmung, wonach die Beschaffung der Stuben- und Kochöfen in den Dienstwohnungen überall auf Staatskosten zu bewirken, die Unterhaltung derselben aber dem Wohnungsinhaber zur Last zu legen ist, findet auch auf die vom Staate angemieteten Dienstwohnungen und zwar in allen denjenigen Fällen Anwendung, in denen es nicht gelingt, die Vermieter zur Hergabe der für die gemieteten Räume notwendigen Oefen zu bestimmen.*)

§ 32. Bei Dienstwohnungen in angemieteten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§ 4) unterbleiben, sofern der Mietsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

Schlußbestimmungen.

§ 33. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34. In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

II. Ausführungs-Verfügungen zu dem Regulativ.

1. Ausführungs-Bestimmungen des Finanz-Ministers vom 27. Oktober 1880 (M. Bl. f. d. i. B. 1880 S. 263, und J. Bl. d. Abg. B. 1881 S. 2).**)

Die Königliche Regierung erhält anbei . . . Druckexemplare des unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April f. J. in Kraft tretenden Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Für die Ausführung dieses Regulativs, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, wird auf nachstehende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§§ 4 bis 6 des Regulativs) ist es erforderlich, daß zwischen den beiden, durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im § 3 des Regulativs erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung seitens des Inhabers der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge und auf das Vorhandensein der sonach verbliebenen Gegenstände zu erstrecken.

Ueber das Ergebnis einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

2. Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat (§ 7 des Regulativs), so müssen sämtliche den Beamten überwiesene

*) Nach dem in den Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden Gebrauch bleibt dem Mieter die Beschaffung der Oefen und Kochherde in der Regel selbst überlassen. (Heinemann, Dienstwohnungen, S. 234.)

**) Dieser Ausf. Erlaß enthält auch für die anderen Staatsverwaltungen maßgebende Normen, soweit nicht für einzelne Verwaltungen besondere Ausführungs-Verfügungen ergangen sind; aber auch diese, vergl. z. B. den Kult. Min. Erl. v. 24. November 1880 (J. Bl. d. U. B. S. 121) stimmen mit dem Fin. Min. Erl. größtenteils wörtlich überein.

Dienstwohnungen in den Spezialetats der betreffenden Verwaltungen aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „freie“ zu bezeichnen (§ 18 des Regulativs).

3. Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im § 10 des Regulativs bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Uebergabeverhandlung aufzunehmen.
4. Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im § 3 des Regulativs vorgeschrieben ist.

Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen im § 14 lit. g und § 15 lit. c des Regulativs die Kosten der Tapezierungen, der Erneuerung des Anstriches der Wände, Decken, Türen, Fenster u. s. w. die Staatskasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesamtsflächen handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfnis sorgfältig festzustellen, namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszzeit vergangen ist, und ob nicht die Notwendigkeit der Wiederherstellung durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gesindes veranlaßt ist, so daß der Inhaber nach der Bestimmung im § 14 lit. i für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5. Nach § 17 des Regulativs gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zuteil wird, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (G. S. 15), § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach § 1 zu VII im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagelöhler und Reisefolien der Staatsbeamten (G. S. 370), zu einem Tagelöhlersatz von 4 M. 50 Pf. berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII im § 1 des gedachten Umzugkostengesetzes gezählt werden.
6. Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (vergl. die §§ 18 bis 21 des Regulativs), soll die Berechnung der danach zu entrichtenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Intrafttretens des Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstatet ist, nach der Bestimmung im § 24 erst in dem Falle eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Dienst Einkommens zuteil wird. Ist dagegen die zurzeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäßige Satz, so hat die anderweite Normierung der Vergütung schon vom 1. April f. J. ab zu erfolgen.
7. Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§ 23 des Regulativs). Es wird dieses in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüse oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfes bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwertung nicht tunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Arealen für eine landwirtschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende und durch fachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist die diesseitige Entscheidung einzuholen. Insofern von dem Wohnungsinhaber für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden.

Sofern sich bei Anwendung dieses Regulativs noch in dem einen oder dem anderen Punkte prinzipielle Bedenken ergeben sollten, so bleibt dieserhalb hierher zu berichten.

2. Der Runderlaß des Min. der öffentl. Arbeiten, des Fin. Min. u. des Min. des Innern, betr. den Wasserverbrauch in Dienstgärten, vom 1. April 1908 (M. d. ö. N. IV K. 9. 421. III B 2. 529, F. M. I 355. II 1062, M. d. Z. Ia 3439, M. f. L. zc. I B I 1099)* hat folgenden Wortlaut:

* Der Erlaß gilt sinngemäß auch in anderen Staatsverwaltungen, vergl. M. Bl. d. G. B. 1908 Z. 173, M. Bl. f. L. zc. 1908 S. 268, J. Bl. d. U. B. 1909 S. 352, M. Bl. f. M. U. 1909 S. 121).

Die Frage, inwieweit für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser seitens der betreffenden Dienstwohnungsinhaber eine Vergütung zu entrichten sei, ist bisher bei den einzelnen Verwaltungen nicht gleichmäßig behandelt worden. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens für alle Ressorts wird daher bestimmt:

1. Die Inhaber von Dienstwohnungen, mit denen ein Dienstgarten verbunden ist, haben für den Verbrauch des zum Besprengen der Gartenanlagen aus Leitungen entnommenen Wassers nur dann eine besondere Vergütung zu entrichten, wenn sich eine Zapfstelle der Wasserleitung im Garten selbst befindet. In allen anderen Fällen, insbesondere auch, wenn die außerhalb des Gartens gelegene Zapfstelle den Hausbrunnen ersetzt, ist von der Erhebung einer Vergütung abzusehen.
2. Wird die innerhalb eines Dienstgartens gelegene Zapfstelle der Wasserleitung von mehreren Inhabern von Hausgärten gemeinsam benutzt, so sind die Kosten des Wasserverbrauchs nach der Größe der einzelnen Dienstgärten von deren Inhabern gemeinschaftlich zu tragen.
3. Von der Anbringung von Wassermessern für die Zapfstellen innerhalb der Gärten ist überall abzusehen. Der Wasserverbrauch ist vielmehr nach der Größe der Gärten in der Weise zu ermitteln, daß auf eine Gartenfläche von 1 ar Größe ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 12 cbm anzunehmen ist. Nach dem hiernach sich ergebenden Wasserverbrauch und der zur Erhebung kommenden Gebühr für 1 cbm Wasser ist die Jahresvergütung ein für allemal zu pauschalieren. Ergibt sich hierbei ein höherer Jahresbetrag, als 4 M. für Unterbeamte, 8 M. für mittlere Beamte und 12 M. für höhere Beamte, so kommen nur diese Höchstsätze zur Erhebung.

Abweichungen von dieser Regelung bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des betreffenden Ressortchefs.

3. Kunderlaß des Fin. Min., des Min. der öffentl. Arbeiten u. des Min. des Innern, betr. Pflanzen von Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern, vom 9. Dezember 1908 (Z. Bl. d. Bau. S. 681, M. Bl. f. d. i. B. 1909 S. 2).*)

Bei der Anlage von Dienstgärten, für deren erstmalige Herrichtung in den Kostenanschlägen Geldmittel bereitgestellt sind, herrschen vielfach Zweifel darüber, ob unter den im Anschlage vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auch Obstbäume und fruchttragende Sträucher verstanden werden dürfen.

Zur Behebung dieser Zweifel bestimmen wir das Folgende:

Das Pflanzen von Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern in Dienstgärten jeglicher Art darf erfolgen, wenn

- a) im Kostenanschlag allgemein Mittel für Anlage von Gärten vorgesehen sind und die dazu bestimmten Beträge nicht überschritten werden,
- b) die Anpflanzungen dieser Art nur in dem Umfang erfolgen, daß ihre Erträgnisse den Haushaltungsbedarf des Wohnungsnutznießers nicht übersteigen und
- c) die Anpflanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten unter Ausschluß teurerer Edelsorten erstreckt.

4. Entschädigungen für Wasserverbrauch und Zentralheizungen in Dienstwohnungen. Kunderl. der Min. der öffentl. Arb., der Finanzen u. des Innern vom 25. Januar 1909 (M. Bl. f. d. i. B. S. 49, Z. Bl. d. Bau. S. 109).**)

Die Festsetzung der Entschädigungen, welche die Inhaber***) von Dienstwohnungen in Gebäuden, die zugleich Amtsräume enthalten, für Wasserverbrauch und Zentralheizung zu entrichten haben, ist bisher in den einzelnen Verwaltungen nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt. Um künftig in dieser Beziehung für alle Verwaltungen einheitliche Grundsätze zu schaffen, bestimmen wir hiermit das Folgende:

I. Falls nach dem Ortsgebrauch für die einzelnen Wohnungen feste Beträge, z. B. nach Maßgabe der Grundfläche des bewohnbaren Raumes, des Mietwertes der Wohnung etc. erhoben werden, sind diese auch von den Dienstwohnungsinhabern zu entrichten.

II. Besteht ein solcher Ortsgebrauch nicht, so ist, soweit tunlich, der tatsächliche Verbrauch des Wohnungsinhabers durch besondere Meßvorrichtungen festzustellen und hiernach der Beitrag auf Grund der bestehenden Gebührensätze zu berechnen.

*) Dieser Kunderlaß findet auch Anwendung in den übrigen Staatsverwaltungszweigen, vergl. z. B. Erl. des Min. f. d. u. G. v. 30. Dezember 1908 (S. M. Bl. 1909 S. 2), Kult. Min. Erl. v. 7. Januar 1909 (Z. Bl. d. u. B. S. 213).

***) Dieser Kunderl. gilt ebenso wie derjenige v. 1. April 1908 auch für andere Staatsverwaltungen, vergl. z. B. den Kult. Min. Erl. v. 22. Februar 1909 (Z. Bl. d. u. B. S. 349, M. Bl. f. d. i. B. S. 120) und den Handels- u. Min. Erl. v. 22. Februar 1909 (M. Bl. d. S. u. G. S. 107).

****) Die obigen Bestimmungen sind nur für Inhaber von Dienstwohnungen erlassen. Sie sind daher auf Hausdiener und sonstige im Lohnverhältnis stehende Personen, denen freie Wohnungen überwiesen sind, nur anzuwenden, wenn in den mit ihnen abgeschlossenen Dienst- bzw. Mietverträgen vereinbart sein sollte, daß die jeweiligen Bestimmungen über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten Anwendung zu finden haben. (Kunderl. des Min. f. d. u. G. v. 22. Febr. 1909 - S. M. Bl. S. 107).

III. In Fällen, in denen auch auf diese Weise die Kostenbeiträge nicht zu ermitteln sind, sei es, daß die Aufstellung besonderer Meßvorrichtungen nicht tunlich ist oder Gebührensätze nicht bestehen, wie z. B. bei Lieferungen aus staatseigenen Anlagen, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Kostenbeitrag für Wasserentnahme aus Wasserleitungen.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu zahlen, die nach der Zahl der Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen bei allen Beamten mit Ausnahme der Unterbeamten auf 3 M., bei den Unterbeamten auf 2 M. für jeden bewohnbaren Raum im allgemeinen festgesetzt wird. Dabei werden solche Räume bis zu 12 qm Grundfläche nur mit der Hälfte des Einheitsfußes gerechnet, Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse, als Küchen, Waschküchen, Keller- und Bodenräume, Aborte, Räume für die Bedienung, Speisekammern, Baderäume, Besengelasse aber ganz außer Ansatz gelassen.

Für nicht trinkbares Wasser ist nur die Hälfte zu erheben.

2. In Fällen, in welchen die Durchführung der Bestimmungen zu 1 den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist von der Aufsichtsbehörde der mutmaßliche Jahresverbrauch auf Grund einer angemessenen Probeermittlung festzustellen und hiernach ein fester Beitrag auf Grund des örtlichen Gebührensfußes für Wasserentnahme oder, soweit das Wasser aus staatseigenen Anlagen entnommen wird, nach den Betriebskosten unter Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu erheben.

Wegen der Entrichtung von Vergütungen für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser wird auf den Runderlaß vom 1. April 1908*) verwiesen.

3. Bei unwirtschaftlichem Wasserverbrauche kann die Vergütung auch nachträglich entsprechend erhöht werden.

4. Hinsichtlich der Nutznießer von Gebäuden und Gehöften der Staatsforstverwaltung ergeht besondere Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**)

B. Kostenbeitrag für Zentralheizung.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu entrichten, die nach der Zahl der heizbaren Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen im allgemeinen:

a) für Unterbeamte auf	24 M.,
b) „ mittlere Beamte auf	32 „
c) „ höhere Beamte auf	40 „

für ein Zimmer festgesetzt wird und für die Hälfte der Zimmer zu entrichten ist.

Bezüglich der Räume bis zu 12 qm Grundfläche, der Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse gelten die Bestimmungen unter A 1.

2. In Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmung den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist der mutmaßliche Jahresverbrauch des Wohnungsinhabers auf Grund einer angemessenen Probeermittlung zu errechnen und hiernach ein fester Beitrag nach den Betriebskosten ohne Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals von dem Ressortchef festzusetzen.

3. Die ordnungsmäßige Gebühr der Unterbeamten für Entnahme des Feuerungsmaterials aus amtlichen Beständen begreift den Kostenbeitrag für Zentralheizung in sich.

IV. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1909 in Kraft. Sie kommen auch bei den Beamten zur Anwendung, welche sich bereits im Genuß einer Dienstwohnung befinden.

Abschnitt X.

Disziplinarvorschriften und Bestimmungen über die Wartegelder der Staatsbeamten.

I. Teil. Disziplinarvorschriften.

Vorbemerkung. An Disziplinarvorschriften für preussische Beamte kommen in Betracht:

a) Die Gesetze, betr. Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 218), 26. März 1856 (G. S. S. 201). Die Bestimmungen dieser Gesetze finden auch An-

*) Norweg unter 2 abgedruckt.

**) Nach dem R. G. v. 28. Februar 1909 verbleibt es im allgemeinen bei den bezüglich der lit. r durch die Verf. v. 16. Juli 1908 ergänzten Vorschr. über die Benutzung u. baul. Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverw. (R. Bl. f. d. i. B. 1893 S. 33).

wendung auf die Präsidenten, Dirigenten und Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts und der Generalkommissionen (§ 65 des Gef. vom 7. Mai 1851, § 2 Abf. 3 des Gef. vom 18. Febr. 1880), die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer (§ 5 des Gef. vom 27. März 1872, betr. die Einrichtung und Befugnisse der D. R. K.), die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksausschüsse (§ 32 des Gef. vom 30. Juli 1883) und auf die Notare.*)

b) Das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten zc., vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465).

c) Das Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze, vom 9. April 1879 (G. S. S. 345). Von dem Abdrucke der zu a und c erwähnten Gesetze wird hier abgesehen, während das Disziplinalgesetz für die nichtrichterlichen Beamten nebst Ergänzungen und Erläuterungen nachstehend folgt.

1. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465)**). Auf die Abänderungen ist betr. Orts hingewiesen.

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verläßt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder

2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,
unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgehoben, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

*) Außerdem gelten für die Notare die §§ 2-7, 66, 77, 100 des Gef. vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) und die §§ 93, 94, 103 des Gef. vom 21. Septbr. 1899 (G. S. S. 249). Uebrigens s. bezüglich der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Revisionskollegiums für Landeskulturfachen und der Ober-Rechnungskammer § 14 des Gef. vom 9. April 1879 (G. S. S. 345). Hinsichtlich der Beamten der D. R. K., auschl. der Mitglieder, s. § 6 des Gef. v. 27. März 1872 (G. S. S. 278).

**) Das Gesetz ist in Kraft gesetzt für die im Jahre 1866 dem Staatsgebiete hinzugetretenen Landesteile durch die Allerh. Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1613), für den vormalig Hessens-Domburgischen Oberbergamtsbezirk Meisenheim durch die U. R. vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 700), für die vormalig Bayerische Entlage Kaulsdorf durch die U. R. v. 22. Mai 1867 (G. S. S. 729), für das Fideicommiss durch das Gesetz v. 23. März 1873 (G. S. S. 107), für das vormalige Herzogtum Rauenburg durch das Gesetz vom 25. Februar 1878 (G. S. S. 97), für Helgoland durch die Allg. R. v. 22. März 1891 (G. S. S. 39) und in den unter Preussischer Verwaltung stehenden Fürstentümern Waldeck und Pyrmont durch die Allerh. R. v. 18. Januar 1869 (G. S. S. 209) und v. 2. November 1874 (G. S. S. 353).



Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferekenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich:

§ 31. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge usw.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit

3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen usw.

§ 35. Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verjährt oder erlassen ist.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Anm. 1. Die Bestimmung des § 8 findet nach einem Erl. des Min. der öff. Arb. vom 1. Aug. 1882 auch Anwendung auf solche Beamte, welche auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellt sind und nach bereits ausgesprochener Kündigung des Dienstverhältnisses sich unerlaubter Weise vom Amte fern halten. (Entscheid. der O. R. K., E. V. Bl. 1885 S. 232 Ziffer 11).

2. Auch suspendierte Beamte dürfen sich ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde weder von dem bisherigen Amtssitze entfernen noch andere Stellen übernehmen. Geschieht dies dennoch, so berechtigt der § 8 des Gesetzes, dem suspendierten Beamten die ihm belassene Gehaltshälfte zu entziehen. (Min. Erl. vom 19. Januar 1874 — M. Bl. f. d. i. V. S. 94).

3. Siehe auch d. Abschn. XII d. W.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen*) vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-,***) Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.***)

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

*) Vergl. § 37 der Strafprozeßordnung und §§ 180—196 der Zivilprozeßordnung sowie die Reichsgerichtsentcheid vom 26. Juni 1908 (M. Bl. f. d. R. f. L. D. u. F. 1909 S. 111).

**) Die auf die Post- und Telegraphenverwaltung bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind gegenstandslos geworden. Für die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung gilt das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

****) Vergl. u. a. die weiter hinten abgedr. Bundesl. vom 18. Novbr. 1898 (M. Bl. f. d. i. V. 1899 S. 1) u. v. 30. Novbr. 1908 (M. Bl. f. L. D. u. F. S. 269).

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräte, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Talern verfügen. Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Postanstalten in bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.*)

Ander Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Oberpostdirektoren*), dem Telegraphendirektor*), sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugnis zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Talern zu verhängen.**)

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Talern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienststeinkommens hinaus.***)

Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.***)

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienststeinkommens, unbefoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Talern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.***)

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Talern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.†) Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schrift-

*) Siehe hierzu die Kreis- und Provinzial-Ordn. sowie die Landesverwaltungs- und Zuständigkeits-Ges. Bezüglich der Post- und Telegraphenbeamten sowie der Militärbeamten kommt jetzt das Reichsbeamtengesetz in Betracht.

**) Durch das Gesetz vom 17. Juni 1880 (S. S. 271) — S. B. Bl. S. 274 — sind die Befugnisse, welche in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 den Provinzialbehörden und deren Vorstehern vorbehalten sind, auch auf die Königl. Eisenbahndirektionen bzw. deren Vorsteher übertragen worden. Die im § 19 Abs. 4 enthaltenen besonderen Bestimmungen in betreff der Behörden der Eisenbahnverwaltung sind hierdurch außer Kraft getreten.

***) Die Best. des § 19 findet auf Mitglieder der Prov. Behörde u. der zu Funktionen solcher Mitglieder ihr beigegebenen Hilfsarbeiter keine Anwendung (St. M. Beschl. v. 2. Mai 1853 u. Min. Erl. v. 2. Mai 1853, S. Bl. d. Abg. B. S. 103).

†) a) Das förmliche Disziplinarverfahren findet in der Regel nur gegen definitiv angestellte Beamte statt. Gegen die auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten soll dasselbe nach einem Staatsministerialbeschlusse nicht eingeleitet werden, da bei diesen die Vorschrift im § 83 das geeignete Mittel zu ihrer Entfernung aus dem Amte bietet. (Kult. Min. Erl. vom 5. März 1851 — M. Bl. f. d. i. V. S. 34.)

b) Der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 17. v. M. angeregte Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit des Reskriptes vom 7. Juli 1845 (Min. Bl. S. 245) wegen der Entlassung der auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten, erledigt sich, wie wir derselben hierdurch eröffnen, vermöge der Erwägung, daß die Bestimmung im § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in Bezug auf den in Rede stehenden Punkt völlig dasselbe sagt, wie der § 58 des Gesetzes vom 29. März 1844, auf welches obiges Reskript Bezug nimmt. In beiden Gesetzen heißt es, daß Beamte, welche auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der „Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat“, entlassen werden können. Wenn dies durch das gedachte Reskript dahin geordnet worden ist, daß dazu ein Plenar-Beschluß erforderlich sei, so liegt gegenwärtig durchaus kein neues Moment vor, welches eine anderweite Bestimmung nötig machen könnte. (Erl. der Min. des Innern und der Fin. vom 21. Juli 1857, M. Bl. f. d. i. V. S. 141.)

c) Das förmliche Disziplinarverfahren ist nur dann einzuleiten, wenn die vorläufigen Verhandlungen eine sichere Unterlage für den Antrag auf Amtsentsetzung darbieten. Wo diese Voraussetzung fehlt und die begangene Dienstwidrigkeit durch Warnung, Verweis oder Geldstrafe angemessen gerügt werden würde, ist das förmliche Disziplinarverfahren, wie es in den §§ 22 ff. des Ges. vom 21. Juli 1852 beschrieben wird, überhaupt nicht einzuleiten. (Kult. Min. Erl. vom 8. Jan. 1869 — M. Bl. f. d. i. V. S. 72.)

lichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.
Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;
2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zurzeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
2. die Provinzialbehörden*), als:

die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen (jetzt Ober-Zollämter),
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militärintendanturen**),
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkommissariate**),

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Zentralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-direktionen.

§ 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren, und für die in Berlin oder im Auslande fungierenden die Regierung in Potsdam.

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitglieder einer Provinzialbehörde gehören.†)

§ 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituierte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§ 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals***) gehören müssen.

*) Zu diesen Provinzialbehörden gehört jetzt auch die Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin; die Prov. Steuerdirektionen heißen jetzt Ober-Zolldirektionen.

**) Siehe die vorhergehenden Fußnoten auf S. 181 u. 182.

***) Nach Auflösung des Obertribunals müssen die richterlichen Mitglieder dem Kammergericht angehören (§ 13 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinarergesetze, vom 9. April 1879, G. S. S. 345).

†) Vergl. die im M. Bl. f. d. i. B. 1853 S. 185, 1854 S. 75, 1864 S. 137 u. 1877 S. 24 abgebr. St. M. Beschlüsse.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Tätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

(Vergl. Fußnote 3 auf S. 183.)

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der, ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidentiums ein. Alle in dieser Weise zur Teilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

(Vergl. hierzu § 11 u. § 12 des Ges. v. 9. April 1879 [G. S. S. 345].)

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.*)

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesezte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen**) und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsfrist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsfrist zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.***)

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

*) Mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft wird in der Regel ein Mitglied der erkennenden Provinzialbehörde betraut. Wo dies nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise entweder ein der Provinzialbehörde untergeordneter Beamter mit Auftrag versehen oder eine koordinierte Behörde ersucht werden, einen ihrer Beamten zur Übernahme der Funktion als Staatsanwalt zu bestimmen. (Vergl. den Kult. Min. Erl. vom 8. Januar 1869 — J. Bl. f. d. U. B. S. 178.)

**) Die Einstellung des Disziplinarverfahrens kann gemäß §§ 33 und 34 des Ges. nur nach geschlossener Verurteilung vor der Mitteilung der Anklageschrift an den Angeklagten und der Vorladung desselben zur mündl. Verhandlung verfügt werden. (Erl. des Min. d. Innern v. 21. Juni 1877 — W. Bl. f. d. U. B. S. 277 — u. Kult. Min. Erl. vom 23. August 1887 — J. Bl. f. d. U. B. S. 660.)

***) Bezüglich der Mitteilung der Anklageschrift s. den Min. Erl. vom 4. März 1871 (W. Bl. f. d. U. B. S. 97).

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.*)

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.*)

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.**)

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Tatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der im § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz

*) Bei Stimmgleichheit soll das Votum des Vorsitzenden, nicht aber die mildere Meinung den Ausschlag geben (St. M. Beschl. vom 24. Mai 1865 — S. Bl. f. d. U. B. S. 513). Die Disziplinarbehörde ist zu einer nochmaligen selbstständigen Prüfung der vom Strafrichter bejahten Schuldfrage berechtigt und verpflichtet. (St. M. Beschl. v. 13. Juli 1891 — S. Bl. f. d. U. B. S. 340.)

**) Den Erben eines Beamten, welcher vor der Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung gegen ein seine Dienstentlassung aussprechendes Disziplinar-Erkenntnis verstorben ist die während der Suspension des Erblassers vom Amte eingehaltene Hälfte des Dienstverdienstes für alle Fälle unverkürzt nachzuzahlen. (Min. Erl. v. 3. Mai 1876, S. Bl. f. d. U. B. S. 123.)

geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.*)

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils, ohne Schuld des Verurteilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.**)

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens***)

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

*) Der § 47 findet laut einer Entscheidung des Staatsministeriums keine Anwendung auf solche Beamte, die einen vom Könige verliehenen Titel führen, nicht aber für ihr Amt vom Könige ernannt sind. (Bergl. Kult. Min. Erl. vom 3. Dezbr. 1885 — J. Bl. f. d. U. B. 1886 S. 174).

**) Als Tag des Eintritts der Suspension bezw. der in letzter Instanz die Dienstentlassung aussprechenden Entscheidung anzusehen. (Bergl. den Kult. Min. Erl. v. 20. November 1882 — J. Bl. f. d. U. B. 1883 S. 126.)

***) Wegen der Berechnung der Hälfte s. Min. Erl. v. 9. August 1853 (J. M. Bl. S. 229), 12. Juni 1854 (M. Bl. f. d. i. B. S. 126) u. 24. März 1855 (J. M. Bl. S. 94). Ferner s. die Vorschriften über Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens eines vom Amte suspendierten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung (Min. Erl. v. 25. Juli 1883, M. Bl. f. d. i. B. Nr. 8).



Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung*) des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.**)

§ 55. Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 56. Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§ 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§ 66 bis 68 enthaltenen Einschränkungen.

§ 57. Der Staatsanwalt bei einem Appellations- [jezt Oberlandes]gerichte (Oberstaatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellations- [jezt Oberlandes]gerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten [jezt Amts- und Schöffengerichte] Polizeianwälte [jezt: Amtsanwälte] und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei [jezt diejenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen.] Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Art. 280, 281, 282 der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben,

§ 58. Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz [jezt der Erste Staatsanwalt bei einem Landgerichte] ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu erteilen.***)

§ 59. Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amts wegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen†) zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 60 und 61:

1. Der Erste Präsident des Obergerichts††) . . . Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Talern nicht übersteigen.
2. Der Erste Präsident eines Appellations- [jezt Oberlandesgerichts] in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellations- (jezt Oberlandes)gerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3. Der Präsident†††) oder Direktor eines Gerichtes erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichtes. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Talern nicht übersteigen.

*) Die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendierten Beamten und durch die Untersuchung entstehen, sind stets sofort auf die betreffenden Staatsfonds definitiv zu übernehmen, der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist aber bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten. (Min. Erl. v. 17. März 1882 — M. Bl. f. v. t. R. S. 82 — u. Min. Erl. v. 24. April 1882 — G. B. Bl. S. 166.)

**) Betreffs der jetzigen Bezeichnung der Gerichte f. §§ 2, 3, 8, wegen der Polizeianwälte § 15, der Beamten der gerichtlichen Polizei § 16 der Novelle v. 9. April 1879.

***) Regl. § 19 der Novelle von 1879.

†) Vergl. auch §§ 73, 80, 81 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G. B. S. 230).

††) Aufgehoben.

†††) Auch der Amtsgerichtspräsident beim Amtsgericht Berlin I, Gesetz v. 10. April 1892 (G. B. S. 77).

4. Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation*) Die Geldbuße darf die Summe von drei Talern nicht übersteigen.
5. Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtskommission**) angeestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
6. Der Präsident des Revisionskollegiums**) in Ansehung der bei dieser Behörde angeestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Talern nicht übersteigen.
7. Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditoriate angeestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten***)

§§ 60, 61. †)

§ 62. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1. in den Fällen des § 59 Nr. 1 und 2 an den Justizminister;
2. in den Fällen des § 59 Nr. 3, 4 und 5††) an den Ersten Präsidenten des Appellations- [jezt Oberlandes]gerichts und von dessen Verfügung an den Justizminister;
3. von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
4. in den Fällen des § 59 Nr. 6 an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten;
5. in den Fällen des § 59 Nr. 7 an den Kriegsminister.

§ 63. Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§ 23 Nr. 1, §§ 24 ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizei- [jezt Amts]anwälte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend.

§ 64. Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§ 59) treten folgende Modifikationen ein:

1. Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellations-, [jezt Oberlandes]gerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugnis des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;
2. die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz†††) ist das Appellations- (jezt Oberlandes)gericht, und zwar in derjenigen Abteilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt (jetzt in demjenigen Senate, in dem der Präsident den Vorsitz führt, in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschl. des Präsidenten);
3. der Staatsanwalt bei dem Appellations- (jezt Oberlandes)gerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;
4. wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium*†) angestellt ist, so werden die den Appellations- (jezt Oberlandes)-gerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugnis des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;
5. ist der Beamte bei dem Generalauditoriate angestellt*††)

§ 65.*†††)

§ 66. Auf die Advokaten, Rechtsanwälte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 und der §§ 48 bis 50 dieses Gesetzes Anwendung. Im übrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§ 67 bis 77). (Siehe Fußn. zu § 67.)

*) Jezt Amtsgericht u. Amtsrichter.

**) Oberlandeskulturgericht.

**) Hier gelten jezt die Reichsbeamtengefeze.

†) §§ 60, 61, betr. die Gerichtsvollzieher zc., fallen weg zufolge §§ 18, 19 der Novelle von 1879.

††) Jezt zunächst an den Landgerichtspräsidenten.

†††) Jezt § 11 der Novelle von 1879.

*†) Jezt Oberlandeskulturgericht.

*††) Vergl. § 59 Anm. zu Nr. 1.

*†††) § 65 durch §§ 17, 18 der Novelle von 1879 aufgehoben.

§§ 67 bis 76.)*

§ 77.**) Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem (Oberlandes)gerichte ihn oder seinen nötigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt (der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts), nachdem das im § 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im § 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§ 78.***)

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen

in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.†)

§§ 79—82.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§ 83. Beamten, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.††)

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst Einkommen zu gewähren.

§ 84. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§ 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichlichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rat des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes,

welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

*) Bezüglich der Advokaten, Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 177) eriebt. Wegen der Notare vergl. §§ 21, 22 der Novelle von 1879, §§ 7, 8 des Notariatsgesetzes v. 8. März 1880 (G. S. S. 177) und Art. 93, 144 Nr. 6 des Ges. v. 21. Sept. 1899 (G. S. S. 249).

**) Gilt nur noch für Notare.

***) Vergl. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) §§ 14, 32, 39, 157, Kreisordnung §§ 68, 134, Provinzialordnung §§ 51, 98, Zuständigkeitsgesetz §§ 20, 36.

†) Für die Beamten der Militärverw. gelten jetzt die Reichsbeamten Gesetze.

††) Siehe den Min. Erl. v. 21. Juli 1857 (M. Bl. f. b. i. S. S. 141).



1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienstfeinkommen, mit Vergütung der reglementmäßigen Umzugskosten.*)

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwallung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräte, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und infolge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
 Ministerialdirektoren,
 Oberpräsidenten,
 Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten,
 Militärintendanten,
 Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
 Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
 Landräte,
 die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.**)

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

*) Wegen der Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils s. die Bestimmungen unter J der „Gehaltsvorschriften“. Bezüglich der Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses infolge einer Versetzung s. § 3 des Wohnungsgeldzuschusses.

**) Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) und Gesetz, betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes, vom 31. März 1882 (G. S. S. 133), vom 30. April 1884 (G. S. S. 126) und vom 20. März 1890 (G. S. S. 43).

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte in unmittelbarem Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§ 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§ 98. Rückfichtlich der Vergehen der Zivilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Zivilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.*)

§ 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.**)

§ 101. Insofern bei Verkündung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§ 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich pp.

2. Gewährung eines Pensionsteils oder einer Unterstützung an einen mit Dienstentlassung bestraften Beamten. Die Kundverfügung der Min. der Fin. und des Innern, betr. die Anwendbarkeit des § 16, letzter Abs. des Disziplinalgesetzes vom 18. Nov. 1898 (M. Bl. f. d. i. B. 1899 S. 1)***) lautet:

*) Siehe das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes zc. vom 6. Februar 1875 (M. G. Bl. S. 23).

**) Vergl. § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248).

***) Die in dieser Verfügung dargelegten Gesichtspunkte sind auch in disziplinaruntersuchungen gegen die nicht-richterlichen Beamten der übrigen Ressorts zu beachten, vergl. z. B.: a) Erl. des Min. für Landwirtschaft zc. vom 12. Dezember 1898 (Jahrb. d. Forstgesetzgebung pp. S. 214) u. 30. Mai 1908 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 269); b) Erl. des k. Min. v. 13. Dezember 1898 (J. Bl. f. d. i. B. 1899 S. 205); c) Erl. des Justiz-Min. v. 22. Dez. 1898 (Müller I. Bd. S. 516); d) Erl. des Min. der öff. Arb. v. 31. Dez. 1898 (G. B. Bl. 1899 S. 1).

Berlin, den 18. November 1898.

Nach § 16 letzter Absatz des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), ist die Disziplinarbehörde bei Verhängung der Strafe der Dienstentlassung gegen einen Angeschuldigten, welcher zu den pensionsberechtigten Beamten gehört, ermächtigt, sofern besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, in der Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist in Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Das Vorhandensein besonderer Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, bildet die notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift.

Als Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, können hierbei alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind (vergl. § 17 des Gesetzes). Insbesondere brauchen die zu berücksichtigenden Umstände nicht notwendig dem besonderen Tatbestande des abzurteilenden Disziplinarfalles anzugehören, sondern es können auch andere, außerhalb dieses Tatbestandes liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbene besondere Verdienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Straftat wieder gut zu machen und dergl. Die hiervon abweichenden Bestimmungen des Erlasses unserer Amtsvorgänger vom 14. April 1889 (M. Bl. f. d. i. B. S. 161*) treten außer Kraft.

2. Das Gesetz spricht aus, daß die in Rede stehende Bewilligung „als Unterstützung“ erfolgt und gibt dadurch zu erkennen, daß nach der Absicht des Gesetzes die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten ebenfalls in Betracht gezogen werden sollen. Hierauf ist bereits in dem Erlasse unserer Amtsvorgänger vom 23. Dezember 1883***) hingewiesen und dabei hervorgehoben worden, daß es beispielsweise nicht gerechtfertigt sein würde, verhältnismäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchteile der gesetzlichen Pension wohl gar auf Lebenszeit zu bewilligen. Ein solches Verfahren würde, wie in dem erwähnten Erlasse ferner ausgeführt ist, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disziplinarmittels illusorisch machen und einem unwürdigen Beamten die Vorteile der Pensionierung mittelst Dienstvergehens erreichbar erscheinen lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritte vom Staatsdienste geeigneten Beamten versagt bleiben müssen. Diese Grundsätze sind auch ferner zu beachten.

3. Wie sich aus Vorstehendem ergibt, gehört die Bedürftigkeit des Angeschuldigten begrifflich nicht zu den unter Nr. 1 erörterten besonderen Umständen, welche eine mildere Beurteilung zulassen. Vielmehr ist die Frage, ob die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten die Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen, selbständig neben der Frage nach dem Vorhandensein der unter Nr. 1 bezeichneten Straf- milderungsgründe zu prüfen. Am Unklarheiten und Irrtümern zu vermeiden und eine sachgemäße Prüfung der getroffenen Entscheidung in der Berufungsinstanz zu ermöglichen, ist bei Anwendung der bezeichneten Gesetzesvorschrift in den Disziplinar-Erkenntnissen ersichtlich zu machen, in welchen Tatsachen das Gericht die besonderen Umstände erblickt hat, welche eine mildere Beurteilung zulassen.

Der Finanz-Minister.

Der Minister des Innern.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Abschrift hiervon lassen wir Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme zugehen.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es erforderlich, die Bestimmungen darüber, welche Dienststelle über die Einlegung der Berufung seitens des Beamten der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren zu befinden hat, übersichtlich zusammenzufassen und in Erinnerung zu bringen:

1. Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Einlegung der Berufung nach Anweisung derjenigen Dienststelle zu verfahren, welche ihn mit den staatsanwaltlichen Funktionen betraut hat (Erlaß vom 17. August 1885)***)

2. In allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf Versetzung in ein anderes Amt erkannt ist, hat die vorgenannte Dienststelle den Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Berufung einzulegen und, falls die letztere keinen Erfolg zu versprechen scheint, unter Einreichung der Untersuchungsakten und gutachtlichen Berichtserstattung die Entscheidung des Departements-Chefs wegen Weiterverfolgung der Sache einzuholen (Erl. vom 24. August 1892, M. Bl. 1892, S. 320).

*) Kult. Min. Erl. v. 27. Mai 1889 — G III 1190.

**) Kult. Min. Erl. v. 29. Februar 1884 — G III 3851. U I, II, III a (3. Bl. f. d. U. S. S. 313).

***) Kult. Min. Erl. v. 2. Dezember 1885 — U III a 19 225 und 20. Juni 1887 — U II 6866 — (3. Bl. f. d. U. S. 1887 S. 599).



3. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn auf Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teiles der Pension als Unterstützung erkannt und hierbei gegen die oben festgestellten Grundsätze gefehlt ist. Insbesondere ist die Berufung stets einzulegen, wenn dem Angeschädigten ein Teil der Pension auf Lebenszeit gegen den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt und nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Entscheidung nicht auf einem Verstoße gegen obige Grundsätze beruht (vergl. Erlaß vom 14. April 1889, M. Bl. f. d. i. V. S. 161).

4. In allen übrigen Fällen ist die zu I bezeichnete Dienststelle ermächtigt, den Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Einlegung der Berufung nach eigenem Ermessen mit Anweisung zu versehen (Erlaß vom 17. August 1885).

Der Finanz-Minister.

Der Minister des Innern.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Fin Min. I 12802, II 11431, III 15063; M. d. J. I A 11177.

3. Auszug aus den Etatsvorschriften der Justizverwaltung vom 12. März 1908 (J. M. Bl. 103 ff.)*

§ 52.

Vorläufige Dienstenthebung, Dienstentlassung.

1. Unter dem Dienst Einkommen, von welchem ein vom Amte suspendierter Beamter während der vorläufigen Dienstenthebung nur die Hälfte beziehen soll (§ 48 des Ges. vom 7. Mai 1851, § 51 des Ges. vom 21. Juli 1852 — G. S. 1851 S. 218; 1852 S. 465), ist dasjenige Dienst Einkommen zu verstehen, auf welches der Beamte einen rechtlichen Anspruch hat. Dazu gehören auch etwaige Sonderzulagen, solange nicht die Anstellungsbehörde den vorbehaltenen Widerruf der Beschäftigung, mit der die Zulage verbunden ist, verfügt hat. Die einem Beamten gewährte Ostmarkenzulage ist im Falle seiner Amtssuspension ohne weiteres zu entziehen; dem Justizminister ist hiervon Mitteilung zu machen. Erfolgt die Suspension im Laufe der beiden ersten Monate eines Kalendervierteljahrs, so ist die Wiedereinziehung der bereits ausgezahlten Ostmarkenzulage für die Zeit vom ersten Tage des auf den Eintritt der Suspension folgenden Monats, und zwar in voller Höhe zu veranlassen. Im übrigen sind insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügungen vom 9. August 1853, 19. Januar 1874, 1. November 1881 und 6. Mai 1884 (J. M. Bl. 1853 S. 334; 1874 S. 36; 1881 S. 261; 1884 S. 89) zu beachten.

2. In betreff der Berechnung der Ausgaben, welche bei vorläufigen Dienstenthebungen und Disziplinaruntersuchungen aus der Staatskasse zu leisten sind (§§ 48 bis 50 des Ges. vom 7. Mai 1851, §§ 51 bis 53 des Ges. vom 21. Juli 1852) ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendierten Beamten (vergl. § 53) und durch die Untersuchung entstehen, sind stets sofort auf die betreffenden Fonds endgültig zu übernehmen;
- b) der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten und dann je nach dem Ausfalle des Verfahrens zur Befriedigung des Beamten oder der Staatskasse zu verwenden. Im letzteren Falle sind die Kosten des Verfahrens und eine etwaige Geldbuße besonders zu vereinnahmen, die übrigen der Staatskasse zukommenden Beträge als „anderweiter Abgang“ in Wegfall zu stellen. Ist jedoch der innebehaltene Betrag bis zum Jahresabschlusse für das folgende Jahr nicht zur Verwendung gelangt, so ist er schon zu diesem Zeitpunkte wie angegeben in Abgang zu stellen (St. G. § 46 Abs. 2).

3. Hat das Disziplinarverfahren die Entfernung des Beamten aus dem Amte (Dienstentlassung oder Versetzung in ein anderes Amt) zur Folge, so verbleibt der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens zum vollen Betrage der Staatskasse. Reicht er zur Deckung der Stellvertretungskosten und der Untersuchungskosten nicht aus, so erfolgt die Anrechnung zunächst auf die Stellvertretungskosten (§ 53), während die Untersuchungskosten, soweit sie keine Deckung finden, vom Verurteilten als Gerichtskosten einzuziehen sind. Zur Leistung eines den innebehaltenen Teil etwa übersteigenden Mehrbetrags an Stellvertretungskosten ist der Beamte nicht verpflichtet.

4. Hat das Verfahren zur Belegung des Beamten mit einer Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldbuße, Arrest) geführt, so ist der innebehaltene Teil zunächst zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der Geldbuße zu verwenden. Die Vereinnahmung erfolgt bei den Gerichtskosten und die Verausgabung als Befoldung. Der verbleibende Betrag ist an den Beamten zu zahlen. Kosten, welche durch die Stellvertretung des Beamten verursacht wurden, sind in diesen Fällen nicht in Abzug zu bringen. Reicht der

* Diese Etatsvorschriften sind zwar speziell für den Bereich der Justizverwaltung erlassen, decken sich aber im Prinzip mit den Bestimmungen für die übrigen Staatsverwaltungen.



innebehaltene Teil zur Deckung der Geldbuße und der Kosten des Verfahrens nicht aus, so ist der Fehlbetrag von dem verurteilten Beamten einzuziehen und bei Kap. 30 Tit. 1 des Stats zu regulieren.

5. Wird der Beamte freigesprochen, so ist der innebehaltene Teil vollständig nachzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn das gerichtliche oder Disziplinarverfahren nachträglich ohne Verhängung einer Ordnungsstrafe (z. B. wegen Geisteskrankheit eines Beamten) wieder eingestellt wird. Wegen der Nachzahlung von Ostmarkenzulagen wird auf die dieserhalb getroffenen besonderen Bestimmungen verwiesen.

6. Als Kosten des Untersuchungsverfahrens (§ 48 des Ges. vom 7. Mai 1851) und als Untersuchungskosten (§ 51 Abs. 3 des Ges. vom 21. Juli 1852) sind nur die Kosten des eigentlichen Disziplinarverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung, nicht auch die weiteren Kosten der Strafvollstreckung oder die Kosten eines gerichtlichen Strafverfahrens zu verstehen. In Fällen, in denen gegen Beamte ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens Ordnungsstrafen festgesetzt werden, sind die durch die Untersuchung entstehenden Kosten nicht dem Beamten aufzuerlegen, vielmehr auf die Staatskasse zu übernehmen.

7. Eine infolge Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügte vorläufige Dienstenthebung (Amts suspension, § 46 des Ges. vom 7. Mai 1851, § 50 des Ges. vom 21. Juli 1852) dauert, wenn sie nicht bereits früher wieder aufgehoben wird, bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung. Wird ein auf Dienstentlassung lautendes Disziplinarurteil erster Instanz in der Berufungsinstanz unter Entscheidung in der Sache selbst aufgehoben, so gilt die Amt suspension mit dem Tage der Entscheidung der Berufungsinstanz — nicht erst mit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung — als beendet, und ist das volle Dienst Einkommen vom nächsten Tage ab zu zahlen, wengleich der Beamte seine Dienstgeschäfte noch nicht wieder übernommen hat.

8. Ist gegen einen Beamten im Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung rechtskräftig erkannt, oder zieht ein Strafkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, so ist dem Beamten das Dienst Einkommen, gegebenenfalls das Suspensionseinkommen, bis zum Ablaufe des Monats zu belassen, in welchem die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist. Dabei ist bei solchen Entscheidungen, die in letzter Instanz ergangen, die Vollstreckbarkeit als eingetreten anzusehen:

- a) bei Disziplinaruntersuchungen gegen richterliche Beamte mit dem Zeitpunkt, in dem das Urteil des Großen Disziplinarsenats in der Sitzung verkündet wird, gleichviel ob der zum Termine vorgeladene Angeklagte erschienen war oder nicht (§§ 33, 40, 41 des Ges. vom 7. Mai 1851);
- b) bei Disziplinaruntersuchungen gegen nicht richterliche Beamte mit dem Zeitpunkt, in dem eine Ausfertigung der ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung des Angeklagten ergangenen Entscheidung des Staatsministeriums (§ 45 des Ges. vom 21. Juli 1852 — G. S. S. 465) dem Angeklagten vorschriftsmäßig zugestellt ist;
- c) bei den im ordentlichen Strafverfahren ergangenen Revisionsurteilen mit dem Zeitpunkt, in dem das Urteil in der Sitzung verkündet worden ist.

9. Ist auf Versetzung in ein anderes Amt mit Verminderung des Dienst Einkommens erkannt, so erfolgt die Verminderung erst von dem Tage ab, zu dem die Versetzung verfügt wird.

10. Wird einem Beamten, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, das Dienst Einkommen entzogen (§§ 7 ff. des Ges. vom 7. Mai 1851; §§ 8 ff. des Ges. vom 21. Juli 1852), so wird der einbehaltene oder zurückerstattete Betrag nach Maßgabe der Vorschriften im § 53 zunächst zur Deckung der Kosten der Stellvertretung verwendet, zum überschießenden Betrag aber als Geldstrafe (§ 8 der Rassenordnung) registriert und vereinnahmt.

II. Teil. Wartegelder der Staatsbeamten.

1. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand ist nur bezüglich der nicht-richterlichen Beamten zulässig, und zwar:

- a) ohne Disziplinarverfahren bei der Umbildung von Staatsbehörden und bei gewissen Beamten gattungen nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde.*
- b) im Disziplinarwege (Berufungsinstanz) in dem Falle des § 46 des Diszipl. Ges. vom 21. Juli 1852 (vorweg im I. Teil dieses Abschnitts abgedruckt).

2. Hinsichtlich der Zurdispositionsstellung von Beamten anlässlich der Umbildung von Staatsbehörden ergingen

* Siehe § 87 Nr. 2 des im Teil I abgebr. Diszipl. Ges. vom 21. Juli 1852.

a) der Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153)* mit folgendem Inhalte:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M.**) erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden***) vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionierung tunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820†) derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Rthlr. (3600 M.) und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt . . . (siehe die durch den Allerh. Erlaß v. 24. Oktbr. 1848 normierten Sätze) erhalten. In Fällen, wo die Befoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältnis des nächsten höheren Gehaltsatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Rthlr. (450 M.) Befoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten, dagegen soll auf Befoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelderbestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Rthlr. (12000 M.), folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Rthlr. (6000 M.), nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beschränkt,††) jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hilfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung finden soll, ist durch die Gesessammlung zu veröffentlichen und durch die Departementschefs vom 1. Juli d. J. ab zur Ausführung zu bringen.

ß) der Allerh. Erlaß vom 24. Oktbr. 1848 (G. S. S. 338), welcher lautet:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. d. M. erkläre Ich Mich mit der für nötig erkannten Modifikation der in Meiner Verordn. vom 14. Juni d. J. (G. S. S. 153) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Befoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältnis des nächsten höheren Gehaltsatzes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zweck aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung†††) der bis zu dem Gehaltsatz von 1200 Rthlr. (3600 M.) zu bewilligenden Wartegelder mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Taler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speziell berechneten Wartegelderbeträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die Gesessammlung zu veröffentlichen.

3. Die Bewilligung von Wartegeld darf nur mit Genehmigung des betr. Ministeriums geschehen und muß dem Beamten nach Analogie der Bestimmung im § 24 des Zivilpensionsges. vom 27. März 1872 mindestens 3 Monate vor Eintritt der Wartegelder-Zahlung — wobei der Monat, in welchem die Verfügung ergeht, nicht mitzurechnen ist — bekannt gemacht werden. Sobald daher feststeht, daß eine etatsmäßige Stelle entbehrlich wird, muß an deren Inhaber sofort die nötige Bekanntmachung von seiner vorgezogenen Dienstbehörde erlassen und die Genehmigung der Maßregel sowie die Festsetzung des Wartegeldes unter Einreichung einer Nachweisung (nach dem vorgeschriebenen Schema) bei dem betr. Ministerium beantragt werden.

Die Zahlung des Wartegeldes soll in der Regel bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem sie beginnt, aus dem Gehalt der betr. Stelle, vom 1. April des folgenden Jahres ab aber für Rechnung des Fonds „Wartegelder für Zivilbeamten“ geleistet werden. Die Anweisung auf das Stellengehalt ist nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums von der vorgezogenen Dienstbehörde des Beamten zu erteilen, wogegen die Zahlung aus dem Fonds „Wartegelder für Zivilbeamte“ ohne weiteren Antrag seitens des Finanzministeriums am Schlusse des Jahres verfügt werden wird. Sollte ein Wartegeldempfänger vor Ablauf des Jahres, in welchem das Wartegeld bewilligt ist, wieder angestellt, oder die Anweisung eines Wartegeldes auf den bezeichneten Fonds, früher, als vorstehend angegeben worden, durch besondere Umstände erforderlich werden, so ist davon Anzeige zu machen.

*) Eingeführt in den 1866 erworbenen Landbesteuern durch die Verordn. vom 23. Septbr. 1867 (G. S. S. 1619), in Lauenburg durch d. Ges. vom 23. Febr. 1878 (G. S. S. 97).

**) Abgedr. im M. Bl. f. d. i. W. 1848 S. 187.

***) Bezieht sich nicht allein auf die Jahre 1848 und 1849, was u. a. aus der Obertribunals-Entschd. vom 3. Febr. 1879 (J. M. Bl. S. 106) und dem Reichsgerichts-Erkenntn. vom 13. Juni 1887 (J. M. Bl. S. 258) hervorgeht.

†) Abgedruckt im M. Bl. f. d. i. W. 1848 S. 26).

††) Siehe jetzt die §§ 8, 97 des Disz. Ges. vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) und § 26 des Ges. v. 9. April 1879 (G. S. S. 345). Bezugs der Nebenämter s. S. 205 Ziff. 13 b. W.

†††) Hier nicht mit abgedruckt.



Das Gehalt der Stellen der auf Wartegeld gesetzten Beamten ist von dem Tage ab, wo die Zahlung des letzteren auf den Fonds „Wartegelder für Zivilbeamte“ übernommen wird, für die allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen und i. St. vom Etat abzusetzen. (Vergl. den Rundl. der Min. des Innern und der Fin. vom 21. Oktober 1848 — M. Bl. f. d. i. B. S. 337 — und Müller, Justizverw. S. 814 Ziffer 7).

4. Die auf Wartegeld gestellten Beamten beziehen das volle Gehalt der von ihnen bekleideten Stelle außer für den Monat, in welchem ihnen die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt ist, noch auf fernere drei Monate. Demgemäß ist auch die Stelle vor Ablauf der 3 Monate nicht wieder zu besetzen. Sollte eine so lange Vakanz nicht angängig sein, so ist wegen der Beschaffung der Deckungsmittel das Erforderliche zu veranlassen. (Nach Müller S. 815, Ziffer 8).

5. Die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger erhalten ihr Einkommen vierteljährlich im voraus. (Vergl. die §§ 1 und 2 des Ges. vom 7. März 1908, G. S. S. 35) und den Fin. Min. Erl. vom 11. April 1908, abgedr. im Abschnitt III.) Siehe auch Abschn. XII Ziff. 15.

6. Bei Verlegung des Wohnsitzes können sowohl die Pensionen als auch die Wartegelder und die Dispositionsgehälter ohne Mitwirkung der Zentralinstanz von einer Hauptkasse auf die andere übertragen werden. (Rundl. der D. R. K. vom 23. Febr. 1897, Z. Bl. d. Abg. Verw. S. 122).

7. Wartegeldempfänger sind verpflichtet, an ihrem Wohnorte mäßige Dienste unentgeltlich zu leisten. (Nr. 4 des Allerh. Erl. vom 25. Mai 1820, M. Bl. f. d. i. B. 1848 S. 251).

Sofern sie aber voll beschäftigt werden, sind sie neben dem Wartegeld angemessen zu remunerieren. (Erl. des Min. des Innern vom 14. Febr. 1826, von Kampff' Ann. Bd. 10 S. 10).

8. Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden. (§ 87 Nr. 2 des Ges. vom 21. Juli 1852 — G. S. S. 465 — und § 10 der Anstellungsgrundsätze.)*

9. Wartegeldempfänger sind verpflichtet, eine ihnen übertragene anderweite Dienststelle anzunehmen. Werden sie wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen, so findet das Umzugskostengesetz auf sie mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze zugrunde zu legen ist. (§ 8 des Ges. vom 24. Februar 1877 — G. S. S. 15.**)

10. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) ist das Wartegeld solange zu zahlen, bis dem Beamten entweder ein anderes „Amt“ übertragen wird, oder dessen Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Unter der ersteren Alternative kann nur der Fall verstanden werden, daß dem Beamten nach dem Zeitpunkte seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand wiederum ein Amt übertragen wird. Dementsprechend bestimmt auch die als Ausführungsvorschrift zu dem Allerh. Erlasse ergangene Rundverf. vom 21. Oktober 1848 (M. Bl. f. d. i. B. S. 337), daß die Zahlung des Wartegeldes mit dem Tage der „Wiederanstellung“ des Wartegeldempfängers aufhört. Die von dem Fin. Min. in Gemeinschaft mit den Min. des Innern und der landwirtschaftlichen Angelegenheiten erlassene Rundverf. v. 9. Nov. 1864 (Z. M. Bl. S. 403) geht von der gleichen Voraussetzung aus, indem sie bestimmt, daß bei vorübergehender „Wiederbeschäftigung“ im Staatsdienste 6 Monate lang das Wartegeld voll ausbezahlt werden soll und erst vom 7. Monat an nur insoweit, als das Gehalt der früheren Stelle das „neue“ Dienstseinkommen übersteigt.

11. Das Wartegeld ist so lange zu gewähren, bis dem Wartegeldempfänger entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird***) oder seine Pensionierung erfolgt. Unter einem öffentlichen Amte, bei dessen Uebernahme nach der Allerh. Rabinettssorder vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) die Einziehung oder Kürzung der

*) Siehe die Abschn. X und II.

***) Abgedr. im Abschn. „Umzugskosten“.

****) Siehe den Abschn. „Gehaltsvorschriften“.

Wartegelder zu erfolgen hat, ist nur ein Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder des Reichsdienstes zu verstehen. (Reichsger. Erl. vom 13. Juni 1887, J. M. Bl. S. 258).

12. Behufs der Feier von Dienstjubiläen kann bei Berechnung der Dienstzeit diejenige Zeit nicht berücksichtigt werden, während welcher ein Beamter auf Wartegeld gestanden hat. (Allerh. Erl. vom 23. Febr. 1839 und Min. Erl. vom 22. Mai 1839, M. Bl. f. d. i. B. 1849 S. 218).

13. Die Disziplinarvorschriften gelten auch für die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten. (§ 97 des Diszipl. Ges. vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465, § 26 des Ges. vom 9. April 1879, G. S. S. 345).

14. Betreffs Anrechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten s. § 14 des Zivilpensions-Ges., abgedr. im Abschn. über das Pensionswesen.

15. Die Vorschriften des § 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268*) über den Zeitpunkt, von welchem ab die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung einer Pension stattzufinden hat, sind auch auf die Wartegelder sinngemäß anzuwenden.

16. Auf Wartegeld gesetzte Zivilbeamte sind hinsichtlich ihrer Wartegelder nach denselben Grundsätzen wie aktive Beamte zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten. (§ 66 Art. II des Ges. vom 6. Mai 1880, R. G. Bl. S. 103).

17. Auf die Gewährung der Gnadenbezüge an die Hinterbliebenen der zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger finden diejenigen Bestimmungen, welche für die Hinterbliebenen aktiver Beamten ergangen sind, Anwendung. Siehe den Abschnitt über Gnadenbewilligungen.

Abschnitt XI.

Vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis.

Auszug aus dem Gesetze, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241.**)

Erster Abschnitt.

In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienst Einkünfte.

§ 1. Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis¹⁾, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg²⁾ statt.

§ 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung³⁾ verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des

*) Abgedr. im Abschn. XV.

**) Das Gesetz v. 24. Mai 1861 begriff unter den im 1. Abschnitt bezeichneten Ansprüchen der Staatsbeamten auch die mit ihrem Amt als solchen verbundenen, durch die Anstellung begründeten Bezüge. Auf rein privatrechtliche Entschädigungsansprüche bezieht sich das Gesetz nicht. Näheres hierüber ergibt das Reichsgerichts-Urt. v. 7. Febr. 1907 - IV 312/06 - Jur. Monatsschr. für Posen zc. Nr. 2/3 1907.

¹⁾ Bezüglich der Richter s. § 9 des Gerichts-Verf. Ges. v. 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 244).

²⁾ Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes die Landgerichte § 70 Abs. 3 G. V. G., § 39 des Ausf. Ges. zum G. V. G. v. 24. April 1878, G. S. S. 230, § 4 E. G. zum G. V. G.). Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten sind durch seine vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden und vom Rechtswege ausgeschlossen (Erkenntnis des Kompetenzgerichtshofes v. 9. März 1867 - J. M. Bl. S. 342).

³⁾ Jeder Beamter, welcher sich durch eine Festsetzung der O. R. K. in seinem Dienst-einkommen verkürzt glaubt, kann dieserhalb auch zunächst die Vermittelung seiner obersten Verwaltungsbehörde nachsuchen, die sich ev. nach Prüfung der Reklamation mit der O. R. K. in Verbindung setzen wird. (Allerh. Erl. v. 12. April 1835 - von Kamptz Ann. Bd. 19 S. 325.)

Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§ 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsbezirks und in Ermangelung einer solchen, sowie seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.*)

§ 4. Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde bezw. der Revisionsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.**)

§ 5. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendieren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältnis stehe, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurteilung nächst den dem Beamten besonders erteilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen königlichen Anordnungen, sowie die seitens der Zentralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Zentralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zugrunde zu legen.

§ 7. Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des § 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§ 8. Alle den §§ 1—7 entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Anmerkungen. 1. Das Ges. v. 24. Mai 1861 ist durch die Verordn. v. 16. Sept. 1867 (G. S. S. 1515) mit einigen Abänderungen auch in den 1866 erworbenen Landesteilen und durch § 3 des Ges. v. 25. Februar 1878 (G. S. S. 97) im Kreise Herzogtum Lauenburg eingeführt.

2. Die Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse verjähren gemäß § 197 B. G. B. in 4 Jahren. Der Art. 80 des Einführungsges. zum B. G. B. hat für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines Beamten aus dessen Beamtenverhältnisse die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten, soweit in dem B. G. B. nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist.

Der erste Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — G. S. S. 241 — bezieht sich, wie aus seiner Entstehungsgeschichte und seinem Wortlaute hervorgeht, nur auf die den unmittelbaren Staatsbeamten aus ihren Dienstverhältnissen zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche und ist dazu bestimmt, dieser Kategorie von Beamten in Betreff solcher Ansprüche den Rechtsweg unter gewissen Maßgaben zu eröffnen. Dagegen war es den mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere den Beamten der Stadtgemeinden, schon damals, als das Gesetz erging, freigestellt, die Entscheidung der Gerichte hierüber anzurufen, und es konnten solche Ansprüche von ihnen schon damals ebenso wie es jetzt der Fall ist, mangels gütlicher Einigung nur auf dem ordentlichen Rechtswege endgültig zum Austrage gebracht werden. (Erl. des Min. des Innern v. 18. September 1890, M. Bl. f. d. i. V. S. 204.)

3. Klagen der unmittelbaren Staatsbeamten sind also nur dann zur Entscheidung im Rechtswege geeignet, wenn der Verwaltungsinstanzenzug vorher erschöpft und die Entscheidung des dem Beamten vorgesetzten Verwaltungschefs ergangen ist. (Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 10. Okt. 1868, M. Bl. f. d. i. V. S. 2.)

*) Vergl. auch § 4 des Einf.Ges. zur B. F. D. v. 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 244). Berlin bildet jetzt einen besonderen Verwaltungsbezirk (§ 1 des Ges. v. 30. Juli 1883 — G. S. S. 195).

***) Jetzt richtet sich die Zulässigkeit der Revision nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Siehe auch § 70 Abs. 3 des G. B. G. u. § 39 des A. G. S. G. B. G.

Abschnitt XII.

Urlaub und Stellvertretung.*)

(Siehe auch Abschn. XIII „Nebenämter“.)

1. Der Beamte hat seinen Wohnort am Sitze der Behörde, welcher er angehört. Vergl. § 8 des Gef. vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 1884), § 8 der Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648), § 12 des Gef. vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 327).**)

2. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, geht, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstinkommens verlustig. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich angefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu ihm zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach dem fruchtlosen Ablaufe von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. (§§ 8—11 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465).

3. Nur Krankheiten und unvermeidliche Behinderungen rechtfertigen die Nichtausübung des Dienstes. Urlaub zur Erholung wird nur aus Billigkeitsrücksichten gewährt, soweit das dienstliche Interesse nicht entgegensteht.

4. In den Urlaubsgesuchen ist der Zweck und die Dauer sowie der Aufenthaltsort während des Urlaubs anzugeben.

5. Der Urlaub wird in der Regel von der vorgesetzten Dienstbehörde erteilt.

6. In folgenden Fällen bedarf der Beamte keines Urlaubs:

- a) Zum Eintritt in den Reichstag und in den Landtag (Art. 21 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 — R. G. Bl. S. 64 — und Art. 78 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 — G. S. S. 17 —).
- b) Bei der Einberufung zum Schöffen (Ger.-Verf.-Gesetz vom 27. Januar 1877 — R. G. Bl. S. 41 — u. Ausführungsgef. v. 24. April 1878 — G. S. S. 230).
- c) Bei der Berufung als Geschworener zur Teilnahme an Schwurgerichtssitzungen (§§ 62 u. 63 der Verordn. vom 3. Januar 1849 — G. S. S. 14 —, § 85 des Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Januar 1877 — R. G. Bl. S. 41 — und § 44 des Ausf. Gef. v. 24. April 1878 — G. S. S. 230).
- d) Bei der Einziehung zu militärischen Übungen. (Vergl. den Allerh. Erlaß vom 18. Oktober 1817 — G. S. S. 299 — und den Erlaß des Ministers der öffentl. Arbeiten vom 12. September 1887 — G. B. Bl. S. 356 — sowie § 65 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 — R. G. Bl. S. 45).

In allen Fällen, in denen die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten öffentliche Beamte nötigt, ihren Dienst zu versäumen, bedürfen sie zwar nicht des Urlaubs, sind aber zu einer Anzeige der Verhinderung in ihrem Amte an den Vorgesetzten verpflichtet, welche diesen in den Stand setzt, die Dauer der Verhinderung zu kontrollieren und eventuell die Vertretung zu regeln. (Vergl. den Fin. Min. Erl. vom 24. August 1849 — M. Bl. f. d. i. B. 1849 S. 189 — und das Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1888 — Entschd. Bd. 16 S. 398 —).

7. Beamte als Provinzialverwaltungs-, Kreis- und Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder u. Die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes berechtigt zur Ablehnung oder Niederlegung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung eines Kreises oder höheren Kommunalverbandes, des Amtes eines Magistratsmitgliedes und Stadtverordneten, eines Gemeindevorstehers, Schöffen und Gemeindevorordneten (im Sinne der Provinzial-, Kreis-, Städte- und Landgemeinde-Ordnungen) und ähnlicher Ehrenämter.

8. Zur Uebernahme eines Mandats als Kreistagsabgeordneter bedarf es keines Urlaubs (Erl. v. 24. November 1873, M. Bl. f. d. i. B. 1874 S. 34), auch keiner besonderen Genehmigung, wohl aber der Anzeige von der Anberaumung jeder Kreistagsitzung.

*) Die Ausführungen sind zum Teil dem Terminkalender für preuß. Verwaltungsbeamte auf das Jahr 1907 entnommen, und zwar mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages W. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam.

**) Ohne Genehmigung des Vorgesetzten darf der Beamte seinen Wohnsitz nicht verlegen; indem er dies tut, verliert er gegen die Residenzpflicht des § 92 Tit. 10 Teil III A. L. R.

9. Zur Uebernahme der Mitgliedschaft in verwaltenden Selbstverwaltungskörpern (Kreisaußschuß, Bezirksaußschuß, Provinzialaußschuß, Provinzialrat) und zur Mitgliedschaft in bloß beschließenden Selbstverwaltungskörpern (Kreistag, Provinziallandtag etc.) bedarf es der Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht, dagegen ist ev. Urlaub nachzusuchen.

10. Zur Uebernahme des Amtes eines besoldeten oder unbesoldeten Magistrats- und Gemeindevorstands-Mitgliedes oder Stadtverordneten und Gemeindeverordneten, sowie zu bloßen Ehrenämtern (Waisenrat, Stadtaußschuß etc.) bedarf ein unmittelbarer Staatsbeamter der vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (Staatsministerialbeschuß vom 2. März 1851, Min. Erl. v. 24. März 1851, M. Bl. f. d. i. B. S. 38; Erl. des Obertribunals v. 10. März 1865, M. Bl. S. 82). Der Staatsministerialbeschuß v. 2. März 1851 ist durch die Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 nicht berührt (Min. Erl. v. 25. Mai 1893, M. Bl. S. 126).

11. Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Schiedsmannsamtcs der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde (§ 2 Abs. 2 der Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879 (G. S. S. 321).

12. Beamte als Organe der kirchlichen Selbstverwaltung. Zur Uebernahme eines Amtes in der Kirchenverwaltung (als Gemeindevertreter, Kirchenältester, Mitglied der Kreis-, Provinzial- und Generalsynode) ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erforderlich (Min. Erl. v. 15. Juli 1874, M. Bl. f. d. i. B. S. 198).

13. Die Kosten der Stellvertretung der als Reichs- oder Landtags-Abgeordnete einberufenen unmittelbaren Staatsbeamten trägt der Staat (Staatsministerial-Beschlüsse vom 4. Oktober 1867 — M. Bl. 1867 S. 326 — und vom 24. Oktober 1869 — M. Bl. 1869 S. 276 —).

14. Bezüglich der Stellvertretungskosten für Beamte, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, s. die Min. Erl. v. 19. Okt. 1903 u. 10. April 1905, abgedr. S. 47 Ziff. 3 b. W.

15. Die auf Wartegeld gesetzten Beamten verlieren ihr Gehalt während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht. (Min. Erl. v. 2. Februar 1854 — M. Bl. 1854 S. 66 — und vom 2. Dezember 1863 — M. Bl. 1864 S. 27 —.)

16. Die Provinzialbehörden sind befugt, Mitgliedern und Beamten der Regierung etc. Urlaub zu Reisen außerhalb des Deutschen Reiches auf 4 Wochen und innerhalb des Reiches auf 6 Wochen zu erteilen, wenn damit Kosten für die Staatskasse nicht verknüpft sind. Die Beurlaubung auf 6 Wochen außerhalb und 8 Wochen innerhalb des Deutschen Reiches steht dem Ober-Präsidenten zu. Beurlaubungen von längerer Dauer oder solche, durch welche der Staatskasse Kosten entstehen, können nur mit ministerieller Genehmigung erfolgen. Näheres hierüber sowie über die Urlaubsbewilligungen an die der Regierung unterstehenden Bezirks- und Lokalbeamten siehe in § 39 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248), in § 11 der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 (G. S. S. 1826 S. 1), im Kundert. vom 29. Juni 1856 (M. Bl. 1856 S. 194) und in der Allerh. Order vom 5. August 1871.

17. Die Verwaltungschefs sind durch den Allerh. Erlaß vom 22. Dezember 1869 ermächtigt, die Befugnis zur Anweisung der der Staatskasse entstehenden Kosten für Stellvertretung der Beamten der Provinzial- und Lokalbehörden auf die bezüglichen Etatsfonds den Provinzialbehörden zu übertragen.

18. Zu den mit Ausgaben für die Staatskasse verbundenen Vertretungen ist in der Regel die zuvorige ministerielle Genehmigung erforderlich. (Min. Erl. vom 12. August 1857 — M. Bl. f. d. i. B. S. 141.)*)

19. Zu militärischen Uebungen einberufene Beamte**) sind in der Regel von ihren Amtsgenossen zu vertreten, nur ausnahmsweise dürfen Kosten durch ihre Vertretung erwachsen. (Min. Erl. v. 26. September 1827 — von Kamph, Ann. S. 874.) Siehe auch hinsichtlich der Verpflichtung der beurlaubten Landwehroffiziere, während der Uebungen Dienste zu leisten, den Allerh. Erl. v. 18. Oktober 1817 (G. S. S. 299).

Die Beamten, welche zu militärischen Uebungen oder Dienstleistungen einberufen werden, haben in der Regel nach Empfang des Einberufungsbefehls der vorgesetzten

*) Bezüglich der Verwendbarkeit von dispon. Stelleneinkommen zu Stellvertretungskosten s. S. 48 Ziff. 4 b. W.

**) Hinsichtlich der Unabkömmlichkeitsatteste zur Befreiung von militärischen Uebungen und der Urlaubsbewilligung an Beamte, welche militärische Uebungen abzuteilen haben, siehe Min. Erl. v. 19. Juli 1899 (M. Bl. f. d. i. B. S. 122).

Dienstbehörde Anzeige zu erstatten und event. betreffs der Vertretung Vorschläge zu machen.

20. Betreffs etwaiger Gehaltsabzüge bei Beurlaubung von Beamten kommt der Allerh. Erl. v. 15. Juni 1863 (M. Bl. f. d. i. B. S. 137)* in Betracht, nach welchem folgende Grundsätze befolgt werden sollen:

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernern Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.

2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1\frac{1}{2}$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

21. Im übrigen sind für die Beurlaubung der Staatsbeamten die betr. Ressortverwaltungsverfahren maßgebend, vergl. z. B. die allgem. Verf. v. 14. Juni 1909 (Z. M. Bl. S. 207) über die Beurlaubung der Justizbeamten. Die §§ 1, 2, 6 u. 7 dieser Verf. lauten:

§ 1. Jede Beurlaubung setzt voraus, daß für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Dienstes gesorgt ist. — Beurlaubte Beamte haben dafür zu sorgen, daß ihnen Verfügungen der vorgesetzten Behörde zugesandt werden können.

§ 2. Beamte, welche durch Krankheit verhindert sind, ihre Dienstgeschäfte wahrzunehmen, bedürfen eines Urlaubs nur dann, wenn sie beabsichtigen, ihren Wohnsitz zu verlassen. Von der Aufsichtsbehörde ist darauf zu halten, daß die Beamten, sobald ihr Gesundheitszustand es gestattet, den Dienst wieder antreten.

§ 6. Urlaubsgesuche sind unter Angabe der Veranlassung und des Zweckes der unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen und auf dem regelmäßigen Dienstweg an die für die Erteilung des Urlaubs zuständige Stelle zu befördern.

§ 7. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen oder eine amtsärztliche Bescheinigung zu fordern.

22. Bezüglich der Beurlaubung und Vertretung der Direktoren und der Lehrer an den Staatsanstalten sind neben den allgemeinen Bestimmungen die Vorschriften der betr. Dienstabweisungen maßgebend. So z. B. verordnet die D. V. für die Direktoren und Lehrer an den Fachschulen für das Baugewerbe und für die Eisen- und sonstige Metallindustrie**) folgendes:

Der Direktor darf seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Ferien nur mit Urlaub oder auf höhere Anordnung verlassen. Bis zu dreimal 24 Stunden kann er sich selbst Urlaub erteilen, hat aber vor dessen Antritt den Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden des Schulvorstandes unter Angabe des Grundes und Namhaftmachung seines Vertreters davon in Kenntnis zu setzen. Längerer Urlaub ist bei dem Regierungspräsidenten nachzujuchen. Seine Vertretung während des Urlaubs und bei sonstiger Abwesenheit (Dienstreisen und dergl.) hat er, sofern nicht etwas anderes angeordnet oder den Umständen nach geboten ist, dem im Dienste und bei gleichem Dienstalter dem den Jahren nach ältesten akademisch gebildeten Lehrer der Anstalt zu übertragen und ihn nötigenfalls mit näheren Anweisungen zu versehen.

Von demselben Lehrer wird der Direktor auch in Erkrankungs- und anderen Behinderungsfällen vertreten.

In den Ferien darf der Direktor, sofern er für seine Vertretung gesorgt hat, auch ohne Urlaub verreisen. Er hat aber vor Antritt der Reise dem Regierungspräsidenten und dem Schulvorstande hiervon unter Namhaftmachung seines Vertreters Anzeige zu erstatten.

Der Regierungspräsident kann, wenn nach seinem Ermessen das Interesse der Anstalt es verlangt, verfügen, daß der Direktor während der Ferien am Wohnsitze der Anstalt verbleibt.

23. Was die Weiterzahlung von Tagegeldern oder Monatsvergütungen während eines Urlaubs, einer Krankheit oder einer militärischen Dienstleistung betrifft, so bestimmt z. B. der Runderlaß des Min. der öffentl. Arbeiten

*) Es ist seither grundsätzlich daran festgehalten worden, daß, falls ein Beamter von der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte zum Zwecke einer anderweiten Dienstleistung zeitweise entbunden wird, dies nicht als eine Beurlaubung im Sinne des Allerh. Erlasses v. 15. Juni 1863 anzusehen ist, daß vielmehr in solchem Falle diejenige Verwaltung, bei welcher die anderweite Beschäftigung des Beamten erfolgt, die volle Besoldung des letzteren zu übernehmen hat. (Min. Erl. v. 7. Juni 1889 — M. Bl. f. d. i. B. S. 205).

**) Vergl. den Min. Erl. v. 19. Mai 1909 (M. Bl. d. S. u. G. B. S. 268).

v. 30. Oktober 1906 (M. Bl. f. d. i. B. S. 378, Z. Bl. d. Bauw. S. 579*) behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Weiterzahlung von Tagegeldern an Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister während einesurlaubes, einer Krankheit oder einer militärischen Dienstleistung folgendes:

- a) Dem im zweiten Ausbildungsabschnitte stehenden Regierungsbauführern können die Tagegeldder, soweit sie solche beziehen, bei Beurlaubungen bis zu zwei Wochen, bei Krankheiten bis zu vier Wochen belassen werden.
- b) Den Regierungsbaumeistern können die Tagegeldder bei Beurlaubungen in jedem Kalenderjahre bis zu drei Wochen, bei Krankheiten und militärischen Dienstleistungen in jedem Kalenderjahre bis zu acht Wochen belassen werden.**)

Voraussetzung hierfür ist, daß die Beamten sich ihrem Dienst mit Fleiß und Diensteifer widmen; auch wird angenommen, daß Stellvertretungskosten nicht entstehen. — Falls die Fortzahlung von Tagegeldern noch in anderen, als den angegebenen Fällen oder für einen längeren Zeitraum aus besonderen, dringenden Gründen in Frage kommen sollte, ist meine Entscheidung einzuholen. — Hinsichtlich der Fortzahlung der Monatsvergütungen an Regierungsbaumeister bei Beurlaubungen, Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen finden die entsprechenden, für die etatsmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit es sich um die Fortzahlung von Monatsvergütungen über sechs Monate hinaus handelt, meine Genehmigung erforderlich ist. — Alle in vorliegender Angelegenheit früher erlassenen Bestimmungen treten hierdurch außer Kraft.

24. Ueber die Frage, wie sich öffentliche Beamte gegenüber gerichtlichen Vorladungen als Zeugen oder Sachverständige***) zu verhalten haben, spricht sich der Erlaß der Minister des Innern zc. v. 6. April 1883 (M. Bl. f. d. i. B. S. 80) wie folgt aus:

I. . . Unter diesen Umständen scheint die Beantwortung der gedachten Frage in jedem einzelnen Falle davon abzuhängen, ob auf den zur Abgabe des Gutachtens Berufenen die Kriterien Anwendung finden, welche die Z. P. D. und die St. P. D. dahin ausdrücken:

- a) er muß zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt sein, oder
- b) er muß die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben, oder endlich
- c) er muß zur Ausübung derselben (d. h. der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes) öffentlich bestellt oder ermächtigt sein

II. Anlangend sodann die Form der Vorladung der zu vernehmenden Beamten

. . . Wir machen es allen unmittelbaren Staatsbeamten, welche den uns unterstellten Ressorts angehören, hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

- a) als Sachverständige,
- b) als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen,
- c) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachteilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig — d. h. vor dem Termine — das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren und event. für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten (§ 219 der St. P. D.).

Vergl. auch § 373 der Z. P. D. v. 30. Jan. 1877 (R. G. Bl. S. 83) sowie § 78 des Gef. v. 1. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 253) u. § 120 des Landesverwaltungsgef. v. 30. Juli 1883 (G. S. S. 195).

*) Zur gleichmäßigen Beachtung den nachgeordneten Behörden mitgeteilt u. a. durch den Kult. Min. Erl. v. 24. Dezember 1906 (Z. Bl. f. d. i. B. 1907 S. 218 M. Bl. f. M. U. 1907 S. 62).

**) Die Bestimmung unter b ist inzwischen aufgehoben durch den Min. Erl. v. 20. August 1909, Z. Bl. d. Bauw. S. 469), welcher lautet: „Nach dem Runderlasse vom 6. Juni d. Z. — III. P. 2. 194 C — erhalten die in der allg. Bauverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister jetzt an Stelle der Tagegeldder eine in monatlichen Teilbeträgen zahlbare diätarische Jahresbefoldung. Demgemäß ist bei Beurlaubungen, Krankheiten und militärischen Dienstleistungen wegen der Fortzahlung ihrer Dienstbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen im vorletzten Absatz des Runderlasses vom 30. Oktober 1906 — III. 2. 1498 — zu verfahren. — Die Bestimmung unter b des letzteren Erlasses ist hinfällig geworden.“

***) Als Sachverständige im allgemeinen dürfen unmittelbare Staatsbeamte nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vereidigt werden. (§ 2 Abs. 4 des Justiz-Min. Erl. v. 5. Febr. 1900 — Z. M. Bl. S. 48).

Abschnitt XIII.

Nebenämter 2c.*)

(Siehe auch Abschnitt XII „Urlaub und Stellvertretung“.)

1. Der Beamte ist verpflichtet, seine ganze Kraft und Zeit dem ihm übertragenen Amte zu widmen, er darf daher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen nur übernehmen, soweit dieselben mit den durch das Amt an ihn gestellten Ansprüchen vereinbar sind. Darüber, ob dies der Fall ist, hat die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden; die Uebernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung kann deshalb nur mit ihrer Genehmigung stattfinden. (Vergl. § 19 Tit. 3 und § 8 Tit. 8 Teil III der Allgem. Gerichts-Ordnung).

2. Diese Grundsätze finden auf alle unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, also auch auf solche, welche unentgeltlich beschäftigt sind, oder nur Gebühren beziehen, oder in den einseitigen Ruhestand versetzt sind.**)

3. Als Nebenamt ist neben dem Hauptamte jede Tätigkeit anzusehen, welche sich als ein öffentliches Amt im Reiche oder Staate, in der Kommunalverwaltung, im Dienste von Kirche und Schule oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Korporation darstellt, insbesondere auch die Mitgliedschaft in verwaltenden — nicht bloß beschließenden — Körperschaften (wie Stadtverordnetenversammlung, Kreisaußschuß, Bezirksaußschuß, Provinzialaußschuß, Provinzialrat usw.)***). Darauf, ob das Nebenamt mit Dienstbezügen verknüpft ist, kommt es nicht an; auch zu bloß ehrenamtlichen Stellungen (z. B. als Waisenrat, als Mitglied städtischer Deputationen und Kommissionen usw.) ist die Genehmigung erforderlich.†)

Dagegen gilt nicht als Nebenamt die Mitgliedschaft in beschließenden Organen der Selbstverwaltung (z. B. Kreistag, Provinziallandtag, kirchliche Synoden usw.). Wenn es aber auch zum Eintritt in solche Körperschaften der Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht bedarf, so ist der Beamte doch verpflichtet, soweit er durch seine Teilnahme an den Verhandlungen jener Organe seinem Hauptamte entzogen wird, Urlaub nachzusuchen.††)

4. Als Nebenbeschäftigung, zu der es einer Genehmigung bedarf, wird jede, auch die unentgeltliche und die einmalige oder vorübergehende Tätigkeit betrachtet, zu welcher sich ein Beamter gegenüber einer Reichsbehörde, einer Staatsbehörde, einer Kommunal-, Kirchen- oder Schulbehörde, einer Korporation oder Gesellschaft oder auch einer Privatperson rechtswirksam verpflichtet. Hierunter fällt die Mitgliedschaft im Vorstände, im Verwaltungs- oder Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen Erwerbsgesellschaft oder Korporation,†††) die Uebernahme eines Syndikats bei einer solchen Gesellschaft, die Uebernahme von Agenturen für Versicherungsgesellschaften, die Uebernahme einer Testamentsvollstreckung, die Herausgabe von Zeitschriften,†*) die Veranstaltung von Repetitorien, das Halten von Vorlesungen an Universitäten oder sonstigen Lehr- und Unterrichtsanstalten, die Vornahme von Revisionen der Geschäftsführung oder der Bücher bei Erwerbsgesellschaften, Sparkassen dergl., die Uebernahme von Pflégenschaften bei Familienfideikommissen und Stiftungen usw.

(Vergl. zu 1 bis 4 das Justiz-Min.-Bl. von 1893 S. 3).

5. Betreffs der Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen mit laufender Vergütung bestimmt der Allerh. Erlaß vom 13. Juli 1839 — G. S. S. 235) — folgendes:

*) Diese Ausführungen sind größtenteils dem Terminkalender für preuß. Verwaltungsbeamte auf das Jahr 1907 entnommen und zwar mit Genehmigung der Redaktion und des Verlegers (M. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam).

***) Vergl. den Allerh. Erl. vom 25. Juli 1840 (M. Bl. f. d. i. R. S. 436).

****) Vergl. auch den Min. Erl. vom 21. Dezbr. 1886 (M. Bl. f. d. i. R. 1887 S. 92).

†) Siehe das Oberverwaltungsgerichts-Erkenntnis vom 26. Mai 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 370).

††) Siehe auch den Abschn. XII „Urlaub und Stellvertretung“ u. Biff. 10 des Abschn. XIII.

†††) Vergl. das Gef. vom 10. Juni 1874 (G. S. S. 244).

†*) Zur Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen oder Zeitschriften bedürfen alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde. Vergl. § 22 des Gef. vom 12. Mai 1861 (G. S. S. 273).

„1. *) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2. Die betreffenden Zentralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Erteilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder teilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Zentralbehörden des Haupt- wie des Nebenamtes sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vorteile in Anspruch genommen werden kann.

Die von Mir Selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten.

Aus besonderen Gründen können auch die Zentralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung erteilen. Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.“

6. Die vom Könige oder mit Königl. Genehmigung angestellten Beamten dürfen ohne Allerh. Erlaubnis ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen. (Allerh. Erl. vom 27. Juni 1884 G. B. Bl. S. 339, J. Bl. d. U. B. S. 517.**)

7. Wenn ein Beamter der unter vorschriftsmäßiger Genehmigung einen Nebenposten übernommen hat, in eine andere Dienststelle versetzt wird, bedarf es erneuter Genehmigung zur Beibehaltung des Nebendienstes. Das bloße Aufsteigen in derselben Dienstkatgorie ist als eine Versetzung nicht anzusehen. (Min. Erl. vom 6. April und 14. Oktober 1840 — M. Bl. f. d. i. B. S. 69 und 436).

Der Allerh. Erl. vom 13. Juli 1839 findet Anwendung, wenn der Beamte auch nur hinsichtlich des Nebenamtes als unmittelbarer Staatsbeamter zu betrachten ist. (Min. Erl. vom 28. Juni 1840 — M. Bl. S. 211.)

Die Bestimmungen des Allerh. Erlasses sind nicht bloß anzuwenden, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein anderes öffentliches Amt übernehmen will, für welches eine zweite Zentralbehörde konkurriert, sondern auch dann, wenn derselbe ein Amt bei einer Korporation oder Privatperson zu übernehmen beabsichtigt. (Allerh. Erl. v. 20. Novbr. 1840 — Min. Bl. 1841 S. 2).

8. Besondere Vorschriften sind gegeben:

- a) Für die Fälle, in welchen die widerrufliche Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand zc. von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften erteilt werden darf. Die Genehmigung erteilt der vorgelegte Ressortminister (§§ 1—3 des Ges. vom 10. Juni 1874 — G. S. S. 244).
- b) Für den Betrieb eines Gewerbes***) durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, seine Ehefrau, seine in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, seine Dienstboten oder andere Mitglieder seines Hausstandes, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihm gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Die Erlaubnis erteilt die vorgelegte Dienstbehörde. (§ 19 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 — G. S. S. 41 — § 1 Nr. 5 der Verordn. vom 23. Septbr. 1867 — G. S. S. 1619 u. § 12, Abf. 2 der Reichs-Gewerbeordn. — R. G. Bl. 1900 S. 871).
- c) Für die Uebernahme oder Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder eines Beistandes durch jeden, der ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der

*) Die Bestimmungen unter 1 bis 3 sind abgeändert durch U. E. v. 25. Aug. 1909, abgedr. in den Nachtr. zu b. B.

**) Der Allerh. Erl. hat folgenden Wortlaut:

„Auf den Bericht vom 25. d. M. bestimme ich hierdurch, daß fortan Beamte, welche von Mir resp. mit Meiner Genehmigung angestellt worden sind, ohne Meine Erlaubnis ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen dürfen.“

***) Der Schankwirtschaftsbetrieb ist einem Beamten nicht zu gestatten. (Min. Erl. vom 25. Mai 1842 — M. Bl. f. d. i. B. S. 229 —)

Kommunal- und Kirchenverwaltung bekleidet. Die Erlaubnis erteilt die zunächst vorgelegte Behörde; diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden. (§§ 1784, 1792, 1888 und 1915 des Bürgerl. Gesetzbuchs und Art. 72 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. — G. S. 1899 S. 177 bezw. 220.)

- d) Für die Uebernahme des Schiedsmannsamtcs durch Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung. Die Genehmigung erteilt ihre zunächst vorgelegte Behörde. (§ 2 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 — G. S. S. 321).
- e) Für die Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter und die Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung durch Staatsbeamte. Die Genehmigung erteilt die vorgelegte Dienstbehörde. (Staatsministerial-Beschluß vom 2. März 1851 — M. Bl. f. d. i. B. S. 126, Justiz-Min.-Bl. S. 151 — und Min. Erl. vom 25. Mai 1893 — M. Bl. f. d. i. B. S. 126).

9. Die Zulässigkeit der Uebernahme eines Mandats als Freitagsabgeordneter seitens eines Staatsbeamten ist nicht von der Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde desselben abhängig. Der Beamte hat jedoch seinem Vorgesetzten von der Anberaumung einer jeden Freitagsitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen bezw. behufs Teilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen. (Min. Erl. v. 24. Nov. 1873 — M. Bl. f. d. i. B. 1874 S. 94).

10. Ein unmittelbarer Staatsbeamter darf die Funktionen eines sog. Vize-wirts insbesondere, wenn er dafür eine Gegenleistung empfängt, ohne vorgängige Genehmigung seiner vorgelegten Dienstbehörde nicht übernehmen. (Schreiben der Min. der Fin. und des Innern an den Reichskanzler vom 12. Aug. 1884 — M. Bl. S. 230 — und Runderl. vom 7. Nov. 1884 — J. Bl. d. Abg. B. S. 166).

11. Vorübergehende kleinere Nebenarbeiten dürfen in der Regel ohne besondere Erlaubnis der vorgelegten Dienstbehörde übernommen werden; maßgebend in dieser Beziehung sind die den einzelnen Beamtenkategorien erteilten Dienstanweisungen u. dergl.

12. Der Runderl. des Fin. Min. und des Min. des Innern vom 27. Aug. 1903 (M. Bl. f. d. B. S. 190) lautet:

„Die Ziffer 4 unseres Runderlasses vom 5. Febr. 1881 (Min. Bl. f. d. gef. inn. Verw. S. 77) wird dahin abgeändert, daß unter einem öffentlichen Amte, bei dessen Uebernahme nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) die Einziehung oder Kürzung der Wartegelder zu erfolgen hat, nur ein Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder des Reichsdienstes zu verstehen ist. — Die Vorschriften des § 29 des Pensionsgef. vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) über den Zeitpunkt, von welchem ab die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung einer Pension stattzufinden hat, sind auch auf die Wartegelder sinngemäß anzuwenden.

Wir weisen dabei darauf hin, daß die Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (G. S. S. 235), betreffend die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, auch auf die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatsbeamten Anwendung findet. Auch diese bedürfen zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Zentralbehörde, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um ein Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder des Reichsdienstes handelt.

Wir Hochwohlgeboren wollen daher die Ihnen unterstellten Wartegelder zahlenden Kassen dahin mit Anweisung versehen, daß sie Ihnen sofort Anzeige zu erstatten haben, sobald aus der Quittung über das Wartegeld hervorgeht, daß der Empfänger infolge Uebernahme eines Amtes oder einer Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Einkommen erlangt hat, und zwar auch dann, wenn das Wartegeld nicht einzuziehen oder zu kürzen ist. Ist Ihnen nicht bekannt, daß die Genehmigung der Zentralbehörde zur Uebernahme einer solchen Beschäftigung erteilt ist, so ist an uns zu berichten.“

13. In den dem Landtage vorzulegenden Spezialetatcs sind bei den betr. Besoldungsfonds oder Fonds zur Remuneration von Hilfsarbeitern die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern nachrichtlich mitzuteilen. (§ 26 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 — G. S. S. 77.)

14. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatzmäßige Stelle bleibend verliehen ist (§ 12 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268).

Abschnitt XIV.

Eheschließung der Beamten.

1. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen (§ 1315 Abf. 1 B. G. B.).

2. Die Vorschriften, nach welchen für Staatsbeamte und Geistliche zur Eingehung einer Ehe besondere Erlaubnis erforderlich ist, sind aufgehoben. (Vergl. Art. 42 des preuß. Ausf. Ges. zum B. G. B. vom 20. Septbr. 1899 (G. S. S. 177 und Art. 42 des preuß. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Septbr. 1899 — G. S. S. 249).

3. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. (§ 40 des Reichsmilitärgef. vom 2. Mai 1874 — R. G. Bl. S. 45).

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Militärpersonen des Beurlobtenstandes (vergl. § 61 a. a. O.).

4. Im übrigen kommen für die Staatsbeamten folgende allgemeine Bestimmungen in Betracht:

„Nachdem das Königl. Staatsministerium beschlossen hat, die Verpflichtung zur Einholung des Eheconsenses für die Staatsbeamten durch eine Anzeige der geschlossenen Ehe zu ersetzen, ordnen wir hiermit an, daß die Ihnen*) unterstehenden unmittelbaren Staatsbeamten unseres Ressorts ihren nächsten Dienstvorgesetzten Anzeige zu machen haben, sobald sie eine Ehe eingegangen sind. In der Anzeige ist der Tag der Eheschließung, der Name der Frau, sowie der Wohnort, der Beruf und der Name ihrer Eltern anzugeben. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Anordnung den betreffenden Beamten — den neu Eintretenden jedesmal bei ihrer Verpflichtung — bekannt gemacht werde.“

(Runderl. des Min. des Innern und der Finanzen vom 7. April 1897 — M. Bl. f. d. i. B. S. 52).

Anm. In ähnlichem Sinne sind auch in den übrigen Staatsressorts Anordnungen erlassen worden, z. B. schreibt der Runderl. des Min. für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten vom 27. März 1896 (M. Bl. f. d. i. V. S. 74) für die Staatsforstbeamten vor:

„Wenn der Forstbeamte sich verheiraten will, so hat er sowohl hiervon als auch von der demnächst erfolgten Verheiratung der Regierung durch seinen Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.“

Für die noch nicht festangestellten Forstbeamten ist neben der Pflicht der Anzeige von der stattgehabten Eheschließung die vorgängige Anzeigepflicht bestehen geblieben. (Vergl. Runderl. v. 9. Dezbr. 1896, Jahrb. d. preuß. Forst- und Jagdges. Bd. 29 S. 2).

Abschnitt XV.

Pensionswesen, Hinterbliebenen-Fürsorge und Erziehungsbeihilfen.

I. Pensionswesen der Staatsbeamten.

A. Zivil-Pensionsgesetze.

a) Wortlaut der Gesetze und Verordnungen. 1. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom 31. März 1882 (G. S. S. 133), 30. April 1884 (G. S. S. 126), 20. März 1890 (G. S. S. 43), 25. April 1896 (G. S. S. 87), 31. März 1905 (G. S. S. 177) und 27. Mai 1907 (G. S. S. 95).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Dienst Einkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer

*) Der Ent. ist an die Präsidenten etc. der Provinzialbehörden pp. ergangen.

Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Befoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Dienstinkommenssätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmarie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmarie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Pension das pensionsfähige Dienstinkommen der denselben Dienstgrad bekleidenden Offiziere des Reichsheeres zugrunde gelegt wird. *)

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realienschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. **) Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des § 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes ***) an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im übrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand

*) Vergl. das Ges. v. 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 565) nebst Ausf. Best. v. 19. Juni 1906 (S. Bl. f. d. D. R. S. 659).

**) Für die Lehrer und Beamten dieser Anstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, gelten die im Anhang unter Nr. 2 abgedruckten besonderen Vorschriften. (Amtl. Fußn.)

**) D. i. Gesetz vom 25. April 1896. (Amtl. Fußn.)

versezt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlichcr Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versezung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre, eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ und von ab um $\frac{1}{120}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Dienststeinkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $\frac{20}{60}$ des vorbezeichneten Dienststeinkommens.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienststeinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit in Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Gelbbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Lantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Dienststeinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkatgorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltssteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stelle bezogenen Dienststeinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienststeinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versezung in ein Amt von geringerem Dienststeinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 usw., vom 26. März 1856 (G. S. S. 201), gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versezung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienststeinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienststeinkommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienstweides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

§ 14.*) Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (G. S. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) und 24. Oktober 1848 (G. S. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (G. S. S. 1619), oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insofern diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5. als Lehrer (§ 6 Abs. 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu zwölf vollen Monaten gerechnet.

§ 15. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.**)

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfall wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder kaiserlichen Marine oder bei den kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Krieg anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 565 und 593) in jedem Fall ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche oder kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen. (Zu Abs. 1 u. 2 siehe S. 223 ff. d. W.)

§ 18. Die Zeit

- a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
- b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden.***)

§ 19.†) Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter

- a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
- b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;

*) Bezüglich der Beamten des Kunstgewerbe-Museums in Berlin s. d. Ges. vom 19. Juli 1886 (G. S. S. 205). Im übrigen sind betreffs Anrechnung der Vorbereitungsfrist u. a. ergangen: a) der Erl. des Min. d. ö. V. v. 26. Juni 1908 (E. B. Bl. S. 201), b) der Erl. des Min. für Landw. zc. v. 17. Aug. 1909 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 301).

**) Siehe auch § 11 des Schutztruppen-Ges. vom 18. Juli 1896 (R. G. Bl. S. 653).

***) Vergl. u. a. den Allerh. Erl. v. 18. Mai 1871 (M. B. Bl. S. 113). Kriegsjahre werden durch Kriegsgefangenschaft nicht begründet.

†) Bezüglich der Anrechnung außerstaatlicher Dienstzeiten s. u. a. die allgem. Verf. des Min. für Landwirtschaft zc. vom 10. April 1908 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 224).

2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war;
3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 19a. Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt oder einer staatlichen Präparandenanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

Den in Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten im Hauptamte ist nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienste oder im Dienste als Pfarrer einer evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche gestanden haben.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwiefern noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Abs. 3).*)

§ 23. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerrechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Abs. 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit

*) Siehe die Ausf. Best. S. 215 ff. b. B.

mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Dienst-einkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.*)

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuss oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssätze anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Dienst Einkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienst Einkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preussischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 27 Absf. 2 eine Pension erdient.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagelöhler oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 29a. Die in dem § 27 Nr. 2 sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz

*) Die Dienstbekleidungszuschüsse sind nicht als Dienst Einkommen im Sinne des § 27² des Pensionsgef. anzusehen (Min. Erf. vom 9. Dezbr. 1908, W. Bl. f. E. D. u. S. 1909 S. 107).



oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im § 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Veretzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zur Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

§ 30. Sucht ein nichtrichterlicher Beamter, welcher das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat, seine Veretzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der § 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Veretzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 und 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, G. S. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im § 6 Abs. 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

§ 31.*) Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872**) nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33. Den infolge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormalig schleswig-holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als becidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

*) Betreffs der Adoptivkinder s. S. 218 Ziff. 3.

**) Die Novelle vom 31. März 1882 bestimmt dasselbe (in Art. II) mit Termin vom 31. März 1882, bezügl. die Novelle vom 25. April 1896 (in Art. VII) mit Termin vom 1. April 1896.

Bezüglich der Novelle vom 27. Mai 1907 vergl. Anhang unter Nr. 1 Abs. 4. (Amtl. Fußn.)

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteil übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der hohenzollernschen, in den preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (G. S. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36. Zusicherungen, welche in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37. Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G. S. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Zivil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich pp.

Anhang.

1. Artikel XI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95) lautet:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871. oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II*) mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Artikels VIII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X**) finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VII***) gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

2. Artikel IV des Gesetzes vom 25. April 1896 (G. S. S. 87) lautet:

Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§ 1. Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Uebertragung der Befugnis zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — G. S. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

*) Betrifft § 8.

**) Betrifft § 31.

***) Betrifft § 23.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zu Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorzuschußweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 2. Von dem in dem § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§ 3. Die Bewilligung einer Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§ 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — G. S. S. 126).

§ 4. Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegten Zivildienstzeit, abgesehen von dem Falle des § 19a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesamte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

2. Auszug aus der Verordnung, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Universitäten, vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214).*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen über die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Anspruch auf Pension.

Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht bloß interimistisch oder auf Kündigung ange stellt sind.

§ 2. Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den § 1 gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§ 3.**)

§ 4. Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigentümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionierung ange stellt ist, gewährt, soweit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Befreiung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionierung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§ 5. Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnis, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen.

§ 6. Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

§ 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigentümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Oberpräsidenten festgesetzt.

§ 8. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und die hierbei sonst noch beteiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimistikum.

§ 9. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für

*) Siehe S. 219 Ziff. 4 b. Wb.

**) § 3 ist veraltet, daher hier fortgelassen, bezgl. §§ 10—12, 19—21.

die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Beteiligten, durch Unsere Oberpräsidenten nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch beteiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Beteiligten sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemutet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art.

Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der beteiligten Korporationen oder Privatpersonen.

§ 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensionieren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.*)

§ 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen**) Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet.***) Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Zivil-Staatsdienern auferlegt werden.

§ 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§ 16) erforderlichen Zuschüsse wird von Unseren Oberpräsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und die sonst beteiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt.

§ 18. Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwaige Ausfälle bei den Pensionsfonds zu decken.

3. Allerhöchster Erlaß, betr. Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt, v. 13. März 1848 (G. S. 113).

Auf Ihren Antrag vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie, größere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt zu entbinden, und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene Verordnung bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bewenden.

An die Staatsminister Eichhorn und v. Bodelschwingh.

b) Ausführungsbestimmungen zu den Zivil-Pensions-Gesetzen. 1. Runderlaß des Min. d. Inn. und des Fin.-Min. vom 29. Juli 1884 (M. Bl. f. d. i. B. S. 194).†)

Auf Grund des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. 126), wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versekung

*) Hierzu ist folgender K. u. L. Min. Erl. v. 14. Juni 1883 (J. Bl. d. U. B. S. 503) ergangen:

Dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 4. Juli und 23. September v. J., daß die Bestimmung in § 13 der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 mit der Bestimmung in § 19, 1a des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nicht im Widerspruch steht, also nicht zu benjennigen Bestimmungen zu rechnen ist, welche nach § 38 dieses Gesetzes außer Kraft getreten sind. Vergl. u. a. die im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister erlassene Verfügung vom 10. Oktober 1872 und die Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1874 — J. Bl. 1874 S. 687 — bezw. Wieje, Verordnungen II S. 301.

Hieraus folgt, daß die Pensionsansprüche der Seminarlehrer N. und N. (vergl. auch Reskript vom 12. Okt. 1866, J. Bl. 1866 S. 608), sowie des Gymnasial-Elementarlehrers N. entsprechend der bezüglich des jetzigen Seminar-Direktors N. durch Erlaß vom 25. Juni 1878 getroffenen Entscheidung nach § 13 der gedachten Pensionsverordnung zu bestimmen, mithin die von denselben im Elementarschulamte zugebrachten Dienstzeiten ohne weiteres als pensionsfähig anzusehen sind.

**) D. h. den nicht aus Staatsfonds zu unterhaltenden.

***) Vergl. den Allerh. Erlaß vom 13. März 1848 (G. S. 113), abgedr. unter Biff. 3.

†) Dieser Erlaß findet sinngemäß Anwendung auch in den übrigen Staatsverwaltungen, vergl. z. B. K. u. L. Min. Erl. v. 11. Okt. 1884 (J. Bl. f. d. U. B. S. 136). Seit 1. April 1908 gilt auch für die Unterbeamten der Domänenverwaltung der analoge Runderl. v. 12. November 1884, vergl. den allg. Erl. v. 5. März 1908 (M. Bl. d. U. B. S. 215).

in den Ruhestand gerichteten Antrage eines bei dem königlichen Oberpräsidium pp. angestellten Beamten, für dessen Stelle Gw. 2c. (Dem 2c.) die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Veretzung in den Ruhestand gebührt, dem Herrn Oberpräsidenten 2c. übertragen.

Bei Ausführung dieses Auftrags sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen (vergl. namentlich M. Bl. d. i. V. 1883 S. 54) zu beachten, zu deren Ergänzung hier noch folgendes bemerkt wird:

1. Dem Antrage eines Beamten, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Veretzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf von Gw. 2c. (Dem 2c.) nur dann entsprochen werden, wenn Sie denselben nach pflichtmäßigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amtes der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.*)

2. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinaruntersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionierung nicht Folge zu geben.

3. Der Zeitpunkt für die Veretzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen (vergl. §§ 24, 25 und 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872). Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalenderquartals zusammenfällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltserstattungen tunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, daß die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste erfolgt.

Die Vorschriften des § 24 des Pensionsgesetzes finden auch auf die etatsmäßig unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs angestellten Beamten (§ 2 Abf. 1 des Pensionsgesetzes) Anwendung.

4. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung der Differenz zwischen der erhöhten und der früher angewiesenen Pension nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt.

5. Die rechtlichen Folgen eines Disziplinarerkenntnisses des königlichen Staatsministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teils der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurteilt ist (§ 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urteil bekannt gemacht ist. (Vergl. Zirkularverfügung vom 27. Februar 1865, M. Bl. d. i. V. S. 149.) Die Dienstzeit des Beamten ist nur bis zu dem Tage dieser Bekanntmachung des Urteils zu berechnen.

6. Nach § 1 Abf. 1 des Pensionsgesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Beamte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

In jede Anweisung zur Zahlung einer Pension an einen Beamten, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß der Beamte „wegen Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt sei. Der Anweisung ist eine bis auf weitere Anordnung in der bisher üblichen Weise aufgestellte, von Gw. 2c. (Dem 2c.) zu vollziehende Pensionsnachweisung beizufügen.

7. Auf Grund des § 1 Abf. 2 des Pensionsgesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des „Preussischen Zivil-Staatsdienstes“ oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

8. Ist einem im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Beamten nach der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§ 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852), so findet die in dem § 9 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Abrundung auf volle Taler nur für den zahlbaren Teilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Teilbetrag zu berechnen ist, statt.

9. . . . Der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 des Gef. vom 12. Mai 1873, G. S. S. 209) gelangt allgemein bei der Berechnung der Pension auch insoweit zur Anrechnung, als damit das höchste Normalgehalt der Dienstkatégorie der Beamten überschritten wird.

*) Siehe weiter den Rundverl. v. 31. Jan. 1907 (S. 220 Ziff. 5 b. B.).

10. Die Vorschriften des § 11 des Pensionsgesetzes finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederherstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist daher lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene Dienstinkommen zugrunde zu legen (§§ 10 und 28 Absatz 1 des Pensionsgesetzes). Zu diesem Dienstinkommen gehört eine neben dem neuen Stelleneinkommen an dieselben zahlbar gebliebene Pension nicht.

Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesamte Dienstzeit zugrunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen.

Im übrigen kann der § 11 des Pensionsgesetzes nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Dienstinkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

11. Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionierung nur dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Besoldungsetat aufgenommen war.

12. Bei der Feststellung der Pension eines Beamten, welcher in Folge strafgerichtlichen Urteils oder eines Disziplinarerkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Zivildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht*) anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienstes statzufinden hat. Die Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechts hat den Verlust des Anspruchs auf Anrechnung der früheren Zivildienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruchs des Beamten, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war. Vergl. hierzu § 222 Ziff. 2 u. 3.)

13. Fällt nach § 28 Absatz 2 des Pensionsgesetzes in Folge der Gewährung einer neuen Pension an einen wieder angestellten Pensionär die demselben früher aus der Staatskasse bewilligte Pension fort, so ist bei Anweisung der neuen Pension zugleich eine entsprechende Anordnung wegen Wegfalls der früheren Pension zu treffen.

14. Die Vorschriften des § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275), nach denen die von Zivilbeamten früher erdienten Militärpensionen bei dem Ausscheiden derselben aus dem Zivildienst den Militärfonds zur Last fallen, finden nur Anwendung auf die Pensionen der Militärpersonen der Unterklassen (zweiter Teil des Gesetzes).

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste tatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist (Ausf. Best. des Bundesrats vom 22. Februar 1875 VII 1 M. Bl. d. i. B. 1875 S. 146). Die desfalls in die Kolonne „Bemerkungen“ der Pensionsnachweisungen aufzunehmende Bescheinigung ist daher immer dahin zu formulieren, ob und welche Invalidenpension der Beamte „erdient“ hat. Die Bescheinigung, daß derselbe eine solche Pension nicht bezogen habe, genügt nicht. Dem Vermerk, daß der Beamte eine Invalidenpension erdient habe, ist in jedem Falle hinzuzufügen, ob die Erstattung des Betrages derselben aus dem allgemeinen Pensionsfonds des Deutschen Reichs oder aus dem Reichsinvalidenfonds (Reichsgesetz vom 23. Mai 1873 § 1, R. G. Bl. S. 117, und vom 11. Mai 1877 § 1, R. G. Bl. S. 495) zu erfolgen hat.**)

Zu den aus Militärfonds zu erstattenden Invalidenpensionen gehören auch die Dienstzulagen, nicht dagegen die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen (Ausf. Best. des Bundesrats a. a. O. VII 6).

15. Grachten Erw. 2c. (Das 2c.) die Entscheidung über die Pensionierung eines Beamten für zweifelhaft, oder die Gewährung eines Ruhegehalts auf Grund des § 2, Absatz 2 beziehungsweise des § 7 des Pensionsgesetzes, oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§ 18 und 19 Nr. 1 und 2 für angezeigt, oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an uns zu berichten und wird dann die Pension durch uns festgesetzt.

Im gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem im § 89 sq. des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1851 (G. S. S. 465) vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäß § 92 a. a. O. zu verfügen ist.

16. In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familienverhältnisse aufzunehmen,

*) Vergl. hierzu den Min. Erl. v. 7. Juli 1901 (M. Bl. f. d. i. B. S. 189).

**) Bezüglich der Pensionsnachweisung siehe jetzt den Bundesl. der D. R. F. v. 18. Dez. 1908, der u. a. im B. Bl. d. u. B. S. 281 veröffentlicht ist.

namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder sowie darüber, ob derselbe Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind.

Die Bewilligung eines Ruhegehalts in der vollen Höhe der gesetzlichen zulässigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen statthafte Ausnahme.

17. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Beamte aus Anlaß ihrer von ihnen verfügten Pensionierung sind, soweit tunlich, spätestens sechs Wochen vor dem bestimmtem zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausscheidens der Beamten aus dem Dienste einzureichen.

2. Fin. Min. Erl. v. 30. Mai 1891 (Z. Bl. f. d. U. B. S. 566), betr. Gnadengebührenrisse.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit den übrigen Herren Ressortchefs und mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß in Anwendung des § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) Gnadenmonatsbeträge auch von allen denjenigen Unterstützungen zu gewähren sind, welche auf Grund des § 16 Nr. 2 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre zuerkannt worden sind, weil diese Unterstützungen im Wesentlichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstützungen der in Rede stehenden Art ist indessen eine Gnadenkompetenz nur dann zu bewilligen, wenn der Tod des entlassenen Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt. — Dagegen ist es nicht zulässig, von Unterstützungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht und deren Bewilligung auch nicht auf sonstiger spezieller Bestimmung beruht, Gnadenkompetenzen beim Mangel besonderer Vorschriften, wie solche für Gehälter und Pensionen bestehen, zu gewähren. — Hiervon werden diejenigen laufenden Unterstützungen nicht betroffen, welche an solche im Staatsdienste beschäftigt gewesene Personen, denen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, im Gnadenwege als Ruhegehalt bewilligt werden. Auf diese Unterstützungen findet der § 31 des Pensions-Gesetzes analoge Anwendung. Desgleichen ist auch fernerweit in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen zc. vom 4. Juni 1847 eine Gnadenkompetenz von denjenigen laufenden Unterstützungen zu gewähren, welche im Gnadenwege aus dem unter Kap. 97 Tit. 7 des Etats der Verwaltung des Innern ausgebrachten Fonds „zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und verwaihte Töchter von Staatsbeamten und Offizieren im allgemeinen“ bewilligt und als Stiftpensionen bezeichnet sind. — Die Königliche Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren. Insofern die Bewilligung von Gnadenkompetenzen bisher nicht ohne ministerielle Genehmigung statthaft war, ist diese auch fernerhin einzuholen.

3. Runderl. der Min. der Fin. und des Innern, betr. die Adoptivkinder, vom 1. Februar 1895 (M. Bl. f. d. i. B. S. 86, Z. Bl. f. d. U. B. S. 395, Z. Bl. d. Abg. B. S. 37).

Zur Beseitigung von Zweifeln haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin entschieden, daß im Sinne des § 31 Absatz 1 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) Adoptivkinder nicht den hinterbliebenen ehelichen Kindern und Nachkommen, sondern den Pflegekindern eines verstorbenen Pensionärs gleich zu achten sind, für Adoptivkinder daher ein Rechtsanspruch auf Gnadenmonatsbeträge nicht anzuerkennen, sondern die Gewährung solcher Beträge an dieselben nur unter den für derartige Bewilligungen an Pflegekinder bestimmten Voraussetzungen — § 31 Absatz 3 a. a. D. — als zulässig anzusehen ist. — Für diese Entscheidung ist einmal der Wortlaut der Vorschrift im § 31 Absatz 1 a. a. D. maßgebend gewesen, wonach der Gnadenmonats-Betrag neben der Witwe nur den ehelichen Nachkommen des Pensionärs zu zahlen ist, Adoptivkinder aber nicht eheliche Nachkommen desselben sind. Dann aber begründet die Adoption nach den §§ 666 ff. Teil II Tit. 2 U. L. R. nur Rechte und Pflichten zwischen dem annehmenden Vater und dem Adoptivkinde, und nur insoweit steht letzteres den leiblichen Kindern gleich. — Auch das Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) stellt die Adoptivkinder den ehelichen Kindern nicht gleich, gewährt ihnen insbesondere nicht, wie diesen, einen Anspruch auf den Bezug von Waifengeldern, wie denn auch nach den in der Praxis bestehenden Grundsätzen staatliche Beihilfen an Adoptivkinder verstorbenen Beamten nur ausnahmsweise und in besonders gearteten Fällen bewilligt werden. Die Adoptivkinder gehören zu den im § 31 Absatz 3 des Pensionsgesetzes aufgeführten Pflegekindern, denen unter den dort angegebenen Voraussetzungen der Gnadenmonatsbetrag bewilligt werden kann. Denn es ist davon auszugehen, daß bei der verschiedenartigen Gestaltung des Rechtsbegriffs der Adoption und der Pflegekindschaft in den einzelnen Rechtsgebieten des Staates in dieser Vorschrift unter Pflegekindern nicht nur solche im landrechtlichen Sinne, sondern vielmehr alle angenommenen Kinder, also auch Adoptivkinder im Gegensatz zu den leiblichen Kindern, zu verstehen sind.

Gleiche Grundsätze gelten auch bei Anwendung des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (G. S. S. 17) bzw. der Allerhöchsten Order vom 15. November 1819, betreffend die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen verstorbenen unmittelbarer Staatsbeamten.

Obw. zc. ersuchen wir ergebenst, gefälligst hiernach in Zukunft zu verfahren.

4. Kult. Min. Erlaß, betr. die Ausführung der Novelle von 1896, vom 1. Juni 1896 (J. Bl. f. d. U. B. S. 448).

Nachdem das Gesetz vom 25. April 1896 publiziert worden ist, lasse ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium den Regierungsentwurf nebst Begründung und den Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses vom 4. März 1896 (Druckf. des Abgeordnetenhauses Nr. 8 und 86) in je einem Exemplare zur Kenntnisnahme zugehen. Das neue Gesetz entspricht durchaus dem in Kommissionsberichte Vorgeslagenen. Die beiden Anlagen geben über den Zweck und die für die einzelnen Bestimmungen maßgebenden Gesichtspunkte ausreichenden Aufschluß, so daß nähere Ausführungen dazu nur in wenigen Punkten erforderlich sind.

In dieser Hinsicht bemerke ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister das Folgende.

Diejenigen Blinden- und Taubstummenanstalten, welche von den Provinzen unterhalten werden, und deren Verhältnisse durch die Provinzialordnung oder durch die auf Grund derselben erlassenen Reglements geregelt sind, fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1896.

Mit Bezug auf die nach Art. I des Gesetzes vom 25. April 1896 fortdauernde Geltung der die Aufbringung der Pensionen betreffenden Vorschriften der Verordn. vom 28. Mai 1846 ist zu erwähnen, daß die eine Abweichung von den Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Verordn. zugunsten der größeren Stadtgemeinden zulassende Allerh. Order vom 13. März 1848 (W. S. S. 113) nach wie vor in Anwendung zu bringen ist.

Materiell Neues von größerer Tragweite bestimmen nur die Art. II u. III des Gesetzes, indem neben dem Probejahre das erst im Jahre 1890 neueingeführte Seminarjahr allgemein und ferner die gesamte im inländischen öffentlichen Schuldienste, also auch an den Volks- und Mittelschulen, zugebrachte Zeit für die nichtstaatlichen Lehrer als pensionsberechtigt erklärt wird.

Von minderer Bedeutung sind folgende Punkte*):

Während bisher bei den staatlichen Lehrern die Zeit des ausländischen öffentlichen Schuldienstes ohne weiteres mit angerechnet wurde, wenn die Uebernahme der Lehrer in den inländischen Staatsdienst vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt war, ist dies in Zukunft nur noch der Fall bei den bereits am 1. April d. J. im Amte befindlichen Lehrern und Beamten, dagegen nicht mehr bei den von diesem Tage ab angestellten. Diesen kann in Uebereinstimmung mit den auch sonst für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Vorschriften die ausländische Dienstzeit nur noch nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes von 1872 und der Novelle vom 20. März 1890 bezw. des Art. IV § 3 des neuen Gesetzes angerechnet werden.

Bei den Beamten der staatlichen höheren Schulen ist künftig auch nur noch die inländische staatliche Dienstzeit, dagegen nicht mehr die an nichtstaatlichen inländischen Schulen zugebrachte Zeit ohne weiteres anrechenbar; dasselbe ist der Fall bei den Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen bezüglich der im Schuldienste eines anderen als des zur Pensionszahlung Verpflichteten zugebrachten Zeit. Die Anrechnung dieser Zeiten kann künftig bei den Beamten der höheren Schulen nur in derselben Weise herbeigeführt werden, wie dies nach dem oben Erwähnten bei den Lehrern bezüglich der ausländischen Schuldienstzeit geschehen kann. Hierauf ist zur Vermeidung von Nachteilen für die betreffenden Beamten besonders bei Versetzungen von Schuldienern nichtstaatlicher Schulen an staatliche Anstalten sowie bei der Verstaatlichung höherer Schulen zu achten. In diesen und ähnlichen Fällen sind daher schon vor der Uebernahme des Beamten in den Staatsdienst die erforderlichen Feststellungen zu erwirken.

Ferner ist noch auf eine zwischen den Verhältnissen der Lehrer an den staatlichen und an den nichtstaatlichen Schulen sich ergebende Differenz aufmerksam zu machen. Während nämlich bei den staatlichen Lehrern auf Grund des § 14 Nr. 2 des Gesetzes von 1872 auch die im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs (also an Kadettenhäusern, Kriegsschulen, in der Marine) und gemäß der Anlage zum Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1883 bei Nr. 9 — J. Bl. d. U. B. S. 483 — im elsäß-lothringischen Landesdienste zugebrachte Zeit an gerechnet wird, ist dies gemäß Art. IV § 4 des Gesetzes vom 25. April 1896 bei den nichtstaatlichen Lehrern nicht der Fall, die Anrechnung bei dieser kann also gemäß Art. IV § 7 des Ges. von 1896 nur mit Zustimmung des zur Aufbringung der Pension Verpflichteten erfolgen.

Eine etwa außerhalb des öffentlichen Schuldienstes geleistete inländische Dienstzeit eines Lehrers oder Beamten ist, sofern sie nicht dem zur Zahlung der Pension Verpflichteten geleistet worden ist, bezüglich der Anrechnung bei der Pension ebenso zu behandeln, wie ausländische Dienstzeit.

Die Zeit, während welcher ein zur vollen Beschäftigung berufener Hilfslehrer an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte durch vorübergehende Krankheit, Beurlaubung, Einberufung zu militärischen Übungen u. s. w. behindert war, ist als pensionsfähige Dienst-

*) Siehe hierzu § 19 des Gesetzes (S. 209 d. B.).

zeit anzurechnen. Dagegen kommt die Zeit, während welcher ein nicht in einer etatsmäßigen Stelle angestellter Lehrer nur nebenbei beschäftigt gewesen ist, gemäß dem im § 5 des Gesetzes von 1872 ausgesprochenen Grundsätze nicht zur Anrechnung (Erl. der Min. des Innern u. der Finanzen vom 29. Juli 1884 zu Nr. 11 — Z. Bl. f. d. U. B. 1885 S. 138). Als nicht bloß nebenbei beschäftigt gilt ein Hilfslehrer, wenn er wöchentlich mindestens 12 Stunden zu unterrichten hat (vergl. Erl. vom 5. Juni 1895 — U. II 1425 — Z. Bl. f. d. U. B. S. 574).

Zur Anrechnung einer an Privatschulen zugebrachten Dienstzeit besteht eine Verpflichtung des Patronats nicht; bezüglich der vom Staate zu pensionierenden Lehrer ist in dieser Beziehung auch künftig nach Maßgabe des Erlasses vom 28. Januar 1875 (Wiesekübler, Verordn. u. Gesetze II S. 368 — Z. Bl. f. d. U. B. S. 387) zu verfahren.

Zu denjenigen Anstalten, auf welche sich der Art. IV des Gesetzes vom 25. April 1896 bezieht, d. h. zu den nicht vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen, zählen auch die im Kapitel 120 Tit. 3 des Staatshaushaltsetats aufgeführten Anstalten gemischten Patronats. Es bedarf also bei der Pensionierung von Lehrern und Beamten an diesen Anstalten behufs Anrechnung der im § 19 erwähnten Dienstzeiten weder der bei reinstaatlichen Anstalten erforderlichen Allerh. Genehmigung noch der Mitwirkung des Herrn Finanzministers.

Dagegen ist von den mit der Pensionsfestsetzung beauftragten staatlichen Behörden dabei nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten.

Die Lehrer und Beamten an den zwar nicht vom Staate zu unterhaltenden aber unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Schulen, im wesentlichen also an den sog. Anstalten landesherrlichen Patronats, sind bezüglich der Anrechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit ebenso zu behandeln, wie die staatlichen Lehrer und Beamten.

Hinsichtlich des formellen Verfahrens bei der Pensionierung von Lehrern und Beamten nichtstaatlicher höherer Schulen ist zu beachten, daß gemäß Art. IV § 3 des Gesetzes vom 25. April 1896 künftig die die Versetzung in den Ruhestand aussprechende Verfügung lediglich von der staatlichen Aufsichtsbehörde, selbstverständlich nach Benehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen, zu ergehen hat.

Behufs besserer Uebersichtlichkeit der geltenden Vorschriften über die Pensionierung der Lehrer an höheren Schulen meines Amtsgebietes habe ich eine einheitliche Zusammenstellung dieser Vorschriften nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872 und der bisher dazu ergangenen Abänderungsgesetze fertigen lassen. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium erhält hierbei ein Druckeremplar dieser Zusammenstellung, die auch im Z. Bl. f. d. U. B. zur Veröffentlichung gelangt.

5. Feststellung der Verwendbarkeit eines zu pensionierenden Beamten in einem anderen Amte. Runderlaß des Min. des Innern u. des Fin. Min. vom 31. Januar 1907 (M. Bl. f. d. i. B. S. 89).*)

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Pensionsfestsetzung betrauten Behörden häufig die Pensionierung von Beamten allein auf Grund der Feststellung ihrer Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung ihres bisherigen Amtes verfügen, ohne die Möglichkeit ihrer anderweiten Verwendung zu prüfen, trotzdem die körperlichen und geistigen Kräfte der Beamten zur Wahrnehmung leichterer Dienstverrichtungen in anderen amtlichen Stellungen noch ausreichend erscheinen. Dieses Verfahren widerspricht der Bestimmung zu Nr. 1 des Runderlasses vom 29. Juli 1884 — M. Bl. f. d. i. B. S. 194**). Nach dieser darf die Pensionierung erst dann ausgesprochen werden, wenn feststeht, daß der Beamte wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, nicht nur die Pflichten des ihm übertragenen Amtes, sondern auch die Pflichten eines anderen Amtes derselben Verwaltung von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen zu erfüllen. — Ist nach dem Gesundheitszustande und dem Lebensalter eines Beamten, der für das von ihm bekleidete Amt dauernd unfähig geworden ist, Grund zu der Annahme vorhanden, daß er in einem anderen Amte noch mit Erfolg und nicht nur vorübergehend würde verwendet werden können, so ist ihm ein solches Amt zu übertragen. Diese Maßnahme wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein bisher im Außendienst beschäftigter Beamter zwar die mit diesem verbundenen Anstrengungen nicht mehr ertragen oder ohne Gefahr für seine Gesundheit den Umbilden der Witterung sich nicht mehr aussetzen kann, den Anforderungen des Innendienstes aber, für welchen im allgemeinen eine geringere körperliche Rüstigkeit ausreicht, noch gewachsen erscheint. — Die Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Regierungen, welchen für den Bereich mehrerer Ressorts die Anstellungs- und Pensionierungsbesugnis für bestimmte Beamtenkategorien zusteht, haben eintretendenfalls ihre Prüfung nicht nur darauf zu beschränken, ob der Beamte noch in einer anderen Stelle derselben Verwaltung zweckmäßig Verwendung finden kann, sondern auch darauf zu erstrecken, ob etwa innerhalb der übrigen ihnen unter-

*) Vergl. a) Kult. Min. Erl. v. 2. März 1907 (M. Bl. f. M. U. S. 122, Z. Bl. f. d. U. B. S. 323); b) Erl. d. Min. f. S. u. G. v. 5. Juni 1907 (S. M. Bl. S. 186); c) Erl. des Min. f. S. D. u. F. v. 17. Juni 1907 (M. Bl. d. B. f. S. D. u. F. S. 235).

**) Kult. Min. Erl. v. 11. Okt. 1884 (Z. Bl. d. U. B. 1885 S. 136).

stehenden Verwaltungszweige dem Beamten eine geeignete Stelle übertragen werden kann, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob die Anstellungsbefugnis für die betreffende Stelle dem Regierungspräsidenten oder den Regierungen zulehrt, sodaß für die von letzteren zu pensionierenden Beamten auch die den ersteren unterstehenden Beamtenstellen in Betracht kommen und umgekehrt. Beispielsweise ist, wenn ein Unterbeamter der Strom- oder Kanal-Bauverwaltung für den Außendienst nicht mehr geeignet ist, zu prüfen, ob er noch für den Dienst eines Kassendieners oder Boten bei der allgemeinen Verwaltung brauchbar ist. Erst wenn festgestellt ist, daß in dem Anstellungsbezirke überhaupt keine geeignete Stelle innerhalb der mehreren in Betracht kommenden Ressorts frei ist, darf die Pensionierung verfügt werden. — Liegen besondere Gründe für die Annahme vor, daß der Beamte in einem anderen Anstellungsbezirke des Ressorts, welchem er angehört, erfolgreiche Verwendung finden kann, so wird vor seiner Pensionierung eine Anfrage bei der zuständigen Behörde in Erwägung zu nehmen sein. — Eine Anfrage bei Anstellungsbehörden eines anderen Ressorts über die Verwendbarkeit eines Beamten wird nur ganz ausnahmsweise bei besonderem Anlaß angezeigt sein. — Voraussetzung für die Ueberführung eines Beamten in eine andere Stelle ist, daß er die Anstellungsbedingungen für diese erfüllt. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, daß nach § 10 Nr. 3 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärانwärtern — M. Bl. f. d. i. B. 1882 S. 225 —*) die den Militärانwärtern vorbehaltenen Stellen auch nichtversorgungsberechtigten Beamten verliehen werden können, wenn diese anderenfalls wegen Unbrauchbarkeit für ihren Dienst in den Ruhestand versetzt werden müßten. Von solchen Verleihungen ist jedoch gemäß dem zweiten Satze der angezogenen Bestimmung dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben. — Endlich ist zu beachten, daß der Beamte nach § 87 Disziplinalges.***) ohne seinen Willen in ein anderes Amt nur dann versetzt werden darf, wenn dieses nicht mit geringerem Range und etatsmäßigem Dienstlohn, als das bisher besessene ausgestattet ist. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Ebensovienig liegt eine unzulässige Benachteiligung des Beamten vor, wenn dieser in dem früheren Amte eine höhere Gehaltsstufe hätte erreichen können, als es in dem neuen Amte möglich ist, da dem Beamten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltszulagen nicht zusteht. Es genügt vielmehr, wenn ihm dasjenige pensionsfähige Dienstlohn weiter gewährt wird, welches er im Zeitpunkt seiner Ueberführung in das neue Amt tatsächlich bezogen hat. — Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß in Zukunft verfahren und in jedem Falle der Pensionierung eines Beamten, in welchem eine Verwendung desselben in einem anderen Amte überhaupt in Frage kommen kann, aktenmäßig feststellen, aus welchem Grunde eine solche anderweite Verwendung nicht erfolgt ist.

Anmerkungen.

1. Nach den §§ 26, 41 Nr. 7 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 565) und nach den §§ 36 Nr. 4, 45 Nr. 6 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593) ist den Militärpensionären und Militärrentenberechtigten, wenn sie im Zivildienste eine Pension erdient haben, die Militärpension (Offizierspension, Invalidenpension) oder Rente unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise neben der Zivilpension zu belassen.†) Der preussischen Staatskasse wird nur der an den Pensionär nicht zu zahlende Militärpensions- oder Rentenbetrag erstattet.

Wegen des Nachweises der hiernach zu erstattenden Beträge an Militärpensionen und Militärrenten s. Runderl. der O. R. K. v. 14. August 1907 — G 799 — (M. Bl. d. V. f. L. D. u. F. S. 346).

2. Betreffs des Zeitpunktes des Eintritts der Pensionierung bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand (Begriff der letzten Verfügung), sowie der zulässigen Formen für die Zustellung s. die Reichsgerichts-Entschd. v. 26. Juni 1908 (M. Bl. f. L. D. u. F. 1909 S. 111).

c) Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

a) Allgemeines. 1. Rundverfügung der Min. der Fin. u. des Innern v. 26. Nov. 1900 (M. Bl. f. d. i. B. 1901 S. 2).

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Beamten ist bisher nicht einheitlich verfahren, indem einerseits jeder Monat, soweit Teile desselben in Betracht kommen, nur zu 30 Tagen, andererseits aber die wirkliche Zahl der einzelnen Tage in Rechnung gestellt ist. — Zur Beseitigung dieser Ungleichheit bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß das Pensionsgesetz nur vollen Dienstjahren einen Einfluß auf die Höhe der Pension einräumt und nach § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das nicht zusammenhängende Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, folgendes:

Bei der Pensionsfestsetzung ist von einer Monatsrechnung in Zukunft überhaupt abzu sehen, und es sind vielmehr allgemein die einzelnen, in Frage kommenden

*) Siehe S. 9 b. B.

**) Siehe S. 179 b. B.

†) Kriegszulage kommt auf die Zivilpension nicht in Anrechnung.

Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts an, umfassen, nur nach Tagen, und zwar einschließlich der einunddreißig Monattage, und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als ein Jahr anzusehen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmäßig gesondert behandelt. Hat beispielsweise ein Beamter Dienstzeiten vom 29. Oktober 1870 bis zum 8. Mai 1892 und vom 16. Juli 1898 bis Ende März 1900 zurückgelegt, so ergibt sich folgende Berechnung:

29. Oktober 1870 bis 28. Oktober 1891	21 Jahre	
29. Oktober 1891 bis 8. Mai 1892 (einschließlich des Schalttages)		193 Tage
16. Juli 1898 bis 15. Juli 1899	1 Jahr	— Tag
16. Juli 1899 bis 31. März 1900		259 Tage

mithin zusammen 22 Jahre 452 Tage
oder 23 Jahre 87 Tage.

2. Rundverfügung der Min. der Fin. u. des Innern v. 22. April 1901 (M. Bl. f. d. i. B. 1901 S. 153).

In Abänderung der Nr. 12 des Runderlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 (M. Bl. 1884 S. 194) wird hiermit bestimmt, daß einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Zivildienstzeit bei nachfolgender Pensionierung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist. — Wir ersuchen Sie, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

3. Rundverfügung der Min. der Fin. u. des Innern v. 7. Juli 1901 (M. Bl. f. d. i. B. 1901 S. 189).

In unserer Rundverfügung vom 22. April d. J. (M. Bl. 1901 S. 153) ist angeordnet worden, daß einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Zivildienstzeit bei nachfolgender Pensionierung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Diese Vorschrift findet, wie hiermit bestimmt wird, auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche ihr früheres Amt infolge eines strafrechtlichen Urteils verloren hatten.

4. Auszug aus dem Runderl. des Min. für Landwirtschaft zc., betr. die Anrechnung von Anwärtertätigkeit, v. 17. Oktober 1907 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. 1908 S. 14).

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei den vor dem 1. April 1889 eingetretenen, zur Laufbahn der Dekonomiekommissare zugelassenen Landwirten eine Anrechnung ihrer bei dem Spezialkommissar zugebrachten Protokollführerzeit als pensionsfähige Dienstzeit bei Festsetzung des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 14 Nr. 4 des Zivilpensionsgesetzes mit Rücksicht darauf zu erfolgen hat, daß diese Beschäftigung in § 7 der Prüfungsvorschriften für die Dekonomiekommissare vom 11. April 1836 (v. Kampff Ann. Bd. 20 S. 93) ausdrücklich angeordnet ist. — Da die zu der Laufbahn der Dekonomiekommissare zugelassenen Landwirte vom 1. April 1889 ab dem Spezialkommissar nicht mehr als „Protokollführer“, sondern als „Dekonomiekommissions-Anwärter“ zugeordnet werden — Erlaß vom 29. März 1889 — Nr. I 4637 —, die Anwärter auch bei dem Antritt ihrer Beschäftigung den allgemeinen Staatsdienst zu leisten haben, so hat diese Anwärtertätigkeit ebenso wie die Referendar-, Supernumerar- oder Gelegenheitszeit die Eigenschaft einer im unmittelbaren Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit, ist also ohne weiteres auf Grund des § 1 des Zivilpensionsgesetzes als eine pensionsfähige Dienstzeit anzusehen.

5. Auszug aus dem Runderl. des Min. für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten v. 10. April 1908 (M. Bl. d. B. f. L. zc. 1908 S. 224).

Die gnadenweise Anrechnung wird regelmäßig auf die Jahre beschränkt bleiben müssen, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis zugebracht hat, und die ihm im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand aus der früheren Dienststellung angerechnet worden wären.

Die Würdigkeit des Beamten wird stets eine weitere notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Zusicherung bezüglich der gnadenweisen Anrechnung sein müssen. Ist einmal die Anrechnungsfrage im Gnadenwege geregelt, so muß die betreffende Entscheidung sowohl für den Pensions- als auch für den Todesfall des Beamten für ihn und seine Hinterbliebenen als endgültig betrachtet werden.

Anmerkung.

Betreffs der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit siehe hinsichtlich

a) der Baubeamten den Runderl. der Minister der Fin. und der öffentl. Arbeiten v. 3. Oktober 1903 (M. Bl. f. d. i. V. S. 218, Z. Bl. d. Bauverw. S. 521), welcher auch im Bereiche der Handels- u. Gewerbe-Verw. bei denjenigen Beamten und Lehrern anzuwenden ist, die aus

Staatsbaubeamten hervorgegangen sind (vergl. Min. Erl. v. 29. Dezember 1903 — M. Bl. d. H. u. G. V. S. 416);

b) der Regierungsbausekretäre und Bausekretäre die Verf. des Min. d. öffentl. Arbeiten vom 30. Oktober 1903 (M. Bl. f. d. i. V. S. 247). Im übrigen s. das Reichsgerichtsurteil vom 6. Mai 1902 (Entschd. Bd. 51 S. 290).

β) Anrechnung gewisser Dienstzeiten. Im Sinne des § 17 des Zivilpensionsgef. kommen folgende Feldzüge zc. besonders in Anrechnung: Der Feldzug von 1848 in Schleswig-Holstein, Allerh. Erl. v. 20. November 1848 (M. Bl. f. d. i. B. S. 395, J. M. Bl. S. 456); der Kampf von 1848 in Posen, Allerh. Erlaß v. 13. Febr. 1849 (M. Bl. f. d. i. B. S. 54, J. M. Bl. S. 133); der Feldzug von 1849 in Schleswig und Jütland sowie in der Pfalz und in Baden, Allerh. Erlaß v. 6. November 1849 (M. Bl. f. d. i. B. S. 292, J. M. Bl. S. 483); der Kampf von 1849 im Königreich Sachsen zur Unterdrückung des dortigen Aufstandes, Allerh. Erl. v. 6. Mai 1858 (M. Bl. f. d. i. B. S. 149, J. M. Bl. S. 210); die Feldzüge von 1848, 1849 und 1850 für die ehemals fremdländischen, in den preussischen Dienst übernommenen Offiziere und Mannschaften, Allerh. Erl. v. 7. Februar 1867 (M. Bl. f. d. i. B. S. 51); der Feldzug von 1864 gegen Dänemark, Allerh. Erl. v. 18. Dezember 1864 (M. Bl. f. d. i. B. 1865 S. 21, J. M. Bl. 1865 S. 10); der Feldzug von 1866 gegen Oesterreich, Allerh. Erl. v. 6. November 1866 (J. M. Bl. 1871 S. 150) und v. 11. Februar 1875 (M. Bl. f. d. i. B. S. 154 und J. M. Bl. S. 133); die Feldzüge von 1870 und 1871 gegen Frankreich, Allerh. Erlaß v. 16. Mai 1871 (M. Bl. f. d. i. B. 1871 S. 159, J. M. Bl. S. 151).

Betreffs der militärischen Aktionen in den Schutzgebieten u. a., welche als Feldzüge gelten, siehe u. a. folgende im Marineverordnungsblatt bzw. im Armeeverordnungsblatt oder im Kolonialblatt veröffentlichte Kaiserliche Erlasse:

- a) Kamerun: v. 4. Juli 1885, 5. September 1892, 18. Juli 1896;
- b) Ostafrika zc.: v. 19. November 1889, 24. Oktober 1891, 5. Dezember 1892, 17. April 1893, 2. August 1894, 5. September 1895, 18. Juli 1896;
- c) Samoainfeln: 19. November 1889.

Ferner sind folgende neuere Erlasse ergangen, die im Wortlaut, jedoch unter Fortlassung der Adressen und der Unterschriften, mitgeteilt werden*):

1. Runderlaß des Fin. Min. u. des Min. des Innern vom 23. Oktober 1898 (M. Bl. f. d. i. B. 1900 S. 85).

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Zivilbeamten ist gemäß § 16 Abs. 1 des Zivilpensionsgesetzes vom $\frac{27. \text{März } 1872}{31. \text{März } 1882}$ die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, außer Ansatz zu lassen.***) Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistete Militärdienstzeit kommt, wie im Absatz 2, l. c. bestimmt ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Zu den Ersatztruppenteilen im Sinne dieser letzterwähnten Bestimmung gehören die Unteroffizierschulen. Soweit hiernach die Anrechnung der vor dem Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, ist

- a) bei denjenigen Personen, welche während des Feldzugs von 1866 bei den Unteroffizierschulen Potsdam oder Jülich gestanden haben, der 5. Mai 1866 als Mobilmachungstag und der 21. Oktober 1866 als Demobilmachungstag,
- b) bei denjenigen Personen, welche während des Feldzuges von 1870/71 bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels oder Ettlingen gestanden haben, der 16. Juli 1870 als Mobilmachungstag und der 20. Mai 1871 als Demobilmachungstag anzusehen.

Der Feldzug des Jahres 1864 kommt nicht in Betracht, weil damals nur Teile der betreffenden Armeekorps mobil gewesen sind.

2. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1901 (M. Bl. f. d. i. B. 1905 S. 22).***)

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich mit Bezug auf § 21 des Gesetzes, betreffend Versorgung von Kriegs-Invaliden und von Kriegs-Hinterbliebenen, vom 31. Mai 1901:

1. Als Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition gelten die Angehörigen des Armee-Oberkommandos in Ostasien und des Ostasiatischen Expeditionskorps sowie Meiner

*) Die hier mitgeteilten Bestimmungen bilden gewissermaßen die Fortsetzung der in der Anlage zum Runderl. v. 10. April 1883 (M. Bl. f. d. i. B. S. 54) zusammengefaßten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit, siehe den Abschn. Fürsorge für die Witwen und Waisen.

**) Siehe jetzt § 16 in der neuen Fassung (S. 209 d. B.).

***) Mitgeteilt u. a. durch Verf. der Min. der Fin. u. des Innern v. 7. Januar 1905 (M. Bl. f. d. i. B. S. 22), durch Runderl. des Min. für Handel u. Gewerbe v. 11. Mai 1901 (M. Bl. d. H. u. G. V. S. 55) bzw. v. 31. Juli 1901 (M. Bl. d. H. u. G. V. S. 169).

Marine, a) welche zwecks Verwendung in Ostasien die Grenzen des Deutschen Reiches überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben und zwar bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Auslande; b) welche sich bereits im Auslande befanden und während der Dauer der Expedition im Zusammenhange mit dieser in Ostasien Verwendung gefunden haben.

2. Den Teilnehmern an der Expedition (Ziff. 1) sind bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit hinzuzurechnen: a) ein Jahr, wenn sie wenigstens einen Monat Teilnehmer gewesen sind; b) ein zweites Jahr, wenn sie in den Jahren 1900 und 1901 zusammen wenigstens neun Monate als Teilnehmer außerhalb der Reichsgrenze und der heimischen Gewässer zugebracht haben. Wenn sie an der Erfüllung dieser Bedingung infolge einer in Ostasien erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert, so soll auch in diesen Fällen die Hinzurechnung eines zweiten Jahres stattfinden.

3. Allerhöchster Erlaß vom 29. September 1904 (R. G. Bl. S. 381, M. Bl. j. d. i. B. 1905 S. 23).*)

Ich bestimme:

1. Der Aufstand der Bondelswart-Hottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis zum 27. Januar 1904 sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betr. die Pensionierung und Verjorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betr. Verjorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzüge.

2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23 zur Verwendung gelangten Deutschen Kriegsjahre und zwar:

für den Aufstand der Bondelswart-Hottentotten das Jahr 1903,
für den Herero-Aufstand vorläufig das Jahr 1904 anzurechnen.

3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seiner Zeit folgen.

4. Staatsministerial-Beschluß vom 26. Januar 1905 (M. Bl. d. F. u. G. B. S. 48).

Nachdem seitens des Reichskanzlers die Entsendung von Verstärkungen der Schutztruppe für Südwestafrika zur Niederwerfung des Herero-Aufstandes als eine Mobilmachung im Sinne des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 erklärt worden ist, beschließt das Staatsministerium, daß auf die aus dem bezeichneten Anlasse freiwillig in die Schutztruppe eingetretenen preussischen Beamten die vom Reiche und den Bundesstaaten in den Jahren 1888/89 auf Grund des § 66 a. a. O. erlassenen Bestimmungen (Z. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 169) Anwendung finden.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Ressortminister beglaubigte Abschrift, um danach das Erforderliche zu veranlassen.**)

5. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1905 (M. Bl. d. B. f. L. zc. 1906 S. 279).

Ich bestimme, daß die folgenden, von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1895, 1902, 1903, 1904 und 1905 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Verjorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als Feldzug gelten sollen, für welchen den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.

1. Gefecht gegen die Mvelles und Butes am 15. September 1895.
2. Verfolgungsgefechte gegen Emir Zuberu und Jola am 7. August 1902 bei Marrua und 10. August 1902 bei Gauar.
3. Gefecht gegen die Bagioni-Araber-Pascha Rufo und Katilli vom 27. Dezember 1902 bis 4. Januar 1903.
4. Gefecht gegen den Häuptling Widemungo vom 23. November bis 29. November 1903.
5. Gefecht gegen die Njem's am 30. März 1904.
6. Gefechte gegen die Kongoas vom 17. Januar bis 3. März 1904.
7. Anhang-Expedition vom 5. Februar bis 22. August 1904.
8. Gefechte gegen die Njem's vom 19. Januar bis 31. März 1904.
9. Gefecht bei Duhu am 3. und 4. Juli 1904.
10. Gefechte gegen die Galims vom 15. Oktober bis 15. November 1904.

*) Mitgeteilt u. a. durch Min. Erl. v. 7. Januar 1905 (M. Bl. f. d. i. B. S. 22).

**) Vergl. Berf. des Min. des Innern v. 18. März 1905 (M. Bl. f. d. i. B. S. 66)

11. Gefechte gegen die Mvogemefanga vom 19. Dezember 1904 bis 10. Januar 1905.
12. Gefechte gegen die Heidenstämme Nord-Adamauas vom 18. November 1904 bis 25. Februar 1905.
13. Bekom-Expedition vom 29. November 1904 bis 11. Januar 1905.
14. Manenguba-Expedition vom 3. Dezember 1904 bis 26. April 1905.

Sinsichtlich der Teilnehmer der unter Ziffer 3, 11, 12, 13 und 14 aufgeführten Gefechte und Expeditionen trifft das Oberkommando der Schutztruppen Bestimmung, welches der beiden in Frage kommenden Kalenderjahre für die Betreffenden als ein Kriegsjahr zu gelten hat.

6. Allerhöchster Erlaß vom 12. Oktober 1905 (M. Bl. f. d. i. B. 1906 S. 7).*)

Ich bestimme:

1. Im Anschluß an Meine Order vom 29. September v. J.:

Den im Jahre 1905 an der Niederwerfung des noch andauernden Herero-Aufstandes in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansaß kommt.

2. Die zurzeit noch andauernde Niederwerfung der im Jahre 1904 im südlichen Teil des südwestafrikanischen Schutzgebietes ausgebrochenen Sottentotten-Aufstände gilt im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzug.

Den an der Niederwerfung dieser Aufstände im Sinne des vorerwähnten § 23 beteiligten Deutschen wird das Jahr 1904 bzw. 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in einem der Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansaß kommt.

3. Als Teilnehmer an der Niederwerfung der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet gelten diejenigen Deutschen, welche

- a) zwecks Verwendung in Südwestafrika die Grenzen des Deutschen Reiches überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Ausland;
- b) sich bereits im Ausland befunden und während der Dauer der vorher bezeichneten kriegerischen Unternehmungen im Zusammenhang mit ihnen in Südwestafrika Verwendung gefunden haben.

7. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1906 (G. B. Bl. S. 402).**)

Ich bestimme im Anschluß an Meine Order vom 12. Oktober 1905: Den im Jahre 1906 an der Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1906 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Im übrigen findet Meine Order vom 12. Oktober 1905 sinngemäß Anwendung.

8. Allerhöchster Erlaß, betr. die von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge, vom 17. Nov. 1906 (M. Bl. d. B. f. L. u. F. 1908 S. 28, J. Bl. d. U. B. 1908 S. 354, M. Bl. d. G. u. G. B. 1908 S. 14, J. Bl. d. Bauw. S. 77, M. Bl. f. d. i. B. 1908 S. 33).

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitäts-offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und des § 6 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom

***) Zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt durch die Erl. der Min. der Finanzen und des Innern vom 15. Dezember 1905 und 5. Juni 1906 (M. Bl. f. d. i. B. 1906 S. 7).

***) Vergl. die Rundverf. der Min. der Fin. u. des Innern v. 5. Juni 1906 u. Kult. Min. v. 29. Juni 1906 (M. Bl. f. M. A. S. 290).

31. Mai 1906 als Kriege gelten sollen, für welche den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein, eventuell zwei Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

I. Deutsch-Ostafrika.

1. Gefecht gegen Wawundi-Wassige am 9. Juli 1905,
2. Gefecht auf den Maffaibergen am 10. August 1905.

II. Kamerun.

1. Gefecht gegen Djauro-Jobdi am 11. Januar 1905,
2. Gefechte gegen die Bapeas am 6., 12. und 22. Februar 1905,
3. Gefechte gegen die Galims vom 26. bis 28. April 1905,
4. Gefechte gegen die Rango-Heiden am 19., 20., 21., 22. und 23. Juni 1905,
5. Bameta-Expedition vom 16. bis 22. Juni 1905,
6. Gefecht bei Bamenom 9., 10. und 11. Juli 1905,
7. Gefecht bei Baham am 13. Juli 1905,
8. Unterwerfung der Dumbo's 5. bis 8. September 1905,
9. Expedition gegen Baussa, Bamungom, Baling, Baugulap 5. bis 16. und 27. bis 28. Dezember 1905,
10. Kämpfe in Maudi (Tukum) 13. bis 14. September 1905,
11. Ueberfall des Sklavenräuberdorfes des Serekin Yoruba bei Rodja 19. September 1905,
12. Gefechte gegen die aufständischen Teffangs, Sebekoles und Makas vom 20. Juli bis 5. Oktober 1905,
13. Gefechte gegen die Muturua- und Pillim-Heiden am 10. und 12. Oktober 1905.
14. Befragung der Eingeborenen von Munkén 18. und 19. Oktober 1905,
15. Gefechte gegen die Paga, Betengi- und Nguli-Heiden vom 26. November bis 4. Dezember 1905,
16. Gefechte gegen die Miltu- und Pfutu-Heiden am 9. und 14. Dezember 1905,
17. Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 17. Dezember 1905,
18. Mbo-Expedition vom 2. Dezember 1905 bis 21. März 1906.

Hinsichtlich der unter Ziffer 18 aufgeführten Mbo-Expedition sind denjenigen weißen Schutztruppen-Angehörigen, welche an den Gefechten des 13., 17. und 18. Dezember 1905 teilnahmen und die außerdem mindestens einen Monat des Jahres 1906 bei der Expedition Verwendung fanden, die Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre anzurechnen. Bezüglich der anderen Teilnehmer an der genannten Expedition trifft das Oberkommando der Schutztruppen Entscheidung, welches der beiden genannten Jahre als Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.

9. Allerhöchster Erlaß, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika, vom 30. Januar 1907 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 146, M. Bl. d. H. u. G. B. S. 215, Z. Bl. d. U. B. S. 509, M. G. Bl. S. 39).

Ich bestimme:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika gilt im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und des § 6 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Krieg beziehungsweise Feldzug.
2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung des vorgenannten Aufstandes im Jahre 1905 ist, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, den dabei zur Verwendung gelangten Deutschen das Jahr 1905 als Kriegsjahr anzurechnen.
3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung des Aufstandes im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seinerzeit folgen.

10. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1907 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 147).

Auf Ihren Bericht*) vom 6. Februar 1907 bestimme Ich auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres zc. und des § 7 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres zc. vom 31. Mai 1906, daß den Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Befehl dem russisch-japanischen Kriege 1904/05 bei-

*) Der U. E. ist an den Reichskanzler (Reichschatzamt) gerichtet.

gewohnt haben, ein Kriegsjahr anzurechnen ist. Ferner ist denjenigen der vorbezeichneten Personen, welche sich länger als 12 Monate auf dem Kriegsschauplatz befunden haben, ein weiteres — zweites — Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

11. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1907 (Z. Bl. d. U. B. S. 604, M. Bl. d. G. u. G. B. S. 322, Z. Bl. d. U. B. S. 604, G. B. Bl. S. 275).

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordres vom 12. Oktober 1905 und 27. Februar 1906: Den im Jahre 1907, bis zur Beendigung des Kriegszustandes, an der Bekämpfung der Eingeborenenaufstände in Südwestafrika beteiligt gewesenen Deutschen wird das Jahr 1907 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt. Im übrigen findet Meine Ordre vom 12. Oktober 1905 sinngemäße Anwendung.

12. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1908 (Z. Bl. d. U. B. S. 563, M. Bl. d. G. u. G. B. S. 198, M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 127, M. Bl. f. M. U. S. 215, Z. Bl. d. Bauw. S. 273).

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordre vom 30. Januar 1907*):

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 18. Februar 1907 als beendet anzusehen.
2. Als Kriegsteilnehmer sind diejenigen Deutschen anzusehen, welche während der Dauer des Aufstandes
 - a) an einem Gefechte teilgenommen haben,
 - b) in den Aufstandsgebieten Daresalam, Mohoro, Kilwa, Lindi, Ssongea, Neulangenburg, Mahenge, Iringa, Mpapua, Morogoro, Moschi und Muanfa mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit militärische Verwendung gefunden haben.
3. Jedes der Jahre 1905, 1906 und 1907 ist als Kriegsjahr anzurechnen, sofern die Voraussetzungen unter 2a oder 2b in jedem dieser Jahre zutreffen. Hat die Beteiligung in den Jahren 1905 und 1906 beziehungsweise 1906 und 1907 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

13. Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1908 (Z. Bl. d. U. B. 1909 S. 304, M. Bl. f. L. D. u. F. 1909 S. 3 u. 110, G. M. Bl. 1909 S. 42, M. Bl. f. d. i. B. 1909 S. 3, G. B. Bl. 1909 S. 26).

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1904, 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizier-Pensions-Gesetzes und 7 des Mannschfts-Verorgungs-Gesetzes als Kriege anzusehen sind, für die den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist; fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs, und zwar des Anfangsjahrs zulässig. Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen deutschen Angehörigen der Schutztruppe und des Gouvernements von Kamerun zu gelten, welche in dem Gefechtskalender der genannten Schutztruppe als solche bezeichnet sind:

1. Gefecht bei Ngato am 25. Dezember 1904,
2. Erstürmung von Bokamonene am 4. Februar 1905,
3. Gefechte gegen die Gauar-Seiden am 8. und 9. Januar 1906,
4. Ngute-Unternehmung vom 15. Januar bis 5. März 1906,
5. Unternehmung gegen die westlichen Bafallen-Dörfer Balis vom 23. März bis 15. April 1906,
6. Bansa-Unternehmung vom 18. April bis 14. Juni 1906,
7. Galim-Unternehmung vom 27. März bis 30. Juni 1906,
8. Unternehmung gegen die Tsekollas vom 23. April bis 17. Juni 1906,
9. Gefechte gegen die Gobarra, Minjel, Tode, Mumia, Makassa und Kongon-Seiden am 15. und 16. März 1906,
10. Bafut-Unternehmung vom 12. November 1906 bis 4. Februar 1907.
11. Unternehmung gegen die Nord-Makas vom 28. November 1906 bis 7. Januar 1907.

14. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1909 (R.-u. St.-Anz. Nr. 153 von 1909, M. Bl. f. d. i. B. S. 156, G. M. Bl. S. 322, M. Bl. f. L. zc. S. 491, R. G. Bl. S. 433).

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun in den Jahren 1907/08 ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizierpensionsgesetzes und 7 des Mannschftsversorgungsgesetzes als Kriege anzusehen sind. Fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur

*) Vergl. Reichsgesetzbl. 1907 S. 99, M. Bl. f. L. D. u. F. 1907 S. 146.



eines Kriegsjahrs zulässig und zwar desjenigen, in welches die längere Beteiligung fällt, es sei denn, daß dieses auch aus Anlaß einer anderen Unternehmung doppelt zur Anrechnung kommt.

A. Südwestafrika.

Kalahari-Expedition 1908 und die entsprechenden Vorbereitungen dazu, die letzteren jedoch nur, soweit sie zu Zusammenstößen mit dem Feinde geführt haben.

B. Kamerun.

Altasom—Muntshi—Bascho-Expedition vom 28. Oktober 1907 bis 3. Juni 1908.

Als Kriegsteilnehmer haben zu gelten:

1. Bei den durch die Vorbereitungen zur Kalahari-Expedition veranlaßten Zusammenstößen mit dem Feinde die durch die Ueberfälle bei Komwifolk am 5. Dezember 1907, bei Nanib am 19. Januar 1908 und bei Rubub am 8. März 1908 Betroffenen;
2. bei der Kalahari-Expedition selbst diejenigen Teile der Schutztruppe, die in der Zeit vom 1. bis 31. März 1908 in dem Gebiete tätig waren, das begrenzt wird durch den Luob von seinem Schnittpunkte mit der östlichen Landesgrenze aufwärts bis Kalkfontein, von da über Awadaob, Aminuis in gerader Linie ostwärts zur Landesgrenze (sämtliche Orte einschließlich);
3. bei der Unternehmung in Kamerun die im Gefechtskalender der Schutztruppe namentlich aufgeführten deutschen Militärpersonen.

Anmerkung: Betreffs künftig ergehender Erlasse wolle man die betr. Zentralblätter einsehen.

B. Unfallfürsorge.

1. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 153).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (G. S. S. 282) erhält die nachstehende Fassung:

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte,**) welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension***) sechsundsechzig- und zwei Drittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absätze bezeichneten Betrag;
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

*) Der unterstrichene Text des Gesetzes gilt nur für Betriebsunfälle, die sich seit dem 12. Juni 1902 ereignet haben.

**) Das Gesetz erstreckt sich auf die etatsmäßigen und außeretatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, aber nicht auf die außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses beschäftigten Gehilfen und Arbeiter, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Staatsverwaltung beschäftigt werden. (Vergl. den Min. Erl. vom 16. Septbr. 1887, W. Bl. f. d. i. B. S. 207).

***) Diese Pension wird zum Unterschied von der gewöhnlichen Zivilpension als „Unfallpension“ bezeichnet und gemäß § 9 des u. F. Ges. u. § 9 des B. F. Ges. auf volle Taler abgerundet.

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, R. G. Bl. 1900, S. 585) zu ersetzen.)*

§ 2. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst-
einkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens
fünfzig Mark;
2. eine Rente.**) Diese beträgt:
 - a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst-
einkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend
Mark, für jedes Kind nicht unter ehundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
 - b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder
überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Weg-
falle der Bedürftigkeit insgesamt 20 Prozent des Dienst-
einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr
als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vor-
handen, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
 - c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch
den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum
Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird;
oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent
des Dienst-
einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertund-
sechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst-
einkommens nicht über-
steigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden
Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder
der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchst-
betrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie
in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den
zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhält-
nisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein
höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Anfall
geschlossen worden ist.

§ 3. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und
anderen Diensten, zu denen Personen der im § 1 bezeichneten Art neben der Be-
schäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 4. Erreicht das jährliche Dienst-
einkommen nicht den dreihundertfachen Betrag
des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher er-

*) Kosten des Heilverfahrens. a) Zu den Kosten des Heilverfahrens im Sinne des § 1 Abs. 6 des Preu-
ßischen Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen in Verbindung mit
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, gehören die Kosten einer Wabereise auch
dann, wenn letztere die Folgen des Unfalls nicht zu beseitigen, sondern nur zu lindern geeignet ist. (Urteil des R. G.,
III. Ziv. Sen., vom 30. März 1909 — III. 290. 08). Siehe auch Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd 64 Nr. 21.

b) Die Kosten eines besonderen Schlafzimmers, das für einen infolge eines Betriebsunfalles an Lungentuberkose
leidenden und deshalb in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten zur Milderung seines Leidens erforderlich ist, gehören
zu den ihm gesetzlich zu erstattenden Kosten des Heilverfahrens. (Urteil des R. G., III. Zivil-Sen., vom 4. Mai 1909 —
III. 287. 08. Siehe auch Urteil desselben Senats vom 18. Septbr. 1906, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil-
sachen Bd. 64 S. 86.

**) Diese Rente wird zum Unterschied von dem Witwen- und Waisengeld als „Witwen- und Waisenrente“
bezeichnet; eine Abrundung auf volle Mark erfolgt nicht.

wachsender Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, R. G. Bl. 1892 S. 417),*) so ist dieser Betrag der Berechnung zu grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 1 zu grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Anfälle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu grunde zu legen.

Der eintaufendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Unrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu grunde zu legen.

§ 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu grunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Anfalls geringer, als der vor diesem Anfälle bezogene Lohn oder das vor diesem Anfälle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Anfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§ 6. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Anfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Wert der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 7. Ein Anspruch auf die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urteil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder teilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren

*) Siehe die Zusammenstellungen S. Bl. f. d. R. 1901 S. 441 u. 1902 S. 192, 429. Der erste Satz des § 8 des obigen Gesetzes hat inzwischen eine andere Fassung erhalten, f. Ges. vom 25. Mai 1903 (R. G. Bl. 233).

nach dem Eintritte des Anfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Anfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Anfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Anfall, welcher von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Anm. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 u. 2 sind den Forstbeamten durch die allg. Verf. Nr. 8 vom 20. Febr. 1907 (M. Bl. d. V. f. L. D. u. F. S. 102) in Erinnerung gebracht werden.

§ 9. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Wittven und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Wittven- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschriften zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (nach § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3).

§ 10. Auf die Ansprüche, welche den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls aus preussischen Landesgesetzen zustehen, finden die für reichsgesetzliche Ansprüche geltenden Vorschriften der §§ 10 und 11 des Reichs-Anfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 211) entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Ansprüche der Kommunalbeamten und ihrer Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 des genannten Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist.

§ 11. Wenn gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des genannten Reichsgesetzes ein Schadenersatzanspruch gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher zulässig ist, geht der Anspruch in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschriften (§§ 1 und 2) vom Staate zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

Auf die Ansprüche der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 12. Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 bezeichneten Personen aus preussischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung, beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reiche sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 13. Die in den §§ 1 und 2 des Reichs-Anfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der

deutschen Kommunalverbände sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Anfalls (§ 1) aus preussischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preussischen Staat, wie gegen diejenigen preussischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht preussischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten u. Kommunalverbände nicht zustehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich pp.

Anmerkung. Das Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 153), dessen Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1903 (M. Bl. f. d. i. V. S. 169) datieren, ist in Zukunft auch bei der Pensionierung von Beamten anzuwenden, die infolge eines vor dem 12. Juni 1902, dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden sind. (Runderl. des Min. d. ö. Arb. vom 15. Novbr. 1904 — M. Bl. f. d. i. V. S. 278).

2. Ausführungsanweisung über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben.*)

1. Stirbt ein aktiver, unmittelbarer Staatsbeamter infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls und stehen den Hinterbliebenen infolgedessen Ansprüche auf Grund des Unfall-Fürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 zu (§§ 1, 2, 7 und 8 daselbst,***) so sind diese Ansprüche, wie folgt, zu berechnen:

A. Wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidete oder, ohne eine solche Stelle zu bekleiden, ohne den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war (§§ 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes), so sind gemäß § 2 Abs. 3 des Unfall-Fürsorgegesetzes die Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes mit denen auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschriften zu vergleichen, und zwar für Witwen und Waisen gesondert.

1. Anspruch der Witwe:

Sie erhält entweder 20% des Dienst Einkommens des Verstorbenen als „Witwenrente“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a UFG.) oder 40% der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, als „Witwengeld“ (§§ 7 und 8 HFG.); diese Pension ist so zu berechnen, als wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten herbeigeführt hätte; sie beträgt daher in der Regel (vergl. aber § 7 UFG.) $66\frac{2}{3}\%$ oder $\frac{40}{60}$ des Dienst Einkommens (§ 1 Abs. 1 UFG.) oder wenn der Beamte 31 Dienstjahre oder mehr zurückgelegt hatte, je nach der Länge der Dienstzeit $\frac{81}{120}$ bis $\frac{90}{120}$ ($\frac{45}{60}$) des Dienst Einkommens (§ 1 Abs. 5 UFG.; § 8 HFG.). Da schon 40% von $66\frac{2}{3}\%$ des Dienst Einkommens (= $26\frac{2}{3}\%$ des Dienst Einkommens) einen höheren Betrag ergeben als die Witwenrente (20% des Dienst Einkommens), so ist in der Regel das Witwengeld mit 40% der Pension in Ansatz zu bringen; bei Witwen, die mehr als 15 Jahre jünger sind als der Verstorbene, kommt aber die Kürzung gemäß § 12 HFG. in Betracht.

2. Anspruch der Waisen:

Sie haben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a UFG. eine „Waisenrente“ von je 20% des Dienst Einkommens des Verstorbenen zu erhalten, während ihnen nach § 9 HFG. als „Waisengeld“ nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{5}$ des Witwengeldes zustehen. Da als Waisengeld höchstens $\frac{1}{3}$ von 40% von $\frac{45}{60}$ des Dienst Einkommens, d. h. 10% des Dienst Einkommens gezahlt werden können, so ist stets die höhere Waisenrente mit 20% des Dienst Einkommens in Ansatz zu bringen.

3. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge darf die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten (§ 2 Abs. 2 UFG.; § 10 HFG.). Soweit der Gesamtbetrag der nach Nr. 1 und 2 berechneten Witwenrente und Waisenrenten einen höheren Betrag als 60% des Dienst Einkommens ergibt, sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse zu kürzen. Mit dem hiernach jedem einzelnen der Hinterbliebenen zustehenden Betrage ist

*) Die oben abgedruckte, von den Ressortministern und der Oberrechnungskammer aufgestellte Ausführungsanweisung ist veröffentlicht durch

a) den Runderl. der Min. des Innern und der Finanzen vom 6. Juli 1907 (M. Bl. f. d. i. V. S. 251),

b) die allgem. Verf. des Justiz-Min. vom 1. Aug. 1907 (Z. M. Bl. S. 487),

c) den Runderl. des Min. der öff. Arb. vom 8. Aug. 1907 (G. B. Bl. S. 305),

d) die allgem. Verf. des Min. für Landwirtschaft zc. vom 10. Aug. 1907 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 316),

e) den Runderl. d. Kult. Min. vom 13. Aug. 1907 (Z. Bl. f. d. i. V. S. 606),

f) den Runderl. des Min. für Handel zc. vom 17. Septbr. 1907 (M. Bl. d. B. u. G. B. S. 341).

**) Abgedr. in diesem Abschnitt unter B 1.



der Betrag zu vergleichen, der ihm nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz als Witwen- bzw. Waisengeld zusteht; bei dessen Berechnung ist zu berücksichtigen, daß die Witwen- und Waisengelder zusammen den Betrag der Pension nicht übersteigen dürfen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur die dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt haben würde (§ 10 HFG., vergl. oben Nr. 1); gegebenenfalls sind die Witwen- und Waisengelder verhältnismäßig zu kürzen. Ergibt sich hiernach, daß der Witwe — wegen der Waisen s. vor zu 2 Satz 2 — auf Grund des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes ein höherer Betrag zusteht, als nach dem Unfall-Fürsorgegesetz, so ist der nach letzterem berechnete Betrag so weit zu erhöhen, als es die in § 10 HFG. vorgesehene Höchstgrenze zuläßt. Bei dem Ausscheiden eines Bezugsberechtigten erhöhen sich die Bezüge der übrigen gemäß § 11 HFG. und § 9 UFG.

Beispiele:

a) Das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten betrug:

Gehalt 1400 M. und Wohnungsgeldzuschuß 189 M. Er hatte 12 Dienstjahre zurückgelegt. Hinterbliebene: Witwe und sechs Kinder. Sie erhalten

a) nach dem UFG.

Witwenrente: 20% von 1589 M.	317,80 M.
Waisenrente: $6 \times 20\%$ von 1589 M.	1906,80 "
	2224,60 M.

Da der Betrag von 60% von 1589 M. oder 953,40 M. nicht überschritten werden darf, so können nur gewährt werden:

Witwenrente: $317,80 \times \frac{953,40}{2224,60} =$	136,20 M.
Waisenrente: $6 \times 136,20$ M. =	817,20 "
	953,40 "

β) nach dem HFG.:

Die Pension des Verstorbenen würde $66\frac{2}{3}\%$ von 1589 M. = 1062 M. betragen (genau 1059,33 M., abgerundet nach § 9 ZPG. und § 9 Abs. 1 UFG.). Es betragen:

das Witwengeld: 40% von 1062 M. =	424,80 M.
das Waisengeld: je $\frac{1}{6}$ von 424,80 M. = 84,96 M.	
für 6 Kinder, zusammen	509,76 "
	934,56 M.

Der der Witwe zu zahlende Betrag könnte mithin von 136,20 M. bis zu 424,80 M. erhöht werden. Da aber der Betrag der Pension nicht überschritten werden darf, so darf eine Erhöhung über 244,80 M. nicht stattfinden, so daß tatsächlich anzuweisen sind:

Witwengeld	244,80 M.
Waisenrenten	817,20 "
	1062,00 M.

Für den Fall des Ausscheidens eines Bezugsberechtigten ist für die übrigen die vorstehende Berechnung von neuem anzustellen.

b) Das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten betrug: Gehalt 2550 M. und Wohnungsgeldzuschuß 327 M. Er hatte 22 Dienstjahre zurückgelegt. Hinterbliebene: Witwe und 6 Kinder, davon 1 Kind aus einer früheren Ehe. Sie erhalten:

a) nach dem UFG.:

Witwenrente: 20% von 2877 M. =	575,40 M.
Waisenrente: $6 \times 20\%$ von 2877 M. =	3452,40 "
	4027,80 M.

Da der Betrag von 60% von 2877 oder 1726,20 M. nicht überschritten werden darf, so können nur gewährt werden:

Witwenrente: $575,40 \times \frac{1726,20}{4027,80} =$	246,60 M.
Waisenrenten: $6 \times 246,60$ =	1479,60 "
	1726,20 M.

β) nach dem HFG.

Die Pension des Verstorbenen würde $66\frac{2}{3}\%$ von 2877 M. = 1920 M. betragen (genau 1918 M., abgerundet nach § 9 ZPG. und § 9 Abs. 1 UFG.). Es betragen:

das Witwengeld 40% von 1920 =	768,00 M.
das Waisengeld für das Kind aus der früheren Ehe	
$768,00 \times \frac{1}{3} =$	256,00 M.
das Waisengeld für die anderen Kinder $768,00 \times \frac{1}{5}$	
= 153,60, für Kinder zusammen	768,00 "
	1792,00 M.



Der der Witwe zu zahlende Betrag könnte mithin von 246,60 M. bis zu 768,00 M., das ist um 521,40 M. und der an das Kind aus der früheren Ehe zu zahlende Betrag von 246,60 M. bis zu 256,00 M., das ist um 9,40 M. erhöht werden. Da aber der Betrag der Pension von 1920 M. nicht überschritten werden darf, so darf eine Erhöhung des nach dem UZG. für alle Beteiligten berechneten Gesamtbetrages von 1726,20 M. nur bis zu 1920 M., das ist um 193,80 M., erfolgen. Von dieser zulässigen Erhöhung um 193,80 M. entfallen:

auf die Witwe 521,40 Teile =	190,37 M.
auf das Kind aus der früheren Ehe 9,40 Teile =	3,43 "
	<hr/>
	193,80 M.

Demnach sind tatsächlich anzuwenden:

Witwengeld 246,60 + 190,37 =	436,97 M.
Waisengeld dem Kinde aus der früheren Ehe 246,60	
+ 3,43 =	250,03 "
Waisenrenten den anderen 5 Kindern je 246,60 =	1233,00 "
	<hr/>
	1920,00 M.

Für den Fall des Ausscheidens eines Bezugsberechtigten ist für die übrigen die vorstehende Berechnung von neuem anzustellen.

4. Verwandte der aufsteigenden Linie und elternlose Enkel können neben der Witwe und den Waisen eine Rente nur insoweit erhalten, als die Witwen- und Waisenrenten die Höchstgrenze von 60% des Dienst Einkommens noch nicht erreichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b und c und Abs. 2 UZG.). Erhält die Witwe statt der Rente einen höheren Betrag nach Maßgabe des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes, so bleibt die Erhöhung für die Berechnung der Renten der Verwandten aufsteigender Linie und der elternlosen Enkel außer Anschlag.

5. Hat der Beamte seinerzeit gemäß § 23 HZG. auf Witwen- und Waisengeld verzichtet und den Verzicht auch nicht auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 28. März 1888 (G. S. S. 48) widerrufen, so ist die Vergleichung nach Nr. 1, 2 und 3 nicht anzustellen. Es kommt lediglich die Zahlung von Witwen- und Waisenrenten nach § 2 UZG. in Frage.

6. Dasselbe wie zu Nr. 5 gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1—4 HZG.

7. Wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen, so ist der Anspruch der Witwe auf Witwenrente ausgeschlossen (§ 2 Abs. 4 UZG.).

B. Wenn der Beamte, ohne eine etatsmäßige Stelle zu bekleiden, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung, also ohne Pensionsberechtigung angestellt war, so haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, da ein solcher Beamter zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen — beim Fortbestehen der Verpflichtungen nach §§ 1—6 HZG. — nicht verpflichtet gewesen sein würde (§§ 1 und 7 HZG.). Es kommt ohne weiteres lediglich die Zahlung von Witwen- und Waisenrenten nach § 2 UZG. in Frage; doch kann in besonderen Fällen nach Art. VI der Novelle zum HZG. vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) die gnadenweise Gewährung von Witwen- und Waisengeld durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgen.

II. Hat ein unmittelbarer Staatsbeamter im Dienste einen Betriebsunfall erlitten und stirbt er demnächst als aktiver Beamter, ohne daß sein Tod eine Folge des Unfalles ist, so kommt das Unfall-Fürsorgegesetz überhaupt nicht zur Anwendung. Ob und welche Bezüge die Hinterbliebenen erhalten, bestimmt sich lediglich nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz in Verbindung mit dem Zivilpensionsgesetz.

III. Stirbt ein aus dem Staatsdienste ausgeschiedener Beamter, der eine Pension auf Grund des Unfall-Fürsorgegesetzes oder an deren Stelle die höhere, von ihm erdiente Pension auf Grund des Zivil-Pensionsgesetzes (§ 1 Abs. 5 UZG.) bezogen hat, so ist bei der Festsetzung der Bezüge der Hinterbliebenen folgendes zu beachten:

A. War der Tod eine Folge des Unfalles, so können den Hinterbliebenen entweder die Renten gemäß § 2 UZG. oder die etwa höheren Witwen- und Waisengelder nach dem HZG. zustehen. Der Berechnung der letzteren ist die tatsächlich von dem Verstorbenen bezogene Pension zugrunde zu legen, mag diese nach § 1 Abs. 1 UZG. oder nach dem Zivil-Pensionsgesetz festgesetzt sein. Die Witwe erhält daher in der Regel 40% der Pension als Witwengeld und die Waisen je 20% des Dienst Einkommens als Waisenrente (zu vergl. das oben bei I A 1 und 2 Bemerkte); erforderlichenfalls sind die Beträge wie oben bei I A 3 angegeben zu kürzen. Dabei wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Auch den Hinterbliebenen eines Pensionärs, der als Beamter unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war und eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidet hatte, steht ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zu, da der Verstorbene kraft gesetzlichen Anspruchs (§ 1 UZG.) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse bezog (§§ 1 und 7 HZG.). War ihm jedoch an Stelle der Unfallpension eine nach Maßgabe seiner Dienstzeit höhere Pension gemäß § 2 Abs. 2 ZPG. bewilligt, so kann bei

der Berechnung der Witwen- und Waisengelder ohne weiteres nur der Betrag der Unfallpension (66 $\frac{2}{3}$ % des Dienst Einkommens) zugrunde gelegt werden, da er den Mehrbetrag nicht kraft gesetzlichen Anspruchs bezogen hat; doch kann in besonderen Fällen nach Art. VI der Novelle zum HFG. vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) die gnadenweise Erhöhung der Witwen- und Waisengelder unter Zugrundelegung der nach § 2 Abs. 2 ZPG. gewährten Pension durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgen.

2. Die Erhöhungen der Unfallpension auf Grund des § 1 Abs. 3 UFG. bleiben bei der Berechnung der Witwen- und Waisengelder unberücksichtigt, weil sie nur für die Dauer der Hilflosigkeit und nicht lebenslänglich zu gewähren sind, selbst wenn die Hilflosigkeit eine dauernde ist (§ 1 HFG.).

3. Die Hinterbliebenen entlassener Beamten haben auf Witwen- und Waisengelder keinen Anspruch, da diese Beamten nicht „in den Ruhestand versetzt“ waren (§ 1 Abs. 1 HFG.). Doch kommt die Zahlung von Renten nach § 2 UFG. in Frage.

4. Ferner gilt auch hier das zu I A 4 bis 7 Bemerkte, auch ist § 13 HFG. zu beachten.

B. Ist der Tod des aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten nicht infolge des Betriebsunfalles, sondern aus anderen Gründen eingetreten, so stehen den Hinterbliebenen Ansprüche aus § 2 UFG. nicht zu; ob und welche Bezüge sie erhalten, bestimmt sich nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz. Der Berechnung der Witwen- und Waisengelder ist die von dem Verstorbenen tatsächlich bezogene Pension zugrunde zu legen; dabei sind die vorstehend zu III A 1 bis 4 für die Berechnung der Witwen- und Waisengelder gemachten Bemerkungen zu beachten.

IV. Ist ein Beamter ohne Unfallpension sowie auch ohne ordentliche Pension aus dem unmittelbaren Staatsdienste ausgeschieden und darauf infolge eines im Staatsdienste zuvor erlittenen Betriebsunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen gleichwohl der Anspruch auf Rente gemäß § 2 UFG., nicht aber auf Witwen- und Waisengeld nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz — s. §§ 1 und 7 das. — zu.

II. Hinterbliebenen-Fürsorge.

a) Wortlaut des Gesetzes. 1. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) und 27. Mai 1907 (G. S. S. 99).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche Dienst Einkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeträge zur Staatskasse zu entrichten. *)

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1. Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absätze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G. S. S. 713) zusteht;
2. Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3. diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G. S. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4. die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absätze des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

*) Vergl. Art. I des Gesetzes, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (G. S. S. 48).

Artikel I lautet:

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbezahlt des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

§§ 2—6.)*

§ 7. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Wittwengeld**) besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse fünftausend Mark und für Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209).

§ 9. Das Waisengeld**) beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12a. Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preussischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des in § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionsbetrages zu berücksichtigen.

In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preussischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Abs. 1 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

*) Diese §§ sind infolge Aufhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge gegenstandslos geworden.

**) Eine Abrundung des Witwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet nicht statt. Ueberschießende Bruchpfennige kommen, sofern sie $\frac{1}{2}$ Pf. oder mehr betragen, zu einem vollen Pfennig, andernfalls nicht zum Ansatz (vergl. Nr. VII des Min. Erl. v. 8. Juni 1882, J. M. Bl. S. 159).

Keinen Anspruch auf Wittven- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder*) eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittven- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittven- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittven- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittven- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Wittven- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals.

§ 16. Das Wittven- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung giltig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.**)

Nicht abgehobene Teilbeträge des Wittven- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Staatskasse.***)

§ 17. Das Wittven- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittven- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Wittven- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittven- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.**)

Die Befreiung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch die Provinzialbehörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef erhoben ist.

§ 21. Die Vorschriften

1. der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2. des dritten Teils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3. der §§ 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Abs. 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Wittven- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

*) Bezüglich der Adoptivkinder s. Kundert. v. 23. März 1904 (M. Bl. f. M. U. S. 149). Vergl. auch S. 218 Ziff. 3 d. B.

**) Die Entscheidung trifft also der Departementschef, soweit nicht die Befugnis zur Bestimmung der Hinterbliebenenbezüge der Provinzialbehörde übertragen ist, vergl. S. 239 Ziff. 2 d. B.

***) Zu vergl. §§ 197 und 201 des B. G. B.

§ 22. Der Beitritt zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 23.*) Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwitwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.**)

Urkundlich u. s. w.

Anhang.

Artikel VI und VII des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) lauten:

Artikel VI.

Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bis auf Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

b) Ausführungsverfügungen zc.***) 1. Runderlaß des Min. des Innern, die Fürsorge für die Beamten-Witwen und Waisen betreffend, vom 14. Juni 1882 (M. Bl. f. d. i. B. 1882 S. 114).

Im Verfolg meines in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister an die königlichen Regierungspräsidenten und die königlichen Regierungen gerichteten Erlasses vom 10. d. M. (M. Bl. f. d. i. B. 1882 S. 99) zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J. (G. S. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, bestimme ich für den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern ferner folgendes:

1. Frauen, welche zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören und pensionsberechtigt sind (Hausmütter, Aufseherinnen u. s. w. bei den Strafanstalten), müssen zur

*) Vergl. Art. II § 1 des Gesetzes, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (G. S. S. 48).

Artikel II, § 1 lautet:

Verzichte auf Witwen- und Waisengeld, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugnis nicht über. Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

**) Das Gesetz vom 1. Juni 1897 ist nach Artikel III mit dem 1. April 1897 in Kraft getreten.

**) Bezüglich der Novelle vom 27. Mai 1907 vergl. Anhang, Artikel VII.

***) Die Justifizierung der Ausgaben an Witwen- und Waisengeldern erfolgt z. Bt. nach den Vorschriften der D. R. P. v. 4. Oktober 1889 (M. Bl. f. d. i. B. S. 205), 8. April 1891 (M. Bl. f. d. i. B. S. 64) u. 26. März 1903 (M. Bl. f. d. i. B. S. 92).

Entrichtung von Witwen- und Waisengelderbeiträgen*) für verpflichtet erachtet werden, weil das Gesetz nicht auf dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung beruht, sondern allen Staatsbeamten der vorerwähnten Art ohne jeden Unterschied einen Abzug vom Gehalte zugunsten der Witwen und Waisen des Beamtenstandes auferlegt.

2. Die Ausführung des Gesetzes gemäß den Bestimmungen vom 5. Juni d. J.**) hat auch hinsichtlich der Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte durch die Königlichen Regierungspräsidenten bezw. den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin zu geschehen.

3. Von den Mitgliedern der Landgendarmarie unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes:

- a) die Brigadiers, Adjutanten und Distriktsoffiziere;
- b) der Zahlmeister, die Oberwachtmeister und Gendarmen, und zwar auch die in einer etatsmäßigen Dienststelle interimistisch (auf Probe) angestellten Gendarmen, da dieselben, obgleich ihre Anstellung für die ersten sechs Monate unter dem Vorbehalte des Widerrufs erfolgt, auch während jener Monate eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden;
- c) die Hilfsgendarmen nach Ablauf der ersten sechs Monate vom Tage des Diensttritts ab, da dieselben zwar nicht eine etatsmäßige Stelle bekleiden, aber nach Ablauf des gedachten Zeitraumes nur im gefeslich geordneten Strafverfahren aus dem Dienste entfernt werden können, mithin pensionsberechtigt sind.

4. Die Witwen- und Waisengelder betragen nach § 3 des Gesetzes drei Prozent des pensionsfähigen Dienstinkommens.

Für die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmarie gelten, gemäß § 4 des Gesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) diejenigen Vorschriften, welche für die Offiziere des Reichsheeres bestehen. Das pensionsfähige Dienstinkommen der Offiziere des Reichsheeres aber bestimmt sich nach dem Dienstinkommen derjenigen Charge, welche der Offizier mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleidet hat (§§ 6 und 10 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 — R. G. Bl. S. 275). Das pensionsfähige Dienstinkommen der verschiedenen Chargen ergibt sich auch für die Offiziere der Landgendarmarie, unabhängig von den für diese letzteren in dem preussischen Staatshaushalts-Etat ausgeworfenen Bezügen, aus der im Armee-Verordnungs-Blatte des Jahres 1874 S. 252 veröffentlichten Nachweisung. Die Besoldungen sind inzwischen erhöht mit Wirkung v. 1. April 1908 ab.

Die Landgendarmarie-Offiziere gehören derjenigen höchsten Charge an, welche sie während mindestens eines Jahres, unter gleichzeitiger Innehabung der für die Charge im Etat, also — den Landgendarmariedienst anlangend — im preussischen Staatshaushalts-etat Kap. 94 Tit. 1 ausgeworfenen Besoldung, bekleidet haben.

Aber weder das Innehaben einer etatsmäßigen Stelle ohne Verleihung der damit verbundenen Charge noch die Verleihung einer höheren Charge ohne Innehabung der bezüglichlichen im Etat aufgeführten Stelle berechtigt zu der mit jener Charge verbundenen Pension.

Den Brigadiers der Landgendarmarie ist durch eine Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1826 die etatsmäßige Charge eines Majors (Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeur) beigelegt worden.

5. Die gegenwärtig bereits pensionierten Offiziere der Landgendarmarie haben Witwen- und Waisengelderbeiträge nur von demjenigen Pensionsbetrage zu entrichten, welcher aus der preussischen Staatskasse erfolgt.

2. Anweisung der Min. der Fin. u. des Innern vom 10. April 1883 (M. Bl. f. d. i. B. S. 54).

Auf Grund der §§ 20 und 16 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298) wird hierdurch die selbständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der uns nachgeordneten im aktiven Dienste verstorbenen Beamten des Königl. Ober-Präsidiums, sowie derjenigen Wartegeld-Empfänger, welche in der Königl. Regierung

ihrer letzten dienstlichen Stellung bei diesen Behörden fungiert haben, dem Herrn Ober-Regierungs-Präsidenten übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll.***)

Bei der Bestimmung der Witwen- und Waisengelder sind namentlich auch die in der Anlage†) zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Beamten zu beachten. In Betreff des pensionsberechtigten Dienstinkommens

*) Diese Beiträge werden nicht mehr erhoben. (Vergl. Art. I des Ges. v. 28. März 1888 — G. S. S. 48.)

***) M. Bl. f. d. i. B. 1882 S. 100, J. Bl. d. U. B. 1882 S. 499, J. M. Bl. 1882 S. 162.

†) Wehliche Ermächtigungen sind auch für die übrigen Provinzialbehörden ergangen.

‡) Hinter der Anw. v. 10. April 1883 abgedruckt.

der Beamten haben zwar die Stats (Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni v. J. Nr. 6) als Grundlage zu dienen; in jedem Falle ist jedoch vor der Bewilligung gesetzlicher Kompetenzen an die Witwen und Waisen wiederholt mit Genauigkeit zu prüfen, ob bei der Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen in zutreffender Weise verfahren ist.

Im übrigen wird auf die Bemerkungen verwiesen, welche in die im Einverständnisse mit sämtlichen Herren Departementschefs von der Ober-Rechnungskammer unterm 7. Juli v. J. erlassenen Vorschriften*) wegen der formellen Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien über Einnahmen und Ausgaben in Anlaß des Witwen-Pensionsgesetzes wegen Anwendung des § 9 Nr. 2, sowie der §§ 10 bis 12 des Gesetzes unter Nr. 18 aufgenommen sind, und folgendes hinzugefügt:

1. Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen, zur Pension berechtigten Amte ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Witwen-Pensionsgesetzes nicht, wenn sie anderweit unter Uebertragung eines seiner Natur nach zur Pension nicht berechtigenden Amtes oder als kommissarische Verwalter einer, bei definitiver Verleihung zur Pension berechtigenden Stelle, gegen Gewährung eines Einkommens aus der Staatskasse beschäftigt werden, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 besondere Zusicherungen in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§ 36 des Pensionsgesetzes).

Wird dagegen während der Dauer solcher anderweitigen Beschäftigung eines Beamten demselben das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen gehalten, scheidet er mithin ungeachtet der Uebertragung der neuen dienstlichen Beschäftigung aus jenem Amte nicht aus, so bleibt der Beamte zur Pension nach Maßgabe des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt, also auch zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge von diesem Einkommen verpflichtet, wenngleich er das letztere tatsächlich nicht bezieht, sondern in anderer Weise remuneriert wird.

2. Ein Beamter, dem bei eintretender Dienstunfähigkeit auf Grund des § 11 des Pensionsgesetzes Anspruch auf Pension nach Maßgabe des pensionsberechtigten Einkommens eines ihm früher verliehenen Amtes zustehen würde, welches das pensionsberechtigte Einkommen des von ihm bekleideten Amtes übersteigt, hat während der Dauer des Bezuges des letzteren Einkommens Witwen- und Waisengeldbeiträge nur von diesem geringeren Einkommen zu entrichten.

Der Berechnung des seinen etwaigen demnächstigen Hinterbliebenen zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes ist jedoch diejenige Pension zugrunde zu legen, zu welcher derselbe berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§ 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882), mithin die in Gemäßheit des § 11 des Pensionsgesetzes nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens zu berechnende Pension.

3. Wartegeldempfänger haben von einem ihnen in Folge der Wiederbeschäftigung in einem zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Amte gewährten Dienst Einkommen Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse nicht zu entrichten, solche Beiträge vielmehr nur von dem Wartegelde zu zahlen (vergl. Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 Nr. 4a).

Die Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen sind jedoch unter Zugrundelegung des von ihnen zuletzt, bevor sie zur Disposition gestellt wurden, bezogenen pensionsberechtigten Dienst Einkommens zu bestimmen (§ 10 des Pensionsgesetzes, § 8 des Witwen-Pensionsgesetzes).

4. Im Sinne des § 21 des Witwen-Pensionsgesetzes ist unter einer Landesanstalt nur eine zur Versorgung Hinterbliebener von Staatsbeamten derjenigen einzelnen Landes- teile, für welche die hier bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, bestimmte Witwenkasse zu verstehen; namentlich also wird die Anwendung der Vorschriften des § 21 durch ein Ausscheiden der Beamten aus der hiesigen allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt nicht herbeigeführt.

Desgleichen gelangen diese Vorschriften nur dann zur Anwendung, wenn das Ausscheiden eines Beamten aus der Anstalt auf Grund des § 23 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt, das Recht des Beamten auf solches Ausscheiden mithin auf der dort getroffenen Anordnung beruht.

Eine Ermäßigung der versicherten Pension ist in der hier fraglichen Beziehung mit den nämlichen Rechtsfolgen verbunden, wie das vollständige Ausscheiden der Beamten aus der Anstalt.

5. Ein Beamter, welcher in Gemäßheit des § 23 des Witwen-Pensionsgesetzes von der Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen an die Staatskasse befreit worden ist, darf auch dann, wenn demnächst die Voraussetzung, welche ihn zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigte: die Mitgliedschaft einer Witwenkasse etc. fortfällt, zur Entrichtung solcher Beiträge nicht zugelassen werden.

*) Siehe die 3. Fußn. auf S. 258.

6. Denjenigen Beamten, welche in Gemäßheit des § 23 des Witwen-Pensionsgesetzes von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben, sind etwa bereits gezahlte Beiträge zurückerstattet.

7. In die zu erstattenden Berichte über eine beantragte Anwendung der Vorschriften des § 14 des Witwen-Pensionsgesetzes sind eingehende Mitteilungen über die Dienstführung des verstorbenen Beamten, sowie über die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Hinterbliebenen aufzunehmen; namentlich ist anzuzeigen, ob und eventuell welcher Anspruch den letzteren auf den Bezug einer Pension oder eines Kapitals aus einer Versorgungsanstalt zusteht.

Anlage

zu der Anweisung vom 10. April 1883
(M. Bl. f. d. i. B. S. 54).

Berechnung

der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Vergl. auch „Pensionsfähige Dienstzeit“ in der Abt. „Pensionsgesetze“.)

1. Den Beamten steht — abgesehen von den in den §§ 14 bis 19 und §§ 33 bis 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) angeordneten Ausnahmen und von den für die aus Staatsfonds zu pensionierenden Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten (§ 6 Absatz 2 des Pensionsgesetzes und stenographischer Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 2. März 1872 S. 1065 und 1066) geltenden besonderen Vorschriften — ein Rechtsanspruch nur auf Anrechnung der Zeit der Dienstleistung in der Stellung eines unmittelbaren Staatsbeamten zu.

2. Diejenigen Personen, welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte (Motive zu dem Pensionsgesetz S. 14).

3. Zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes sind der Regel nach (vergl. jedoch unten Nr. 5 Absatz 4) nur diejenigen zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes berufenen Personen zu rechnen, bei deren Annahme zu solchem Dienstverhältnisse nach den geltenden dienstpragmatischen Grundsätzen die Ableistung des Dienstes erfolgen soll (vergl. A. L. R. Teil II Tit. 10 § 3 und die erlassenen näheren Anordnungen über die Dienstes der Beamten). Aus der Beeidigung eines seiner hauptsächlich dienstlichen Stellung nach im Arbeitsverhältnisse stehenden Funktionärs für die Wahrnehmung einzelner ihm obliegender Geschäfte, z. B. als Bahnpolizeibeamter, ist die Eigenschaft desselben als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes nicht zu folgern.

Ist die Beeidigung eines Beamten irrtümlich unterblieben, so hindert dies die Anrechnung der Dienstzeit nicht (§ 13 des Pensionsgesetzes).

4. Ausgeschlossen wird die Eigenschaft auch eines beeidigten und zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes verwandten Funktionärs als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Pensionsgesetzes dadurch, daß derselbe für die Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht direkt aus der Staatskasse, sondern von einem anderen Beamten — aus den dem letzteren hierzu in seiner Besoldung oder als Dienstunkosten-Aversum überwiesenen Mitteln — remuneriert wird. (Ueber die in § 33 Absatz 2 des Pensionsgesetzes zugestandene Ausnahme von dieser Regel vergl. Druckfachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 189 von 1871/72 S. 12 ff. und Nr. 143 von 1882 S. 10).

5. Die zu untergeordneten Dienstleistungen — in der Kanzlei, als Bote 2c. — angenommenen Funktionäre (vergleiche Motive zu dem Pensionsgesetz S. 14) sind, soweit dieselben nicht nach der Natur ihrer Beschäftigung unbedingt unter die Regel der Nr. 2 fallen, und soweit nicht deren Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte nach den dienstpragmatischen Grundsätzen in den einzelnen Verwaltungen auch unter der nachbezeichneten Voraussetzung ausgeschlossen ist, im Sinne des Pensionsgesetzes nur dann zu den unmittelbaren Staatsbeamten zu rechnen, wenn die Annahme derselben nicht bloß aus Hilfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt ist. (Staatsministerialbeschluss vom 12. Okt. 1861 — Just.-M. Bl. S. 252 —; vergl. auch die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes VI Nr. 2 — M. Bl. f. d. i. B. 1875 S. 150 — und A. G. D. Teil III Tit. 5 §§ 65 und 66.)

Hat eine Beschäftigung der im Absatz 1 gedachten Art in ununterbrochener Folge zur Anstellung in einem zur Pension aus der Staatskasse berechtigenden Amte geführt, so ist zu vermuten, daß von vornherein die dauernde Beschäftigung des Funktionärs beabsichtigt gewesen ist.



Verorgungsberechtigten ist auch die Zeit nur vorübergehender Beschäftigung in Stellungen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art anzurechnen (Staatsministerialbeschuß vom 31. Mai 1842 — Just.-Min.-Bl. S. 215 —, § 14 Nr. 3 des Pensionsgesetzes).

6.

7. Die Anwendung der Vorschrift des § 14 Nr. 4 des Pensionsgesetzes wegen ausnahmsweiser Anrechnung einer Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes setzt voraus, daß

- a) die Beschäftigung zum Zweck der „technischen“ Ausbildung erfolgt ist;
- b) in den Prüfungsvorschriften angeordnet ist, daß eine ihrer Dauer nach „ausdrücklich“ bestimmte Zeit der Zulassung zu der Prüfung vorausgehen müsse,
- c) der Beamte nicht vor der Zulassung zu der Prüfung während des nach den Prüfungsvorschriften erforderlichen Zeitraums im unmittelbaren Staatsdienste praktisch beschäftigt gewesen ist.

8.

9. Die Zeit der Funktion im elsass-lothringischen Landesdienste ist als Reichsdienst im Sinne des § 14 Nr. 2 des Pensionsgesetzes zu erachten und daher bei der Pensionierung anzurechnen.

10. Die aktive Dienstzeit in einem Großherzoglich hessischen Truppenteil gelangt allgemein in gleicher Weise, wie die Dienstzeit in einem Truppenteil der für ihr gesamtes Gebiet dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten, vom 1. Juli 1867, als dem Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung ab, zur Anrechnung (§ 14 Nr. 2 und § 15 des Pensionsgesetzes).

11. Nach § 14 Nr. 2 und § 15 des Pensionsgesetzes sind die Vorschriften in dem § 50 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275), dem § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) und des Gesetzes vom 30. März 1880 (R. G. Bl. S. 99) über die Doppelrechnung gewisser Dienstzeiten in der Kaiserlichen Marine, sowie in dem Zivildienst des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs auch für die Feststellung der aus der preussischen Staatsliste zu gewährenden Zivilpensionen maßgebend.

Dagegen wird die Anrechnung einer Dienstzeit vor dem Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres auch in dem Falle des § 54 des Militärpensionsgesetzes durch die Vorschrift des § 16 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit Artikel 1 § 16 der Novelle vom 31. März 1882 zu diesem Gesetze ausgeschlossen.*)

12. Wegen Berechnung der Militärdienstzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen wird auf die Verfügungen vom 21. Mai 1874, 6. Januar 1875 unter Nr. 4 und 3. Juni 1878 (M. Bl. f. d. i. V. 1874 S. 166, 1875 S. 67 und 1878 S. 116) Bezug genommen.

13.***) Nach den ergangenen Allerhöchsten Anordnungen ist der Dienstzeit der Beamten ein Kriegsjahr (§ 17 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872) in folgenden Fällen hinzuzurechnen:

- a) für die Teilnahme an Gefechten der Feldzüge in Schleswig-Holstein beziehungsweise in Jütland in jedem der Jahre 1848, 1849 und 1850, in den Kämpfen des Jahres 1848 in dem Großherzogtum Posen und des Jahres 1849 in der Pfalz, sowie in dem Großherzogtum Baden und in Dresden, desgleichen für die Teilnahme an dem Gefecht des Dampfschiffes „Preussischer Adler“ am 27. Juni 1849 mit der Dänischen Kriegsbrigade „St. Croix“.

Der Besitz der unter dem 23. August 1851 gestifteten Denkmünze für wirkliche Kombattanten ist für sich allein nicht ausreichend, den Nachweis der Teilnahme an einem Gefecht zu begründen.

Die Teilnahme der Beamten an Gefechten ist als erfolgt zu erachten, wenn sie zum Verbands der kämpfenden Truppen gehört und sich im Gefolge derselben ihrer Berufspflicht gemäß während des Gefechtes tatsächlich befunden haben.

- b) für die Teilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1864 gegen Dänemark.
Für die Beteiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch Königliche Order vom 10. November 1864 gestifteten Kriegsdenkünze maßgebend.

- c) für die Beteiligung an dem Feldzuge des Jahres 1866.
Für die Beteiligung ist der statutenmäßige Besitz des durch Königliche Order vom 20. September 1866 gestifteten Erinnerungskreuzes maßgebend.

Die Anrechnung dieses Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreussischer deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern

*) Vergl. die jetzige Fassung des § 16 (S. 209 d. B.)

**) Siehe auch die in der Abteilung „Pensionsgesetz“ abgedr. Allerh. Erlasse, betr. Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit.

dieselben an einem Gefechte teilgenommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimatsländer überschritten haben.

- d) für den Feldzug gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 nach der Allerhöchsten Order vom 16. Mai 1871:

„Ich bestimme, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist

1. Denjenigen Beteiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht, resp. einer Belagerung teilgenommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.
2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche, ohne an einem Kampfe teilzunehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe beteiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.“

Als Grenze Frankreichs im Sinne der Order ist die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand.

14. Zur Anrechnung in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 19 des Pensionsgesetzes gelangt

für die mit dem früheren Kurfürstentum Hessen in den unmittelbaren preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihrer Funktion im Hofdienste, für die mit dem vormaligen Königreich Hannover in den unmittelbaren preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihres etwaigen früheren Zivil- oder Militärdienstes in anderen Staaten, sowie einer in dem vormaligen Königreich Hannover früher ausgeübten öffentlichen Funktion als Sachführer, Gemeindebeamter 2c., sofern nicht bei ihrer Anstellung im hannoverschen Staatsdienste ein Anderes bestimmt ist.

3. Kundverfügung der Min. des Innern und der Finanzen vom 3. März 1900 (M. Bl. f. d. i. B. 1900 S. 175).

Zum Zweck der weiteren Verminderung des Schreibwerks wird im Einverständnis mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß zur Zahlbarmachung der Zivilpensionen und der Witwen- und Waisengelder neben den festgesetzten Pensions- bezw. Witwen- und Waisengeldnachweisungen besondere Zahlungsanweisungen fortan nicht mehr anzufertigen sind. — In den Fällen, in welchen der Pensionär bezw. die Witwe die Empfänger sind, genügen für die zahlende Kasse und zur Rechnungsrevision die schon jetzt nach dem vorgeschriebenen Schema in den Nachweisungen selbst zu machenden Angaben. Denn darüber, in welchen Raten und bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlungen zu leisten sind, lassen die ergangenen bezüglichlichen allgemeinen Bestimmungen keinen Zweifel. — Sofern ein anderer Empfänger (Pfleger, Vormund 2c.) in Betracht kommt, ist dies künftig und zwar in den Pensionsnachweisungen in Spalte 12 und in den Witwen- und Waisengeldnachweisungen in den Spalten 15 und 16 in der Weise ersichtlich zu machen, daß unter den zahlbaren Beträgen angegeben wird, an wen — Name, Stand und Wohnort — zu zahlen ist. — Im übrigen ist, ebenso wie dies bezüglich der Nachweisungen über bewilligte Zivilpensionen schon jetzt zu geschehen hat, fortan auch hinsichtlich der Witwen- und Waisengelder auf dem Titelblatt der Nachweisungen durch Vordruck der Ausgabefonds — Kap. 62 Tit. 5a — anzugeben, während die den Pensions- und Witwen- und Waisengeldnachweisungen beizufügenden Urkunden in der Spalte „Bemerkungen“ zu bezeichnen sind. — Soweit die Festsetzung der Zivilpensionen bezw. der Witwen- und Waisengelder Ihrerseits zu erfolgen hat, bedarf es auf dem Titelblatt der danach aufgestellten Nachweisungen fortan nur noch der Bezeichnung der Kasse, welche die Zahlung zu leisten bezw. zu vermitteln hat unter Hinzufügung der Worte „als Zahlungs-Anweisung“, und wird dementsprechend schon der Vordruck herzustellen sein. — In den Fällen, in welchen Allerhöchsten Orts die Mitanrechnung an sich nicht anrechnungsfähiger Dienstzeiten genehmigt ist und Ihnen durch besondere Verfügung der betreffenden Zentralbehörde danach die Pensionsfestsetzung übertragen wird, ist diese Verfügung in Urschrift nebst der Allerhöchsten Order der Pensionsnachweisung beizufügen und dies ebenfalls nur in der letzteren in der Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Allerhöchsten Order und der betreffenden Verfügung zu den dortseitigen Akten bedarf es nicht. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Festsetzung von Witwen- und Waisengeld

auf Grund des § 14 Absatz 2 des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882 gewisse Dienstzeiten mit in Anrechnung kommen. — Die unsererseits und von anderen Dienststellen festgesetzten Pensions- bzw. Witwen- und Waisengeldnachweisungen werden künftig mit den bezüglichlichen Anlagen ohne besondere Zuschrift dorthin gelangen und nur auf dem Titelblatt unten links mit Ihrer Adresse versehen werden. Auch hierzu bedarf es demnächst nicht mehr der Ausfertigung besonderer Zahlungsanweisungen, sondern die Nachweisungen sind mit den Anlagen an die Kasse, welche die Zahlung zu leisten bzw. zu vermitteln hat, und zwar in der Form weiter zu geben, daß auf dem Titelblatt unter Anwendung eines Stempels die Worte:

„An die Kasse als Zahlungsanweisung
(Datum und Bezeichnung der Behörde)“

hinzugefügt werden.

Abschriften sind auch in diesen Fällen nicht zu den dortseitigen Akten zurückzuhalten, sondern nur in den Kontrollen die nötigen Eintragungen zu machen.

4. Kult. Min.-Erl., betr. Gewährung von Unterstützungen an verheiratete oder verheiratet gewesene Kinder verstorbener Beamten zc., v. 18. August 1900 — A 1145 (B. Bl. f. d. U. B. S. 744).

Während es früher nicht für ausgeschlossen galt, aus den zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten, Lehrern, Geistlichen usw. bestimmten Fonds in besonderen Ausnahmefällen Beihilfen auch an verheiratete oder verheiratet gewesene Kinder verstorbener Beamten usw. zu gewähren, hat die Rechnungskommission des Hauses der Abgeordneten in ihrem Berichte, betr. die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1894/95, im Anschlusse an eine Erinnerung der Oberrechnungskammer zu dieser Rechnung die Gewährung solcher Unterstützungen mit der Begründung allgemein für unzulässig erklärt, daß verheiratete oder verheiratet gewesene Kinder als „Waisen“ im Sinne des Unterstützungsfonds nicht angesehen werden können. Die staatliche Unterstützungspflicht könne auf Erwachsene nur soweit ausgedehnt werden, als dieselbe durch besondere, eine außergewöhnliche Bedrängnis herbeiführende Verhältnisse gehindert sind, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, und als sie nicht durch Gründung einer eigenen Wirtschaft oder durch Verheiratung sich eine selbständige Existenz geschaffen haben. — Nachdem sowohl das Abgeordnetenhaus als auch das Herrenhaus diesem Beschlusse sich angeschlossen haben, und nachdem ihm auch der Herr Finanzminister beigetreten ist, bestimme ich, daß aus den staatlichen Unterstützungsfonds für Witwen und Waisen von Beamten usw. Unterstützungen an verheiratete oder verheiratet gewesene Kinder von Beamten usw. nicht mehr gewährt werden dürfen.

5. Rundverfügung der Min. der Fin. u. des Innern, betr. die Auslegung der §§ 10 und 12 des Ges. v. 20. Mai 1882 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, v. 17. Januar 1901 (M. Bl. f. d. i. B. 1901 S. 189).

Das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298), bestimmt in § 10, daß Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension übersteigen dürfen, eintretenden Falls daher die Bezüge verhältnismäßig gekürzt werden. Nach § 12 ebenda ist ferner, wenn die Witwe über 15 Jahr jünger war, als der Verstorbene, das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes um $\frac{1}{20}$ zu kürzen. — In denjenigen Fällen nun, in welchen auf ein und dieselbe Festsetzung beide Vorschriften gemeinsam anzuwenden sind, ist die Erfahrung gemacht worden, daß eine ungleichmäßige Auslegung seitens der ausführenden Behörden stattfindet. Ein Teil nimmt zunächst die Kürzung des Witwengeldes nach § 12 vor und kürzt dann erst die so gewonnenen Summen gemäß § 10. Ein anderer Teil mindert zunächst Witwen- und Waisengeld nach § 10, kürzt dann das Witwengeld nach § 12, setzt aber gleichzeitig den gekürzten Betrag dem Waisengeld bis zur Erreichung des vollen Betrages bzw. zur Höhe der Pension wieder zu. Noch andere Behörden endlich setzen die Bezüge in gleicher Weise wie in dem zweiten Falle herab, ohne eine nachträgliche Erhöhung des Waisengeldes einzutreten zu lassen, so daß die Reliktenbezüge die Höhe der Pension nicht erreichen. — Zur Beseitigung dieser Ungleichheiten bestimmen wir im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer, daß fortan in den fraglichen Fällen zunächst eine Minderung des Witwen- und Geldes nach § 10 des obenbezeichneten Gesetzes vorgenommen und erst dann das Witwengeld gemäß § 12 gekürzt wird. Der auf Grund des § 12 von dem Witwengeld gekürzte Betrag wird demnächst wieder dem nach § 10 gekürzten Waisengeld bis zur Erreichung des vollen Betrages bzw. der Höhe der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension zugefügt. — Folgendes Beispiel wird die Berechnungsweise veranschaulichen:

Ein Beamter, welcher eine Pension von jährlich 357 M. erdient hat, hinterläßt außer der Witwe und drei Kindern aus letzter Ehe noch drei Kinder aus einer früheren Ehe.

Das Witwen- und Waisengeld muß daher, da die Mindestbeträge von

3 × 72 =	216	M.	Witwengeld,
3 × 43,20 =	129,60	"	Waisengeld
	561,60	M.	"

den Betrag der Pension übersteigen, nach § 10 verhältnismäßig gekürzt werden. Da ferner die Witwe 20 bis 21 Jahre jünger ist als der Verstorbene, sie mit diesem aber 5 bis 6 Jahre verheiratet war, so erfordert § 12 eine Kürzung des Witwengeldes um 5/20.

Zunächst sind die Bezüge gemäß § 10 folgendermaßen zu berechnen:

Witwengeld	137,31	M.
Waisengeld 3 × 45,77 =	137,31	"
" ' 3 × 27,46 =	82,38	"
	357	M.,

Sodann ist das Witwengeld nach § 12 um 5/20 zu kürzen,

so daß verbleiben 137,31 M. — 34,33 M. = 102,98 M.

Waisengeld wie vor 137,31 "

und 82,38 "

Dem Waisengelbe tritt der von dem Witwengelde gekürzte Betrag von 34,33 "

hinzu zur Erreichung der verdienten Pension von 357,00 M.

Wir ersuchen Sie, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

6. Rundverfügung der Min. der Fin. u. des Innern vom 15. Mai 1901 (M. Bl. f. d. i. B. 1901 S. 149).

Für die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente, sowie von Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen (soweit bei diesen nicht etwa ein abweichender Wille erkennbar ist) hat — wie ich Ew. Hochwohlgeboren im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer eröffne — seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stets die Bestimmung des § 187 Abs. 2 Satz 2 daselbst, und zwar ohne Rücksicht darauf Anwendung zu finden, ob die Bewilligung der Bezüge vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist.

Es ist deshalb beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld gemäß § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bereits mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebensjahres bereits mit Ablauf dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt.

7. Rundverfügung des Min. der öff. Arbeiten vom 24. August 1904 (M. Bl. d. S. u. G. B. S. 395).*)

Nach Beschluß des Königl. Staatsministeriums ist der Berechnung der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen eines durch einen Unfall im Dienste getöteten Beamten sowie für die Hinterbliebenen eines Unfallpensionärs, gleichviel, ob dessen Tod mit dem Unfall in Zusammenhang steht oder nicht, künftig allgemein die Unfallpension zugrunde zu legen.

8. Rundverfügung der Min. der Fin. u. des Innern, betr. die Berechnung von Witwen- und Waisengeldern, vom 24. März 1905 (M. Bl. f. d. i. B. S. 53).

In Gemäßheit eines Beschlusses des königlichen Staatsministeriums bestimmen wir bezüglich der Berechnung von Witwen- und Waisengeldern für den Bereich der allgemeinen Verwaltung was folgt:

1. Stehen den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben ist, Ansprüche auf Witwen- und Waisengelder auf Grund des Hinterbliebenenfürsorge-Gesetzes vom 20. Mai 1882/1. Juni 1897 zu, so sind diese Witwen- und Waisengelder nach Maßgabe derjenigen Pension zu berechnen, die der Verstorbene kraft gesetzlichen Anspruchs auf Lebenszeit zu beziehen haben würde, wenn der Unfall nicht seinen Tod, sondern nur seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt hätte, d. h. also in der Regel nach Maßgabe der Unfallpension (§ 1 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902) oder der etwa verdienten höheren ordentlichen Pension (§ 1 Abs. 5 Unf.-Fürs.-Ges.).**)

2. Stehen den Hinterbliebenen eines aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten, der eine Unfallpension (§ 1 Abs. 1 Unf.-Fürs.-Ges.) oder an deren Stelle eine etwa erdiente höhere ordentliche Pension bezogen hat, Ansprüche auf Witwen- und Waisengelder auf

*) In demselben Sinne ergingen Rundberf. auch für die übrigen Ressorts, vergl. z. B. Allg. Berf. des Min. für Landwirtschaft zc. v. 8. September 1904 (Jahrb. d. preuß. Forstgesetzgebung zc. 1904 S. 237) u. Erl. des Min. d. i. B. v. 20. Oktober 1904 (M. Bl. f. d. i. B. S. 263).

**) Vergl. die neue *Unfallfürsorgeverordnung* über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, abgedr. in der Abteilung „Unfallfürsorge“ (S. 232 d. W.).



Grund des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes vom 20. Mai 1882/1. Juni 1897 zu, so sind diese Witwen- und Waisengelder nach Maßgabe der von dem Verstorbenen tatsächlich bezogenen Pension zu berechnen, soweit er diese Pension kraft gesetzlichen Anspruchs auf Lebenszeit bezogen hat, und zwar auch dann, wenn der Tod nicht infolge des erlittenen Betriebsunfalls eingetreten ist.

3. Ob und inwiefern an Stelle der so berechneten Witwen- und Waisengelder den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Tod infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eingetreten ist, Unfallrenten zu gewähren sind, bestimmt sich nach § 2 des Unfallfürsorgegesetzes.

4. Eine Abänderung der bereits rechtskräftig gewordenen oder durch Beschwerde nicht angefochtenen Festsetzungen von Witwen- und Waisengeldern wird durch die vorstehend gegebene Regelung nicht herbeigeführt.

III. Gemeinsame Bestimmungen zur Ausführung der Pensions- und Hinterbliebenenverforgungs-Gesetze zc.†)

a) Ausführungsbestimmungen

zu den das Pensionsgesetz und das Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz abändernden Gesetzen vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95 u. 99).

1. Runderl. des Finanzministers u. des Min. des Innern v. 13. Juni 1907 (M. Bl. f. d. i. B. S. 202).*) Hier mitgeteilt nach dem E. V. Bl. 1907 S. 227 ff.

Durch die Gesetze vom 27. Mai 1907, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes — G. S. S. 95 — und wegen Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes — G. S. S. 99 — erhalten das Pensionsgesetz und das Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz unter Berücksichtigung aller ergangenen Abänderungsgesetze den in den Anlagen zusammengestellten Wortlaut.**)

Zur Ausführung der genannten Gesetze vom 27. Mai 1907 werden folgende Erläuterungen und Anweisungen erteilt:

A. Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes.

I. Für die Berechnung und Festsetzung der Pensionen sind — abgesehen von den Bestimmungen im Artikel V (§ 19 Nr. 3***) und im Artikel VI (§ 19 a), welche die Umrechnung außerstaatlicher Dienstzeiten betreffen —, zwei wichtige materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten:

1. Die durch Artikel II (§ 8) erfolgte Abänderung der Pensionsabstufung;
2. die durch Artikel III (§ 16) getroffene Vorschrift, daß die Dienstzeit — sowohl die Militär-, als auch die Zivildienstzeit — vom Beginne des achtzehnten Lebensjahres zu rechnen ist.

II. Für das Ruhen der Pension und für die Pensionsregelung im Falle abermaliger Versetzung in den Ruhestand sind durch die Vorschriften in Artikel VIII (§ 27) und IX (§ 28) in dreifacher Hinsicht Änderungen des bisherigen Rechtszustandes bewirkt:

1. Die Kürzungsbestimmungen sind auch auf die Fälle der Wiederanstellung im Dienste eines anderen Bundesstaats, im Kommunal- und Institutendienst ausgedehnt;
2. für die Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind in Anlehnung an § 24 des Offizierpensionsgesetzes besondere Vorschriften getroffen, die eine Durchbrechung des bisherigen Grundsatzes bedeuten, nach welchem das tatsächliche Dienst Einkommen zu berücksichtigen war;
3. in § 28 ist vorgeesehen, daß dem Pensionär nicht nur seine vorher erdiente Pension erhalten bleiben muß, sondern vielmehr eine fingierte Pension, welche sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienst Einkommen ergibt.

III. Für die Zahlung der Pensionen ist durch Artikel VII (§ 25) angeordnet, daß in Zukunft die Pensionen — und zwar auch die bereits vor dem 1. April 1907 festgesetzten (Art. XI Abs. 6) — für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe zu zahlen sind. Diese Zahlung in Vierteljahrsbeträgen wird erstmalig am 1. Juli 1907 stattfinden haben. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen sind seitens der Zahlungsstellen alsbald zu veranlassen.

†) Betreffs der **Quittungen** über Zivilpensionen, Witwen- und Waisengelder zc. f. d. Runderl. der D. R. R. v. 9. Dezember 1907 (G. M. Bl. 1908 S. 15 ff.)

*) Vergl.: a) Erl. des Min. des Innern v. 20. Juni 1907 (M. Bl. f. d. i. B. S. 202); b) Erl. des Min. d. ö. Arb. v. 27. Juni 1907 (G. B. Bl. S. 227); c) Kuit. Min. Erl. v. 27. Juni 1907 (B. Bl. d. U. B. S. 516 u. M. Bl. f. M. A. S. 249); d) Erl. des Min. f. L. D. u. F. v. 4. Juli 1907 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 264).

**) Der Wortlaut des Pensionsgesetzes und des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes ist unter den Betr. Abt. in d. Abschnitt abgedruckt.

***) Dieserhalb ergeht besondere Verfügung. (Amtl. Fußn.)

Solche Pensionen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahres beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahres im voraus in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

IV. Als Gnadenbezug ist an Stelle des bisherigen Gnadenmonats das Gnaden=vierteljahr getreten (Art. X § 31).

Der Kreis der zum Gnadenbezug berechtigten Personen ist in der Weise ausgedehnt, daß das Gnadenvierteljahr

1. allen legitimierten Nachkommen zusteht,
2. allen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen für die fakultative Gewährung des Gnaden=vierteljahrs eingehender festgesetzt als bisher.

Diese veränderten Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden nach Artikel XI des Gesetzes auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eingetreten ist bzw. eintritt. Wegen der hiernach in den bereits eingetretenen Todesfällen erforderlichen Zahlungen ist von der nach Artikel X (§ 31 Abs. 2) zuständigen Behörde das Weitere alsbald zu veranlassen; sofern in diesen Fällen nach Ablauf des bisherigen Gnadenmonats bereits Witwen- oder Waisengelder an die nunmehr zum Gnadenvierteljahr Berechtigten gezahlt worden sind, werden diese Zahlungen auf den Betrag des Gnadenvierteljahrs in Anrechnung zu bringen sein.

V. Das Gesetz tritt allgemein mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft (Art. XI Abs. 1). Hieraus ergibt sich:

1. daß die bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen derjenigen Beamten, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch eine die Pensionsnachweisung ergänzende Verfügung anderweitig festzusetzen und die sich ergebenden Mehrbeträge für die verfllossene Zeit alsbald nachzuzahlen sind,
2. daß diejenigen Beamten, welche zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nicht unter das Gesetz fallen. In dieser Hinsicht bestehen jedoch zwei Ausnahmen:

- a) in Artikel XI Absatz 2 ist für die Kriegsteilnehmer die anderweitige Festsetzung ihrer auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen gemäß der neuen Pensionsabstufung — Artikel II (§ 8) — unter Zugrundelegung ihres früheren pensionsfähigen Dienst Einkommens mit Wirkung vom 1. April 1907 vorgeschrieben und in gleicher Weise die Erhöhung der ihnen auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen zugelassen;
- b) nach Artikel XI Absatz 3 finden die neuen Vorschriften des § 27 auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung und ebenso die neuen Vorschriften des § 28, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten der Novelle aus den neuen Stellen ausscheiden.

Hierzu ist erläuternd zu bemerken:

Zu 1.

Die erforderliche Umrechnung der bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen der nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten hat von Amtswegen mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen und ist Sache derjenigen Behörde, welche die Pension seinerzeit festgesetzt hat oder zu ihrer Festsetzung zuständig gewesen sein würde, wenn nicht auf Grund der Bestimmung zu Nr. 15 des Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 (M. Bl. f. d. i. V. S. 194)* die Entscheidung uns vorbehalten geblieben wäre, also vor allem auch in den Fällen der Verletzung in den Ruhestand auf dem in §§ 89 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) vorgeschriebenen Wege.**)

Wegen etwaiger anderweiter Festsetzung der Pensionen, welche auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Pensionsgesetzes an solche Beamte bewilligt sind, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, ist, sofern ein Bedürfnis zur Erhöhung vorliegt, von der letzten Dienstbehörde beziehungsweise von derjenigen Behörde an uns zu berichten, welche zur Pensionsfestsetzung zuständig gewesen wäre, falls ein gesetzlicher Anspruch auf Pension vorgelegen hätte.

Zu 2a.

Kriegsteilnehmer im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift***) ist nicht nur jeder, dem ein Kriegsjahr bei der Pensionsfestsetzung angerechnet ist, sondern in entsprechender Anwendung der Bundesratsverordnung vom 24. April 1905 (Z. Bl. f. d. D. S. S. 101) jeder, der in einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten

*) Siehe S. 215 ff. d. B.

**) Vergl. S. 190 d. B.

***) Siehe auch S. 249—252 d. B.

Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bzw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen hat.)*

Für die hiernach erforderliche Umrechnung der Pensionen der Kriegsteilnehmer gilt das vorstehend „zu 1“ Bemerkte.

Um den danach zuständigen Behörden die Ermittlung derjenigen Fälle, in denen eine anderweite Festsetzung der Pensionen von Kriegsteilnehmern erforderlich ist, zu erleichtern, sind ihnen durch jede Regierung von den bei dieser bzw. bei ihren Spezialklassen zur Zahlung gelangenden Pensionen die in Betracht kommenden Pensionsfälle listenweise mitzuteilen. In diese Listen sind von der Regierung alle Pensionen aufzunehmen, bezüglich deren eine Erhöhung wegen Kriegsteilnahme in Frage kommt. Demgemäß sind in die Listen jedenfalls alle diejenigen noch zahlbaren Pensionen aufzunehmen, welche hinter ⁴⁵/₆₀ des pensionsfähigen Dienstinkommens zurückbleiben und bei deren Festsetzung ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht ist. Soweit eine Kriegsteilnahme aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, aber nach Lage des Falles vorliegen kann, ist bei der nächsten Pensionszahlung durch Anfrage bei dem Pensionär eine entsprechende Aufklärung zu veranlassen. Die Listen sind bis zum 15. Juli d. J. mitzuteilen, und zwar unter entsprechender Anwendung der obigen Vorschriften auch an die danach zuständigen Behörden der anderen Ressorts.

Zu 2b.

Den neuen Vorschriften in § 27 und § 28 ist rückwirkende Kraft beigelegt, um den sämtlichen Altpensionären die aus der neuen Fassung sich ergebenden Vorteile (vergl. oben unter II 2 und 3) zuzuwenden und um ferner in den Fällen der anderweiten Festsetzung der Pensionen bereits pensionierter Kriegsteilnehmer zu verhüten, daß diese bei einer Wiederanstellung im Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienst günstiger stehen als die erst nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand tretenden Beamten. Um aber unter allen Umständen eine Schlechterstellung der Altpensionäre gegenüber ihrer bisherigen Rechtsstellung auszuschließen, ist in Artikel XI Absatz 4 ausdrücklich vorgeschrieben, daß der den bereits pensionierten Beamten auf Grund des neuen Gesetzes zu zahlende Pensionsbetrag nicht hinter demjenigen zurückbleiben darf, welcher ihnen bei Anwendung der bisherigen

*) Erl. des Min. des Innern v. 14. September 1905 (vergl. E. V. Bl. 1907 S. 227):

Eurer Hochwohlgeboren lasse ich anbei einen Abdruck der vom Bundesrate unterm 24. April 1905 beschlossenen Ausführungsbestimmungen[†]) über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Art. I 3 und Art. III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — R. G. Bl. S. 237) — veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1905 Seite 101 ff. — mit dem Ersuchen ergehenst zugehen, für die Zukunft gefälligst danach zu verfahren. Etwaige Erlasse, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, treten hiernach außer Wirksamkeit.

Im übrigen bemerke ich folgendes:

1. Zu § 1.

1. Bezüglich der Frage, ob die Gefechte und Straßenkämpfe, welche in verschiedenen Teilen des In- und Auslandes zur Unterdrückung von Aufständen in den Jahren 1848 und 1849 stattgefunden haben, als Krieg im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, soll an der bisher bestandenen Uebung nichts geändert werden. Es ist daher bei Berücksichtigung der Teilnehmer an diesen Unternehmungen daran festzuhalten, daß die Beihilfen nur solchen ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften zuerkannt werden, welche nach den beigebrachten Nachweisen in den gedachten Jahren tatsächlich an Gefechten und Kämpfen teilgenommen haben. Der Besitz der Hohenzollernschen Denkmünze mit der Umschrift „Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern“ verleiht an sich keinen Anspruch auf die Anerkennung als Kriegsteilnehmer.
2. Als Kriege sind nicht anzusehen:
 - a) die Bewegungen in der Provinz Posen und der Marsch nach Krakau 1846,
 - b) die Mobilmachung 1850 einschl. der Besetzung von Rendsburg 1851/52,
 - c) die Mobilmachung 1859,
 - d) die Grenzbesetzung gegen Polen 1863/64,
 - e) die Bundesexekution nach Holstein und Lauenburg in den Jahren 1863 und 1864, soweit nicht Kriegsteilnahme nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Ausführungs-Bestimmungen in Betracht kommt.

Wird bei den Begebenheiten zu a bis e im Einzelfalle die Teilnahme an einem Kampfe nachgewiesen, so ist der Betreffende als Kriegsteilnehmer anzusehen.

3. Die Handwerker-Abteilungen, welche mit den Ersatz-Truppenteilen vor dem 2. März 1871 die französische Grenze überschritten haben, zählen nicht zu den für kriegerische Zwecke bestimmt gewesenen Ersatz- oder Besatzungstruppen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.
III 3053.

†) Abgedr. S. 249 b, B.

Vorschriften zustehen würde. Es ist daher in jedem Falle der Wiederanstellung oder wiederholten Pensionierung eines Altpensionärs zu prüfen, ob seine Bezüge sich nach den früheren oder nach den neuen Vorschriften in § 27 und § 28 günstiger berechnen.

B. Gesetz wegen Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes.

1. Das Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz hat zu den §§ 7, 8, 15 und 20 sowie durch Einschlebung eines neuen § 12a Änderungen erfahren.

Zu § 12a wird bemerkt:

a) Zu Abs. 1: Falls der Verstorbene als Staatspensionär im unmittelbaren preussischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen war und eine neue Pension gemäß § 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes verdient hatte, sind die Hinterbliebenenbezüge von demjenigen Betrage zu berechnen, welcher sich aus der in der neuen Stellung verdienten Pension und aus demjenigen Teile der alten Pension zusammensetzt, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes nach § 28 Abs. 2 a. a. O. zu zahlen war oder im Falle seiner abermaligen Pensionierung hätte gezahlt werden müssen.

b) Zu Abs. 2: Falls der Staatspensionär im Reichs-, Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienste im Sinne des § 27 des Pensionsgesetzes wiederangestellt gewesen war, so sind

1. die jedem Hinterbliebenen gesetzlich zustehenden Bezüge von der vollen, früher verdienten preussischen Staatspension zu berechnen,
2. ist festzustellen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen auf Grund der Wiederanstellung des Verstorbenen von Seiten des Reichs usw. zustehen,
3. ist zu berechnen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn der Verstorbene auch die in seinem neuen Amt zugebrachte Dienstzeit im preussischen Staatsdienste zurückgelegt hätte und sodann unter Zugrundelegung des für die Festsetzung der alten Staatspension maßgebend gewesenem Dienst Einkommens als Staatsbeamter pensioniert worden wäre.

Insofern die Summe der zu 1 und 2 gedachten Bezüge bei dem einzelnen Berechtigten den für ihn zu 3 ermittelten Betrag übersteigt, ist der für ihn zu 1 ermittelte, aus der Staatskasse zu zahlende Betrag zu kürzen.

Falls im Laufe der Bezugszeit in den Bezügen eines der Hinterbliebenen eine Änderung eintritt, ist die angegebene Berechnung erneut vorzunehmen.

II. Außerhalb des Rahmens des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes ist durch Artikel VI vorgesehen, daß den Hinterbliebenen des im § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes genannten

Bekanntmachung.*)

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzbl. S. 237 —) seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 24. April 1905.

Der Reichskanzler.

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer

(Artikel I 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —).

§ 1. Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheeres, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

*) Zentraltbl. für das Deutsche Reich von 1905 S. 101 und M. Bl. f. d. i. B. von 1905 S. 169.

Beamten — welche nicht unter § 1 des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes fallen — Witwen- und Waisengeld in den Grenzen des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes gewährt werden kann. Wird eine solche Gewährung für angezeigt erachtet, so ist an uns zu berichten, unter Darlegung der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und seiner Hinterbliebenen.

Verstirbt ein einem anderen Ressort angehörig gemessener Pensionär, dem eine lebenslängliche Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes bewilligt war, so ist seitens der für die Pensionzahlung zuständigen Regierung an die zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde Nachricht zu geben mit dem Anheimstellen etwaiger weiterer Veranlassung gemäß Artikel VI.

III. Das neue Gesetz tritt nach Artikel VII, wie das Abänderungsgesetz zum Pensionsgesetz, mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Hieraus ergibt sich, daß die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Beamten oder Pensionäre, welche vor dem 1. April 1907 gestorben sind, unverändert bleiben.

Andererseits kommt für die Bezüge der Hinterbliebenen der an oder nach dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten oder Pensionäre eine Verbesserung sowohl infolge der Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes als auch infolge der Abänderung des Pensionsgesetzes in Frage.

In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß die der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legende Pension des Verstorbenen nur dann auf Grund der neuen Vorschriften des Pensionsgesetzes zu ermitteln ist, wenn der Verstorbene sich am 1. April 1907 noch im aktiven Dienste befand. Sofern der Verstorbene bereits zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten war, kommt nur im Falle der Kriegsteilnehmerchaft eine Berechnung seiner Pension auf Grund des neuen § 8 des Pensionsgesetzes in Betracht (Art. XI Abs. 2 der Novelle zum Pensionsgesetz).

Die bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Bezüge für die Hinterbliebenen der sämtlichen seit dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten und Pensionäre sind demgemäß alsbald einer Nachprüfung zu unterwerfen und nötigenfalls anderweitig festzusetzen.

Dabei ist, soweit es sich um die Hinterbliebenen von Pensionären handelt, zu beachten, daß diesen gemäß Art. XI Abs. 5 der Novelle zum Pensionsgesetz ein Gnadenvierteljahr von der Pension zusteht und daher die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst nach Ablauf des Gnadenvierteljahrs beginnt (vergl. oben unter A IV).

IV. In der monatlichen Zahlung der Hinterbliebenenbezüge ist eine Aenderung nicht eingetreten.

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preußischer Adler“ mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix“ oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Risspiraten bei Tres Forças beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:
der Korvetten „Arcona“, „Nympe“ und „Vineta“,
der Segelfregatte „Niobe“,
der Avisos „Grille“, „Loreley“, „Pr. Adler“,
der Kanonenboote „Basilisk“, „Blitz“, „Camäleon“, „Comet“, „Cyclop“, „Delphin“,
„Fuchs“, „Habicht“, „Hay“, „Hyäne“, „Jäger“, „Natter“, „Pfeil“, „Salamander“,
„Schwalbe“, „Scorpion“, „Sperber“, „Tiger“, „Wespe“, „Wolf“,
sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,
3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius“, des Avisos „Loreley“, der Dampfkanonenboote „Cyclop“ und „Tiger“ zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:
„König Wilhelm“, „Kronprinz“, „Friedrich Carl“ am 5. August und 11. September 1870,
„Arminius“ am 24. August und 11. September 1870,
Dampfer „Cuxhaven“ am 13. August 1870,
„Elisabeth“, „Pr. Adler“, „Camäleon“, „Tiger“ am 5. September 1870,
„Arcona“, „Nympe“, „Augusta“, „Grille“, „Falke“, „Basilisk“, „Comet“, „Fuchs“,
„Hay“, „Schwalbe“, „Sperber“, „Prinz Adalbert“, „Wolf“, „Cyclop“, „Habicht“,
„Jäger“, „Pfeil“, „Hyäne“, „Natter“, „Wespe“, „Blitz“, „Drache“, „Salamander“, „Meteor“, Dampfer „Holsatia“ zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich,
oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

2. Die Rundverf. des Fin.-Min. u. des Min. des Innern v. 20. August 1907 (M. Bl. f. d. i. B. S. 253)*) lautet:

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 13. Juni d. J. — F. M. I 10629, M. d. J. Ia 4412 — (M. Bl. f. d. i. B. S. 202)**) bestimmen wir zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai d. J. betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes (G. S. S. 95):

1. Zu A V 2a jener Rundverfügung wird darauf hingewiesen, daß die in Art. XI Abs. 2 des Gesetzes angeordnete Rückwirkung für die Kriegsteilnehmer sich nur auf die neuen Vorschriften über den Betrag der Pension — Art. II (§ 8) des Gesetzes —, nicht aber auch auf alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes erstreckt, so daß bei der Neufestsetzung der betreffenden Pensionen nur die in Art. II (§ 8) vorgeschriebene, günstigere Pensionsabstufung Berücksichtigung zu finden hat, pensionstfähiges Dienst Einkommen und Dienstzeit aber unverändert aus der früheren Pensionsnachweisung zu übernehmen sind.
- II. Bei der Umrechnung bereits festgesetzter Pensionen für die nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten oder für Kriegsteilnehmer — zu vergl. A V I u. 2a unserer Rundverfügung vom 13. Juni d. J. — ist zu prüfen, ob der Pensionär auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 (R. G. Bl. S. 237) einen Pensionszuschuß bezieht, weil er infolge Verwundung oder sonstiger Dienstbeschädigung im Kriege 1870/71 verhindert gewesen ist, ein zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu verdienen, und ob infolge der Vorschrift in Art. II (§ 8) des Gesetzes vom 27. Mai d. J. nicht eine Ermäßigung dieses Zuschusses von $\frac{1}{60}$ auf $\frac{1}{120}$ des pensionstfähigen Dienst Einkommens einzutreten hat; denn der Pensionszuschuß darf nach der gesetzlichen Vorschrift den durch Umrechnung eines ferneren Dienstjahres eintretenden Vorteil nicht übersteigen, würde also von dem vollendeten 30. Dienstjahre ab nicht wie bisher $\frac{1}{60}$, sondern nur $\frac{1}{120}$ des pensionstfähigen Dienst Einkommens betragen. Erforderlichenfalls sind entsprechende Mitteilungen an das Kriegsministerium oder an dasjenige Bezirkskommando zu richten, an welches derzeit der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses gelangt ist.

3. Schreiben des Kriegsministers an die Staatsminister und die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Reichs-Justizamts, des Reichs-Postamts, des Reichs-Kolonialamts, betr. Auslegung des Begriffs „Kriegsteilnehmer“, vom 13. März 1908 — Nr. 174/308 C 1.***)

Bei Ausführung der in den neuen Pensions- und Hinterbliebenengesetzen für das Reich und Preußen enthaltenen Vorschriften über rückwirkende Kraft sollen für die Auslegung des Begriffs „Kriegsteilnehmer“ die Bundesratsbestimmungen vom 24. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1905 S. 101 ff.) einen Anhalt gewähren. — Zahlreiche Anfragen von den verschiedensten Stellen im Reich und in Preußen veranlassen mich, unter Zustimmung des Herrn Reichsfinanzlers (Reichsschatzamt), nachstehend die Grundsätze mitzuteilen, nach welchen bei der Entscheidung der Frage, ob jemand als Kriegsteilnehmer im Sinne der bezeichneten Bestimmungen anzusehen ist, diesseits verfahren wird. — Als Kriegsteilnehmer gelten in erster Linie alle Personen, denen bei der Pensionierung ein oder mehrere Kriegsjahre angerechnet oder die als Kriegsinvalide anerkannt worden sind. — Im übrigen ist in jedem Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 der eingangenen bezeichneten Bundesratsbestimmungen erfüllt sind. Diese enthalten für die Kriege von 1864 und später sowie für die Marine bestimmte Festsetzungen, welche wohl jeden Zweifel ausschließen. Nur ist für 1870/71 zu beachten, daß die Handwerkerabteilungen, welche mit den Ersatztruppenteilen vor dem 2. März 1871 die französische Grenze überschritten haben, nicht zu den für kriegerische Zwecke bestimmt gemessenen Ersatz- oder Besatzungstruppen zählen. — Für die kriegerischen Begebenheiten vor 1864 sind in der zu den Bundesratsbestimmungen vom 24. April 1905 ergangenen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 14. September 1905 unter I 1, 2 die näheren Erläuterungen enthalten.

Hiernach kommen in Betracht:

1846 die Bewegungen in der Provinz Posen und der Marsch nach Krafau.

1848/49 die Unterdrückung der Unruhen im Großherzogtum Posen, in der Pfalz und im Großherzogtum Baden sowie in verschiedenen anderen Gegenden, innerhalb der Grenzen des jetzigen Deutschen Reiches.

1850 Mobilmachung einschließlich der Besetzung von Rendsburg 1851/52.

*) Auch anderen Staatsressorts mitgeteilt, vergl. z. B. a) Rundverf. des Min. des Innern v. 4. September 1907 (M. Bl. f. d. i. B. S. 253), b) Rundverf. des Min. f. L. zc. v. 18. September 1907 (M. Bl. d. B. f. L. zc. S. 348).

***) Abgedr. S. 246 ff. d. B.

*** Veröffentlicht u. a.: a) durch den Erl. des Min. d. d. Arb. v. 23. März 1908 (G. B. Bl. S. 61) u. 24. März 1908 (G. Bl. d. Bauw. S. 241), b) durch die Verf. des Landwirtschafts- zc. Min. v. 4. April 1908 (M. Bl. d. B. f. L. d. u. f. S. 223).

1859 die Mobilmachung.

1863/64 die Grenzbesetzung gegen Polen.

1863/64 die Bundesexekution nach Holstein und Lauenburg, soweit hierfür nicht Kriegsteilnahme nach den Bundesratsbestimmungen vom 24. April 1905 in Betracht kommt.

In allen diesen Fällen ist nur derjenige als Kriegsteilnehmer anzusehen, der den Nachweis (Stammrollenauszüge, Entlassungspapiere zc.) über die Teilnahme an einem Gefecht oder einem Straßenkampf erbringt.

An sämtliche Herren Staatsminister und die Herren Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Reichs-Justizamts, des Reichs-Postamts, des Reichs-Kolonialamts.

Anmerkungen: a) Die Bewachung von Kriegsgefangenen im Inlande fällt nicht unter den Begriff der kriegerischen Operationen im eigenen Lande, mithin liegt eine Kriegsteilnehmerschaft nicht vor. (Kult. Min. Erl. v. 7. Januar 1908, Z. Bl. d. U. V. S. 348.)

b) Die Tätigkeit als frei. Krankenpfleger im Kriege 1866 und als Revisor der Korrespondenzen französischer Kriegsgefangener während des Feldzuges 1870/71 kann als Kriegsteilnahme im Sinne der Bundesratsbestimmungen v. 24. April 1905 (Z. Bl. f. d. D. R. S. 101) nicht angesehen werden. (Kult. Min. Erl. v. 7. Januar 1908, Z. Bl. d. U. V. S. 419.)

4. Runderlaß der Min. der Finanzen u. des Innern, betr. die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes, v. 30. März 1908 (M. Bl. d. H. u. G. V. S. 172, M. Bl. f. M. A. S. 196, J. Bl. d. U. V. S. 561, M. Bl. d. B. f. L. u. F. S. 267).

Nach § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 214; zu vergleichen auch Armee-Verordnungsblatt 1907 S. 249, 255 und 259) hat das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds neben den Hinterbliebenenbezügen aus Zivilfonds insoweit zu ruhen, als diese Bezüge aus Militär- und Zivilfonds zusammen die nach den Vorschriften a. a. D. zu berechnenden Beträge überschreiten. Ob und inwieweit Hinterbliebenen von Zivilbeamten auch eine Versorgung aus Militärfonds zusteht, kann in jedem Falle nur die Militärverwaltung entscheiden. Es handelt sich hierbei um Hinterbliebene von solchen Beamten, die

1. als Offiziere mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedet sind;
2. als ehemalige Militärpersonen der Unterklassen

- a) nach mindestens achtzehnjähriger Militärdienstzeit eine Rente zu beziehen oder
- b) eine Dienstbeschädigung erlitten haben und an deren Folgen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste gestorben sind.

Sobald daher von Ihnen Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Beamten angewiesen wird, für die nach vorstehendem neben den Bezügen aus Zivilfonds auch Gebührrnisse aus Militärfonds in Frage kommen können, ist hiervon der zuständigen Militärverwaltung unter Beifügung der Nachweisung über die Witwen- und Waisengelder, die aus der Staatskasse zu zahlen sind, Mitteilung zu machen. Die Militärbehörde wird alsdann das aus ihrem Fonds zuständige Witwen- und Waisengeld berechnen und unter Benachrichtigung der Zivilbehörde diejenigen Beträge anweisen, die die Hinterbliebenen neben den aus der Staatskasse zahlbaren Bezügen noch auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes aus Militärfonds zu erhalten haben.

Für die Regelung der Angelegenheit sind zuständig:

I. Landarmee

- a) für Hinterbliebene ehemaliger Offiziere: das Kriegsministerium,
- b) für Hinterbliebene der ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen: die Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Verstorbene beim Ableben seinen Wohnsitz gehabt hat;

II. für ehemalige Marineangehörige: das Reichsmarineamt und

III. für ehemalige Schuchtruppenangehörige: das Reichskolonialamt.

Ich, der Minister des Innern, ersuche zugleich, den Ihnen unterstellten Kommunalverwaltungen eine entsprechende Eröffnung zu machen, da bei der Anwendung der Vorschrift des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes über das Ruhen des Witwen- und Waisengeldes aus Militärfonds auch die Versorgung in Betracht kommt, welche einem Hinterbliebenen einer ehemaligen Militärperson aus der Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten zusteht, die ganz oder zum Teile aus Mitteln der Gemeinden unterhalten werden.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zc.

β) Bestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

(Z. Bl. d. U. B. 1909 S. 685, M. Bl. d. G. u. G. B. 1909 S. 210, M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 167, M. Bl. f. d. i. B. S. 85.)*

Ausführungsbestimmungen

über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

[§§ 27—29 des preußischen Zivilpensionsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (G. S. S. 268/95).

§ 4 ebendas. in der Fassung vom 27. Mai 1907 in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 565).

§ 12a des preußischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99).

§§ 30, 57—60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 245).

§§ 15—17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 208).

Allerh. Erl. vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153).

Allerh. Verordn. vom 23. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 189).]

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen

a) früherer preußischer unmittelbarer Staatsbeamten ausschließlich der Offiziere der Landgendarmen.

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Zivilpensionsgesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienst-einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt laut Abs. 2 a. a. D. außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Aenderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt bzw. in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Staatsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Staatsbeamten wiedererlangt habe.

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gesetzlich der Disziplinalgewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Stat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Befoldung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Staats-, Kommunal- zc. Behörde, welche einen Staatspensionär anstellt oder beschäftigt, hat der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die

*) Mit entspr. Anm. veröffentlicht u. a. durch den Kundl. des Fin. Min. u. des Min. des Innern v. 22. Januar 1909 (M. Bl. f. d. i. B. S. 62) u. durch den Kult. Min. Erl. v. 10. Juli 1909 (M. Bl. f. M. U. S. 345). Betreffs der bei den Justizbehörden als Kanzleidiatare oder Kanzleigehilfen beschäftigten Zivilpensionäre s. die allg. Verf. v. 3. März 1909 (Z. M. Bl. S. 38).

Eigenschaft eines Beamten erlangt hat oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet, sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 29 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Dienst Einkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Zivilpensionsgesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Dienst Einkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigten Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Dienst Einkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamteneigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederausscheiden aus dem Dienste stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Dienst Einkommenserhöhung nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, von den Pensionsregelungsbehörden — tunlichst urschriftlich — als Rechnungsbeleg mitzuverwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche sich am 1. April 1907 in einem Dienste der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach § 28 des Zivilpensionsgesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 daf. — s. vor. zu A. a) I Ziff. 1 — von neuem eine Pension erdiemt.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Staatspensionär festgesetzt wird, von der festsetzenden staatlichen, kommunalen zc. Behörde der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der die alte Pension zahlenden Kasse unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3. Diese Nachricht ist in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b) früherer Offiziere der preußischen Landgendarmarie sowie früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a) getroffenen Bestimmungen finden gleichmäßig Anwendung in bezug auf pensionierte Offiziere der preußischen Landgendarmarie; s. § 4 des Zivilpensionsgesetzes in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes.

Sie gelten ferner gemäß §§ 57—59 des Reichsbeamtengesetzes und gemäß Art. I der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 auch in bezug auf frühere Reichsbeamte und frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Reichsdienst oder Schutzgebietsdienst ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen.

a) früherer preußischer unmittelbarer Staatsbeamten einschließlich der Offiziere der Landgendarmarie.

1. In den Fällen der außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes erfolgenden Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 des Zivilpensionsgesetzes kann nach § 12a Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes das den Hinterbliebenen gesetzlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der kommunalen pp. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt gewesenen Staatspensionärs festsetzt, alsbald an die die staatlichen Reliktengelder festsetzende Behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, an die Pensionsregelungsbehörde oder die Kasse, welche die Pension zahlt bezw. zuletzt gezahlt hat, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung der kommunalen pp. Hinterbliebenenbezüge. Insofern für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbener Staatspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht bereits geschehen ist, nachträglich zu geben.

b) früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

1. Dasselbe wie zu a gilt nach § 15 Ziff. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. März 1901 fünggemäß auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nachricht an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war, zu geben ist und zwar auch dann, wenn die Wiederbeschäftigung des Reichspensionärs im preußischen unmittelbaren Staatsdienst erfolgt war; in letzterem Falle hat die Benachrichtigung von derjenigen preußischen Staatsbehörde auszugehen, welche die staatlichen Hinterbliebenenbezüge festgesetzt hat. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

2. Nach § 15 Ziff. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwen- und Waisengeldes, ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waisen als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtenengesetzes, wenn das Dienstinkommen einer Witwe 2000 M., das einer Waise 1000 M. übersteigt und zwar in der Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls der zu 1 bezeichneten Reichsbehörde seitens der preußischen Staats-, Kommunal- pp. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

3. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwengeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtenengesetzes erdienten Pension über 1500 M. in Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung, wie vorstehend unter 2 angegeben, zu machen.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegeldern

a) im einstweiligen Ruhestande befindlicher preußischer unmittelbarer Staatsbeamten.

1. Nach dem Allerh. Erlasse vom 14. Juni 1848*) ist den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten das Wartegeld, abgesehen von dem Falle ihrer Pensionierung, nur solange zu bewilligen, bis ihnen ein anderes öffentliches Amt übertragen wird. Bei Ausführung dieser Vorschrift hat als öffentliches Amt jeder Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes zu gelten und ist ferner § 29 ebendaf. gleichmäßig anzuwenden.

Die entgegenstehende Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 des Runderlasses vom 27. August 1903 (M. Bl. f. d. preuß. i. V. S. 191) wird hiermit aufgehoben.

2. Diejenige Staats-, Kommunal- pp. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten anstellt oder beschäftigt, hat daher der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung des Wartegeldes erfolgt, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter A a I Ziff. 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs angeordnet ist.

b) im einstweiligen Ruhestande befindlicher Reichsbeamten.

Dasselbe wie zu a wird mit Rücksicht auf § 30 des Reichsbeamtenengesetzes und Art. I der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichsbeamte zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt zu richten.

Anmerkung. Die Verpflichtungsbestimmungen für Invaliden- und Rentenempfänger (Anlage I der Bundesratsbestimmungen vom 19. Juni 1906, Z. Bl. f. d. D. R. 1906 S. 666) zur Ausführung des Mannschaftsversorgungsgesetz v. 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593) lauten:

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

*) Abgebr. S. 195 b. B.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militärärzten und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Dienst Einkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebühren werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebühren gedeckt oder anderweit eingezogen.

4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§ 36 Nr. 1, 2 Gesf. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil zc. zu übergeben.

5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebühren erteilt.

γ) Zahlung von Gnadengebühren und dergl.*)

1. Runderlaß des Fin.-Min. v. 5. März 1908 (M. Bl. f. M. A. S. 151, M. Bl. f. d. i. B. S. 56).

1. Nach § 31 des Zivilpensionsgesetzes in der neuen Fassung vom 27. Mai v. J. hat die Zahlung des an Stelle des bisherigen Gnadenmonats getretenen Gnadenvierteljahrs von der Pension im voraus in einer Summe zu erfolgen.

2. Obwohl nun die Gnadenbezüge von der Pension eines im 4. Viertel eines Etatsjahres verstorbenen Pensionärs ganz oder zum Teil in das folgende neue Etatsjahr hinüberreichen, so sind doch die auf Grund der Absätze 1 und 2 des § 31 des Zivilpensionsgesetzes zu zahlenden stets, und die auf Grund des Absatzes 3 dafelbst zu zahlenden, wenn die Zahlungsanweisung bis zum Jahresabschlusse für das Sterbeatsjahr erfolgt, zum vollen Betrage für das letztere Etatsjahr als Ist-, eventuell als Rest-Ausgabe zu verrechnen — vergl. § 14 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 —.

3. Ist im einzelnen Falle die rechtzeitige Verrechnung tatsächlich unmöglich gewesen oder aus anderen Gründen unterblieben, so bleibt die Ausgabe bei den laufenden Fonds zu verrechnen.

2. Runderlaß der Min. der Finanzen u. des Innern v. 30. Juni 1908 (M. Bl. f. d. i. B. S. 157).

In einem Einzelfalle ist die Frage aufgetreten, ob nach Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 99) auch den an Kindes Statt angenommenen Kindern eines unmittelbaren Staatsbeamten der Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 228) zusteht.

Diese Frage ist zu verneinen. — Was den hierbei zunächst in Betracht kommenden § 1757 B. G. B. betrifft, so ist dieser in der vorliegenden Frage schon um deswillen nicht entscheidend, weil der Artikel 80 des Einföhrungsgesetzes zum B. G. B. für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines Beamten aus dem Beamtenverhältnisse die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten hat, soweit in dem B. G. B. nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist. Da es an solchen besonderen Bestimmungen, wie sie z. B. § 197 B. G. B. über die Verjährung der Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse enthält, im vorliegenden Falle fehlt, so bewendet es bei den landesgesetzlichen Vorschriften. — Nach diesen war es aber bis zum Erlasse des Gesetzes vom 27. Mai 1907 nicht zweifelhaft, daß auf Grund des § 31 Absf. 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 nur die „ehelichen Nachkommen“ eines Staatsbeamten bzw. eines den gleichen Vorschriften unterliegenden Kommunalbeamten Anspruch auf den Pensionsbetrag des auf den Sterbemonat folgenden Monats hatten. Der gleiche Anspruch wurde in der Praxis nur den durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern zuerkannt, da diese in allen Beziehungen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder besitzen. — Wenn das Gesetz vom 27. Mai 1907 den Kreis der Bezugsberechtigten auf die durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kinder ausgedehnt hat,

1) Siehe auch den weiter vorn unter „Gemeinsame Bestimmungen zur Ausführung der Pensions- und Hinterbliebenen-Gesetze“ abgedr. Runderl. v. 13. Juni 1907 (M. Bl. f. d. i. B. S. 202).

obwohl diese hinsichtlich des Verhältnisses zur Familie des Vaters (§ 1737 B. G. B.) den ehelichen Kindern nicht gleichstehen, so gestattet dieser Vorgang eine ausdehnende Anwendung auch auf adoptierte Kinder, welche ebenfalls in mehrfachen Beziehungen den ehelichen Kindern nicht gleichgestellt sind (§§ 1763, 1764 B. G. B.), nicht. Für adoptierte Kinder ist es vielmehr mangels einer anderweiten gesetzlichen Vorschrift bei dem bisher bestehenden Recht verblieben, welches ihnen einen Anspruch auf die Bezüge des Gnadenmonats bezw. Gnadenquartals nicht einräumt, sie vielmehr, sofern die sonstigen Voraussetzungen dazu vorliegen, lediglich auf die Wohltaten des § 31 Abs. 3 des Beamtenpensionsgesetzes verweist. Siehe S. 212 d. W.

3. Rundverfügung des Fin. Min., betr. die Gewährung von Gnadenmonatsbeträgen von fortlaufenden Unterstüzungen, v. 30. Mai 1891 (M. Bl. f. d. i. B. 1891 S. 95).

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit den übrigen Herren Ressortchefs und mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß in Anwendung des § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) Gnadenmonatsbeträge auch von allen denjenigen Unterstüzungen zu gewähren sind, welche auf Grund des § 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre zuerkannt worden sind, weil diese Unterstüzungen im wesentlichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstüzungen der in Rede stehenden Art ist indessen eine Gnadenkompetenz nur dann zu bewilligen, wenn der Tod des entlassenen Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt.

Dagegen ist es nicht zulässig, von Unterstüzungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht, und deren Bewilligung auch nicht auf sonstiger spezieller Bestimmung beruht, Gnadenkompetenzen beim Mangel besonderer Vorschriften, wie solche für Gehälter und Pensionen bestehen, zu gewähren. Hiervon werden diejenigen laufenden Unterstüzungen nicht betroffen, welche an solche im Staatsdienste beschäftigt gewesene Personen, denen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, im Gnadenwege als Ruhegehalt*) bewilligt werden. Auf dieselben Unterstüzungen findet der § 31 des Pensionsgesetzes analoge Anwendung. Desgleichen ist auch fernerhin in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen pp. vom 4. Juni 1847 eine Gnadenkompetenz von denjenigen laufenden Unterstüzungen zu gewähren, welche im Gnadenwege aus den unter Kapitel 97 Titel 7 des Etats der Verwaltung des Innern ausgebrachten Fonds „zu Pensionen und Unterstüzungen für Witwen- und verwaisste Töchter von Staatsbeamten und Offizieren im allgemeinen“ bewilligt und als „Stiftspensionen“ bezeichnet sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren. Insofern die Bewilligung von Gnadenkompetenzen bisher nicht ohne ministerielle Genehmigung statthaft war, ist diese auch fernerhin einzuholen.

4. Zahlung fortlaufender Unterstüzungen an pensionierte Beamte zc. Runderlaß des Finanzmin. und des Min. des Innern vom 31. August 1908 an die Ober-Präsidenten zc. (R. u. St.-Anz. Nr. 229 v. 28. September 1908.**)

Nachdem durch die Runderlasse vom 24. Juni 1907 — I 10963 — und vom 18. Juli 1907 — I 11986 — die vierteljährliche Zahlung von Unterstüzungen an ausgeschiedene Beamte bereits für die Bezüge aus den Fonds Kap. 62 Tit. 7 und 9 angeordnet worden ist, wird hierdurch diese Zahlungsweise auch auf die aus den Fonds Kap. 62 Tit. 6 zu zahlenden fortlaufenden Unterstüzungen an pensionierte Beamte ausgedehnt. — Eure Hochwohlgeborenen ersuchen wir, solche Beträge vom 1. Oktober 1908 ab vierteljährlich im voraus mit der Zivilpension zugleich zahlen zu lassen, es sei denn, daß künftig im einzelnen Falle eine andere Zahlungsweise ausdrücklich vorgeschrieben werden sollte. — Die unter vorstehende Anordnung fallenden Zuwendungen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahrs beginnt, sind künftig bis zum Schlusse dieses Vierteljahrs in einer Summe und demnächst weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen. — Für den Fall des Ablebens des Empfängers im ersten oder zweiten Monat des Vierteljahrs wird allgemein, insbesondere auch hinsichtlich der bereits laufenden Unterstüzungen, für welche andere Zahlungsanordnungen getroffen sind, davon abgesehen, die im voraus gezahlten Beträge für zwei bezw. einen Monat anteilig wieder einzuziehen, selbst wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sein sollten, denen aus ebendenselben Mitteln Unterstüzungen gewährt werden könnten. — Die aus Kap. 62 Tit. 6 zu leistenden Zahlungen an Hinterbliebene erfolgen nach wie vor in monatlichen Beträgen.

*) Aus Kap. 62 Tit. 7 des Staatshaushalts-Etats (Gnaden-Pensionsfonds), f. Motive zu § 22 des Bes. v. 11. Mai 1898, S. 33 der Druck. des A.-S. Nr. 13, V. Session 1898.

**) In ähnlicher Weise haben die übrigen Ressortmin. für die ihnen unterstellten Fonds verfügt, vergl. z. B. a) den Runderlaß des Min. für Handel u. Gewerbe v. 26. September 1908 (M. Bl. d. S. u. G. B. S. 337); b) den Runderlaß des Kult. Min. v. 27. November 1908 (S. Bl. d. U. B. 1909 S. 203). Nach letzterem Erlasse sind die Bestimmungen auch auf die Zahlung der laufenden Unterstüzungen für emeritierte Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen sinngemäß anzuwenden.



5. Zahlungen aus Gnadenpensionsfonds. Fin. Min. Erl. v. 24 Juni 1907 (M. Bl. f. d. i. B. S. 230, M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 237).

Nachdem durch Artikel VII der Novelle zum Pensionsgesetz vom 27. Mai d. J. (G. S. S. 95) bestimmt worden ist, daß die Pensionen für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt werden sollen, veranlasse ich die Königliche Regierung, vom 1. Juli d. J. ab auch die aus dem Gnadenpensionsfonds (Kap. 62 Tit. 7 des Haupt-etats) zahlbaren laufenden Beträge, soweit es sich nicht um Zuwendungen an Hinterbliebene handelt, in der gleichen Weise auszahlen zu lassen, es sei denn, daß künftig im einzelnen Falle eine andere Zahlungsweise ausdrücklich vorgeschrieben werden sollte.

Die unter vorstehende Anordnung fallenden Zuwendungen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahres beginnt, sind künftig, bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahres in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

Hierbei bemerke ich, daß, insoweit nach der Rundverfügung vom 30. Mai 1891 — M. Bl. S. 95 —*) Gnadenkompetenzen in analoger Anwendung des § 31 des Pensionsgesetzes gewährt werden, nunmehr die durch das Gesetz vom 27. Mai d. J. — Art. X — erfolgte Abänderung des § 31 zu berücksichtigen ist. — Die aus dem Gnadenpensionsfonds zu leistenden Zahlungen an Hinterbliebene erfolgen dagegen nach wie vor in monatlichen Beträgen und ohne Gewährung von Gnadenbezügen.

6. Erziehungsbeihilfen zc. Siehe bezüglich a) der G. für Töchter verstorbener Beamten M. Bl. f. d. i. B. 1877 S. 66, für Söhne M. Bl. 1877 S. 88, b) der Vorschlagsnachweisungen M. Bl. 1877 S. 156—158.

Die Zahlung von Erziehungsbeihilfen, die aus Unterstützungsfonds gezahlt werden, ist mit Ablauf des Monats einzustellen, in welchem die unentgeltliche Aufnahme der Kinder in Militär- oder Zivil-Waisenhäuser stattgefunden hat. (Kult. Min. Erl. v. 2. Juli 1909, M. Bl. f. M. L. S. 347).

Im Falle der Wiederverheiratung der Mutter ist stets von neuem in eine Prüfung der Frage der Bedürftigkeit einzutreten. Ist nach dem Ergebnisse der Ermittlungen Bedürftigkeit zweifelsohne nicht als vorhanden zu erachten, so sind die den Waisen unmittelbarer Staatsbeamten bewilligten Unterstützungen (Erziehungsbeihilfen) ohne weiteres in Abgang zu bringen. In allen anderen Fällen ist unter eingehender Darlegung der Verhältnisse zu berichten und die ministerielle Entscheidung einzuholen. (Rundverf. der Min. der Fin. u. des Innern v. 22. Juli 1909, M. Bl. f. d. i. B. S. 179.)**)

Abschnitt XVI.

Besteuerung und Beschlagnahme des Diensteinkommens der Staatsbeamten zc.

A. Besteuerung.

1. Staatssteuer. Die Besoldung (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) der etatsmäßigen Beamten unterliegt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (in der Fassung v. 19. Juni 1906) u. des Ges. v. 18. Juni 1907 nach Maßgabe der Vorschriften im Artikel 21 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 der Staatseinkommensteuer. Reisekostenbauschummen, Dienstaufwandsentschädigungen und Repräsentationsgelder gehören nicht zum steuerpflichtigen Diensteinkommen, ebensowenig Reisekostenvergütungen und Tagegelder, welche den Beamten im Falle vorübergehender Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes gewährt werden (vergl. Artikel 22 der Ausführungsanweisung). Der Besoldung stehen in steuerlicher Beziehung die diätarischen und fixierten Monatsvergütungen sowie die Geschäftsdiensten gleich. Außerordentliche Vergütungen (Gratifikationen) der Beamten sind dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, wenn sie in gewisser Stetigkeit wiederholt für geleistete oder zu leistende Dienste gewährt werden (Entschd. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 6. März 1893, Entschd. Bd. 1 S. 240).

Außer den baren Einnahmen ist auch der Geldwert der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Mietwerts der freien Wohnung zu berücksichtigen.

*) Abgedr. in der Abt. γ „Zahlung von Gnadegebühren u. dergl.“.

**) Diese Best. sind auch in andern Staatsverw. zu beachten, vergl. u. a. den Rundverf. des Min. für Landw. zc. v. 30. Sept. 1909 (M. Bl. f. L. zc. S. 323).

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Befoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Miet- beziehungsweise Pachtzins geltende Befoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

Einem Befoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, zu dessen Bezüge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen eine Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Befoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsüblichen Mietwerte, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermietet sind, ist der Mietzins nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 Abs. 2 des Gef. u. Artikel 16 II der Ausf.-Anw. anzurechnen.

Von der Besteuerung ist ausgeschlossen der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des Dienst Einkommens der Staatsbeamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben; sofern sie im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei.

Der staatlichen Einkommensbesteuerung unterliegen auch die Pensionen und Wartegeldee der Beamten*) sowie die Witwen- und Waisengelder, dagegen nicht die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen.

Die Steuerpflicht beginnt allgemein erst mit einem Einkommen von mehr als 900 M.

2. Kommunalabgaben zc. a) Gesetz, betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer, v. 16. Juni 1909 (R. u. St.-Anz. 1909 Nr. 149, G. S. 489).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1. Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener sowie die Beamten des königlichen Hofes werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125 % Zuschläge erhoben werden. — Werden Zuschläge in höherem Betrag erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuerfußes. — Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuerfuß, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125 % des Staatseinkommensteuertarifs beziehungsweise des im § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für diejenigen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind. — Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener sowie hinsichtlich der Geistlichen und Militärpersonen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen**). Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnaden- sowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt.

§ 3. Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben, indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genuße solcher Befreiungen befindlichen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

*) Die den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gehühnisse, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde sind steuerfrei (§ 5 Ziff. 5 des Gef.).

***) Vergl. Gef. v. 11. Juli 1822 (G. S. S. 184), Deklaration v. 21. Jan. 1829 (G. S. S. 9), VVerf. Erf. v. 14. Mai 1832 (G. S. S. 145), Verordn. v. 23. Sept. 1867 (G. S. S. 1648) u. § 12 des Gef. v. 27. Juni 1885 (G. S. S. 327).



§ 4. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) wird dahin ergänzt, daß hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) § 1 dieses Gesetzes sinnentsprechende Anwendung findet. In dessen verbleiben hierbei die den Satz von 100 % übersteigenden Zuschläge (§ 1 Abs. 1) dem Kreise insoweit, als er zur Deckung seiner Bedürfnisse die Einkommensteuer mit Umlagen heranzieht.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich pp.

b) Runderl. der Min. des Innern u. der Finanzen a. 6. Juli 1909 (M. Bl. f. d. i. R. S. 163).*)

In Nr. 15 der preussischen Gesetzsammlung dieses Jahrgangs — S. 489 — ist das Gesetz vom 16. Juni d. J., betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer veröffentlicht, das in § 5 seine Gültigkeit auf den 1. April 1909 zurückdatiert.

Während es nach diesem Gesetze für die Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, die schon vor dem 1. April d. J. angestellt gewesen sind, sowie schlechthin für die Geistlichen und Militärpersonen bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden behält, tritt mit rückwirkender Kraft vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab für die nach dem 31. März d. J. angestellten „unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener sowie für die Beamten des königlichen Hofes“ die in § 1 geregelte Art der Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer ein.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes weisen wir im übrigen auf das Folgende hin:

1. Der Kreis der mittelbaren Beamten im Sinne des § 1 deckt sich mit demjenigen, welcher in § 2 der Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) und in den auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Erkenntnissen des Oberverwaltungsgerichts (vergl. Röll-Freund, Kommentar zum Kommunal-Abgaben-Gez., 6. Auflage S. 380 ff.) näher umschrieben ist.

2. In welchen Landesteilen und inwieweit bisher eine Privilegierung der unteren Kirchendiener bei der Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer bestanden hat, ergibt sich aus den einschlägigen Erkenntnissen des Oberverwaltungsgerichts zu § 1 Ziff. 3 der Verordnung vom 23. September 1867 (Röll-Freund a. a. O. S. 375 ff.).

3. Die Reichsbeamten sind gemäß § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom ^{31. März 1873} 17. Mai 1907 (R. G. Bl. 1907 S. 245) in gleicher Weise zu veranlagern wie die Staatsbeamten. Die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni d. J. gelten daher in gleichem Maße auch für die Reichsbeamten.

4. Nur diejenigen Beamten u. s. f., die „nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind“, werden durch § 1 des Gesetzes berührt (§ 2 Abs. 1). Hierunter sind diejenigen Personen zu verstehen, die nach dem gedachten Zeitpunkt zum erstenmal die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten — sei es auch nur zur Probe oder Vorbereitung — erhalten haben. Diejenigen, welche vor dem 1. April 1909 bereits ein öffentliches Amt bekleidet haben — gleichgültig, ob sie vor diesem Termin aus dem Amtsverhältnisse ausgeschieden sind und später wieder in ein Amtsverhältnis getreten sind, und gleichgültig, ob unterdessen ein Wechsel in ihrem Amt eingetreten ist, — genießen die Steuervorrechte nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

5. Soweit in einer Gemeinde die Einkommensteuer durch Aufwandssteuern, z. B. Mietssteuern, ersetzt ist (§ 2 Abs. 2, 3 R.-M.-G.), erstreckt sich für die nach dem 31. März 1909 angestellten Beamten das Steuervorrecht des § 1 nicht auch auf diese Ersatzsteuern.

6. Wo ein nach dem 31. März 1909 angestellter Beamter zc. für das laufende Jahr bereits zur Gemeindeeinkommensteuer nach dem früheren Rechte herangezogen sein sollte, ist die Veranlagung, ohne daß die Bestimmungen über die Unzulässigkeit von Nachforderungen wegen zu geringen Ansatzes entgegenstehen, anderweit nach § 1 des vorliegenden Gesetzes vorzunehmen (vergl. § 5).

7. Werden in einer Gemeinde mehr als 125 % Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben, so erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 die Veranlagung eines Beamten zc. bei Zusammen treffen von dienstlichen und außerdienstlichen Einkommen nach der Gleichung

„Gesamt- (dienstliches und außerdienstliches) Einkommen-Steuersatz vom Gesamteinkommen* (dienstliches Einkommen).“

*) Veröffentlicht auch in den amtl. Kreisblättern von 1909.

Der mit * bezeichnete Teil desjenigen Steuerfasses, der nach dem Einkommensteuertarif auf das Gesamteinkommen entfällt, unterliegt dann einer Umlage von nur 125 %_o, während der übrig bleibende auf das außerdienstliche Einkommen fallende Teil desselben Steuerfasses der vollen Gemeindeumlage zu unterwerfen ist.

8. § 8 regelt die Abrechnung zwischen Kreis und Gemeinde. In Zweifelsfällen werden die Regierungserklärungen in den Gesetzmateriale (Abg.-Haus Komm.-Ber. Druckf. 167 S. 15 ff., Herrenh. Sten. Ber. S. 208 ff.) einen Anhalt bieten.

Ueberdruckereplare dieses Erlasses, der im Ministerialblatte für die innere Verwaltung veröffentlicht werden wird, liegen zur Weitergabe an die Landräte und Magistrate (Bürgermeister) der Städte sowie an den Bezirks-Ausschuß bei.

Anm. Zur Gemeinde-Einkommensteuer sind die Beamten an ihrem tatsächlichen Wohnorte, nicht an dem Orte des Amtssitzes, heranzuziehen. Von persönlichen Gemeindediensten (Naturaldiensten) sind sie, soweit sie nicht als Grund-(Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibende herangezogen werden können, befreit. Gebühren, Beiträge, Aufwands- und indirekte Gemeindesteuern haben die Beamten wie alle anderen Gemeindeangehörigen zu entrichten. Das Dienst Einkommen von zufälligen Bezügen wird gleich den festen Gehältern besteuert und zu dem Ende nötigen Falles von der vorgesetzten Dienstbehörde in runder Summe festgestellt. Dienstaufwandserschädigungen, Reisekostenpauschsummen und andere Dienstbezüge, welche lediglich als Ersatz barer Auslagen anzusehen sind, unterliegen der Gemeindebesteuerung nicht. Befreit sind ferner die Pensionen und Wartegelder der Beamten, sofern sie den Jahresbetrag von 750 M. nicht erreichen, die Witwen- und Waisengelder sowie die Sterbe- und Gnadenbezüge. Vergl. auch § 2 des Ges. v. 16. Juni 1909 (S. 259 d. W.).

Zu den Kreis- und Provinzialabgaben sind Beamte gemäß § 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. 1881 S. 179) und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen nur insoweit heranzuziehen, als die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen ihres Wohnorts nicht bereits den im vorausgegangenen Absatze angegebenen Höchstbetrag erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im § 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1892 (G. S. S. 184) bestimmten höchsten Satzes. Siehe auch §§ 106, 107 der Provinzialordn.

Vergl. im übrigen, insbesondere auch betreffs der Gemeindebesteuerung der Dienstgrundstücke und der Dienstwohnungen der Beamten, das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) und die Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894.

3. Kirchensteuer. Betreffs der Heranziehung der Staatsbeamten als Gemeindeglieder zur Kirchensteuer s. die betr. Kirchen- und Staats-Gesetz.*) Die Erhebung der Kirchensteuern ist im allgemeinen in Anlehnung an die Grundsätze des Kommunal-Abgaben-Gesetzes geregelt.

B. Pfändung des Dienst Einkommens zc.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (R. G. Bl. v. 1898 S. 369/410).

§ 811.**) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. zc.
7. bei . . Beamten . . Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, . . . die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
8. bei . . Beamten, Geistlichen, Ärzten, Lehrern an öffentlichen Anstalten . . . ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
11. . . Orden und Ehrenzeichen.

§ 832. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§ 833. Durch die Pfändung eines Dienst Einkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherren keine Anwendung.

*) Siehe u. a. für die ev. Kirche das Kirchenges. für die älteren Prov. v. 26. Mai 1905 (Kirchl. Ges. Bl. S. 31) u. das Ges. v. 14. Juli 1905 (G. S. S. 277), für die kathol. Kirche das Ges. v. 14. Juli 1905 (G. S. S. 281) nebst den Ausf. Anm. (R. Bl. f. d. i. B. 1906 S. 69 ff.).

**) Betreffs des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen s. § 31 der Verordn. v. 7. September 1879, G. S. S. 591.

§ 850. *) Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. 2c.

7. die Pensionen der Wittven und Waisen und die denselben aus Wittven- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

8, das Dienst Einkommen . . . der Beamten, der Geistlichen sowie der Aerzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Veretzung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

.....

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

*) Bezüglich des Verwaltungszwangverfahrens s. § 51 der Verordn. v. 7. September 1879.

Nachträge und Berichtigungen.*)

I. Zum Abschnitt I. a) §. 5 Ziff. 5 erhält § 87 A.L.R. nachstehende Fußnote:

Durch das B.G.B. nicht aufgehoben. Auch gilt noch jenes Gesetz, betr. Kompetenz-Konfliktserhebung bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen, v. 13. Febr. 1854 (G. S. S. 86).

b) §. 6 Ziff. 6 wird nachgetragen:

Gesetz über die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (G. S. S. 691, R.- u. St.-Anz. Nr. 199 von 1909).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Verlezt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. — Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. — Die Verantwortlichkeit des Staats ist ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben.

§ 2. Wird der Staat auf Grund der Vorschrift des § 1 Abs. 1 in Anspruch genommen, so finden auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, die für den Fall der Verfolgung des Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3. Der Staat kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staats der Kommunalverband tritt. Jedoch trifft bei Amtspflichtverletzungen von Landesbeamten die Verantwortlichkeit den Staat. — Einem Kommunalverbande stehen gleich die Gutsbezirke, die Amtsverbände und die zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten gebildeten Zweckverbände.

§ 5. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetzsamml. S. 192) gilt auch für die den Beteiligten nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

§ 6. Soweit durch Reichsgesetze oder Landesgesetze für bestimmte Fälle eine Haftung des Staats oder der Kommunalverbände über den in jenen Gesetzen bestimmten Umfang hinaus ausgeschlossen ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staats steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in der Preussischen Gesetzsammlung enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staats oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Urkundlich pp.

*) Bei Benutzung dieses Buches wolle man stets auch nachsehen, ob nicht einschlägige Nachträge oder Berichtigungen zu dem betr. Abschnitt vorhanden sind; letztere ließen sich hauptsächlich deshalb nicht vermeiden, weil während der Drucklegung noch neuere wichtige Vorschriften ergingen.

II. Zum Abschnitt II. §. 15 tritt zu § 22 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze folgende Fußnote:

Die Vorschriften des § 22 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze v. 20. Juni 1907 geben den Nichtversorgungsberechtigten weder einen Anspruch auf etatsmäßige Anstellung, noch, wenn sie nur unter sich und nicht mit Militär-anwärtern konkurrieren, einen Anspruch darauf, daß bei ihrer etatsm. Anstellung die Vorrangigkeit des § 22 Abs. 1 der Anstellungsgrundsätze über die Reihenfolge der Einkerfung beobachtet werde. Den Landesverwaltungen ist die Befugnis eingeräumt, nicht aber die Pflicht auferlegt, beim Vorhandensein der in § 22 bezeichneten Voraussetzungen eine den Militär-anwärtern oder den Inhabern des Anstellungsrechts vorbehaltene Stelle mit einem Nichtversorgungsberechtigten zu besetzen. (Vergl. den Justiz-Min. Erl. v. 24. Febr. 1909, J. M. Bl. S. 49).

III. Zum Abschnitt III. §. 41 ist in der Fußnote zu lesen: „Abschn. III unter 1 c u. Abschn. XV §. 218 Ziff. 3“.

IV. Zum Abschnitt III. §. 48/50 tritt folgende Ziffer hinzu:

7. Bezüglich der Zahlung der Gehälter, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge auf Postsparkonto bezw. Zahlung an Inhaber von Postsparkonten siehe die beiden Fin. Min. Erlasse v. 24. September 1909 (R.- u. St.-Anz. Nr. 237 von 1909).

V. Zum Abschnitt V. §. 97 ff. Betreffs der Regelung der Diätensätze der im Bereiche des Min. des Innern diätarisch beschäftigten Beamten, insbesondere der Kreis-assistenten, s. den Runderl. des Min. des Innern v. 16. Sept. 1909 (M. Bl. f. d. i. B. S. 210).

VI. Zum Abschnitt V. §. 99 Ziff. 11. Im Anschluß an die mitgeteilten Sätze für die Remunerationen der Wissenschaftlichen Hilfslehrer wird folgendes bemerkt:

Mittels des Kult. Min. Erl. v. 26. Juli 1909 (J. Bl. d. U. B. S. 711) ist genehmigt worden, daß die monatliche Remuneration der noch nicht anstellungsfähigen Kandidaten (Seminar- u. Probe-Kandidaten), welche als Verwalter etatsmäßiger Hilfs-lehrerstellen, als Vertreter erkrankter und beurlaubter Oberlehrer oder aus sonstiger Veranlassung voll beschäftigt werden, von 150 M. auf 175 M. erhöht wird, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1908 ab.

Zugleich wird zur Besoldungsordnung bezüglich der Besoldung der Ober-lehrerinnen nachgetragen:

Die Oberlehrerinnen an den staatlichen Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend beziehen eine Besoldung von jährlich 2000 bis 4200 M., steigend in 18 Jahren um viermal 400 M. und zweimal 300 M. Daneben erhalten diese Oberlehrerinnen, soweit sie sich nicht im Genusse einer freien Dienstwohnung befinden, den vollen Wohnungsgeldzuschuß der staatlichen Ober-lehrer nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873/26. Mai 1909.

Da in Gemäßheit der Nr. 33 der Allgemeinen Bestimmungen über die Höheren Mädchenschulen und die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend vom 18. August 1908 (J. Bl. S. 694) auch die Gehaltsätze der Oberlehrerinnen an den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen usw. nach der Besoldungs-ordnung der staatlichen Anstalten zu bemessen sind, so folgt daraus, daß die Ober-lehrerinnen an den nichtstaatlichen öffentlichen Anstalten gleichfalls den vollen Wohnungs-geldzuschuß der Oberlehrer an den betreffenden Anstalten zu beziehen haben, falls nicht in einzelnen Fällen bereits durch entsprechende Erhöhung des Grundgehaltes ein Aus-gleich in der Bemessung des gesamten Dienst Einkommens geschaffen ist.

(Vergl. den Kult. Min. Erl. v. 13. Juli 1909, J. Bl. d. U. B. S. 714).

VII. Zum Abschnitt V. §. 116. Betreffs der Anrechnungsvorschriften ist inzwischen der Kult. Min. Erl. v. 2. August 1909 (J. Bl. d. U. B. S. 691, M. Bl. f. M. U. S. 353) mit folgendem Wortlaut ergangen:

Die Bestimmung unter Nr. 20 B der Grundsätze vom 27. Mai 1909 (J. Bl. S. 497) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienst Einkommens-verbesserungen für die unmittelbaren Staatsbeamten in dem Geschäftsbereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, erhält mit Zu-stimmung des Herrn Finanzministers folgende Fassung:

„Die Anrechnungsvorschriften unter Nr. 20 A, a bis f*) gelten an sich nur für die am oder seit dem 1. April 1908 in den betreffenden Stellen angestellten Beamten. Soweit sich jedoch für einzelne der vor diesem Zeitpunkt angestellten Beamten ergeben sollte, daß am 1. April 1908 ihr Gehalt hinter demjenigen zurückbleiben würde, welches sie erhalten

*) Die Bestimmung unter Nr. 20 A e der Grunds. hat lt. Kult. Min. Erl. v. 9. Sept. 1909 (J. Bl. d. U. B. S. 775) folgenden Zusatz erhalten:

„Ebenso ist bei der Uebernahme nicht akademisch gebildeter Lehrer von öffentlichen nichtstaatlichen Höheren Mädchenschulen oder höheren Unterrichtsanstalten in den Seminar- oder Präparandenanstaltsdienst zu verfahren.“

würden, wenn sie erst am 1. April 1908 unter Geltung der neuen Anrechnungsbestimmungen aus der früheren in die jetzt von ihnen bekleidete Stelle berufen worden wären, oder daß sie unter der letzteren Voraussetzung früher einen höheren Gehaltsatz erreichen würden, als bei Nichtgeltung der neuen Anrechnungsbestimmungen, so ist das Besoldungsdienstalter dieser Beamten unter der Annahme, sie seien erst am 1. April 1908 in ihrer Stelle angestellt, neu festzusetzen.“

Hiernach ist in den in Betracht kommenden Fällen das Geeignete alsbald zu veranlassen.

Wegen der Berichterstattung im Falle der Veränderung des diesseits festgesetzten Besoldungsdienstalters und in Zweifelsfällen verweise ich auf die Bestimmung unter Nr. 27 Abs. 1 der Grundsätze vom 27. Mai 1909.

(Zusatz für die Herren Regierungspräsidenten):

Wegen der an der Bestimmung interessierten Regierungs- und Medizinalräte ergeht besondere Verfügung.

VIII. Zum Abschnitt V §. 121. Der Allerh. Erl. v. 22. März 1909 nebst den Anrechnungsvorschriften und dem Runderl. v. 13. Mai 1909 an die Behörden der allg. Verwaltung zc. sind durch Kult. Min. Erl. v. 18. Mai 1909 (M. Bl. f. M. U. S. 240) den beteiligten Behörden zur Beachtung mitgeteilt worden.

IX. Zum Abschnitt V. Der auf §. 122 (Fußnote) erwähnte Runderlaß der Min. des Innern u. der Finanzen v. 30. Juni 1909 lautet nach dem B. Bl. d. U. B. 1909 S. 682:

Berlin, den 30. Juni 1909.

Betrifft die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstand hervorgegangenen Zivilbeamten im Bereiche der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Innern.

Bei Ausführung der unterm 22. März 1909 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über die vermehrte Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Beamten sind, wie hier bekannt geworden, hinsichtlich der Behandlung der Gendarmen und Schuzmänner mehrfach Zweifel hervorgetreten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir im Anschluß an die von uns erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 13. Mai d. J. — Fin. Min. I 5012, II 5181, Min. d. Innern I a 4081 — (B. Bl. S. 444) ergebenst folgendes:

1. Gendarmen und Schuzmännern ist auf ihr Besoldungsdienstalter Militärdienstzeit auch in dem Falle nicht anzurechnen, wenn sie den Zivilversorgungsschein in der Truppe, also vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie oder in die Schuzmannschaft, erlangt haben.

2. Bei der Beförderung eines Gendarmen oder Schuzmanns zum Gendarmerieoberwachmeister bezw. Polizeiwachmeister und Polizeioberwachmeister unterbleibt gleichfalls eine solche Anrechnung.

3. Unter die Bestimmung des Abschnitts III der „Vorschriften“, wonach beim Uebertritt von Schuzmännern in den Unterbeamtendienst eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht stattfindet, fallen auch diejenigen Schuzmänner, die sich bereits vor ihrem Eintritt in die Schuzmannschaft im Besitze des Zivilversorgungsscheins befunden haben.

4. Beim Uebertritt von Gendarmerieoberwachmeistern, Polizeiwachmeistern und Polizeioberwachmeistern in andere Stellen des Zivildienstes ist für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Stelle das letzte normalmäßige Stellengelalt maßgebend (Ziffer 46b, letzter Satz, der Gehaltsvorschriften vom 1. Juli 1905 — B. Bl. S. 665 —). Daneben und unabhängig von der Mitnahme des Gehaltes erfolgt eine Anrechnung von Militärdienstzeit, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schuzmannschaft verbrachte Dienstzeit als Militärdienstzeit anzusehen ist. Das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle ist hiernach in der Weise festzusetzen, daß der Beamte gemäß Ziffer 25 bis 30 der Gehaltsvorschriften unter Zugrundelegung seines letzten normalmäßigen Stellengelaltes als Oberwachmeister usw. in die entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse eingereicht und auf das sich darnach ergebende Besoldungsdienstalter Militärdienstzeit bis zu 3 Jahren angerechnet wird.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

X. Zum Abschnitt VII. §. 143 u. 144, F 2 Abs. 1 der Ausf.-Bestimmungen erhält noch folgende 2. Anmerkung:

Auch bei den auf Landwegen ausgeführten Dienstreisen sind die Vergütungen nach dem Wege anzusetzen, der sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach den Umständen des besonderen Falles auch wirklich hat benutzt werden können. Ist dieser Weg auf der Post- und Eisenbahnkarte verzeichnet, so gelten dafür die Angaben der letzteren, andernfalls diejenigen der Regierungs-Entfernungskarte (vergl. D 3 a. a. O.), oder sie sind besonders festzustellen. Durchgehends müssen die kürzesten Verbindungen zwischen den betr. Orten angesetzt werden, sofern sie benutzbar sind. Hatte der Beamte Veranlassung, einen anderen als den kürzesten Weg zu benutzen bezw. zu liquidieren, so ist dies in dem

Forderungsnachweise von ihm anzugeben, um den Ansatz des weiteren Weges zu begründen. (Vergl. die Anm. des Verfassers auf S. 146.)

XI. Zum Abschnitt VII. §. 153. Bezüglich der Gewährung von Pauschvergütungen anstelle der Tagegelber und Reisekostenvergütung anlässlich der Ausföhrung von Dienstreisen zu Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen s. u. a. den Min. Erl. v. 30. Januar 1908 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 60).

XII. Zum Abschnitt VIII. §. 159 treten zu Ziff. 15 folgende Fußnoten:

a) Im Hinblick auf die Bestimmungen des B. G. B. ist der Mieter bei seiner Versetzung an die mit dem Vermieter vereinbarte Kündigungsfrist nicht gebunden (Reichsger.-Entsch. v. 24. Okt. 1902, III 285/02); er muß vielmehr von der gesetzlichen Kündigungsfrist Gebrauch machen. Könnte z. B. der Mieter nach dem Vertrage nur zum 1. Oktober kündigen, würde er aber nach einer ihm im Dezember amlich bekannt gemachten Versetzung zum 1. April an einen anderen Ort veretzt, so müßte er die Wohnung zum April kündigen. Eine Kündigung zum 1. Juli würde verspätet und wirkungslos sein und zur Folge haben, daß für die Auflösung des Mietverhältnisses nicht die gesetzliche, sondern die vereinbarte Kündigungsfrist maß gäbe. (Vergl. Albrecht-Beder, Tagegelber, Reise- und Umzugskosten, Berlin, Albert Raud u. Co., S. 289, wo auch Näheres über die Vereinbarung, betr. Ausschließung des Kündigungsrechts mitgeteilt ist.)

b) Der veretzte Beamte hat nur Vergütung für diejenige Miets zu beanspruchen, die er hat aufwenden müssen, wovon keine Rede ist, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung für ihn nicht bestand. Daran ändert auch der Umstand nichts, wenn der Mietzins im voraus zu zahlen war und gezahlt worden ist, da die Vorauszahlung nur unter der Voraussetzung der Gegenleistung geschieht. Die Wohnung muß also, wenn Mietzinszahlung erfolgen soll, für den veretzten Beamten auch nach dem Umzuge bereit gehalten worden sein. (Vergl. die Reichsgerichts-Entscheidung vom 14. Okt. 1902, III 242/02, Albrecht-Beder, S. 289 Ziff. 4.)

c) Nach § 549 B. G. B. kann der Mieter nicht verlangen, daß der Vermieter die Vermietung an einen anderen Mieter gestattet; jedoch kann vertragsmäßig die Zulässigkeit der Untervermietung vereinbart werden.

d) Die Erklärung des Vermieters, die frühere Vermietung der Wohnung nicht gestatten zu wollen, hat die Bedeutung, daß durch sie die Unvermietbarkeit dargetan wird.

Für gewöhnliche Fälle wird die Unvermietbarkeit durch eine entspr. amtl. Erklärung des veretzten Beamten unter Beibringung von Zeitungsinseraten u. nachgewiesen.

XIII. Zum Abschnitt X. §. 184. Zu § 32 des Disziplinargef. v. 21. Juli 1852 tritt folgende Fußnote hinzu:

Nach einer staatsministeriellen Entscheidung ist im förmlichen Disziplinarverfahren die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch andere nichtrichterliche Beamte als den Untersuchungskommissar gesetzlich nicht zulässig. Wögenfalls müssen daher derartige Vernehmungen durch Eruchen des zuständigen Amtsgerichts bewirkt werden. (Vergl. u. a. den Runderl. des Min. d. d. Arb. v. 18. Sept. 1909, E. B. Bl. S. 339.)

XIV. Zum Abschnitt XIII. Der auf §. 204 in der 1. Fußnote erwähnte Allerh. Erlaß, betr. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Staatsbeamten, v. 25. August 1909 ist an das Königl. Staatsministerium gerichtet und hat nach dem R.- u. St.-Anz. Nr. 252 von 1909 folgenden Wortlaut:

Auf den Bericht vom 17. August d. J. will Ich unter Abänderung der Bestimmungen unter Nummer 1 bis 3 der Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 die Zentralbehörden ermächtigen, in geeigneten Fällen die Entscheidung über jederzeit widerrufliche Genehmigungen zur Uebernahme bestimmter Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen durch die Angehörigen bestimmter Beamtenklassen und die Befugnis zum Widerruf solcher Genehmigungen den Provinzialbehörden zu übertragen.

XV. Zum Abschnitt XV. §. 231. Zu § 10 des Unfallfürsorge-Gesetzes ist folgende Fußnote nachzutragen:

Die betr. Bestimmungen des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes lauten:

§ 10. Die in den §§ 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Erlaß des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeiführt hat. — Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§ 11. Die in dem § 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die dazselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Uebrigens ist das Reichsges. v. 18. Juni 1901, soweit es die Personen des Soldatenstandes und deren Hinterbliebenen betrifft, durch die Pensionsges. v. 31. Mai 1908 ersetzt.

XVI. Zum Abschnitt XV. §. 231 tritt zu § 13 Zeile 1 und 2 zu der Stelle „Die in den §§ 1 und 2 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen“ die Fußnote:

D. h. Beamte der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine . . . , welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, — sowie die Hinterbliebenen solcher Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind.

XVII. Zum Abschnitt XV. §. 232 kommt zu Ziff. 1 noch eine zweite Anmerkung mit nachstehendem Inhalt:

Zur Ausführung des ursprünglichen Unfallfürsorge-Gesetzes v. 18. Juni 1887 (G. S. S. 282) sind ergangen für den Bereich der Bauverwaltung der Runderl. v. 16. September 1887 (M. Bl. f. d. i. V. S. 207), für den Bereich der inneren Verwaltung u. der Verwaltung für Landwirtschaft etc. die Runderl. v. 18. u. 27. April 1889 (M. Bl. f. d. i. V. S. 71 u. 74). Betreffs der Eisenbahnverw. s. E. V. Bl. 1887 S. 299.

XVIII. Zum Abschnitt XV. Auf S. 236 erhält § 7 folgende Fußnote:

Bei der Feststellung der den Hinterbliebenen eines Beamten zu gewährenden Witwen- und Waisengelder ist zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken obwalten, sind also die Wittvengelder an die Witwe, die Waisengelder, wenn die Witwe noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Witwe, andernfalls an den Vormund der Kinder, welcher sich als solcher durch gerichtl. Bestallung zu legitimieren hat, zu zahlen. (Vergl. Nr. X des Min. Erl. v. 8. Juni 1882, Z. M. Bl. S. 159.)

XIX. Am Schlusse des Abschnitts XV (S. 258) ist noch folgender Nachtrag einzuschalten:

Invalidenversicherung.

Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist (§ 5 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899, R. G. Bl. S. 463). Seit dem 1. Januar 1900 sind also auch Staatsbeamte, sofern auf sie die Voraussetzungen des Invalidenversicherungsgesetzes (§ 1) überhaupt zutreffen, versicherungspflichtig, wenn ihnen nicht eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse gewährleistet ist. (Vergl. den Runderl. des Min. d. ö. U. v. 9. März 1901, M. Bl. f. d. i. B. S. 135.) Betreffs der Versicherung der auf Kündigung angestellten versicherungspflichtigen Beamten s. u. a. die allg. Verf. des Min. für Landwirtschaft zc. v. 13. Nov. 1905 (M. Bl. d. B. f. L. D. u. F. S. 314).

Die Versicherung der versicherungspflichtigen im Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes beschäftigten Personen kann in besonderen Kasseneinrichtungen erfolgen. (Vergl. §§ 6, 8, 9 des Inv.-Verf.-Ges.)

Pensionswesen.

Wegen Raummangels konnte der umfangreiche Runderlaß der O. R. K., betr. die Pensionsnachweisungen etc., v. 18. Dezember 1908, welcher übrigens in den Zentralblättern veröffentlicht ist — vergl. u. a. M. Bl. d. H. u. G. V. 1909 S. 121, M. Bl. f. L. etc. 1909 S. 130 —, in d. W. nicht abgedruckt werden, jedoch wird daraus die ihrem Inhalte nach sehr wichtige Anmerkung 3 zur Anl. I nchstehend mitgeteilt:

3. Die wesentlichsten Grundsätze für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten sind zusammengestellt in der Anlage des Min. Erl. vom 10. April 1883 (M. Bl. d. i. B. S. 56) und in dem Min. Erl. vom 29. Juli 1884 (M. Bl. d. i. B. S. 194), Nr. 12 des letzteren ist abgeändert durch die Min. Erl. vom 22. April und 7. Juli 1901 (M. Bl. d. i. B. S. 153 und 189). Zu Nr. 8 der Anlage des Erlasses vom 10. April 1883 s. die anderweiten Bestimmungen über die Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeit der Baubeamten: Min. Erl. vom 3. Oktober 1903 (M. Bl. d. i. B. S. 218, 248). Ferner s. betreffs der Forstbeamten die allgem. Min. Verfügung Nr. 32 vom 14. Juni 1904 (Jahrb. d. Forstverw. Bd. 36, S. 235) und wegen der Lehrer an höheren Schulen die Min. Erl. vom 15. Mai 1905 (Z. Bl. d. U. B. S. 407, 409). — Die Zeit des aktiven Militärdienstes, die nach § 15 Z. P. G. der Zivildienstzeit hinzuzurechnen ist, bestimmt sich, soweit das Z. P. G. nicht abweichende Grundsätze aufstellt, nach den bezüglichen reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Militärpensionsgesetzen, und zwar sind diejenigen Gesetze maßgebend, welche zur Zeit des Ausscheidens des Beamten aus dem Militärdienst in Geltung waren; erst später ergangene einschlägige Vorschriften können bei Berechnung der Militärdienstzeit nur insoweit berücksichtigt werden, als ihnen etwa rückwirkende Kraft beigelegt ist. Demgemäß erfolgt beispielsweise die Doppelrechnung der Seefristzeiten — Nr. 11 der Anlage des Min. Erl. vom 10. April 1883 — für die vor dem Infratreten des Gesetzes vom 24. März 1887 (R. G. Bl. S. 149) aus dem aktiven Militär- (Marine-) Dienst ausgeschiedenen Beamten noch nach § 50 Milit.-Pens.-Ges. in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275).

Es ist in Aussicht genommen, diese Bearbeitung bis zum Erscheinen einer neuen Auflage durch Nachträge auf dem Laufenden zu erhalten.

Empfehlenswerte Bücher.

- Dr. Th. Spieler**, Professor. **Lehrbuch der Arithmetik und Algebra mit Übungsaufgaben für höhere Lehranstalten.** Teil I. 6. vermehrte Auflage. Preis geb. M. 2,50, Teil II, 5. Aufl., geb. M. 1,80. (Teil I u. II in einem Bande M. 4,—.)
- **Lehrbuch der ebenen Geometrie mit Übungsaufgaben für höhere Lehranstalten.** Mit vielen in den Text gedruckten Figuren. **Ausgabe A** 31. verb. Auflage. Preis geb. M. 3.
Ausgabe A, 3. und 4. Kursus, Sonderdruck als Anichluß an die Ausgabe B, geb. M. 1,60.
Ausgabe B. Für mittlere Klassen. 12. Auflage. Preis geb. M. 2,20.
Ausgabe C. Für abgekürzte Kurse. 4. Auflage. Preis geb. M. 2,50.
- **Kurze Anleitung zum Lösen der Übungsaufgaben des Lehrbuchs der ebenen Geometrie.** 5. Auflage. Preis broch. M. 1,20, kart. M. 1,40.
Diese Anleitung ist so angelegt, daß sie auch Schülern unbedenklich überlassen werden kann.
- **Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie mit Übungsaufgaben für höhere Lehranstalten.** 8. Auflage. Preis geb. M. 1,80.
- **Lehrbuch der Stereometrie mit Übungsaufgaben für höhere Lehranstalten** 5. Auflage. Preis geb. M. 2,—.
- Für höhere Mädchenschulen gelangt bis April 1910 eine Bearbeitung der **Spiekerschen** Lehrkurse von Oberlehrer Dr. Winkler zur Ausgabe.
- Dr. S. Junck**, Oberlehrer. **Die analytische und die projektivische Geometrie der Ebene**, die Kegelschnitte auch nach den Methoden der darstellenden und der elementar-synthetischen Geometrie mit Übungsaufgaben für höhere Lehranstalten und für den Selbstunterricht bearbeitet. Preis broch. M. 1,40, geb. M. 1,70.
- Dr. D. Janisch**, Direktor. **Aufgaben aus der analytischen Geometrie der Ebene** mit den Resultaten für höhere Lehranstalten und für den Selbstunterricht. Preis broch. M. 3,—, geb. M. 3,30.
- W. Janisch**, Oberlehrer. **Geometrische Aufgaben zur Lehre von der Proportionalität der Größen.** (Streckenteilung, vierte und mittlere Proportionale. Ähnlichkeit der Figuren, Strecken am Kreise, stetige Teilung). 100 Seiten, Preis M. 1,50, kart. M. 1,75.
- W. Adam**, **Geometrische Analysis und Synthesis.** Sammlung von 636 planimetrischen Konstruktionsaufgaben mit rein geometrischer Lösung. 2. Auflage. Preis broch. M. 4,—, geb. M. 4,40.
- Dr. Franz Jahn**, Oberlehrer. **Das Problem des Komischen in seiner geschichtlichen Entwicklung.** 8 $\frac{1}{2}$ Bog. Preis broch. M. 2,—, geb. M. 3,—.
- Dr. S. Walfemann**, **Methodisches Lehrbuch der Psychologie.** 12 $\frac{1}{2}$ Bog. Preis broch. M. 2,50, geb. M. 3,—.
- Dr. Fr. Lotzsch**, **Wörterbuch zu modernen französischen Schriftstellern.** Ein Nachtrag zum encyklopädischen Wörterbuch (nebst Suppl.) von Sachs-Willatte und zu allen übrigen französischen Wörterbüchern. 7 Bog. Preis M. 2,—, geb. M. 2,40.
- Dr. F. Wenneke**, Professor. **Deutsches Wanderliederbuch** für ältere Schüler höherer Lehranstalten zum Schulgebrauch auf Ausflügen. 2. durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. 9 Bog. Preis 35 Pf.
- D. Heinemann**, **Bestimmungen über die Dienstwohnungen der Preuß. Staatsbeamten.** Preis broch. M. 6,—, geb. M. 6,50.
- E. Baugh**, **Kommentar zum Hinderschuhgesetz.** 12 Bg. M. 0,60, geb. M. 1,—. 1906 erschienen enthält dieses, sofort für die Bibliothek des Reichsgerichts beschaffte Werk die neuesten Erlasse.

A. Stein's Verlagsbuchhandlung, Potsdam.

